



BIBLIOTHECA
UNIV. JAGIELLO-
NA-COVENTENSIS

27665

27667a/b

Mag. St. Dr.

II

kat.komp.

Nie pożycza się
do domu.

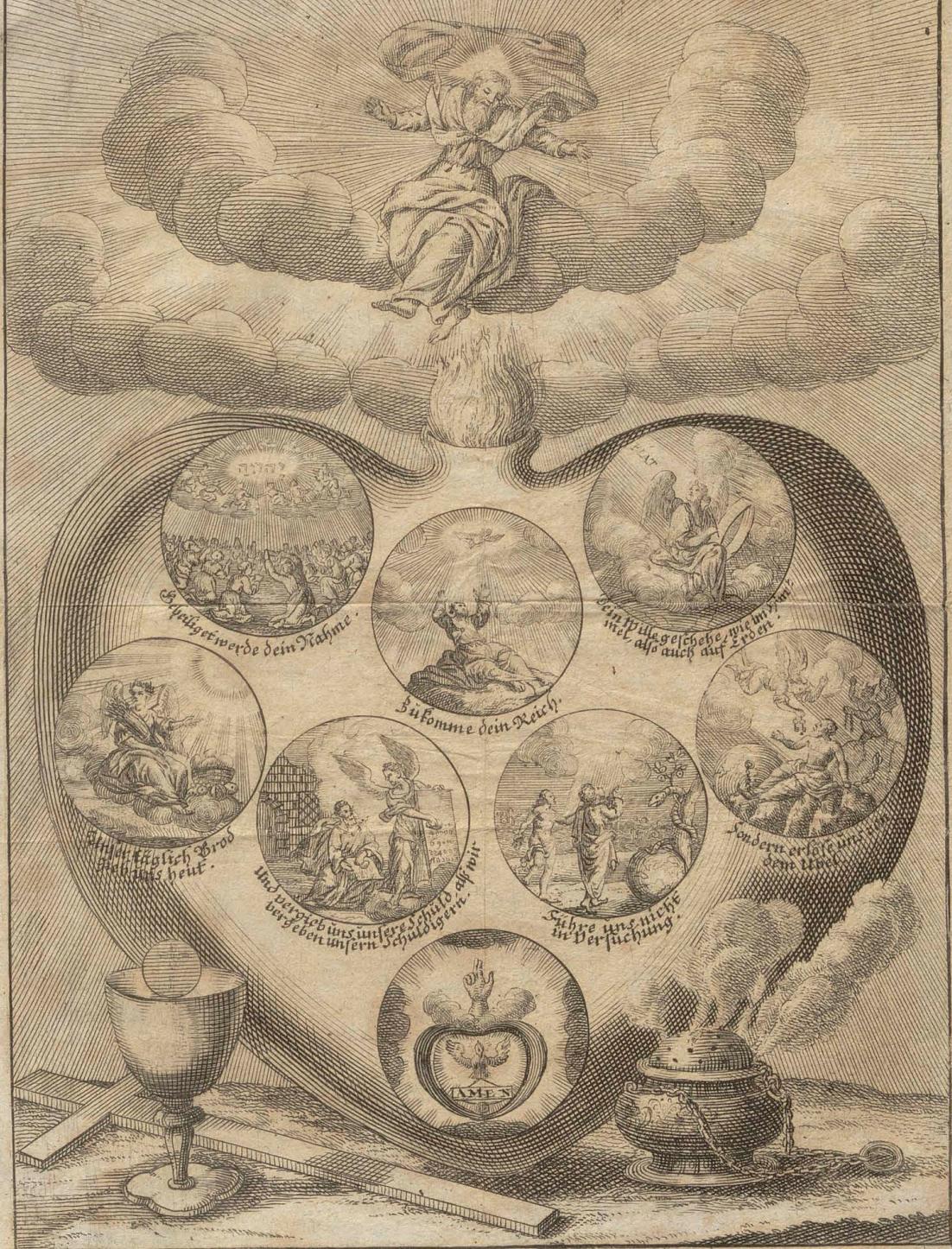
5018

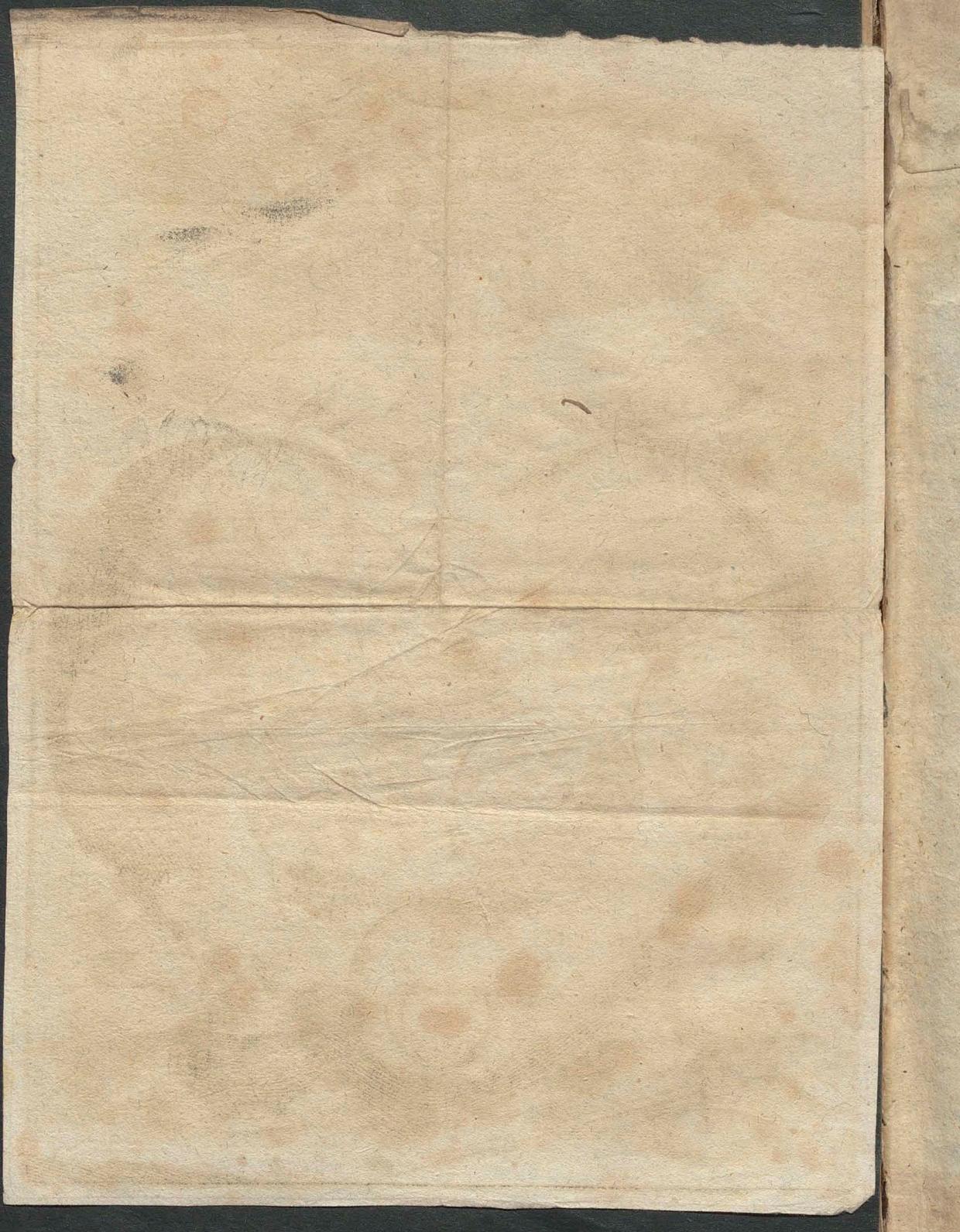


~~Hist 3230.~~

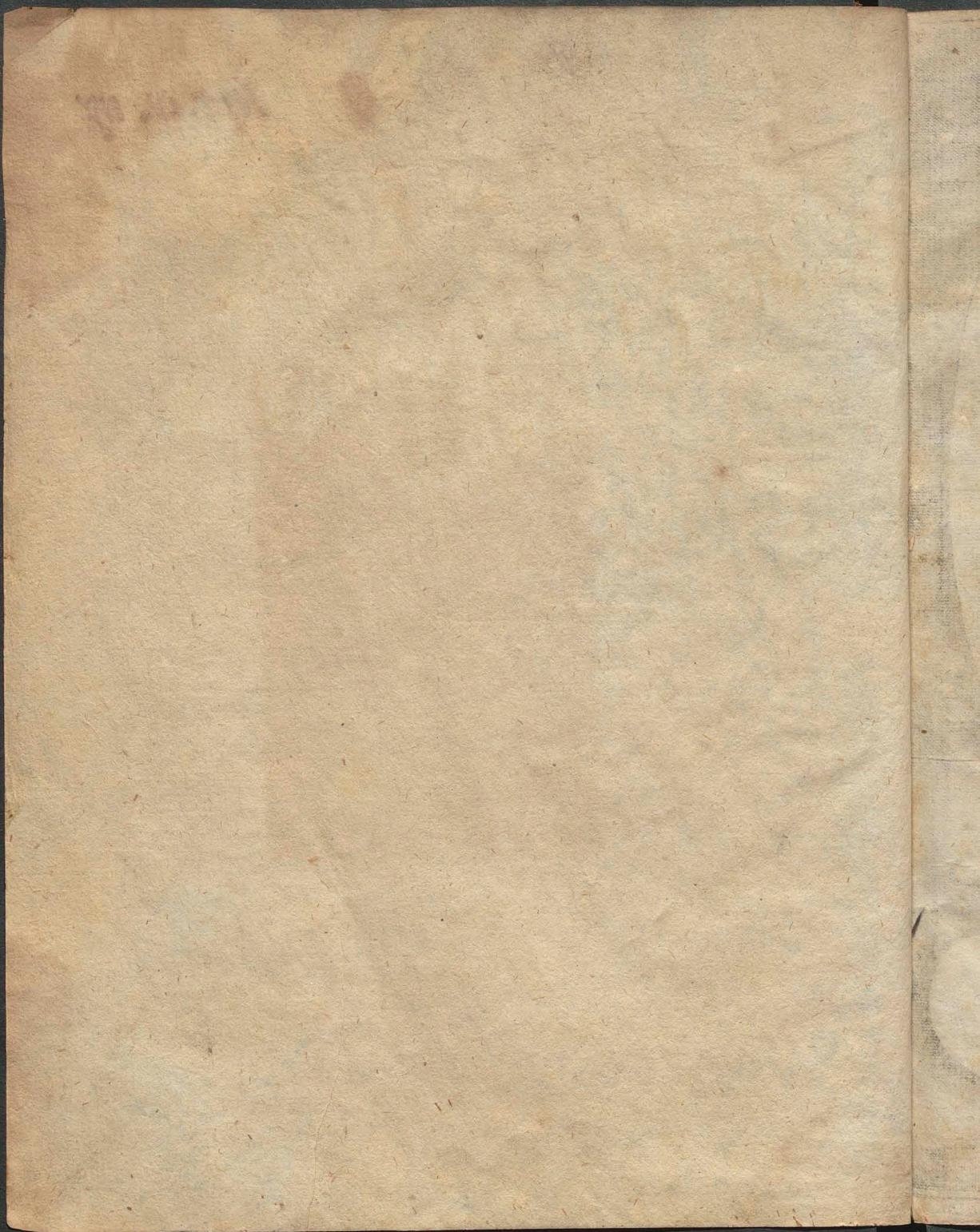
Ito

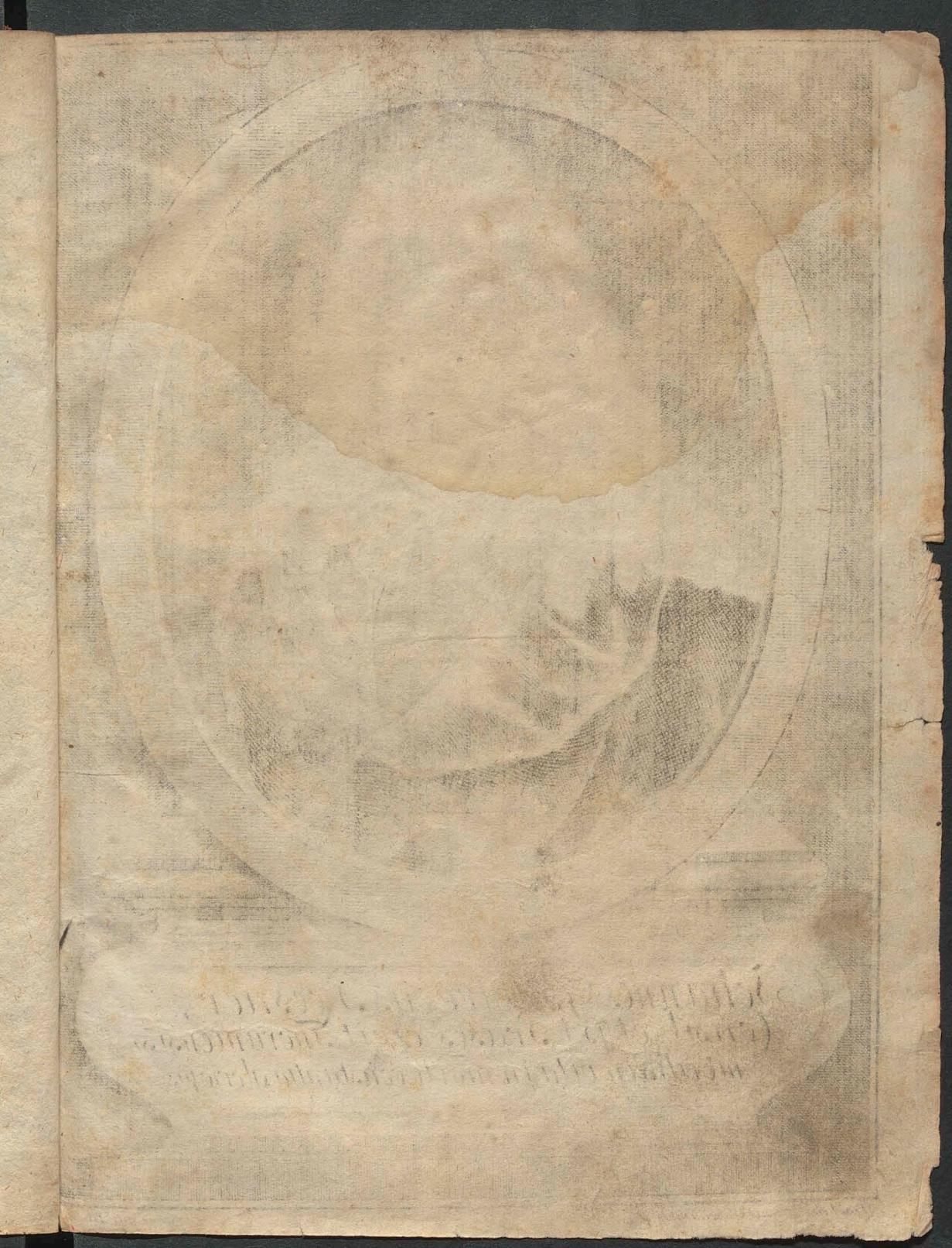
Vater unser der du bist im Himmel





1875. IV. 117.







*Iohannes Gottofredus Roesner,
Consil. et p.t. Præses civit. Thoruniensis,
meritis in vita, in morte constantia gloriósus.*

Das
Befröhfe Thorn,

Oder die
Geschichte so sich zu Thorn

Von

Dem 11. Jul. 1724. bis auf gegenwärtige Zeit
zugetragen,

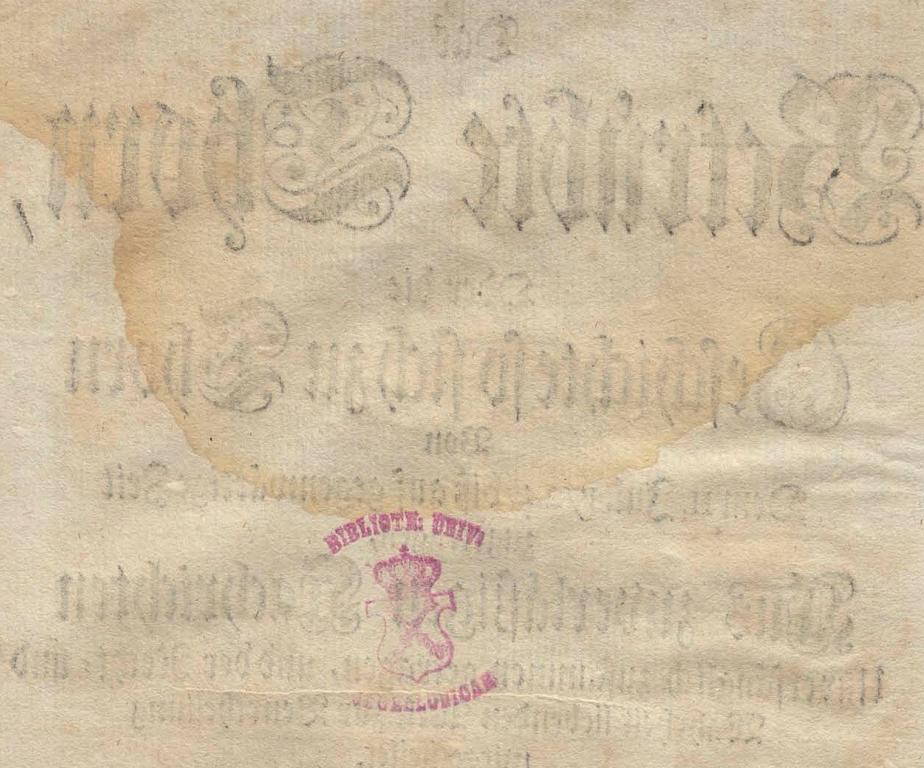
Mit zuverlässigen Nachrichten

Unverfäglich zusammen getragen, und der Recht- und
Wahrheit-liebenden Welt zur Beurtheilung
mitgerheilet.

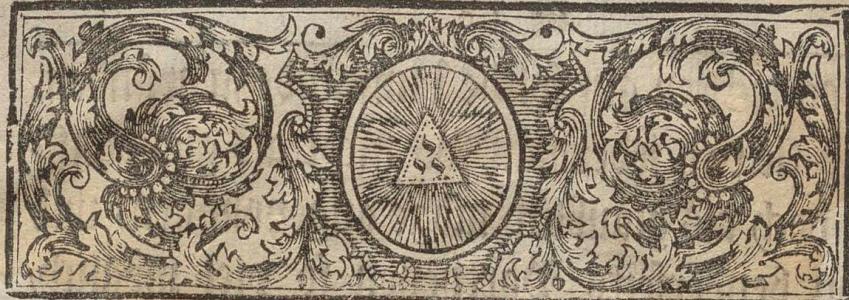


2740
Mit Kupffern.

BERLIN,
Bei Ambrosius Haude,
Privilegierten Buchhändler, 1725.



27665. II



Geneigter Leser.

Ges der Verfasser dieser Arbeit die Feder dazu angesehet, hat er ihm vornehmlich zwey Dinge vorgenommen. Erstlich eine vollständige Erzählung der ganzen Gegebenheit, in unzertrennter Ordnung, wie eines aus dem anderen gefolgt, zusammen zu tragen, welches die unzählbare nach und nach stückweise herausgekommenen Nachrichten nicht leisten können: und dann die Erzählung vermittelst zuverlässiger

Nachrichten auf solche Umstände zu gründen,
dass sie von jederman wo nicht als glaubhaff-
te doch als glaublich möge angenommen, und
von beyderseits Partheyen so viel möglich,
ohn Anstoss könne gelesen werden.

Das erste zu erhalten, hat er bey dem al-
ten Zustand der Stadt Thorn, oder auch ih-
ren weltlichen Unfällen, derer sie gewiß nicht
wenige und nicht geringe gehabt, sich nicht
aufhalten mögen, sondern nur dasjenige vor-
nehmlich angeführt, was zur Erläuterung
des Religions- und Kirchen-Wesens daselbst
gehört, und hiemit die Quellen der manni-
faltigen Bedrückungen, so die gute Stadt die-
ses falls betroffen, so wohl, als insonderheit
ihres letzten bedauerlichen Unfalls anzeigen
wollen. Bey Erzählung der vorgefallenen
Dinge, hat er so viel möglich die Ordnung
der

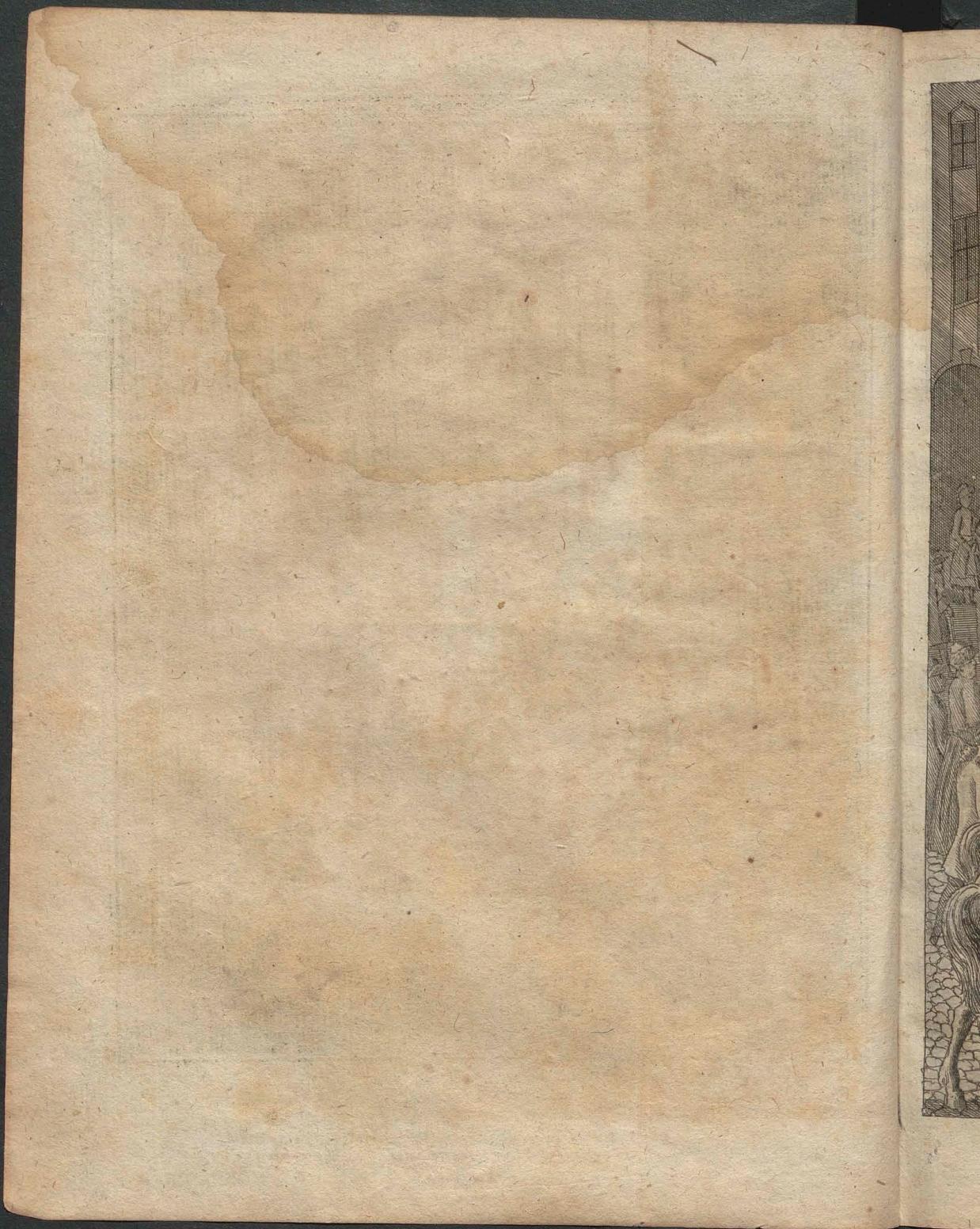
der Zeit, wie sie sich begeben, in acht genommen, den Leser Schritt vor Schritt vom Anfang bis zum End hindurch zu führen, welches um so viel leichter geschehen können, weil die Sache nunmehr gleichsam zu einem Stillstand gerathen. Bei dem zweyten hat er sich beslossen, wo es sein können, die Urkunden selbst hinzubringen, dem gemeinen Gerücht, und leichten Muthmassungen nicht viel zu trauen, sondern sie gegen zuverlässige Nachrichten zu prüfen, die hauptsächlichen Facta mit beider Partheyen besonderen Worten anzuführen, daneben aber auch die Freyheit genommen, durch beygefügte kurze Anmerckungen, wo es nothig gewesen, dem Leser zu derer Beurtheilung Anlass zu geben, überall aber aller anstößiger Worte sich sorgfältig enthalten.

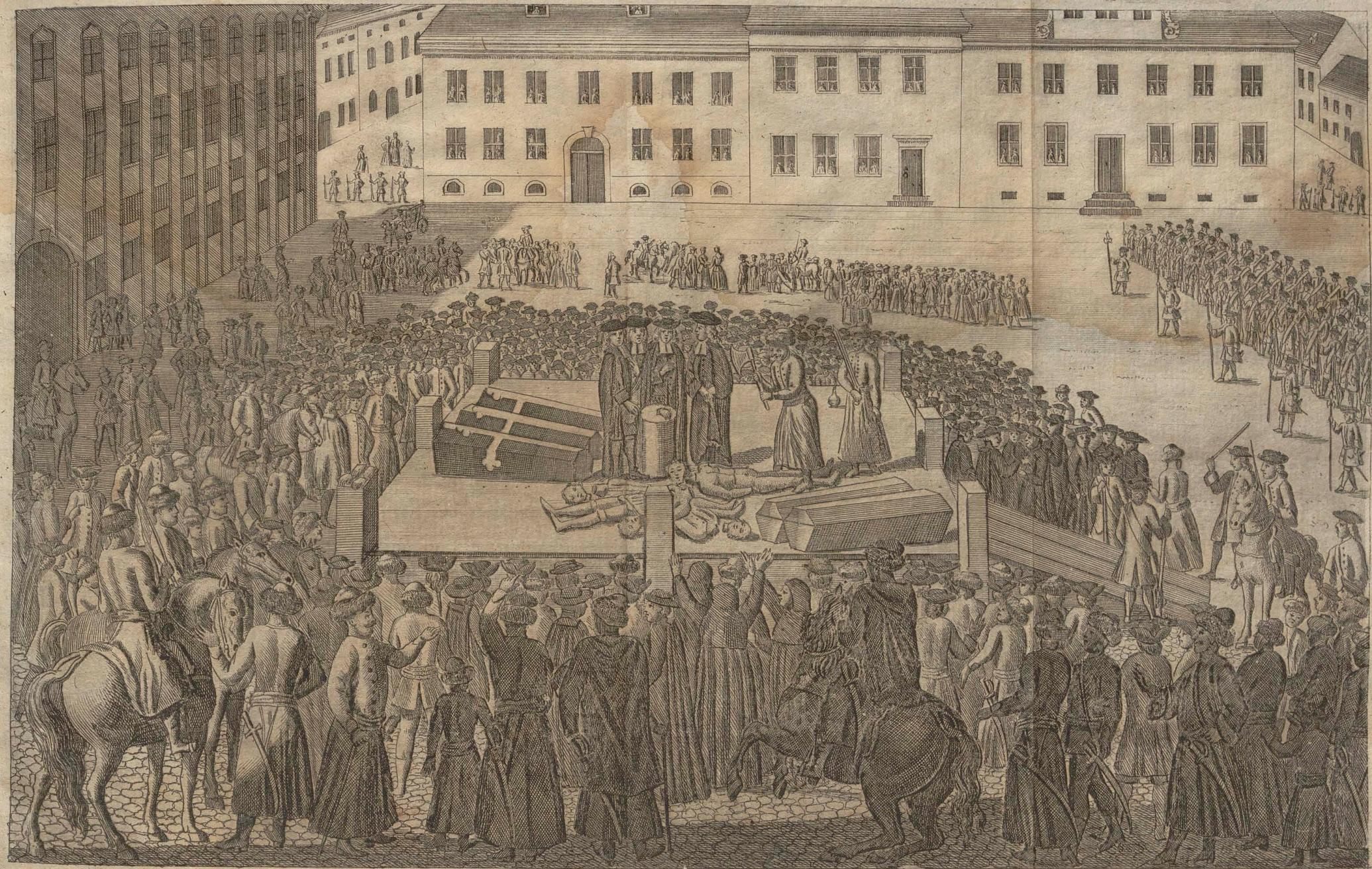
Ob

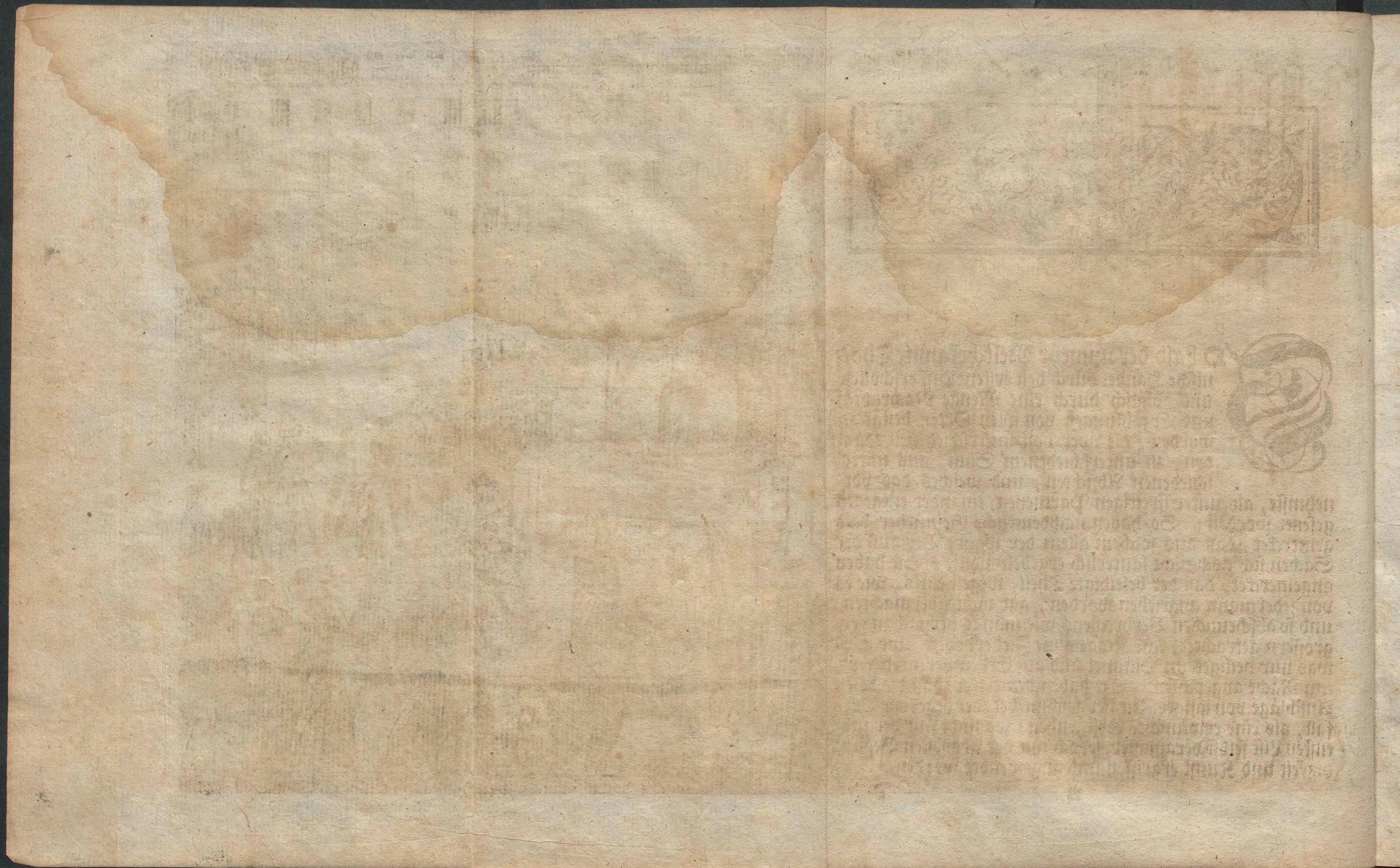
Ob es ihm so weit gelungen, und er seinen vorgesetzten doppelten Zweck erreichtet, muß er von des geneigten Lesers glimpflichen Urtheil erwarten. Ein wenig mehr Zeit und Fleißes würden hiezu etwas beihalten haben, wenn nicht eine unvermutete schwere Krankheit die Arbeit gestöhret, und schier unterbrochen hätte, wenn man nicht in so weit sich wieder erholen können, daß wegen der eindringenden Messe in höchster Eil das Werk endlich, so gut es sein können, und wie es hie zu sehen, zum End gebracht worden. Der geneigte Leser lasse es ihm wohlgesallen, und erwarte, wenn es die göttliche Regierung also schicken will, zu seiner Zeit auch das getrostete Thorn.



Die Kip der Schwartzer Nacht, verüben eine That
Die läuter Finsterniß in an und bey sich hat
Sie werden diese That als Finsterniß erkennen
Wann sie als Finsterniß in Hölle Flamen brennen
Bedauerns würdig ist des Finsterni Fürsten macht
Der in der Finsterniß, ein Licht hat weg gebracht.









I.

SObald der numehr Welt-bekannte Tho-
nische Handel durch den ersten Ruff erschollen,
und folglich durch eine Menge Nachrichten
und Erzählungen von allen Orten bestätigt
worden, die aber von unterschiedenen Hän-
den, in unterschiedenem Sinn, aus unter-
schiedenen Absichten, und welches das vor-
nehmste, als unter streitigen Partheyen, einander entgegen
gesetzt worden: So haben nachdenckliche Gemüther bald
gemercket, daß aus solchem allem der wahre Verlauf der
Sachen sich noch nicht lauterlich ergeben wolle. Sie haben
angemercket, daß der beleidigte Theil, wegen eines, wie es
von jedermann angesehen worden, gar nicht übermachten,
und so abscheulichen Verbrechens, wie man es hernach zu ver-
größern getrachtet, eine Klage ohne Ziel erhoben, und alles
was nur heiliges im Himmel und auf Erden verehret wird,
um Rache angerufen. Sie haben bemercket, daß die bösen
Anschläge von langer Zeit her geschmiedet, der begebene Vor-
fall, als eine erwünschte Gelegenheit, wo nicht mit der sub-
tilsten List selbst veranlasset, jedoch mit der grössten Behan-
digkeit und Kunst ergriffen und angewendet werden.

A

Dieses,

Dieses, und eine zufällig aufgestossene Bequemlichkeit, nach und nach mit zuverlässigeren Nachrichten versehen zu werden, haben einen Liebhaber der Wahrheit bewogen, der Sachen etwas weiter nachzuforschen, dieselbe von ihrem entfernten Anfang, und wie sie in demselben Geiste beständig fortgesetzt worden, herzuholen, und sie endlich zu ihrem flaglichen Ausgang hinaus zu führen.

Und da über Vermuthen die Sache zu einem solchen Werck erwachsen, darüber das ganze Protestantische Europa in eine mächtige Bewegung gesetzt, und nebst allen Evangelischen Königen auch die Russische Kaiserl. Majest. der selben sich ernstlich anzunehmen bewogen, hiemit aber eine neue Schau-Bühne eröffnet, und die Erwartung wichtiger Vorstellungen erwecket worden, so hätten gegenwärtige Blätter wol so lange zurück bleiben mögen, bis der endliche Ausschlag sich ergeben hätte. Und dieses wäre geschehen, wenn der Verfasser seiner eigenen Neigung mehr, denn anderer Überredung folgen könnten, so aber hat er geschehen lassen müssen, daß der Anfang des Werks ans Licht treten möge, bis der Beschluß desselben mit der Zeit erfolge. Also schreitet man ohne weiteren Umschweiff zur Sache.

II.

Thorn, eine bekannte Stadt des Polnischen Preussens, ist von den Rittern des Deutschen Marianischen Ordens, bald nachdem sie in Preussen einen festen Fuß gesetzt, erbautet worden. Nach der alten Sage, soll ein starker Eichbaum, der auf seinen Asten etliche Ercker, oder kleine Blockhäuser tragen können, in welchen, nach der damahlichen Art zu kriegen, man für einem feindlichen Übersall, wie in einer Festung, gesichert seyn konte, die Gelegenheit dazu gegeben haben. Der Ort, wo diese erste Beste gestanden, ist nicht derselbe, wo die heutige Stadt gelegen, sondern etwa eine Meile

Meile Wegs hinunter nach Westen gewesen: Weil er aber niedrig, und durch Austritt des Stroms der Überschwemmung unterworfen war, ist er verändert, und besser hinauf nach Osten verlegt worden. In Bestimmung der eigentlichen Zeit sind die Geschicht-Schreiber nicht einig, indem einige derselben sie in das 1231. andere in das 1235. Jahr setzen. Es können aber beyde Meynungen bestehen, wenn der erste Anbau dem älteren Jahr, der letztere aber dem jüngeren zu geschrieben wird: wiewol Hartknoch dabey ein Bedenken findet. Den Nahmen soll sie, wie einige wollen, von einem Thor, weil sie, nach ihrer Lage, den Erbauern als ein Thor zum Eingang in die Preußische Lande dienen können; oder, wie andere setzen, von einem Thurn empfangen haben. Einige wollen auch, daß sie von denen vielen Thoren, die sie hat ihren Nahmen bekommen. Die erste Meynung nimmt zum Behelf ihres Beweises das Wapen der Stadt, welches ein halboffenes Thor vorstellet: die andere den ersten Anfang derselben, da sie mehr einem Thurn, als einem Thor gleich ausgesehen, und weil sie etwa in alten Urkunden Turinia genennet worden.

Ihre erste Einwohner sind aus Deutschland herzu geführt, und darin niedergesetzt worden, mit denen auch die Sprache dahin gelanget, und sich bis auf diesen Tag, so wie in dem übrigen Preussen, erhalten, daß die wenigsten unter ihnen derselben unkundig sind, wiewol sie wegen des unentbehrlichen Umgangs mit den umliegenden Nachbarn, welche alle sich der Polnischen Sprache bedienen, diese mit zu erlernen und zu gebrauchen nothig haben.

Nach der heutigen Bewandtniß der Länder, ist die Stadt in der Culmischen Voivodschafft gelegen, gegen den Cujawischen und Mäsurischen Gränzen, an dem rechten Ufer des Weichselstroms. Diese vortheilhafte Lage hat geholfen, daß, wie insgemein die Anfänge der Städte zu seyn pflegen,

pflegen, auch diese von einem geringen Anfang sich in kurzer Zeit vortrefflich aufgenommen, und nach und nach zu der Grösse, Reichthum und Ansehen erwachsen, darin sie zu unsfern Zeiten gestanden, durch die ihr zugestossene schwere Un- glücks-Fälle aber, so sie seither einigen Jahren durch Krieg und Pest erlitten, ein merckliches daran verloren.

Gegenwärtig begreift sie in einem weiten Umfang zwei Städte, die Alte und die Neue, welche von A. 1454. her gleichsam in einen Körper zusammen gestossen, und auswendig eine gemeinsame schöne Ringmauer haben, inwendig aber mit einer besonderen Mauer und Graben von einander gesondert sind: wie denn auch eine jede ihren besonderen Rath, Rathhaus und Verfassung gehabt, bis, nachdem die St. Jacobs-Kirche von den Catholischen eingezogen worden, das Rathhaus der Neuen Stadt, an statt solcher Kirche, zum Gottesdienst eingerichtet werden müssen. In den vorigen Kriegen ist die Stadt nach Gelegenheit mit einigen Befestigungs-Werken, nach der heutigen Art, verstärkt worden, die aber nachgehends bey friedlichen Zeiten wieder eingegangen, und letztlich von dem Könige in Schweden gänzlich demoliert worden.

Beyde Städte prangen mit ansehnlichen gemeinen Gebäuden, Kirchen, Clöstern, Schulen, u. d. gl. Insondereheit hat das Altstädtische Rathaus vor vielen andern einen Vorzug gehabt, indem es nicht nur nach einer in ihrer Art so zierlichen, als prächtigen Bau-Kunst aufgeführt, sondern auch auf einem geraumen, mit wohlerbauten Häusern in gerader Erstreckung ordentlich umgebenen Ring oder Markt, mitten inne frey belegen, und daher von allen Seiten wohl in das Auge fället. Zu beklagen ist, dass bey der letzten Schwedischen Belagerung, A. 1703. durch eingeworfsene Feuer-Kugeln der grösseste Theil desselben in Brand gebracht,

gebracht, und verderbet worden, auch in seinen Steinhaus-
sen noch liegen bleibt.

Die alte Nachrichten und beglaubte Brieffchafften mel-
dett, daß in dem vierzehenden und funfzehenden Jahrhun-
dert die Thorner nicht allein in dem Hansee-Bund eine an-
sehnliche Stelle vertreten, sondern auch eine starcke Hand-
lung in der Ost-See geführet, und grosse Schiffe auf dem
Weichsel-Strom bis an die Stadt gelangen können. Nach-
dem aber der gewaltige Strom seine Ufer hin und wieder
eingerissen, und mehr Raums in die Breite gewonnen, hat
er an der Tiefe hinwieder abnehmen müssen, dergestalt, daß
diese sich nach und nach so weit verlohren, daß sie dergleichen
schwere Schiffe, womit das Meer befahren wird, zu tragen
nicht mehr fähig ist, und diese auch zu Danzig anders nicht
mehr, als mit halber Ladung, bis in die Stadt gelangen
können. Doch hat Thorn von der Handlung so viel behy-
halten, daß die Einwohner sich daben wohl befinden, und ei-
ne stattliche Nahrung und Gewerbe treiben, wie sie dann
die Gerechtigkeit der Niederlage aus dem vierzehenden Jahr-
hundert her, nicht ohne Beschwörlichkeit und mancherlen Ein-
brüche, durch wiederholte Königliche Frey-Briefe behauptet.
Nicht weniger gereichert der Handlung zu merclichem Vor-
theil, daß die Thorner von der Abgabe aller und jeder, aus-
genommen des ersten Gränz-Zolles, in dem ganzen König-
reich, von dem König Sigismundo Augusto befreiet worden.

III.

So viel das weltliche Regiment betrifft, hat die Stadt
Thorn von Anfang her stattliche Gerechtigkeiten erhalten,
darunter absonderlich die so genannte Culmische Handveste,
welche ihr nebst Culm zuerst, nachgehends aber allen übri-
gen Preußischen Städten verliehen worden, Krafft welcher
sie Macht und ewige Freyheit haben sollen, jährlich aus ih-

rem Mittel Richter und Obrigkeit zu wählen; die Verbrecher zu strafen, ihre Güter an Wäldern, Wiesen, Acker, und Wassern, frey zu besizzen, die Fischeren in der Weichsel zu geniessen, zu Entscheidung ihrer Rechts-Sachen nach dem Magdeburgischen Recht zu richten, und schliesslich von allen Zöllen befreyet zu seyn. Mit dem allem ist die Stadt der Bothmäigkeit des Teutschen Marianischen Ordens unterwürfig gewesen, der daselbst ein vester Schloß inne gehabt, und einen residirenden Commentur gehalten, welcher dem Rath und Bürgerschafft in Dingen, so zu der gemeinen Landes-Regierung gehöret, zu gebieten gehabt.

Als ein groß Stück von Preussen der Regierung des Ordens, wegen der gebrauchten unmäßigen Strenge, überdrüssig geworden, und sich dessen Herrschaft entzogen, wurde sothanes Schloß im Jahr 1454. durch heimliche Verständniß erobert, und abgebrochen. Die Stände des abgetretenen Theils von Preussen begaben sich unter den Schutz des Königs in Polen Casimiri Magni, mit vortheilhaftem Bedingen, daß sie nemlich ihre eigene Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und lösliches Herkommen behalten, die Majestät des Königs, als ihres Oberherren, verehren, mit der Kron aber weiter nichts gemeines haben wollten, als eine immerwährende Freundschaft und genaue Vereinigung, nach welcher sie einerley Freunde und Feinde haben, einander in begebenden Fällen beystehen, krafftige Hülffe leisten, und ein Theil des anderen Bestes und Erhaltung, als seine eigene, suchen und befördern sollten. Von solcher Gelegenheit haben die Stadt-Obrigkeit durchgehends eine grössere Gewalt und Ansehen, die drey so genannte grosse Städte aber, Thorn, Elbing und Dangzig, auch dieses erlanget, daß sie zu dem Senat der Lande Preussen, oder den Ständen der ersten Ordnung mitgezogen worden. Sie haben die hohe Gerichte, und können in peinlichen Sachen am Leben strafen,

fen, auch die nicht ihre Bürger und Einwohner sind, wenn sie auf frischer That ergriffen werden; das Recht, eigene Besatzung zu halten, Münze zu prägen, das Recht anderst nicht als in dem Lande zu nehmen, und keine Instanz außer dem Lande zu erkennen, u. d. gl. Mit fortgehender Zeit sind einige dieser Vorrechte merklich geschwächet worden, wie denn die Appellationes an die Königliche Gerichte schon im Jahr 1521. und nachgebends auch an das Tribunal nach Peterkau eingeführet worden. So hat auch die Beschaffenheit der Zeiten eine oder die andere Stadt genöthiget, fremde Besatzung einzunehmen, wiewol sie dadurch noch mehrer Gefahr und Schaden unterworffen worden. Die Stadt Thorn hat noch dieses voraus, daß sie die erste Stelle vor den andern bekleidet, daß das gemeine Archiv der Lande Preussen (welches aber in dem oben angeregten feindlichen Brand des Thornischen Rathhauses merklichen Schaden gelitten) dasselbst verwahrlich aufbehalten wird, und daß sie zu dem Land-Gericht der Culmischen Voivodschafft, aus ihrem Raths-Mittel zwey Besitzer zu ernennen besugt ist.

Die mancherley Veränderungen, Glücks- und Unglücks-Fälle, und andere anmerkliche Begebenheiten, derer nicht wenige und zum Theil wichtige, diese Stadt betroffen, weil sie zu dem gegenwärtigen Vorhaben nicht gehören, und eine unnöthige Länge den Leser mit Verdruß aufhalten möchte, werden hie wohlsbedächtig übergangen, zumahlen sie bey anderen nachgeschlagen werden können.

IV.

Wir treten unserem Zweck etwas näher, mit Erzählung dessen, so sich in dem Religions- und Kirchen-Wesen zugetragen. Thorn hat von seiner Erbauung an keine andere, als Christliche Einwohner gehabt, und soll die St. Johannis Pfarr-Kirche, in der Alten Stadt, schon im Jahr

1235.

1235. an dem Ort, wo der erste Bau angeleget, abgebrochen, und hieher versetzt worden seyn, welches aber Hartknoch, nicht ohne Grund, in Zweifel ziehet, weil die starcke Überbleibsel des alten Gemauers, so an dem ersten Ort noch zu sehen sind, von ganz anderen Gebäuden Anzeige thun, als die in drey oder vier Jahren, zumahl zu so beklemmten Zeiten, wie die damahlige gewesen seyn müssen, hätten aufgeführt, wieder abgebrochen und anders wohin versetzt werden können.

Als im Anfang der Reformation das Licht der lauteren Evangelischen Wahrheit hervor gebrochen, und seinen Schein gar zeitig bis nach Preussen ausgebreitet, hat es auch in dieser Stadt mächtigen Fortgang gehabt, wiewol nur heimlich unter dem Volk, wegen des heftigen Eifers, den die Bischöffe und der König selbst, Sigismundus I. davider gebraucht, allermassen dieser schon im Jahr 1520. ein Edict wider das Einführen Lutherischer Bücher ausgelassen, und als im folgenden Jahr ein Päblicher Legat, auf dem St. Johannis-Kirchhof D. Luthers Schriften, nebst seinem Bildnis, in einem dazu angezündeten Feuer verbrennen wollen, ist er von dem zugelaufenen Volk mit Steinwerken abgetrieben worden. Ja es geben einige Geschicht-Schreiber selbiger Zeit zu vernehmen, daß wenn der König in Polen, im Jahr 1525. in die so nachtheilige Beleihung des Marggrafen Alberts mit dem Stück von Preussen, welches Er, als des Deutschen Ordens Heer-Meister, beherrscht, als eines weltlichen Herzogthums zu willigen nicht mehr Schwierigkeiten gemacht, solches von der Beforge hergekommen, daß die grossen Städte in dem Polnischen Preussen, als mit der Lutherischen Lehre (wie sie reden) angestecht, wenn es zur Feindseligkeit kommen sollte, sich leicht zum Abfall neigen, und auf die andere Seite übertreten dürften. Um Prediger ist es schwer hergegangen, weil noch keine Evangelische berufen

berufen werden dürfen, und von Catholischen Deutsche
 Prediger schwer zu bekommen waren, daher die Polen sich
 in Kirchen und Klöster einnisteten. Es kamen zwar einige
 der aus Böhmen vertriebenen Husiten nach Thorn, samt
 ihren Predigern, die aber aus Antrieb des Culmischen Bi-
 schoffs, Tidem. Gisii, durch einen Königlichen Befehl, wieder
 abzuziehen geneßt worden. Des Gisii Nachfolger, Sta-
 nisl. Hosius, ein grosser Eiterer für seinen Gottesdienst, dem
 sein Eifer die Cardinals-Würde erworben, und womit er
 überall, sonderlich auch auf dem Concilio zu Trient sich
 mercklich herfür gethan, hat sich zwar der Sachen fleißig an-
 genommen, und als er bey angestellter Visitation sie nicht
 nach seinem Sinn befunden, indem Geist- und Weltliche zu
 Neuerungen geneigt, in Gesängen und Gebäten, dem Sinn
 der Römischen Kirche zu wider, vieles geändert, und auf ge-
 schehenes Zureden sich mit allerhand Ausflüchten beholfen,
 durch Vermahnungen, Disputiren, Unterrichten, auch Strafen
 und Drohen, die Gemüther auf andere Gedanken zu brin-
 gen gesucht; weil er aber nichts ausrichten können, und in-
 mittelst in das Bisthum Ernland versezet worden, ist die
 Sorge an seinen Nachfolger gekommen, zu dessen Zeit end-
 lich von dem König Sigismundo Augusto der Stadt ein aus-
 führliches Privilegium, die Religion betreffend, ertheilet wor-
 den am 25. Mart. 1557. In demselben Privilegio ist vorneh-
 mlich enthalten, daß die Thorner diejenige Kirchen und Klöffer,
 welche sie zu der Zeit inne gehabt, nemlich die Pfarr-Kirche
 zu St. Johann in der Alten Stadt, die Pfarr-Kirche zu
 St. Jacob in der Neu-Stadt, die Kirche zu St. Marien,
 und in der Vor-Stadt die zu St. Georgen, forthin behal-
 ten, doch daß an der St. Johannis-Kirchen ein Römisch-
 Catholischer Priester bleiben, daraus seinen Aufenthalt ha-
 ben, und in einer besonderen Capelle seinen Gottesdienst
 halten solle. Hiernächst wird den Augspurgischen Confessio-
 nes

ons-Verwandten gestattet, in iktgenannten Kirchen das heilige Abendmahl unter beyden Gestalten frey und ungehindert zu begehen, ferner dem Rath das Recht, der Augspurgischen Confession verwandte Prediger zu berussen, und bey den Kirchen zu bestellen, verliehen, und schließlich nur dieses vorbehalten, daß an dem Kirchen-Zierrath, Ceremonien, und andern äusserlichen Weisen nichts geändert werden solle. Worauf die nöthigen Prediger ordentlich berussen, und der Evangelische Gottesdienst in allen seinen Theilen öffentlich eingeführet worden. Obiges Privilegium ist von allen den folgenden Königen nacheinander erneuet, und unter dem grossen Reichs-Siegel bestätigt worden. Es sind zwar schon vor der Zeit Prediger in der Stadt gewesen, aber heimlich, daher auch ihre Nahmen, ohne was von einigen mit Ungewißheit hie oder da anzutreffen, in Vergessenheit gekommen. Unter denen, so sich des Religions-Werks treulich angenommen, werden vor andern gerühmt Johann Strohband, Königl. Burggraf und Burgermeister, und Jacob Hübner. Einige Jahre hernach, nemlich 1568. ist das Gymnasium zu St. Marien, und die Schul zu St. Jo-hann auseinander gesetzt, durch ordentliche Einrichtung verbessert, bey dem ersteren Professores bestellt, die Bibliothec anschaulich vermehret, auch eine Buchdruckerey angeschaffet, und dieses alles bis A. 1594. in vollkommenen Stand gebracht worden, wobei abermal schon gerühmte Männer sich vor-trefflich verdient gemacht. Was von der Einführung des Evangelischen Gottesdiensts hie oben etwas ausführlich er-zählet worden, hat man darum vor nöthig erachtet, damit von dem, so hiernächst folgen wird, mit gewisserem Grund geurtheilet werden möge.

V.

Es ruhet aber die Gewissens-Freyheit und ungehinder-te Ubung des Gottesdiensts der Evangelischen, und insges-mein

mein aller (a) Dissidenten, in der Kron Polen, dem Groß-Fürstenthum Litthauen, und denen beyderseits zugewandten Landen, nicht auf blosen Privilegien, und Königlichen Coneessionen, die ohne Verbindlichkeit, wenigstens auf den Nachfolger, möchten nach Gefallen geändert oder gar eingezogen werden, sondern auf unbeweglichem Fundament der Grund-Gesze des Reichs, der Königlichen Pactorum Conventorum oder Wahl-Capitulationen, so von den Königen bey ihrer Krönung feierlich beschworen worden, und derer vielfältig darüber errichteten Constitutionen oder Reichs-Tags-Abschieden, so daß, wenn Recht und Gewissen beobachtet würden, nichts beständiger verwahrt, noch auf einen beständigern Grund gesetzet, unverbrüchlicher bestehen müste, gefunden werden sollte. Der Anfang hiezu wurde gemacht, als nach dem Tode Sigismundi Augusti die Stände des Reichs zusammen gekommen waren, wegen der anzustellenden Wahl sich zu bereuen. Daselbst ist um den so nöthigen Frieden und beständige Einigkeit zu erhalten eine so genannte Confederation, oder Allgemeine Verbindung der Stände unter einander geschlossen worden, nach welcher sie sich insgesamt auf Leib, Ehr und Gut verschworen, einer den andern und alle insgesamt einander, bey Gleich und Recht zu schützen, und nicht zu gestatten, daß unter einigem Schein und Vorwand, sonderlich um den Unterscheid der Meinungen in der Religion jemand beleidigt, mit Schein-Recht oder Gewalt verkürzet und unterdrücket werde. Solche Con-

(a) Diese Benennung kommt von dem Artic. welche denen Pactis Conventis oder Königl. Wahl-Capitulation jedesmahl eingerücket wird: *Disidentes à Religione Catholica rueror, neque quemquam Religionis causa opprimi patiar.* Es werden aber unter dem Rahmen der Dissidenten begriffen, nicht nur diese-nigen, so wir Protestanten oder Evangelische nennen, und darunter die Lutherschen und Reformirten verstehen, sondern auch die von der Griechischen Kirche, so mit der Römischen nicht vereiniget, welchen insgesamt der Königl. Schutz und Sicherheit, so viel die Religion und Gewissens-Freyheit betrifft, durch obigen Artic. verwahret wird.

foederatⁱon ist zu beständiger Besthaltung, erstlich durch eine besondere Clausul in die Wahl-Capitulation gezogen, und auf dem nächst erfolgten Reichs-Tag eine Constitution darüber dem Reichs-Tags-Abschied einverleibet, dasselbe auch bey denen nachgehenden Interregnis und Königs-Wahlen jedesmahl mit Fleiß widerholet worden, zwar nicht ohne Widerspruch einiger unruhiger Geistlichen, die aber nicht hindern können, daß die Übereinstimmung der übrigen, auf die es vornehmlich ankommt, nicht durchgedrungen wäre.

Wie stark aber auch die heiligsten Gesetze vor das unstreitige Recht der Dissidenten stehen, so hat doch die Lästerung und Bosheit, List und Gewalt der Widersacher nach und nach Mittel gefunden, dasselbe zu schwächen, zu beschränken, zu verdrehen, zu brechen, und endlich bey nahe gar aufzuheben. Hierdurch ist geschehen, daß sonderlich in den letzten Zeiten so viel unschuldige Personen, aus unerfindlichen oder nichtigen Ursachen vor Gericht gefordert, durch widerrechtliche Aussprüche ihrer Ehren und Güter beraubet und ins Elend verirrieten; eine Kirche nach der andern weggenommen, geschlossen, oder gar geschleifet und der Erden gleich gemacht, ja wo bey unser Vater Zeiten blühende Gemeinden gewesen, numehr in ganzen Landschaften von der Religion nichts übrig gelassen worden. Doch hierüber Klage zu führen, dürfte der Raum hie viel zu enge seyn, wir kehren demnach wieder um, zu besehen, wie es dizzals in Thorn hergegangen.

VI.

Die gute Ordnung und der allgemeine Friede in dem Kirchen-Wesen waren kaum gestiftet, als sie von innen und von aussen bald wieder angefochten und gestört worden. Der innerlichen Unruhen zu geschweigen, so waren unter den auswärtigen Feinden die ersten die Jesuiten. Der oben gedachte

gedachte Hosius, Bischoff von Ermland, ist der erste gewesen, so diese Väter, derer Orden damahls noch neu und wenig bekannt war, in Polen eingeführt, indem er einige derselben aus Italien und Frankreich kommen lassen, und ihnen in seinem Stift zu Braunsberg ein Collegium, welches dem Stifter zu Ehren Collegium Hosianum benahmet worden, gestiftet, allwo sie durch Unterweisung der Jugend, wozu sie die Gesetze ihres Ordens absonderlich verbinden, und worauf sie sich mit besonderem Fleiß legen, darin auch vor andern ein Grosses voraus zu haben sich selbst anmassen, und von andern geglaubet worden, sich dermassen beliebt gemacht, daß andere Geist- und Weltliche, so hiezu das Ansehen und Vermögen hatten, dem Exempel nachgefolget. Unter denen war auch der vom König Henrico zum Culmischen Bischoff ernannte Paulus Kostka de Stemberg, welcher unter seinen ersten Sorgen sich diese vorgenommen, wie er die Jesuiten in Thorn einführen möchte: wiewol er mit aller seiner Bemühung nichts ausgerichtet, sondern seinem Nachfolger Petro Tylicki diese Ehre überlassen müssen. Derselbe setzte ihm vor, den Evangelischen die St. Johannis-Pfarr-Kirche zu entwenden, und machte den Anfang, dem Rath zu Thorn das Jus Patronatus, welches derselbe, vermöge eines vom König Alexander erhaltenen Privilegii, mit dem König wechselseitig zu üben hatte, anzusprechen, gieng aber immer weiter, und trieb die Sache so stark, daß durch einen Königlichen Ausspruch A. 1593. diese Pfarr-Kirche den Lutheranern ab und den Römisch-Catholischen zuerkannt wurde. Die Vollziehung solchen Ausspruchs wurde zwar einige Zeit zurück gehalten, weil sie aber wegen des starken Nachdrucks, da die Stadt mit der Bannition oder Achts-Erklärung bedrohet wurde, nicht abgewendet werden konte, ward für ratsam erachtet, mit Einwilligung des Bischofs und Capituls, mit dem Pfarren über die Abtretung gedachter Kirche Handlung

zu pflegen, und unter gewissen Bedingungen dieselbe, samt
 der Schule, die er furzum mit dazu haben wollte, unge-
 achtet in dem Königl. Decret davon nichts gedacht worden,
 alleinig einzuraumen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt,
 daß zur Unterweisung der Jugend in solcher Schule keine
 Jesuiten sollten bestellt werden. Hiemit hatte der Bischoff
 in so weit seinen Zweck erreicht, indem er alsbald dem Pfarrer
 zwey Jesuiten zugegeben, unter dem Vorwände, daß sie
 ihm mit Predigen und Beichthören behülflich seyn sollten.
 In solchem Stande ist die Sache bey zehn Jahren, nemlich
 von 1596. da besagter Vergleich getroffen worden, bis 1605.
 verblieben. Die Jesuiten haben sich ganz stille gehalten,
 und der Schul-Unterweisung nicht angenommen, ohne Zweifel
 durch solche Aufführung dem Volck eine gute Meinung
 beyzubringen, und der Gelegenheit, weiter zu kommen, ab-
 zuwarten. Diese ist ihnen gar gelegentlich gerathen, als
 der folgende Bischoff, Laur. Gembicki, A. 1605. von dem König
 Sigismundo III. ein Rescript zuwege gebracht, Krafft des-
 sen die Jesuiten zu Thorn öffentliche Schule halten, und die
 Jugend unterweisen mochten, deme sie auch ungesäumt nach-
 gekommen, und ihre Unterweisung angefangen, ehe der
 Rath mit seiner Vorstellung bey dem König eingekommen
 können. Es hat auch der Rath den Pfarrer auf das Rath-
 haus erfordert, ihm den eingegangenen Vergleich vorgehal-
 ten, und daß er es daben gehörig bleiben lassen, und was ihm
 eingeräumet worden, andern nicht abtreten möchte, ernstlich
 vermahnet. Dieser hat das Königliche Schreiben und des
 Bischoffs Befehl, nebst anderen Entschuldigungen vorge-
 schützt, der Bischoff aber das Verfahren des Raths, als ei-
 ne Verlezung der Geistlichen Freyheit, und Eingriff in seine
 Gewalt, empfunden, und deßfalls über den Rath sich be-
 schweret. Nach solchem glücklichen Anfang giengen die Ca-
 tholischen weiter, und stelleten im folgenden 1606ten Jahr
 auf

auf dem St. Johannis-Kirchhoff eine öffentliche Procescion an, welche der Stadt eine neue Besorge und mächtiges Nachdenken verursachte, daher der Rath mit Beystimmung aller Ordnungen den Schluz gefasset, dieser unruhigen Gaste loszuwerden, und als alles angewandte Suchen, Anhalten, und Vorsprache nichts versangen wollen, endlich zugefahren, und die Jesuiten mit ihrer Schule aus der Stadt gewiesen, die sich dann bequemet, und am 13. Octob. ihren Abzug genommen. So bald dieses an dem Königlichen Hofe kund worden, ward ein Königlicher Commissarius verordnet, die Sache zu untersuchen. Die Jesuiten erhielten von dem Bischoff ein sicher Geleit, nahmen die Kirche und Canzel wieder ein, und triumphirten über den erhaltenen Sieg. Der Rath versuchte sein äusserstes, auf Land- und Reichs-Tagen, auch mit Zuziehung der beyden anderen grossen Städte, Elbing und Danzig, in der Stadt wurde die Anstalt gemacht, in der Bürger Häusern keinen Jesuitischen Studenten aufzunehmen, und bey dem König alle dienliche Vorstellungen vorgekehret. Es wurde aber alles gar anders aufgenommen, der Adel, dessen Jugend die Jesuitische Schule mehrheitheils ausgemacht, nahm die versagte Beherbergung derselben vor eine Beschimpfung auf, und wurde auf dem Reichs-Tag zu Warschau in dem folgenden 1607. Jahr eine Constitution gemacht, daß sich niemand bey hoher Strafe, derer Erkenntniß dem Tribunal heimgegeben würde, unterstehen solle, in den Königlichen Städten der Lande Preussen die Jesuiten und ihre Studenten, an freyer Übung ihres Gottesdiensts und Unterweisung in den freyen Künsten in einige Weise zu hindern, viel weniger zu vertreiben, und wo solches etwa geschehen wäre, da sollen sie in Kraft des gegenwärtigen Reichs-Gesetzes wieder eingesetzt werden. Mit solcher Constitution fanden sich die Städte sehr beschweret, vornehmlich, weil sie dadurch zur Rechtsfertigung vor

vor das Tribunal gewiesen wurden, worin sie, weil es den Ge-
rechtigkeiten des Landes schnurstracks zuwider war, sie auch
bey dem Adel und selbst der Geistlichkeit Beyfall funden, nur
daz der Sache vor der Hand nicht zu ratthen gewesen, wie-
wol sie nachgehends geändert, und die Städte vor die Kö-
niglichen Gerichte gezogen worden. Doch ist die Schul-Un-
terweisung von den Jesuiten zu Thorn bis in das 1611. Jahr
unterlassen worden, da auf dem zu Warschau gehaltenen
Reichs-Tag, beyde Theile alle ihre Kräfte angesspannet, ih-
re Sache durchzutreiben. Insonderheit haben die Jesuiten
ein gewisses Privilegium, welches ihnen vormals der Culmi-
sche Bischoff, Paulus Kostka de Stemberg, nebst seinem Dom-
Capitul solte ertheilet haben, nu erst ans Licht gebracht, und
dessen Bekräfftigung von dem König erhalten. (b) Nach
demselben wurde den Jesuiten das Predig-Amt in Thorn
anvertrauet, ein Collegium zu Unterrichtung der Jugend
verstattet, zum Aufenthalt das Pfarr-Haus zu St. Johannis,
samt seinen Zubehörungen, und selbst die Schul ange-
wiesen, auch zu ihrem Auskommen gewisse Güter verma-
cht. Doch nicht dieses allein wurde den Jesuiten eingegan-
gen, sondern es wurde auch die jüngste Constitution dahin
geschärffet, daß woferne den Jesuiten, oder auch der
Ritterschafft, indem man der Jugend die Schulen
nicht gestattet, einiges Nachtheil daraus erwachsen
sollte, die Übertreter mit ewiger Bannition angesehen,
und vor den Königlichen Hof-Gerichten darum be-
langet

(b) Wie es mit diesem Privilegio eigentlich beschaffen, ist schwer zu erheitern. Es
 soll dasselbe von dem Bischoff Kostka, und dem damahligen Pfarrer And. Mar-
kowsky unterschrieben, und den 9. Jul. 1593. darif seyn: es ist aber derselbe
 Bischoff schon A. 1577. verstorben. Und da es ohne Wotwissen des Rathes, als
 Patroni der Kirchen und Schule, ausgestellet worden, hätte es selbst nach sei-
 nem Tode ungültig seyn sollen. Doch ist es in der Königl. Canzley vor
 gültig aufgenommen worden.

langet werden sollen. Diesemnach blieben die Jesuiter zwar in ihrem angemachten Besitz der Kirchen und Schule, es war aber darum die Sache nicht zu Ende, indem auf den Land-Tagen darüber mit grosser Bewegung gehandelt worden, auch viele von dem Adel der Stadt beyfielen, und rieten, daß um Friedens willen, und Vorkommung mehrerer Weiterungen, die Jesuiter mit ihrer Schule von Thorn anders wohin verlegt werden möchten.

Hiezu kam A. 1614. daß die Catholischen mit ihren Procesionen sich außer dem St. Johannis-Kirchhof über den Markt zu erstrecken begehrten, solches auch am Tage St. Marci eigenthätig unternahmen, und bald darauf zum andern mahl, gegen das vorher gethane Versprechen, es wieder versuchten, da es aber, weil sie die Gassen-Ketten fürgezogen gefunden, an Schel- und Schmäh-Worten zu beiden Theilen nicht gemangelt, jedoch zum Handgemeinge nicht gekommen, sondern beydersseits nur mit Protestacionen gesfochten worden. Dieser Procesions-Streit hat mit vieler Beschwerlichkeit gewähret, bis in das Jahr 1643. da er durch einen Vergleich, so gut es möglich gewesen, beygeleget, und den Catholischen, allein am Fronleichnams-Tage, aus der St. Johannis-Kirche, durch gewisse benannte Gassen, nach den übrigen Kirchen Procesions-weise zu gehen zugestanden, im übrigen, zu Verhütung besorglicher Unordnung, alle mögliche Vorsorge angewendet worden.

Es hatte auch mittlerzeit der Rath zu Thorn, sein Recht durch Schriften zu behaupten, nicht unterlassen, und darin vornehmlich angeführt: Daz sein Jus Patronatus, an der St. Johannis-Kirche, welches er von dem König Alexander wechselsweise zu üben erhalten, dardurch vernichtet werde; daz von dem König zwar die Kirche, aber nicht der Pfarr-Hof und was dazu gehört, den Catholischen zugesprochen worden; daz die Schul ein uraltet Eigenthum des Raths

sen; daß das vorgelegte Privilegium des Bischoffs Kostka, nach den Umländen, sehr verdächtig, in sich selbst aber widerrechtlich, und daher ungültig sey; daß die Jesuiten sich einer Jurisdiction auch über Bürger-Kinder, wenn sie ihre Schüler werden, anmassen, und dadurch in des Raths rechtmäßige Gewalt greissen, welche vormahls so genau bewahret worden, daß dem Heermeister selbst nicht frey gestanden, einiges Haus in der Stadt zu eigen zu haben, oder zu befreyen; daß dem Pfarrer Markowski nur zwey Jesuiten, bey sich als Gehülfen zu haben, eingeräumet worden, die aber nu in unbeschränkter Anzahl sich daselbst aufzuhalten; und endlich daß die Ungebundenheit der Jesuitischen Schüler, der sie mit Willen durch die Finger sehen, zu Händeln, Schlägereyen, und allerley Unfug, täglich neuen Anlaß gebe. Alles dieses haben die Vorfechter der Jesuiten anders nicht, als mit Verneinen, oder mit des Königs Gewalt und Ansehen zu beantworten und abzulehnen gewußt. Was bisher von den Jesuiten und ihren Einsetzung in Thorn, aus Hartknocks Preufischer Kirchen-Geschichte etwas weitläufig angeführt worden, hat man darum vor nicht undienlich erachtet, weil daraus der Geist, welcher dieser Ehrwürdigen Gesellschaft vor andern eigen ist, und in welchem sie beständig gewandelt, auch bisher recht wol gefahren, sich klarlich offenbaret. Das aber die Einführung der Jesuiten in eine Evangelische Stadt so viel Schwierigkeit verursachet, ist gar nicht zu bewundern, wenn man ein wenig zurück sieht, wie ihnen von ihren eigenen Glaubens-Genossen begegnet worden. Sie selbst können es nicht in Abrede seyn, aber sie ziehn es ihnen zum Ruhm an, daß sie unter so mannigfältigen und mächtigen Widerspruch, dennoch nicht nur bestanden, sondern durchgedrungen, und allen ihren Meidern weit über den Kopf gewachsen. Absonderlich hat man der Einführung ihrer Schulen sich heftig widergesetzt, und geurtheilet,

set, daß sie den anderen, so vor ihnen gestiftet gewesen, und durch so viel hundert Jahre mit Ruhm bestanden, zum Nachtheil und Untergang gereichen. Nur ein oder zwey Exempel zu berühren, als der König Henricus II. auf Recommandation des Cardinals von Lothringen, den damahls noch neuen Jesuiten eine Concession ertheilet, daß sie zu Paris eine Schul anrichten möchten, und solche dem Parlement gewöhnlicher massen zur Publication vorgeleget worden, dieses aber es an den Bischoff und die Universität verwiesen, nach reisser Erwegung ihr Gutachten darüber zu erstatten, hat dasselbe also gelautet, daß die Jesuiten diesemahl nicht aufkommen können, sondern es anzustehen lassen müssen, bis sie nach zehn Jahren unter Francisco II. vornehmlich mit dem Vorwand durchgedrungen, daß sie, Kraft ihres Gelübdes, die Unwissenden zu unterrichten, und die Freunden zurecht zu bringen, vor andern geschickt wären, der in Frankreich einreissenden Ketzeren zu steuern, wiewol der Bischoff de Bellay darauf eingewendet, daß, wenn sie die Kunst zu befehren so wohl wüsten, man sie unter die Heyden, oder an die Türkische Gränzen schicken möchte. Die Worte Thuani, der dieses nach der Länge beschreibt, sind werth, daß sie ganz nachgelesen werden. * Wie es ihnen hernach ergangen, da

C 2

sie

* Thuani Historien im XXXVII. Buch pag. 977. und folgende. Demnach Broetus mit Promotorial- und Förderungs-Schreiben Caroli, Cardinals in Lothringen, in Frankreich geschickt werden, welcher von König Henrich den II. dieses Nahmens, erlanget, daß, nach laut der Päpstlichen Bull, welche zugleich gedachter Cardinal von Lothringen mit seinem Secret-Insiegel verpisschiret hatte, solche Gesellschaft in dem Königreich angenommen, und denselben zu Paris, und nicht in andern Städten des Königreichs, von dem gemeinen Allmosen eine Wohnung und Schul zu ihrem Aufenthalt eingeräumet werden sollte. Wie aber solche Päpstliche Bulle nach 4. Jahren hernach in dem Königlichen Parlament zu Paris öffentlich verlesen worden, haben die Rathsherren im Monat Julio dar-

sie unter Henrico IV. aus Frankreich abziehen müssen, nach einigen Jahren aber mit gewissen Beschränkungen wieder aufgenommen worden, ist so bekannt, daß es hie zu erzählen unnöthig

auf geschlossen, daß das Königliche und Päpstliche Promotorial-Schreiben dem Bischoff zu Paris, zusamt den Parifischen Theologen übergeben, und alsdann, nach derselben Verhörung, von allen Sachen desto weitläufiger gehandelt werden sollte. Diesemnach hat auch die Theologische Facultät zu Paris im Monat Decembr. folgendes scharfes Urtheil wider die neue Gesellschaft Jesu ergehen lassen: Dass nehmlich diese neue Gesellschaft (welche sich nach dem Nahmen Jesu nennete) allerley, auch unrechte, lasterhafte Personen in ihren Orden aufstrafte, wegen der Ceremonien, Leben und Wandel, den andern Mönchen und Ordens-Leuten gar nicht gleich wären, vornehmlich aber in Ausspendung der heiligen Sacramenten, und doch zum Nachtheil der hohen Schulen und der Clerisey zu Paris, mit grosser Beschwerlich der Unterthanen, so grosse Privilegia bekommen hätte) das Unseben habe, als wenn sie die gute Ordnung der Mönche schwächete: das hochnotwendige Exercitium und Ubung in allerhand Tugenden, wie auch alle Ceremonien verhinderte: Ursach gäbe, sich einem andern Orden frey und ungehindert zu entziehen: andere von dem schuldigen Gehorsam der Bischoffe, und anderer Geistl. Oberherren, abwendig mache, die Unterthanen von dem Lyd ihrer weltlichen Obrigkeit los sprechen thäte: viel Hader, Zank, Feindschafften und allerhand Rebellion verursachte. Derowegen wäre solche Gesellschaft in Religions-Sachen hochschädlich, in Erachtung selbige den Frieden der Kirchen zerstörte, die Kloster-Disciplin umlehrete, und demnächstlich mehr zur Ferreissung guter Sitten, als zum Aufbauen derselben dienete. Ohnerachtet nun dieser Sentenz der Theologen zu Paris, der neuen Jesuitischen Gesellschaft nicht allerdings wohl gefallen, jedoch weil sie sich anietzo in die Zeit schicken müssen, und verhofft, es würde solche Miszgunst gegen ihre Societät, wol mit der Zeit selbst wiederum erlesehen, als haben sie so lange hierzu still geschwiegen, bis zur Zeit Königs Francisci des II. unter welchem die Patres, weil die Herzoge von Guyse, welche der neuen Ge-

unnothig scheinet. Nur ist zu gedenken, daß, nachdem sie allgemach eine Freyheit nach der andern ausgewürcket, und endlich unter Ludovico XIII. verlanget, der Universität zu Paris einverlebt zu werden, diese sich ihnen heftig widersetzt,

E 3

het,

sellschafft sehr hold und günstig gewesen, ihre vermeynte rechtmäßige Sach deduciren, und folgends hinaus zu führen sich unterstanden. Wie aber vor allen andern Eustochius Bellajus, Bischoff zu Paris, seine Meynung von den Jesuiten herausser sagen sollen: hat er rund heraus gesagt: Diese Gesellschaft wäre, wie gleich andere neue Orden auch, sehr gefährlich, und zu diesen gefährlichen Zeiten mehr eine aufrührische Rebellion zu erwecken, als eine beständige Einigkeit in der Christlichen Kirchen, derer Haupt Christus sey, zu stiftten: indem sie aber solches Nahmens sich allein anmassen, hat es das Ansehen, als wenn sie auch vor sich eine eigene Kirche bezeugeten, zudem so hätte Pabst Paulus der III. ihnen grosse Freyheiten gegeben, welche denen allgemeinen Rechten, der Bischöffe, Prälaten, und der hohen Schulen Gerechtigkeiten in vielen Dingen zu wider ließen, und zu derselben Præjudiz und mercklichen Nachtheil gereichten: wäre dorowegen viel rathsamer, daß sie, weil sie ja von dem Pabst gewiedmet wären, den Türcken, und andern umliegenden unglaublichen Völkeren, das Evangelium Christi zu predigen, und dieselbige zum Christenthum zu bekehren an selbige Derter verschickt würden ic. So bald nun dieser Sententz wider die Jesuiten im Königlichen geheimen Rath öffentlich verlesen worden hat der König, auf Amanhnen und Anreitung des Cardinals von Lothringen, den 7. May, A. 1560. durch ein Rescript dem Königlichen Parlement insinuiren und anbefehlen lassen, daß es nehmlich ohne alle fernere Ausflucht und Exception, auch ohngeachtet der Theologischen Facultät, und des Bischofss zu Paris eingewandten Bedenkens, die Päpstliche und Königliche, der Societät Jesu zu Gefallen conditien Mandaten, publiciren sollte, ic. Nichts desto weniger hat das Parlament den 8. Martii ein Decret publiciret, und alle Sachen, die Jesuiten betreffende, auf ein Universal-Concilium, oder aber eine Zusammenkunft der Französischen Kirchen remittiret und verwiesen, damit also durch diese beyde erst angeregte Mittel dieser neuen Orden approbiret werden möchte. Endlich aber, als auf Königl. Majest. Befehl, zu Poilly die Bischöffe wegen Religion,

get, und vor dem Parlament die Sache gewiß würde, gewonnen haben, wenn nicht durch heimliche Gunst am Hof der König bewogen worden wäre, die Sache von dem Parlament ab, und vor seinen Geheimen Rath zu ziehen, wo selbst

Sachen zusammen kommen, und Franciscus Turnonius, Cardinal und Erz-Bischoff zu Lyon, selbigen Synodi Präsident gewesen, hat leztlich derselbe den 7. Octobr. mit Vollwort des Parlaments, und Consens Bellaji, Bischoffs zu Paris, diese Societät approbiret, doch mit folgenden ausdrücklich vorbehaltten Conditionen, daß sie unter dem Rahmen einer Gesellschaft oder Schulen, nicht aber der Gesellschaft Jesu, oder des Jesuitischen Namens einkommen, und unter der Geistlichen Jurisdiction, gleich wie andere Cleriker, auch leben und verbleiben sollten: daß sie auch nichts im geringsten vornehmen sollten, was zur Präjuditz der Bischöffe, Prälaten, Stiffter, und Capituln, oder aber anderer geistlichen Orden gereichen möchte, sondern nach der Ordnung allgemeiner Rechten, und was denselben zuwider, ohne alle Ausflucht, zu Behauptung ihrer Privilegien sich nicht anmassen sollten: mit dem ernsten angehefteten Zusatz, wenn sie etwa von Römischen Päbsten in andern Sachen mehr privilegiert werden möchten, daß alsdenn solche Concessions-Formul, nichtig und unkräftig gehalten werden sollte. Haben demnach mehr gedachte Jesuiten, auf erst angeregte gnädigste Permission, die Clermontische Schul eröffnet, &c. &c. Ferner sagt Thuanus: Als die Universität zu Paris sich abermal zuwider der Jesuiten Freyheiten gelegt, und sie den vortrefflichen Juristen, Carolum Molinæum, um Rath ersucht, habe dieser folgendes Gutachten (welches nach der Hand gedruckt worden) verfasset. Unter andern sagt er: Wäre es des Parlaments Satzungen zuwider, welches die Jesuitische Secte schon allbereits, erheblicher wichtiger Ursachen wegen verbannet und ausgeschafft hätte. Item: Das durch die Mänge dergleichen Versammlungen, mit grossem Schaden gemeintes Bestens, fast jedermanniglich nicht nur beschwert würde, und dannenherro zu befürchten wäre, daß solche neue Secte, wie gemeinlich bey uns zu geschehen pflegt, gleichsam wie der Brebs weiter um sich fressen, und also andere geistliche Orden, mit unwiederbringlichen Schaden des ganzen Königreichs, merct-

selbst endlich der Macht-Spruch erfolgt, daß, unangesehen des Widerspruchs der Universität, und des Parlaments ergangener Urtheile, die Jesuiten forthin in ihren

lichen durch diese neue Gesellschaft geschwächt werden möchten, &c. Über das, so wäre solche Gesellschaft mit nichts approbiert, und derentwegen vor kein rechtmäßiges Collegium zu halten, bevorab aber; weil solche Brüder auf der Sterbenden Güter, gleich wie die Geyer auf ein todtes Aas warteten, und nach denselben allezeit trachteten. Item, daß sie auf einer wohlbestellten Academie unnöthig wären, viel neue abergläubische Sachen einführten, und also schon allbereit, durch Verblendung des gemeinen Pöbels, die zum Frieden ausgewürzte Königlichen Edict verlegten, und hinsuhr eine viel grössere Unruhe im Königreich anstiftten würden. Nach welchem dann in dem Parlament weitläufiger gehandelt worden. Ferner hat der berühmte Stephanus Pascasius im Nahmen und von wegen der Academie zu Paris heftig wieder sie gestritten, und sie unter andern eine ehrgeitzige, gleissnerische Secte genannt, welche umher schwäfsten, und wollten die liebe Jugend zum Schein umsonst unterrichten, welches doch nur zu dem Ende geschähe, damit sie durch solche Gelegenheit, die reichen Geschlechter aussaugen, und die Jugend zum Schein ihrer gleissnerischen Religion, zu sich reissen und verderben möchten: gestalt dann sie die Jugend darnach dermassen einzunehmen wünsten, daß selbige nachmals eine öffentliche Sedition und Aufruhr wider das Königreich zu erregen, sich vor Gott und der Welt nicht schenete, &c. Letztlich wendet sich Pascasius zu den Ratssherren, und sagt zu ihnen: Ihr Herren, die ihr anierzo die Jesuiten duldet, werdet dermähleins, wie-wol gar zu späth euch selbst, als die ihr euch von ihnen so bald überreden lassen, anklagen: sitemahl sie durch eure nachlässige Güttigkeit, mit ihrer List Betrug, Abergläuben, Gleissnerey, verbotenen und verdächtigen Bünsten, nicht allein dieses Königreich, sondern auch den ganzen Erdboden in die äusserste Gefahr und Verderben stürzen werden. Und so weiter.

ihren Schulen, alle Wissenschaften zu lehren, besucht seyn sollen, jedoch daß sie der Universität unterworfsen seyn, und sie vor ihren obersten Richter erkennen sollen, wie Grammondus, der ihnen sonst sehr gewogen ist mit nachdrücklichen Worten erzählet. * Selbst in Pohlen sind sie nicht überall gleich angenehm gewesen, sondern es hat die Universität zu Krakau mit den Jesuiten, als sie eine Schul daselbst eröffnen wollen, und die Gunst des Königs

Sigis-

* Grammond. *Histor. Libr. III. pag. m. 197.* Ineunte Anno 1618. or-
ta est controversia inter aliam Parisiorum academiam & Soc. Jesu-
rem altius repeto. Postquam desevierant prima Calvinistarum
contra Jesuitas odia, regno extorrem gallico societatem revocat pro-
be consultus Henricus IV, adulataque pace pyramides dirui mandat,
vetus in Jesuitas monumentum procacitate respersum & satyra: re-
stituti Scholas non multo post aperiunt, speique publicæ admoti
procurant augmentum litterarum pro instituto, late per Galliam dis-
fusis Seminariis: una Urbs galliæ Caput Lutetia, editio obstat, do-
nec Henricus IV. privatam illis Lutetiæ domum concederet, qua-
lem antea sub nomine Collegii Claromontani possederant. Postmo-
dum sub finem Anni 1609, theologiam publice ut docere liceat im-
petrant: hæc sub Henrico IV. non multo post à Ludovico Hen-
rici successore scholarum facultas conceditur in omnes scientias,
qualem hodie habent: oblitus placito Regis Sorbona, obstrebit
& Senatus Parisiensis, Jesuitas tum aversatus, procurante Servi-
no, cui fuere in Societatem odia quamdiu vixit. Ingens contro-
versia erat, nisi summo jure Rex evocaret ad se item; mox ita san-
ctum Concilii arctioris placito. Posthabitis academie opositio-
nibus, redactisque in nihilum parlamenti in eam rem placitis,
Societati Jesu Scholarum facultatem posthac fore in omnes artes
& scientias, ea lege, ut academie subjaceat, nec sibi ab illa ap-
pellandi jus præsumat: cui placito quamprimum exequendo
committendos è Concilio nostro Judices, non obstantibus appellati-
onibus, oppositionibus & interdictis, quorum ad idem Concilium
cognitio esto, dicundo Juri. Actum Lutetiæ XV. Febr. 1618.

Sigismundi, bey dem sie alles vermochten, ihnen die Stange gehalten, viel Jahre lang heftigen Streit gehabt, und schwere Bedrückung ausgestanden, bis sie endlich auf eine Zeitlang Lufst bekommen, wiewol sie endlich doch ihren Widerwärtigen nachgeben müssen. *

Was alle diese kluge Männer aus tieffer Einsicht vorher besorgt, das hat die folgende Erfahrung redlich bestätigt; und ist so gar in denen gemeinen Zeitungen noch täglich zu lesen, wie in Frankreich die Jesuiten mit den Universitäten sich betragen, und wie geist- und weltliche Obrigkeit, mit aller angewandten Strenge und Ansehen, ihren Anmassungen nicht genug steuern können, so, daß es das Ansehen hat, wo die Jesuiten einkehren, daß da Zank und Verwirrung sie unzertrennlich begleite, Fried und Ruhe hingegen auf



ewig

* Piasecii Chronica gestorum fol. pag. m. 453. Eodem anno 1625. academia Cracoviensis. Grāve certamen habuit cum religiosis Societatis Jesu, qui anti Academiam seu aliam Academiam & Scholas instituti sui publicas, adjuti favore regio & Episcopi Cracoviensis tunc Martini Szyskowskī Cracoviae aperuerant, ac ultimum Academiam clare & vetustæ (A. C. 1344. XVII. Aug. fundatæ) excidium illud futurum erat, cum discipuli novarum rerum cupidi gymnasia illius Academiae veteris deserturi viderentur, & ejus Doctores omni patrocinio destituti (etiam Curia Romanæ mandatis oppugnabantur) de conservando statu suo desperarent. Tanto magis, quod neque vis defuit armorum, quibus aliquot Studiosi Academiae oppressi occubuerant, & plures saepius ad Carcerem Arcis Cracoviensis abducebantur, orta aliquali contentione cum Jesuiticis, à quorum partibus erat prefectus regius illius Arcis Gabriel Comes à Tarnow, & omnes ejus ministri. Concordiam quæ obtrudebatur, aliqui volebant: sed quæ firmaret jus novæ Scholæ Jesuitarum, Academiae vero infringeret, iterumque infringi posse doceret, & novi nil præstaret Academicis. Unde Academicci senes cautores litem apertam paci inutili & periculosa prætulerunt, nec facilius Academiam cum Scholis Jesuiticis coire, quam mare Cœlo misceri posse judicarunt.

ewig verbannet werden. Ich achte nicht, daß die, aus dem so bis daher kürzlich angeführret, ganz ungezwungen hie mit einflissende Anmerkung, als eine Zunothigung, und der Ehrwürdigen Gesellschaft verkleinerlich wolle angesehen werden, zum wenigsten werden die angeführte Zeugen ihnen als unverwertlich gelten müssen, und im übrigen ist das Lob dieser Gesellschaft auf beyden Seiten in der Welt so bekannt, daß denselben etwas hinzu zu sezen, oder zu entziehen, ein vermessenes Unternehmen seyn würde. Dieses Orts ist allein der Zweck, die Quellen anzuweisen, aus welchen hin und wieder so viel Untheit geflossen, darunter auch die gute Stadt Thoren so lange geseuzzet, und davon sie nu endlich verschlungen worden.

Denn so lange diese Schul daselbst gestanden, hat es an Verdrüßlichkeiten nicht gemangelt, ob sie gleich nicht allezeit von gleicher Folge gewesen. Und wer will sich dessen wundern, der bedenkt, wie der Adel in Polen (woraus der Jesuiten Schul-Jugend meistenthells bestehet) den Bürger-Stand ansehe, wie die vorhin allzu lebhafte Jugend, durch das übrige Nachsehen der Ehrwürdigen Väter, womit sie die Schüler an sich ziehen, zum Muchwillen aufgesordert, und dieses alles durch den eingewurzelten Hass, gegen die so genannte Reker, geschräffet werde, so daß man sich vielmehr verwundern möchte, wenn dessen nicht mehr geschehen.

Nachdem also der so lang mit den Jesuiten geführte Streit endlich beigelegt worden, hätte die Kirche zu Thorn sich einer beständigen Ruhe versehen sollen. Allein die war ihr nicht beschrebet, und der bald hernach erfolgte Schwedische Krieg hat zu neuen Schwierigkeiten Anlaß gegeben. Es war ein Jungfrauen-Kloster, Benedictiner Ordens, seither A. 1425. nach verschiedenen damit vorher gegangenen Veränderungen, zwischen der Stadt-Mauer und dem Weichsel-Strom erbauet, welches der Schwedische Commendant, so

A. 1655.

A. 1655. die Stadt im Nahmen seines Königes besetzt hielt, niederrreißen lassen, weil er es der Vertheidigung seiner Beſtung schädlich zu ſeyn erachtet. Den Nonnen wurd auf eine Zeit das Hospital bey der St. Nicolai-Kirch in der Neu-Stadt, ſo den Dominicanern gehöret, zu bewohnen angewiesen. Nachdem Thorn von den Polen A. 1659. wieder erobert, und in dem bald darauf, in dem Kloſter Oliva bey Danzig, geschloſſenen Frieden, unter andern auch dieses verſehen worden, daß zu Thorn und anderswo in Religions-Sachen alles in den Stand, wie es vor dem Krieg gewesen war, hergestellet werden ſollte, ſo nahmen die Jesuiten ihr Collegium ſamt der St. Johannis-Kirche, daraus ſie von den Schweden waren vertrieben worden, wieder ein, den Nonnen aber wurden von der Stadt drey geraume Häuſer verschaffet, darinnen ſie bis zu Wiedererbauung ihres Kloſters wohnen ſollten. Diese aber verſtelen auf gar andere Anſchläge, und machten einen Anſpruch an die St. Jacobs-Pfarr-Kirche in der Neu-Stadt, mit aller ihrer Zubehör. Sie hatten ſchon A. 1603. vom König Sigismundo III. einen alten Brief conſirmiren laſſen, den ihnen Ludolff König, des Deutschen Ordens Heer-Meister, A. 1345. ſollte gegeben, und darin die Kirche zu St. Jacob geſchenket haben. Dieſen also conſimierten Schenkungs-Brief brachten ſie A. 1661. auf den Reichs-Tag, und erhielten, daß er durch eine Reichs-Conſtitution beſtätigt wurde. Hierauf wurde von den Nonnen Klage erhoben, und eine Königliche Commission zu Entſcheidung der Sache ausgewürcket. Ungeachtet nun die Stadt Thorn eingewendet, daß der vorgegebene Schenkungs-Brief zwar auf Pergamen geſchrieben, aber ohne Unterſchrift und Siegel ſich befinde, also offenbar ungültig ſey; daß Ludolff König, in dem Jahr, da er den Brief ertheilet haben ſollte, ſchon wahnwitzig, um deſzwillen des Meister-Amts entſetzt, und Henr. Tesmer an ſeine Statt erwehlt ge-

wesen; daß die Königliche Confirmation nicht mehr, als der Brief selber gelten könne; daß die Nonnen sehr übel gethan, wenn sie einen dergleichen Brief vor sich gehabt, daß sie bei denen vielfältigen Streitigkeiten und Rechtsfertigungen, so sie, seither mehr denn hundert Jahren, mit der Stadt geführt, sich desselben nicht bedienet, u. a. m. Vornehmlich aber, da sie mit beglaubten Urkunden dargethan, daß die St. Jacobs-Pfarr-Kirche von der Bürgerschaft zu eigenem Nutzen erbauet, mit Einkünften versehen, und sie in unzertrennten unangesuchten Besitz und Gebrauch derselben bisher verblieben, und endlich so ja die Nonnen einiges Recht jemahls dazu gehabt, dasselbe durch das Special Privilegium Sigismundi Augusti, und aller nachfolgenden Könige, die Religions-Freiheit, und den Besitz der Kirchen betreffend, gestilget und aufgehoben worden: So ward doch von der Commission gesprochen, daß die St. Jacobs-Kirche den Nonnen binnen 6. Wochen abgetreten und übergeben werden solle. Der Ausspruch ward in der Appellations-Instanz Judiciorum (a) Relationis nicht allein bestätigt, sondern auch dahin geschärfet, daß auf ferneren Verweigerungs-Fall die Stadt in 10000. Ungar. Ducaten Strafe, und so jemand die Abtreitung hindern wollte, derselbe ipso facto zu ewiger Landes-Verweisung verfallen seyn solle, und zugleich eine Commission zur Vollstreckung verordnet. Wievol nun der König in Schweden durch seinen Gesandten sich der Sache stark angenommen, und dieselbe, als einen Einbruch in den Olivischen Friedens-Schlüß, hoch getrieben, auch die Französische Mediation angerufen, hat doch alles nichts verfangen, sondern

(a) Die Judicia Relationum sind das höchste Königliche Hof-Gericht, in welchem der König selbst als Richter sitzt, und die Senatores nebst den Referendaris zu Beisigern hat. Es kommen darin nur die wichtigsten Sachen vor, und die zu des Königs eigener Erkenntniß gehören, als Materie Privilegorum, und die per Modum Devolutionis, oder Appellationis pro ultima Instancia dahin gebracht werden. Chwalkow. Jur. Publ. Pol. L. 3. c. 3.

dern nachdem das Königliche Decret, auf dem A. 1667. bestandenen Reichs-Tag, den Reichs-Constitutionen auf eine ganz bindige Weise einverleibt, und endlich durch die darin verordnete Commission, die mehrbesagte St. Jacobs-Kirche nebst ihren zugehörigen Gebäuden, zugleich mit dem Hospital zu St. Petri und Pauli, der Stadt abgenommen, und den Nonnen eingeräumet worden. Also ist die Bürgerschafft um ihre Pfarr-Kirch und Häuser gekommen, und hat zu Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, das Neustädtsche Rathaus anrichten müssen.

Nachdem auch dieser Streich der Cleriken wider die Stadt Thorn so glücklich gelungen, und nun die einzige Marien-Kirche nebst dem Gymnasio noch übrig war, ist es nicht zu bewundern, wenn sie von langer Hand dahin ihr Absehen gerichtet, und nur auf eine bequeme Gelegenheit gelauret, zu ihrem Zweck zu gelangen. Diese hat sich endlich schicken müssen, als am 16. Jul. des jüngst abgelauffenen 1724. Jahrs eine Procession auf dem St. Jacobs-Kirchhof herum gegangen, dabei ein Jesuiter-Student mit etlichen Bürgers-Kindern, so die Procession außerhalb des Kirchhofs angesehen, über dem Hutabnehmen oder Kniebeugen handgemein worden, da es zwar bei etlichen Mausshellen verblieben, nach zweyen Stunden aber derselbe Student, mit Hülfe etlicher seiner Gesellen, in der Stadt neue Händel angefangen, bis er darüber als ein Friedens-Störer zu gefänglicher Haft gebracht worden. Des folgenden Tages, da die Jesuiter-Studenten wegen dieses Verhafteten ihnen selbst Recht zu schaffen unternommen, und darüber mehr Thätlkeiten verübet worden, ist es endlich dahin ausgeschlagen, daß der nach und nach zusammen gelauffene Pöbel, durch gemehrte Bekleidungen gereizet, nicht mehr zu halten gewesen, und sich durch straffbare Gewalt an der Jesuiter Schule vergriffen.

Dieses wäre der kurz-verfassete Verlauf der Begebenheit, die aber in ihren besonderen Umständen von denen darin besangenen widerwärtigen Theilen so unterschiedlich vor gestellt wird, als einem jeden daran gelegen, daß sie so oder anders angesehen werde.

Unter denen von Evangelischer Seite heraus gekommenen Erzählungen, kan wol keine beglaubter und zuverlässiger seyn, als die, so unter dem Titel, Status Causæ, im Nahmen des Raths zu Thorn am Königlichen Hofe zu Warschau und bey den Senatoren in Lateinischer Sprache übergeben worden, daher man dieselbe allein hier anzuführen für genug geachtet. Es lautet aber dieselbe übersezt also: (a)

Gwird zweiffelsohn durch den öffentlichen Ruff bekannt gemacht seyn, der unglückliche tumult, welchen der gemeine Pöbel in dieser Stadt wider das Jesuiter-Collegium und Schule erreget habe, dessen Ursprung und Gelegenheit, Fortgang und erfolgter Ausgang, aus folgenden wahrhaftigen Umständen erhellet. Am 16. Jul. dieses 1724. Jahres, hielten die Catholischen, auf dem Kirchhof der St. Jacobs-Kirche, welche die Nonnen inne haben, eine solenne Procescion. Es standen dabev, und zwar außer dem Kirchhof und mit entblößten Häuptern einige Lütherische Bürgers-Kinder, und andere aus der Nachbarschaft herbeigekommene junge Leute. Diese fiel ein Jesuiter-Student an, und unterstand sich, selbige theils mit ehrenrührigen Worten, theils mit erheilten Ohrfeigen zu zwingen, auf die Knie zu fallen. Weil nun dieser Streich besagtem Studenten diesessmahl, ohne geahndet zu werden, gelungen, so unterstand er sich, etwa zwey Stunden nach der Procescion, auch andere Bürgers-Söhne und Knechte, obn alle gegebene Gelegenheit, in Gesellschaft seiner Compagnions, mit thätlicher Beleidigung anzufallen. Es kamen zwar einige Bürger, und expostulirten mit denen Studenten wegen des pafirten, allein besagter Rädelsführer brachte mehr seines gleichen zusammen, die denn mit Steinewerffen und Schlägen bemeldte Bürger anzugreissen kein Bedenken trugen. Inzwischen kamen die Stadt-Soldaten und nahmen den Anführer auf frischer That in Arrest. Als die übrige Jesuiter-Studenten solches erfahren,

(a) Das Lateinische Original ist unter den Beylagen No. I. zu befinden.

fahren, bedienten sie sich ihrer angemaßten grossen Freyheit, ließen den folgenden Tag in noch grösserer Zahl zusammen, und erregten einen neuen Tumult, fielen einen von den Bürgern, die sie den Tag vorher geschlagen, auf öffentlicher Straße an, und verfolgten denselben bis in seine Behausung, und drungen mit grossem Ungestüm auf die Loslassung ihres arrestirten Cameradens, ja, als andere Bürger dem Verfolgten zu Hülfe kamen, ergriffen die Polacken ihre Säbel, und forderten die Bürger sich zu retiriren. Mittlerweile war die Wache herhey kommen, und hatte auch von diesem Haussen den Anführer in Arrest genommen; der erste aber, war von dem Präsidenten der Stadt, allbereits ohne einige Strafe, auf Instanz des Schul-Praefecti losgelassen worden. Und da der Präsident mit der Loslassung des andern Arrestanten, in so lange inne hielt, bis er mit dem Pater Rector des Jesuiten-Collegii, wegen des neuen Excesses seiner Studenten, würde konfirirt haben, waren die Studenten mit den bisherigen ausgeübten Excessen nicht zu frieden, sondern unterstundten sich ihren Cameraden erstlich mit Gewalt in die Freyheit zu setzen, und da solches nicht angehen wolte, fielen sie auf eine andere Resolution, und attaquirten einen Lutherschen Bürger auf öffentlicher Straße mit blosßen Säbeln, und verfolgten denselben so lange, bis er sich in des Königlichen Burggrafens Behausung retiriren konte. Hierauf strichen sie durch die Straße, so auf Polnisch Krucza Ulica genennet wird, und da sie einen Deutschen Studenten, im Schlafrock vor seinem Quartier stehend, antraffen, fielen sie denselben mit grosser Furie und Beschimpfung an, und schleppten denselben über Hals und Kopf nach dem Jesuiter-Collegio, und steckten denselben, unter Bedrohung ihm das Leben zu nehmen, in ein garstiges Gefängniß. Und das noch nicht genug, sondern als einige unschuldige Leute, ganz stille stehend, diesem Spiel vor dem Collegio zusahen, fielen die Studenten, wie sie bishero gethan, mit grossem Ungestüm und blosßen Säbeln auch diese Leute an. Drieben demnach diesen Unfug so lange, bis endlich auf Befehl des Präsidenten die Stadt-Soldaten heran marschiren musten, welche die Tumultuanten, nachdem sie sich heftig widersetzet, ins Collegium stäuberten und auseinander jagten. Bey solchen Umständen, und nach erhaltenner Nachricht was vorgiengt, schickte der Präsident einen Secretarium an den Pater Rector, und gab sich in Zeiten alle Mühe und Fleiß, obhementen Deutschen Studenten los zu bekommen, ließ auch die Bürger mit grosser Sorgfalt zusammen beruffen, um weiteren Tumult vorzubauen, allein da der Pater

ter Rector die Loslassung refusirte, bevor nicht auch der Polnische Student auf freyen Fuß gestellet wäre, so versammelte sich, der allbereits in grosse Verbitterung gebrachte Pöbel auf dem St. Johannis-Kirchhof, ohne doch jemanden Leid zu thun, und ehe gedachter Secretarius mit der Resolution aus dem Collegio zurück kommen, welches denn desto eher geschehen konte, weil an selbigem Tage die gemeine Leute ihr Gelage hielten und spazieren giengen. Als aber aus dem Collegio mit Steinen auf das Volk geworffen wurde, so thaten sie desgleichen, und schmissen alle Fenster des Collégii in Stücke. Mittlerweile kam gedachter Secretarius aus dem Collegio der Jesuiten, und stellte einen Hauffen des Pöbels auf eine kurze Zeit, den Überrest brachte die Milice auseinander, welche auf Ordre des Secretarii das Thor des Collégii besetzet, um den Einbruch des Pöbels zu verhindern. Da aber die Studenten wieder anfiengen Steine heraus zu werffen, auch heraus zu schiessen, fiel das Volk mit grosser Furie auf das Collégium los, ward aber doch in etwas wieder abgehalten, als besagter Secretarius die Nachricht brachte, daß oben gemeldeter Deutsche Student in Freyheit gesetzt sey. Allein da man aus dem Collégio abermahl so heftig mit Steinen heraus geworfen, daß weder die Stadt noch Königl. Milice, welche auf Befehl des Präsidenten und des Capitains der Königl. Garde, zum succurs des Collégii abgeschicket worden, nicht hinan dringen und dem ferneren Tumult steuern konten, so ward der Pöbel dergassen rasend gemacht, daß er mit grosser Furie in die Schule und Collégium einbrach, und in denen Zimmern, alle Mobilien ruinirte und zünchte machte, zumahl da unterdessen noch mehr und mehr Schüsse aus denen Fenstern des Collégii geschahen. Zuletzt machte der rasende Pöbel ein Feuer vor dem Collégio, und warff allerhand Holz in dasselbe, bis endlich die Bürger und Milice in starker Menge heran kamen, und den Pöbel auseinander trieben, und also dem Tumult ein Ende machten. Das aber auch gesaget will werden, als wenn das Volk, so gar auch Bilder der Heiligen und der Heil. Jungfrau Marien verbrannt hätte, ist unwahr, indem weder in der am folgenden Tage gehaltenen Untersuchung, noch auch seit der Zeit angestellten Inquisition, der geringste Beweis sich gefunden. So ist auch ungegründet, was gesaget worden, als wenn der Rath an selbigem unglücklichen Tage, eine Stunde eher die Stadt-Thore schliessen lassen, als sonst gewöhnlich; dieses aber ist richtig, daß den Tag drauf, die Thore geschlossen worden, damit die Urheber und Händelsführer des Tumults nicht entweichen konten. Im übrigen,

übrigen, was die Jesuiter-Studenten, zumal in ihren Ferien zw Erndtzeit, sich vor grosse Freyheit heraus zu nehmen pflegen, beweisen, außer diesem fatalen Casu, auch noch andere Exempel, an denen Orten, wo die Jesuiten ihre Schulen haben. Wie denn auch nur neulich zu Thorn, bey Gelegenheit, da einer von ihnen relegiret worden, sie sich dermassen unabändig gegen ihre Patres bezeuget, und einen solchen Tumult erreget, daß die Patres selbst, selbigen Tumult zu stillen nicht im Stand gewesen se.

Von diesem Statu Causæ ist aus vertrauten Nachrichten noch anzumerken, daß nach der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen, er gar anders eingerichtet, und verschiedene harde Umstände, zu der Jesuiten grosser Beschwerung, mit eingeführet werden können, wenn man nicht aus übriger Beutsamkeit, des Gegentheils zu schonen, mehrere Verbitterung zu meiden, und der damahls noch, wiewol auf falschen Grund, gehofften gütlichen Beylegung Raum zu lassen, rathsam geachtet.

Was die Jesuiten von dem Verlauff der Sache heraus gegeben, ist, wie leicht zu glauben, von obigem weit unterschieden. Weil davon sonst nichts zuverläßiges zu erhalten gewesen, hat man sich begnügen müssen, dasjenige, so in der Stadt-Düsseldorfer Post-Zeitung No. 9. Sonntags den 21. Januar. 1725. zu lesen, und wenigstens von den Catholischen nicht wird entkennet werden.

WOn der zu Thoren, einer in Pohlnisch-Preussen gelegener Stadt, am 7. Dec. jüngst verwichenen 1724. Jahrs vollzogenen Execution ist zwar eine ausführliche Relation abgestattet worden; weil aber vorhero der daselbst entstanden gewesene Tumult, woranf diese Bestrafung erfolget, gleich Anfangs etwas weitläufig, nachgehends auch offters, jedoch aus gewissen Ursachen nur mit wenig Worten, angeführt worden, und anjezo die Sache von verschiedenen Orten her ungleich berichtet, und im Druck Welt-kündig gemacht; als findet man sich nochmahlen genöthiget, die Ursach des vorberichteter massen gegen die schul-

Dig befundene Dumltuanen vollzogenen Urtheils, der Wahrheit gemäß mit ihren eigenen Umlständen bekannt zu machen: Es war nemlich der 16. Julii des letzt verflossenen 1724. Jahrs, da die Catholischen eine Proceßion zu Thorn mit Umltragung des Hochwürdigen Guts über den Nonnen-Kirchhoff zu St. Jacob gehalten, welcher ein Lutheraner mit bedecktem Haupt zugesehen, und, laut einigen Nachrichten, verschiedene Spott- und Laster-Reden ausgestossen; Da doch bekannt ist, daß von Thro Kayserl. Majestät noch jüngst bey einer dergleichen Begebenheit scharf anbefohlen, daß die Uncatholischen in Begegnung einer Proceßion, wann sie dem Venerabile die gebührende Reverenz, mit Entdeckung des Haupts und Biegung der Knien, nicht erzeigen wolten, sich doch wenigstens nicht halsstarrig und unehrbietsam erweisen, sondern aus dem Weg gehen solten; Diesen Zuschauer hatte ein Catholischer Student mit blosser Herabnehmung des Huths bestraffet, welchen aber die Lutheraner nach geendigter Proceßion mit vielen Schlägen auf besagtem Kirchhof übel tractiret und mit Blut besudelt, nachgehends aber, als dieser sich zu wehren gezwungen gesehen, ihn gewaltsamer Weise, auf Begehren eines Lutherischen Burgers, in den Stadt-Kerker geschleppt, worinnen er bis andern Tags bleiben müssen; als nun folgenden Morgen die Sache ruchtbar worden, haben sich einige Catholische Studenten zu dem Burggrafen der Stadt begeben, und um die Erlaßlung ihres arrestirten Con-Discipuli angehalten, denen aber, ohngeachtet alles höflichen Begehrens, zur Antwort gegeben worden: wer ihn hätte einstecken lassen, möchte ihn auch heraus hohlen; Deswegen diese also abgewiesene Studenten sich zu dem Stadt-Commandanten verfüget, der sie aber auch Trostlos abgewiesen, worauf sie zu demjenigen Burger gangen, so erwehten Studenten in Haft bringen lassen, und von selbigem begehret, den auf seine Veranlassung Eingekerkerten loszuschaffen, mit Versicherung, daß er sich gehörigen Orts auf Erfordern freiwillig stellen solte; es hat aber hingegen dieser Burger einen von diesen sollicitirenden Studenten, ohne Ursach und Recht, ebenfalls in die Wacht zu führen ersuchet, und erhalten; Die auf diese neue Begebenheit bestürzte Studenten eileten zum andern mahl zu dem Commandanten, batzen um Erlaßlung ihres letzt inhaftirten Mit-Schülers, wurden jedoch von denen Bedienten des Commandantens nicht zugelassen, sondern abgetrieben und verlacht, darüber sie, billiger Weise unwilling, einen ihnen auf der Gassen entgegen kommenden Lutherischen Alumnus, ohne Vorbewußt derer WW. GG. PP. Soc. Jesu, mit sich in das Collegium

gium genommen, sehr bescheiden gehalten, und nur so lange zu verwahren gemeint, bis ihre beyde gefangene Con-Discipuli auf freyen Fuß gestellt wären. Die Luthermaner, um ihren im Collegio aufgehaltenen Mit-Bruder zu befreien, hatten sich inzwischen vor besagtem Collegio versammlet, sich in so lange still haltend, bis der vom Stadt-Rath dorthin geschickter Secretarius der pasirten Sache halber gesprochen; Der P. Rector den erregenden Tumult vermerkend, gelobte alle Gnugthuung zu verschaffen, und den Luthermaner augenblicklich herauszugeben, wann die beyden Catholischen Studenten dagegen frey gelassen würden; Der Secretarius verweigerte dieses zu thun, sagend: Ihr werdet gleich sehen was geschehen wird, nahm den Lutherschen Studenten, und übergab ihn dem zusammen gerotteten Volck; Raum hatte der Secretarius den Fuß aus dem Collegio gesetzt, alsbald fiele das wütende Volck, gleichsam auf gegebenes Zeichen, das Collegium und die Schule an, und nachdem sie die Fenster eingeschlagen, mit scharf geladenem Gewehr auf die Schulen Feuer gegeben, und die Thüren erbrochen, seynd sie mit Gewalt eingedrungen, was ihnen nur vorkommen zerschlagen, zerhacket und zertragen, Fenster, Bänke, Täntzen und Ofen, alles kurz und klein gemacht; Man hat auch so gar deren zwey geweyheten Heil. Altären der Marianischen Sodalität nicht verschonet, sondern sie mit Beylen und Alexten zerhauen, die Bildnüssen derer Heiligen mit Füssen getreten, mit Degen zerstet, ja einige in ein auf öffentliche Gasse gemachtes Feuer hinein geworffen, unter denen die Bildnuß der allerseeligsten Jungfrauen Mariä gewesen, welche sie mitten in Flammen liegend mit diesen lästerlichen Worten angeschryhen: Jungfraulein fliehe aus dieser Flamme, helfe dir selbst, dann du von denen Papisten eine Helferin der Menschen genennet wirst. Nachdem dieses vollbracht, ist der rasende Pöbel auf das Collegium zugelauffen, und hat daselbst ebenfalls was ihnen vorkommen, auch in denen ersten Zimmern alle Fenster und Stühle, nicht weniger die Bilder zerschlagen, ja so gar sich nicht gescheuet, die Seite eines daselbst sich befundenen Crucifix-Bilds mit einem Degen zu eröffnen und zu durchstechen; Demnächst haben sie die Sacrifey-Thüre aufgesprengt, woselbst das Hochwürdigste Guth aufbehalten wurde, und zerbrieben auch die Bildnuß des Heil. Josephs; Einer von ihnen hatte sich schon des Venerabilis bemächtigt, würde auch Zweiffels ohne dasselbe verunehret worden seyn, wo nicht ein Catholischer aus gerechtestem Eifer diesem eine wohlverdiente Maulschelle gegeben, und dasselbe mit Gewalt entrissen, inthin eine so schreckliche That verhindert; Die Geistlichen

lichen wurden von dem unfrüchten Volck überall aufgesucht, und waren sie alle Kinder des Tods gewesen, wo nicht mitten unter di sem Wüten, welches von Abends zwischen 7. und 8. Uhr bis in die Mitternacht gedauert, die Stadt-Garnison darzwischen kommen, und die Tumultuanten aus der Sacristen heraus getrieben, doch das ganze Werk zu stillen nicht vermochten; dann die Metzger, Schmiede und andere Handwerker, samt dem wütenden Volck, mit einer neuen Furiie die Soldaten angreifen, deren sie einen durch und durch gestochen, andere aber hart blesirten; Die Thüren des Collegii wurden abermahl aufgesprenget, etliche Zimmer ruinairt, und was sie nicht geraubet in Grund verdorben, mit denen Bildern eine neue Massacre vorgenommen, die Crucifix- und Mutter-Gottes-Bildnissen zertreten, zerschlagen, zerhauen und auferdenkliche Art mishandelt; Dieses Spectacul und Tumultuiren würde bis an den hellen Tag, ja so lang nur etwas übrig, gedauert haben, wo nicht endlich der Stadt-Commandant die Ordnung verfüget, und die Soldaten, nachdem sie den Pöbel mit Gewalt heraus gejaget, die ganze Nacht hindurch selbiges bewacht hätten; immassen das rasende Volk gedrohet alle Jesuiter zu tödten, das Benedictiner-Closter ebenmassen zu plündern, und die Häuser derer vornehmsten Catholischen auf gleiche Weise heimzusuchen. Diese ist die umständliche Historie der Thornischen Affaire, worauf die jetztbeschriebene Execution gefolget, und ob man zwar wol weiß, daß dieselbe in verschiedenen Zeitungen, um die verügte Bosheit der uncatholischen zu beschönigen, weit anderster abgemahlet, hergegen das vollstreckte Urtheil mit vielerley empfindlich- und nachdenklichen Ausdrückungen beschuldigen wollen; wird sich doch das Gemüth eines ohnpartheyischen Lesers dadurch nicht irre machen lassen, um so viel mehr, da der mit sonderbahrer Milde und Güttigkeit verknüpfte Justiz-Eyfer Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, als auf Dero Befehl die Sache wohl untersuchet, Ihre Majestät anbey darüber gnugsam verständiget, der Welt nicht unbekannt ist, massen auch die gefallene strengere Sentenz in vielen Stücken gemildert worden. Schließlich wird das denen hohen Höfen zu communicirendes Prothocollum inquisitionis & executionis, die Rechtmäßigkeit der exemplarischen Bestrafung dem ganzen Europa überflüssig an Tag legen.

Der Jesuit, so die peinliche Anklage für dem Königlichen Assessorial-Gericht geführt setzt noch hinzu, der Rath habe zwey Stunden vor dem Tumult, die Stadt-Thore so wol,

wol, als die Kramläden in der Stadt außerordentlich zu schliessen anbefohlen, gewisse Bürger-Quartiere, da lauter Lutherische gewohnet, bey Strafe 30. Thlr aufgeboten, im Tumult Pulver und Bley austheilen, und die Tumultanten durch die Soldaten verhezen lassen, nach gestilltem Tumult den Rädels-Führern sich aus dem Staub zu machen; Zeit und Raum gegeben, u. w. d. m.

Man überläßt dem unbefangenen und nachsinnigen Leser die Beurtheilung, welche unter beiden diesen Relationen die glaublichsten, oder nur wahrscheinlichsten Umstände mit sich führe, und bemercket allein, wie aus beyden Relationen offenbar, 1) daß ein Jesuitischer Student den ersten Hader mit Thatlichkeiten angefangen, indem er einen außer dem Kirchhof zuschauenden, und die Procession gar nicht hinderrenden, mit Hutabreissen und Mauschellen angefallen. 2) Daz eben derselbe, nachdem der erste Handel gestillt und vergessen gewesen, selbst neue Händel gesucht, (wie gern es auch auf Catholischer Seite bemüht werden wollte, denn wem wird wol glaublich vorkommen, daß Leute, die, da sie sich auf frischer That rächen können, ihre Beschimpfung verschmerzet, zwey Stunden hernach ihren Beleidiger zu suchen, sich hätten bestimmen sollen) Leute auf freyer Strasse gewaltthiger Weise angegriffen, und hiedurch zu seiner Verhaftung Anlaß gegeben. 3) Daz die Studenten, so des folgenden Tages um die Befreiung ihres Mit-Gesellen, (wenn es auch bloß durch Vorsprache und Bitten, wie vorgegeben wird, welches aber nicht wahrscheinlich, indem ihr Muthwillie so weit gegangen, daß noch einer von ihnen in Verhaftung genommen werden müssen,) in der Stadt sich bemühet, einen unrechten Weg eingeschlagen, und solches bey ihren Obern hätten suchen sollen, da sie bald würden erfahren haben, daß darüber schon gehandelt werde: dahingegen sie durch ihre Ungestümigkeit die Sache mehr verderbet. 4) Daz, indem

sie, vermeintlich ihnen selbst Recht zu schaffen, einen unschuldigen Lutherischen Studiosum in seiner Haus-Thür aufgesangen, mit Gewalt nach ihrer Schule geschleppt, und in ein Gefängniss geworfen, sie der Obrigkeit in ihr Amt gegrissen, und ein schweres Verbrechen begangen. ic. Von welchem allem aber bey der angestellten Inquisition nichts vorgekommen.

Bey der Catholischen Relation ist aus zuverlässigen Nachrichten zu erinnern, daß es unrichtig, wenn vorgegeben wird, der Jesuiter-Student sey in den Stadt-Kerker geschleppt worden, indem man ihn bloß in die Wacht geführt: unrichtig, daß der P. Rector zu rechter Zeit, auf das Anhalten des Stadt-Secretarii, den Deutschen Studenten, damit die Jesuiten keine Gelegenheit zum Tumult geben möchten, losgeben wollen, wenn dieses bald geschehen, wäre der Tumult gänzlich nachgeblieben: unrichtig, daß die Stadt-Thore oder Kramläden zur Unzeit zu schliessen befohlen worden, indem die Thore zu gehöriger Zeit, und nachdem vorher gewöhnlich ausgeläutet, geschlossen, auch die Kramläden nach eines jeden Belieben gegen Abend zugethan worden: unrichtig, wenn vorgegeben wird, daß nur gewisse Bürgerschafft, mit besonderer Behutsamkeit, vor dem Tumult aufgeboten worden, dieweil der Aufbot erst bey überhand nehmendem Tumult, denselben zu stillen, geschehen: unrichtig, daß angesessene Bürger und Handwercks-Meister an dem Tumult Theil gehabt, sondern die am blauen Montag vom Trunk kommende Handwercks-samt einigen Kram-Burschen und Gymnasiasten, haben den Hauffen ausgemacht: unrichtig, daß von den Tumultuanten mit Steinwerffen, noch weniger

niger mit Schiessen der Anfang gemacht worden, beydes ist aus der Schule zuerst geschehen: unrichtig, daß von dem Magistrat den haupschuldigen Tumultuanten, sich aus dem Staub zu machen, Gelegenheit gegeben worden, da vielmehr dieselben aufzusuchen, den folgenden Morgen die Thore zwey Stunden über die gewöhnliche Zeit verschlossen geblieben: unrichtig, daß an der Schule und Collegio so grosser Schade geschehen, weil das meiste auf etliche Bäncke und Treppenlehnzen, so verbrannt worden, angekommen. Das Altäre oder heilige Bilder zerbrochen oder sonst entehret worden, hat schon der Rath in seinem Statu Causæ widersprochen. Es geben zwar gedruckte Nachrichten zu lesen, ob solten in dem Collegio selbst einige heilige Bilder gestümmelt und angebrannt worden seyn, damit durch solchen Augenschein den Fezern die That glaubhafter aufgebürdet, und sie derselben gleichsam überzeuget würden. Man ist gar nicht geneigt, auf eine ungewisse Sage, oder blossen Argwohn, eine so harte Anklage zu gründen. "Es wäre sonst eben nichts neues, und dergleichen wol eher in Polen selbst geschehen, wie denn Cromerus (a) erzählt, daß die Polen, so von den Böhmischem Husitzen Rauen und Plündern gelernet, sich gar gelüsten lassen, das Kloster Czestochowa, welches um der besonderen Berehrung

(a) Cromer. de Reb. Polen Lib. 20. ed. Colon. p. 203. seq. Ab iis (Boemis) autem & Poloni equites latrocinari cum didicissent, quodam tempore Cienstochoviense monasterium, quod propter peculiarem Virginis Matris cultum, & frequentissimas non modo Polonorum, sed etiam vicinorum Ungarorum Moravorum, Boemorum, Silesiorum, Saxonum, Prussorum atque Livonum peregrinationes magnis divitiis refertum esse credebatur, diripuere, atque ut patrati sacrilegii suspicionem à se in Boemos hereticos averterent, imagini Virginis Matris quæ vulgo magna religione colitur, vulnus inflixerent. Sed minorem opinionem prædam reperere, meritasque sacrilegii pœnas intra illum ipsum annum expendere. &c.

„nung willen, so der Heil. Jungfrau daselbst erwiesen, nicht nur von den Polen, sondern auch andern Benachbarten, mit starken Wallfärthen häufig besucht wurde, auszuflündern, in Hoffnung, eine reiche Beute zu erlangen, und damit sie den Verdacht solchen Kirchen-Raubs von sich auf die Rezizerische Böhmen wälzen möchten, haben sie dem so heilig gehaltenen Bild der Mutter Gottes eine Wunde geschlagen, wie denn die Anstifter dieser Bosheit daselbst benennet werden.“ Und wenn man sich des bekannten Jesuitischen Lehr-Satzes erinnert, daß der Zweck die Mittel rechtfertige, und was zu Ausbreitung der Ehre Gottes und der Wohlthat der Catholischen Kirche gemeint, ob es gleich an ihm selbst bös und unrecht wäre, um solcher Absicht willen recht und gut werde, also Lügen und Morden, wenn dadurch der Catholischen Kirchen ein Vortheil kan erworben werden, vor keine Sünde zu achten: so möchte in gegenwärtigem Fall die Sache sogar unglaublich nicht scheinen. Denn weil durch solch Mittel die Rezizer mächtig eingetrieben, und eine schöne Kirche samt einem ansehnlichen Kloster, zum Gebrauch des Catholischen Gottesdiensts, wiedergebracht werden konte, so wäre es vor etwas geringes, ja vor nichts, oder gar vor ein verdienstliches Werk anzusehen, zu Besförderung eines so guten Zweckes, die Hand an ein geweihtes Bild legen. Was aber in der Wahrheit daran sey, will man gern dahin gestellet seyn lassen. Das Protocollum Inquisitionis, wo es recht geführet worden, sollte, wenn es zum Vorschein käme, ein sehenswürdiges Stück abgeben, es ist aber wol zu zweifeln, ob man der wizgierigen Welt das Vergnügen werde gönnen wollen.

VII.

Raum war also der unglückliche Vorfall geschehen, da die Jesuiten im ganzen Reich die heftigsten Klagen ausgestreuet,

streuet, was für Greuel von den Ketzern in Thorn verübet, wie schwer dadurch die allerhöchste Göttliche Majestät im Himmel so wol, als die Weltliche auf Erden beleidiget worden, und was für eine strenge Bestrafung erfordert werde, eine so hohe Beleidigung nach ihrem Verdienst zu rächen. Vorläufig wurde von nichts weniger, als Einziehung der Kirchen und des Gymnasii, Veränderung des Raths u. d. gl. geredet, so daß man mit Grund sagen kan, das Urtheil sey abgefasset gewesen, ehe noch die That untersucht worden. Diese pathetische Aufredungen, konten bey einem außerdem in dem Überglauben ersoffenen, und gegen die so genannte Ketzerei eingenommenen Volk, anders nicht, als eine heftige Verbitterung erwecken, und weil das Land gegen dem bevorstehenden Reichs-Tag in voller Bewegung war, wurden die Land-Tage mit vielem Geschrey wider die Dissidenten, die sich an manchen Orten nicht mehr sicher sehen lassen dorßen, ersfüllt, und den Deputirten die Thornische Sache auf das schärfste zu treiben, vor allen andern Dingen eingebunden.

Auf der Jesuiten am Hof angebrachte Klage, ward beschlossen, eine Commission zu verordnen, so die That an ihrem Ort gründlich untersuchen sollte. Zu Commissariis wurden benennet, die Bischöffe von Cujavien und Plocko, die Wojewoden von Culm, Marienburg und Pomerellen, die Castellanen von Culm, Gniessen und Cujawischen Brzesc, der Kron-Cammerer und der Kron-Canzley-Regent, die Decani von Gniessen und Warschau, die Canonici Humanski und Wenzyk, der Warschausche und Marienburgische Cammerer, der Starost von Czechanow, der Fähnrich von Plocko, der Tafeldecker von Posen, die Land-Richter von Plocko und Marienburg, die Landschreiber von Inowroclaw und Culm, und der Liefändische Schwerdträger. Der Instigator Regni oder Reichs-Fiscal Nakwaski wurde befehligt, die peinliche Anklage wider die Stadt anzustellen.

Diese Veranstaltung hatte den Schein eines sonderbaren Eisens für die Gerechtigkeit, in der That aber war sie theils Unnothig, dieweil hie kein Aufruhr noch Beleidigung der Majestät des Königs oder der Hoheit der Republic, sondern nur ein solch Verbrechen vorhanden war, darüber die Erkanntniß der Obrigkeit des Orts, als ordentlichem Richter über alle peinliche Sachen, nach eigenem Recht, gebühret, gleichwie bei unserem Gedanken, in einem ganz gleichen Fall, zu Danzig geschehen. Denn als A. 1678. die Carmeliter-Mönche daselbst, ungeachtet der an sie gethanen Verwarnung, ganz neuerlich und ungewöhnlich mit einer Proceßion über die Straßen, vor die Stadt hinaus zu ziehen, sich gelüsten lassen, und einer der Begleiter, so sich zu dem Ende mit einer starken Peitsche versehen, einem Zuschauenden, der ihm nicht ehrerbietig genug vorgekommen, einen empfindlichen Streich versetzet, hat dieser, als die Proceßion gegen Abend wieder in die Stadt zurück gekommen, mit einer zusammen gebrachten Rotte dieselbe gewaltthätig angefallen, und bis in das Kloster verfolget, da es dann ganz anderst, als zu Thorn, hergegangen. Das Kloster wurde mit Gewalt gestürmt, in der Kirche vom grössten zum geringsten nichts ganz gelassen, alle Thüren im Kloster erbrochen, was vorhanden gewesen geplündert, die Mönche aus dem Kloster geschleppt, mit Schlägen mishandelt, zum Theil verwundet, ja einer wäre, von einem solchen Rasenden, in den vorbeifließenden Mühlen-Bach gestürzt worden, wenn nicht gescheidere Leute ihn aus den bösen Händen gerissen, und in Sicherheit gebracht. Es hat aber die Obrigkeit ihr hohes Amt hierbei ungehindert beobachtet. Bald des folgenden Tages wurden auf ein von dem Rath ausgelassenes Edict, die geplünderte Sachen grössten Theils heimlich, von einigen aber, so einen rechtmäßigen oder scheinbaren Vorwand anzuführen hatten, öffentlich wieder zur Stelle gebracht, der Anstifter

ter des Auslauffs, nebst einigen der Meisschuldigen, zu gefänglicher Haft gebracht, und nach vollführter Rechtfertigung einige am Leben, andere am Leibe, oder sonst nach Verdienst abgestraft, den Mönchen wegen ihres erlittenen Schadens, auf gewisse Maasse Erstattung verschaffet, und also der ganze Handel in gehöriger Ordnung abgethan. Es scheinet aber die Thornische Commission auch Unbillig zu seyn, dieweil eine solche Anzahl Commissarien anders zu nichts angesehen gewesen, als der Sachen ein groß Ansehen zu geben, und die gute Stadt durch überhäufte Kosten mehrers zu erschöpfen: Vornehmlich aber ist sie als Unrecht anzusehen, dieweil, wenn auch die Gemeine Stadt sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte, (welches man ihr hie zur Ungebühr aufgebürdet) sie darum, nach den Grund-Gesetzen des Landes, für ein auswärtiges Gericht nicht gezogen, sondern in dem Lande vor dessen höchstem Gericht hätte zu Recht gestellet werden sollen, wie solches der in den Vaterländischen Gesetzen so wol, als Geschichten, vortrefflich erfahrene Rechts-Gelehrte, D. Godofr. Lengnich, in einer besonderen Schrift, de Norma Regiminis, quæ sub imperio Sere-nisl. Poloniz Regum, Prussiæ ex præscripto legum fundamentalium competit, stattlich behauptet.

Zu gleicher Zeit wurde der Commandant in Thorn mit Arrest belegt, und die Besatzung mit zwey Compagnien von der Garde unter dem Major Darsle verstärket, denen ein grösserer Haufse von der Kron-Armee folgen sollen, einen besorglichen Aufstand in der Stadt abzuwenden, so aber auf demühigste Vorstellung des Raths unterblieben,

VIII.

Zu Eröffnung dieser Commission war der 16. Sept. bestimmet, da denn die gegenwärtige Commissarii mit Besuchung des Gottesdiensts in der St. Johannis-Kirche den

Anfang gemacht, und von daraus sich auf das Rathhaus
 begeben, ihre Function anzutreten, und zuforderst einen Pro-
 tocollisten unter sich zu erwählen. Sie hatten sich kaum
 niedergesetzt, als zwey Bernhardiner-Mönche hervor getre-
 ten kamen, und baten, daß man sie in die Marien-Kirche
 und Kloster einweisen möchte, sie müssen sich aber dismahl
 bescheiden lassen, daß die Sache nicht vor die Commission ge-
 höre. Hiernächst wurde nach dem Stylo fori, pro fundanda
 jurisdictione, von der Stadt begehret, daß sie, als Beklagte,
 durch persönliche Erscheinung die Commission erkennen sollte,
 da denn nach einem Streit, wegen eines vorgeschüxten Pri-
 vilegii, es dahin vermittelt worden, daß aus jeder der drey
 Ordnungen, des Raths, der Schöppen und der dritten Ord-
 nung, drey Personen vor sich und im Nahmen der übrigen
 ihre Submission schriftlich bekennen. Den 18. wurde der An-
 fang mit Abhörung der Zeugen gemacht, womit, so lange
 der Bischoff von Plocko, der Wojewode von Culm, und noch
 einige wenige, bey denen Willigkeit und Bescheidenheit nicht
 gar ausgethan gewesen, zugegen waren, es noch ledlich zu-
 gegangen. So bald aber diese sich hinweg begeben, und der
 Bischoff von Cujawien nebst dem Kron-Cämmerer, Für-
 sten Lubomirski, beyde geschworne Feinde der Thorner, frey-
 ere Hand bekommen, ist alles drüber und drunter gegangen,
 daß es mehr nach einer Execution als Inquisition ausgesehen.
 Des Raths vorgestellte Zeugen, wurden unter dem Nah-
 men als Mischuldige verworffen, wer aber wider einen Thor-
 ner zeugen wollte, feindselige alte Weiber, erkaufte Land-
 läuffer, misvergnigte Mägde, wurden mit allem Willen
 angenommen, und wenn sie ihre Aussage beschworen, dem
 Gerügten die gefängliche Haft zuerkannt, so daß am 26.
 Sept. bis 80. Personen gefährlich eingefessen, darunter ver-
 schiedene waren, so alsofort erweisen konten, daß sie desselben
 Tages, da der Zumult vorgefallen, nicht in der Stadt ge-
 wesen,

wesen, die dann auch wieder losgelassen worden. Wenn von den Angegebenen, obgleich Schuldigen, jemand sich erklärte, die Catholische Religion anzunehmen, ward er von dem Bischoff in Schutz genommen. Die geschworene Amts-Diener des Raths sind mit der Tortur bedrohet worden, auszusagen, daß der Präsident zum Tumult Ordre gegeben; und wenn allem dem, so aus verschiedenen Nachrichten bekannt worden, Glauben beyzulegen, wäre nicht leicht eine Art von Calumnies, Extorsion, Concussion, Corruption, und so noch was ärgers zu nennen, die nicht unter dem Schirm dieser Commision wäre getrieben worden, ja der Rath und die Geistlichen haben der verübten Gewaltthäufigkeiten mit genauer Noth sich entwehren können.

Nachdem nun diese Commision lange genug also getobet, und auf der Stadt Kosten in den Tag hinein gezehret, hat sie zu ihrer endlichen Absindung noch 2950. Dacaten gefordert, und nicht eher, als nachdem solche erleget, ihre Verrichtung geschlossen, worauf sie am 15. Octobr. mit Hinterlassung 66. Gefangener, den Abzug genommen.

Unterdessen hatte die Stadt nicht nur, zwey Deputirte nach Hof zu senden, Erlaubniß erhalten, sondern man will auch, daß nach geschlossener Inquisitions-Commision sie die Jesuiten, wegen aufgeführter falscher Zeugen und Zeugen-Aussagen, post curiam, (wie der Stylus lautet) oder an das Königl. Hof-Gericht vorgeladen, welches aber keine Folge gehabt.

IX.

Währender Zeit, da dieses alles vorgehet, ward zu Warschau den 2. Octob. der Reichs-Tag eröffnet, da denn zu denen Streitigkeiten, so dessen Fortgang gehindert, die Thor-nische Sache nicht wenig beygetragen, indem einige der Deputirten, oder so genannten Land-Boten, dieselbe vor allen andern Dingen abgethan, andere dieselbe dem Erkänntnis

der gesamten Reichs-Stände vorbehalten haben wolten, bis man sich endlich vereiniget, sie dem Königlichen Assessorial-Gericht zu übergeben.

Dieses Gericht besteht ordentlich aus dem Reichs-Canzler, Vice Canzler, denjenigen Referendariis, dem Regenten der Kron-Canzelen, dem Protonotario und einigen dazu benannten Königlichen Secretariis. Es erkennet dasselbe, außer denen Causis Fisci und anderen Publicis, in Sachen, die durch Remission oder Appellation aus den Städten dahin gelangen, oder wenn ein Stadt-Rath ex Officio vorgeladen wird. Es kan aber dasselbe nicht gehalten werden, wo nicht der König an dem Ort selbst, oder doch in derselben Wojewodschafft zu gegen ist. (a) Diesesmahl wurde, um der Sachen Wichtigkeit willen, dasselbe außerordentlich verstärket, und demselben über 40. Deputirte aus dem Senat und der Ritterschafft beygesetzt.

Aus allen Umständen war nichts anders zu vermuthen, als daß es der guten Stadt sehr schlecht ergehen werde, darum sie auch durch ihre Deputirte eine Aussicht nach der andern fürgeschützt, und einen Ausschub nach dem andern gesucht, in Hoffnung, daß mit Gewinnung der Zeit, entweder durch geheime Unterhandlung, oder durch auswärtige Vorsprache, eine Milderung der zum voraus angedrohten Strenge erhalten werden möchte. Allein ihre Feinde waren gar zu mächtig, und hatten einen allzu grossen Vorsprung in der Kunst ihrer Richter, und in der allgemeinen Zustimmung des Volks. Sie waren über das zu wachsam, daß sie nicht das Abssehen des Gegenthils merken, und sich dagegen also verwahren sollten, daß ihnen die erlangte so statliche Vortheile nicht aus den Händen gespielt würden, wie denn ihre Ankläger den Richtern die Einfertigkeit in ihrer Ausrichtung absonderlich eingeschärffet, und für allen Ausschub

(a) Chwälkowsky Jur. Publ. Polon. Lib. III. Cap. 3.

schub sorgfältig gebäten. Zwar es wurde, nach dem Ansehen, der Stadt ziemlich gefüget, und das auf den 20. Octob. angesezte Verhör, bis zum 26. und ferner bis zum 30. verlegt. Endlich musste doch die Sache vorgenommen werden. Der Jesuitische Ankläger trug seine Klage mit grossem Eifer und Bewegung vor, beschuldigte die Thorner insgemein, daß sie zuerst wider das Catholische Wesen in der ganzen Christenheit, so dann wider das weltliche Regiments-Wesen in ganz Europa, und endlich wider das Catholische und Regiments-Wesen miteinander in selbigem Königreich schwerlich verbrochen, und nachdem er dieses mit vielen aus der Schul-Rede-Kunst entlehnten zier- und beweglichen Redens-Arten nach seiner Art bewiesen, trug er an, daß sie dafür nicht anders genugsam büßen könnten, als wenn zu Erstattung der beleidigten Ehre der Mutter Gottes, und anderer Heiligen, sie die bisher missbrauchte, der Heil. Jungfrau geweihte Kirche, samt allen denen geheiligten Orten, so sie den Catholischen geraubet, wieder heraus zu geben angehalten, die öffentliche Übung ihrer Secte vertilget, die Prädicanten vertrieben, ihr Gymnasium und Schulen aus der Stadt geschaffet, die Druckerey unter eine genaue Aufsicht genommen, der Magistrat, als Anstifter und Förderer alles vorgegangenen Unheils, verändert, und den bedruckten Catholischen zum Trost, die Rathsstube, die Gerichts-Stühle und alle öffentliche Aemter, Catholischen Personen anvertrauet werden. Endlich beschloß er mit einer sonderbar angemastten Bescheidenheit, wie er vor sein Haus nicht reden wolle, weil die Wunden seiner Brüder, so ihnen von den Rezern geschlagen, ihre Ehrenzeichen sind, auch keiner Leib- und Lebens-Strafe erwehne, weil ihn, als einen Geistlichen, nach Blut nicht dürste. Insonderheit hieß er um eine solche Vollstreckung des zu erwartenden

tenden Urtheils an, dadurch die Ehre des hochansehnlichen Gerichts ohn Aufschub, welcher allezeit eine Kaltfinnigkeit mit sich führet, unverzüglich aufrecht gehalten werde. Die Rede ist so eigen gestellet, daß es dem Leser nicht unlief zu seyn geurtheilet wird, sie in ihrer ganzen Verfassung, wie sie hier (a) beigefüget worden, zu lesen. Ob die Stadt mit ihrer Verantwortung zugelassen worden, ist nicht zu vernehmen gewesen, es wird auch derselben in dem Decret nicht, sondern nur der Inquisitions-Acten gedacht, nach derer Verles- und genugsaamer Erwiegung das hohe Gericht ein Urtheil ausgesprochen, nachfolgenden Inhalts:

Dass, aus den Inquisitions-Acten, und reisser Überlegung aller da-
bey vorkommenden Umstände, klar und genugsam ausgeführt sey,
daß die, der Augspurgischen Unchristlichen Confession zugethane
Bürger und Einwohner der Stadt Thorn, welche vormahls ganz Ca-
tholisch gewesen, die Wohlthat der Republick, so ihre Religion in der
Erone geduldet, bereits verschiedene mahl, gemisbrauchet; vielfältige
Zumulde und Ausruhren, auf eine insolente und gewaltsame Weise, wi-
der die Catholische und geistliche Personen erreget; dergleichen ganz
neulich, zum Schimpff des Orthodoxen und Römischen Glaubens, zur
Störung des allgemeinen Friedens und Ruhe, zur Unterdrückung der
Gesetze und Reichs-Constitutionen, namentlich der von A. 1607. ge-
schehen, in welcher den C. P. P. Soc. Jes. und der bey ihnen studirenden
Jugend, alle Sicherheit in denen Preußischen Städten, und vornehm-
lich in Thorn, vorbehalten worden wäre. Sie wären in ihrer gottlo-
sen Kühnheit so weit gegangen, daß einer, Nahmens Heyder, geringer
Ursache wegen, einem Catholischen Studenten, (weil dieser aus gotts-
fürchtigen Eifer, einem gewissen Uncatholischen, der die, auf dem Sc.
Jacobs-Kirch-Hofe, bey denen Nonnen Benedictiner-Ordens, am Fest-
Tage des Allerheiligsten Scapuliers der Mutter Gottes, in diesem
Jahr gehaltene Procesion, in der Nähe, auf eine ungeziemende Wei-
se, angesehen, den Hut vom Kopffe geworffen,) auf dem Kirch-Hofe, oh-
ne Ansehen des privilegierten Orts, Ohrfeigen gegeben; auch selbigen,
mit Beyhülfe des Karwis, und anderer seiner Mit-Bürger, gewalthä-
tiger Weise, vom Kirch-Hofe gezogen, und der Stadt-Wache übergeben.

Ja

(a) Beilage No. II.

Ja es hätten diesen Studenten, weder der Heyder, noch der Präsidene Rössner, auf Erfordern der andern Studenten, aus dem Gefängniß loslassen wollen; vielmehr hätte man, Tages darauf, einen andern Studenten, unter dem Vorwand, als ob er sowol gemeldeten Heyder, als den Presidenten Rössner, mit seinem Bitten molestirete, fest genommen; und dadurch, daß man selbige, auf vielfältig wiederholtes Ansuchen der Catholisch-Pohlischen Studenten, nicht losgeben wollen, diese dahin gereizet, daß sie hinwiederum einen Uncatholischen Gymnasiasten in ihre Schule weggeführt. Die Uncatholischen hätten dieses vor einen Aftkron und Injurie angenommen, und deswegen einen Tumult und Auflauff erreget. Der Präsidene Rössner, der doch über die Thurnische Einwohner zu gebieten gehabt, hätte diesem Tumult, weder im Anfang Einhalt gethan, noch auch, da selbiger Überhand genommen, mit den librischen Raths-Herren, wegen Stillung desselben, Rath gepflogen. Das tumultuirende Volk sey, ohnerachtet der Uncatholische Gymnasiaste losgelassen worden, mit grosser Gewalt und Wut, gewaffneter Hand, erstlich auf die Schulen, und nachmals auf das Collegium derer Kläger losgegangen; habe die Thüren erbrochen und aufgehauen; die Stuben, Kammern, Bäncke, Stühle, Catheder, Osen, Fenster, die Capelle, zwey Congregationes der Heil. Jungfrau Maria, und in denenselben zwey Altäre mit Alexten in Stücken gehauen; und ledlich die Bilder des gekreuzigten Heylandes, der Mutter Gottes, und vieler Heiligen zerrissen, mit Säbeln durchstochen, und zerhauen; auch einige Bilder, nebst einer Statue, der Mutter Gottes, und dieses Königreichs Schutz- und anderer Heiligen heraus getragen, und in ein, auf der Straße, vor des Vice-Präsidenten Bernackens Hause, angezündetes Feuer geworffen, und verbrannt, über selbiges gesprungen, viele Gotteslästerungen dabey ausgestossen, den P. Rectorem S. J. und zwey seiner Mit-Brüder verwundet, wie solches aus denen Obductions-Zetteln zu sehen, deren einer in Lebensgefahr wäre. Als der Tumult, welcher ohngefehr 5. Stunden gewähret, endlich aufgehört, hätte bemeldter Präsidenter, die Boservichter und tumultuirende Bürger und Einwohner zu straffen, und so grosse Verbrechen zu untersuchen negligiret, selbige ungeahndet hingehen lassen, und also dem, gegen wenig Studenten aus den untersten Schulen, (denn in den Obersten Classen die Vacantien schon angegangen) so um das Collegium herum gewohnet, und gegen die Kläger, erregtem Tumulte ganz handgreifflich nachgesehen. Gleichfalls hätte der Vice-Präsident Bernacke, da er aus seinem, nahe an denen Schulen und dem Collegio der

Kläger liegendem, Hause, aus dem Fenster, denen tumultugenden Bürgern zugesehen, sich nicht beflissen, wie er Amts wegen verpflichtet gewesen, den tumult zu stillen; ja gar befohlen, daß die Soldaten und Bürger auf die Studenten Feuer geben solten; auch das vor seinem Hause gemachte Feuer, und die daselbst geschahene Verbrennung der Bilder, zugegeben, und selbiges nicht ehe, als bei dem Ende des tumults, auslöschen lassen.

Dieser und anderer gerichtlich vorgebrachter und ausgeführter Ursachen halber, setzt das Decret fest, daß der Präsident Rößner, und Vice-Präsident Zernecke, das Leben verwürcket; wenn die Kläger, durch die Geistlichen, Jacob Pietrowicz, und Michael Schubert, oder einen von beyden, den Präsidenten und Vice-Präsidenten mit 6. Zeugen, weltlichen, und ihnen gleichen, Standes, durch einen, vor denen, zur Execution gegenwärtigen Decrets verordneten, Königlichen Commissariis geleisteten, Eyd, würden übersühret haben. Die Formul des Eydes, wegen des Präsidenten Rößners, sollte folgenden Inhalts seyn: daß er, durch die, wegen einer geringen Ursache, eingesetzte, und auf der Studenten Bitte nicht losgelassene Studenten, Gelegenheit zum tumult gegeben; und, da er selbigen stillen können, ihn nicht gestillet; ja dadurch, daß er den Magistrat deswegen nicht zusammen berufen, und durch die, denen Soldaten und ihren Führern gegebne Befehle, den tumult vermehret habe; und daß der Anfall und Verwüstung des Collegii und der Schule, wie auch das Zerreissen, Zerhauen, und Verbrennen der Heil. Bilder, durch seine Schuld, von den tumultuenden geschehen sey, und er also das Leben verwürcket habe. Wegen des Vice-Präsidenten Zernecke sollte beschworen werden: daß er sich nicht, seinem Amt gemäß, den tumult zu stillen, bemühet; selbigen, durch die, von ihm gegebene Ordres, auf die, auf dem Kirchhofe, und in den Schulen befindliche, Catholische Studenten zu feuern, vermehret; dem Verbrennen der Heil. Bilder vor seinem Hause nachgesehen, selbiges gelitten, und dissimuliret, auch deswegen den Hals verwürcket habe. Wenn die Kläger diesen End, so wahr ihnen Gott und das Leiden Christi helfsen solte, abgeleget, sollte beyden, so wol dem Präsidenten Rößner, als dem Vice-Präsidenten Zernecke, der Kopff abgeschlagen, und des Präsidenten Rößners Güter insgesamt konfiscirt, und der Stadt Thoren adjudicirret werden. Hergegen sollte die Stadt Thoren die Schäden, so die Kläger erweislich machen konten, wann sie gerichtlich moderiret worden, Zeit währender Commission, erstatten; und, falls dieses nicht geschähe, solten indessen die Kläger, durch einen

einen Gerichts-Beamten und zwey Edelleute, in so viel Stadt-Güter, als nach Proportion der zugesprochenen Schäden nöthig befunden werden würde, eingewiesen werden, und diese ihnen übergebene Güter, bis zur geschehenen Bezahlung, ruhig besitzen, und die Einkünffe davon genießen. Doch solten zu Erstattung dieses Schadens die Catholische, als Unschuldige, keinesweges contribuiren, sondern von dieser Contribution frey seyn.

Denenjenigen, so sich an dem Kirchhofe, Collegio, denen Schulen und Congregationen, würklich vergriffen, gewaltsame Hand angeleget, und die vornehmste Urheber dieses Tumults gewesen; als dem Heyder, Mohaupt, Hertel, Dem Mäurer-Gesellen Hans Christoph, einem Zimmer-Gesellen, dessen Nahme unbekandt, Dem Becker, einem Roth- oder Gelb-Gießer, dem Mertz, dem Schuster Wuntsch; solten die Köpfe abgeschlagen werden: Anderen aber, die nicht nur Hand angeleget, sondern auch Gotteslästerungen ausgestossen, und die Bilder verbrannt, als dem Karwis, dem Mätler Schulitz, dem Pfesser-Küchler Hassc, solten nach vorher abgehauener rechten Hand, wie auch dem Guttbrodt, gleichfalls die Köpfe, auf öffentlichen Marchte der Stadt Thorn, oder an einem andern, zu dergleichen Bestrafung gewöhnlichem Orte, auf einem dazu erbauetem Gerüste, abgeschlagen werden; wann ihuen vorher von denen Klägern, auf gleiche Art, durch einen Eyd erwiesen, daß sie der angegebenen Schand-Thaten schuldig, und dergleichen Straffe verdient. Der Körper eines von diesen vieren, Nahmens Karwis, sollte gevierteilt, und, nebst den Körpern der drey übrigen Gotteslästerer, auf einen Scheiter-Hauffen, außer der Stadt, geworffen, und verbrannt werden.

Der Königliche Burggrafe Thomas, und der Rathsherr Zimmermann, der dem Tumult zugesehen, werden, weil sie nicht, ihren Amts-Pflichten gemäß, den Tumult zu stillen bemühet gewesen, ihrer Aemter entseket, und derselben unfähig erklärt, und sollen, dieser zwar ein halbes Jahr, jener aber 12. Wochen lang, in dem Thornischen Stadt-Turm fihen.

Der Rathsherr Meissner und Secretarius Wedmeyer sollen sich los schweren; jener: daß er von dem Tumult im Anfange nichts gewußt, und als er, gegen das Ende desselben, zu Hause gekommen, keine Mittel ihn zu stillen gehabt; Dieser: daß er keinen Stein nach der Kläger Collegio geworffen, auch das Volk nicht zum Steinwerffen angereizet,

und, zu diesem Tumult und Gewaltsamkeit, weder mit Rath noch That, etwas beygetragen habe. Wann sie dieses jeder, mit drey seines gleichen und angesessener Zeugen, durch einen Eyd erhärtet, werden sie von aller Straffe frey gesprochen.

Der Officier der Stadt-Miliz, Graurock, und der Apothecker Silber, als Quartier-Meister, hätten, weil sie Mannschaft genug gehabt, und den Tumult dennoch nicht gestillt, ja vielmehr auf die Catholische Studenten und ihre Schulen, und nicht auf die Tumultuirende, Feuer gegeben, und, nach ihrem Abmarsch von der Schulen, selbige und das Collegium der Wuth des tumultuirenenden Volcks unbeschützt überlassen, zwar billig die Todes-Straffe verdienet; doch wird selbige gemildert, weil man ersiehet, daß solches auf Befehl des Präidenten, dem sie aber in dergleichen Fall nicht gehorchen sollen, geschehen, und sollen sie unten im Grunde des Thurms ein Jahr und 6. Wochen lang sitzen, und, wenn sie heraus gekommen, Silber 100, und Graurock 50. Ducaten denen Klägern, als eine Geld-Straffe, bezahlen.

Die übrigen, derer gegen 40. theils Gymnasiasten, theils Bürger, Handwercker, Kauff- und andere Diener, derer Nahmen theils genannt, theils, wie es scheinet, nicht einmahl bekandt gewesen, werden einige auf ein Jahr und 6. Wochen zur Thurm-Straffe; andere auf ein halbes, andere auf ein viertel Jahr, in die Stadt-Gefängnisse verdammet. Über dem wird zweyen eine Geld-Straffe von 50. einem von 25. Ducaten, weil sie sich an dem Kirch-Hofe zu St. Jacob vergriffen, an die daselbst, wohnende Nonnen, zu zahlen, dictiret. Die übrigen spezificirten Bürger und Kauff-Diener, oder derselben Herren, weil sie ihre Leute nicht besser im Zaum gehalten, werden jeder auf 25. Drey aber unter ihnen auf 50. Ducaten Straffe gesetzet, welche sie dem Rectori des Jesuiter-Collegii zahlen sollen. Von diesen Geldern soll eine Marmorne Seule, der Heil. Jungfrau Maria zu Ehren, entweder an demselben Ort, wo die Bilder verbrannt, falls es füglich geschehen kan, oder an einem andern, nahe an dem Collegio, aufgerichtet werden. Noch einige andere Kauff-Diener und Jungens sollen mit Peitschen gezüchtigt werden.

Da auch dergleichen Tumulte in der Stadt Thoren, weil die Uncatholischen allzu mächtig, vielfältig geschehen, und der Uncatholische Magistrat, selbige zu stillen und im Zaum zu halten, unterlässt, ja ihnen sogar nachzusehen pflegt, so wird, um die Insolenz und Frechheit des Uncatholi-

catholischen Pöbels, desto leichter im Zaum zu halten, weiteren Zumul-
ten gegen die Catholischen, die nun fast Mode geworden, ins künftige
vorzubeugen, und die Reichs-Constitution von A. 1638. zur Execution
zu bringen, fest gesetzet: Das ins künftige die Helfste vom Rath, Schöp-
pen, und denen Sechzig-Männern Catholisch seyn solle. Diese sollen,
durch Kür und Wahl, nach denen vorgeschriebenen Rechten der Stadt,
welche unverletzt gelassen werden, gewählt, und an die Stelle derer
Uncatholischen, so mit Tode abgehen, heraus rücken, oder abdanken,
Catholische genommen, und damit, so bald die, in dem Decret specific-
irte removiret, in Präseatz der Königlichen Commissariorum, ein An-
fang gemacht, und diese Plätze mit Catholischen besetzt werden. Zum
Bürger-Recht und in die Gilden der Handwerker sollen die Cathol-
ischen ungehindert gelassen werden; Die Helfste aber der Stadt-Solda-
ten und alle ihre Officiere jederzeit Catholisch seyn, bey Straffe von 500.
Ungarischen Ducaten, die in besagter Constitution von A. 1638. fest ge-
sezet, und von dem General-Fiscal der Erone in den Königlichen Gerich-
ten beygetrieben werden soll, wobei zugleich alle Wahl vor null und
nichtig erklärt wird, welche diesem Decret zuwider geschiehet.

Damit aber auch der Dienst Gottes gemehret, und die, durch das
Verbrennen ihrer Statue und der Heil. Bilder verlegte, Ehre der Mut-
ter Gottes ergänzet, und der Catholische Glaube, so in dieser Stadt
gedrücket gewesen, wieder aufblühe, und fort gepflanzt werde, so wird
die Marien-Kirche denen P. P. Bernhardinis Franciscaner-Ordens, als
Eigenthümern und letzten Besitzern derselben, ehe und bevor sie von den
Uncatholischen eingenommen, nebst dem Kirchen-Geräthe und der Bi-
bliothec, wie sie weggenommen worden, und was davon, nach dem al-
ten geschriebenen Inventario, welches der Rath aufzeigen soll, der Kirchen
eigenthümlich gehöret zu haben, befunden werden wird; wie auch das
Gymnasium, welches die Uncatholischen aus ihrem Closter gemacht, wie-
der zugesprochen; und sollen die P. P. Bernhardini von denen, zur Exe-
cution dieses Decrets ernenneten, Königlichen Commissariis wieder ein-
geführt werden. Gegen diese Wiedereinsetzung soll, weder der Ma-
gistrat, noch die Ordnungen, noch sonst jemand von dem Uncatholischen
Volck, sich setzen dorffn, bey Straffe der Insamie, welche fest gesetzet,
und der Termin, zu Publicirung derselben, vor eben diesen Königlichen
Commissariis, vorbehalten wird. So soll sich auch kein Uncatholischer
gelüstn lassen, die zu gewissen Seiten, mit dem allerheiligsten Sacra-
ment, gemäß der Gewohnheit und Einsetzung der Catholischen Kirchen,

zu haltende Processiones, oder auch die publique Begräbnüsse der Catholischen, so wie sie vor Zeiten geschehen, in dieser Stadt zu verhindern und zu beunruhigen, bey 500. Ducaten, und anderen, von den Königlichen Gerichten festzuhenden, und zu vergroßerenden, Straffen.

Die gedruckten Schriften, worinnen spizige Redens-Arten und Lästerungen, zum Schimpff und Verachtung des Catholischen Glaubens, und der orthodoxen Kirche, enthalten, wie auch die Hymenea, welche der Prädicant Geret, als ein Mischmasch von geist- und weltlichen Sachen, aufgesetzt, werden cassirer, und zum Scheiter-Haussen, um daselbst vom Scharfrichter verbranit zu werden, verdammet; die Prädicanten Geret und Olost selbst, weil sie vor der Commission nicht erschienen, noch, im gegenwärtigen Gerichte, wegen des ihnen Vorgeworffnen, sich gerechtfertiget, vor infam, und in die Acht dieses Königreichs erklärer; die übrigen Thornischen Prädicanten aber verwarnet, sich sittsam zu halten, und nicht an dem Catholischen Glauben, wie auch dem geistlichen Stand, durch ihre eheenrührige Reden und Schriften zu vergreissen. So soll auch die Thornische Buchdruckerey, bey Straffe der Confiscation, sich nicht unterstehen, einige Bücher und Schriften, ohne Erlaubniß des Bischoffs, und Censor des, dazu von ihm bestellten, Theologi, zu drucken.

Dieweil auch die allgemeine Ruhe in der Stadt Thorn daher öfters gestört zu werden pfleget, daß sich zweyerley Schulen und Studenten, nemlich Uncatholische und Catholische bessammlen befinden, so wird, um allem Zweyspalt, Kerm, und Händeln vorzubeugen, denen Uncatholischen zugelassen, das Uncatholische Gymnasium auf einen, der Stadt nahe gelegenen Hoff, oder einen andern Ort außer der Stadt zu verlegen. Die Kläger werden erinnert, die, ihre Schulen besuchende, Studenten in behöriger Modeſtie und Zucht zu halten, damit sie denen Uncatholischen keine Injurien und Beschimpffungen, oder einige Gewalt, anthun. Die übrigen Intervenienten werden mit ihren Klagen und Prätesionen an die Königliche Commissarios verwiesen; doch soll dem Magistrat die Execution des Königlichen Decrets in Sachen der Catholischen Kürschner wider die Uncatholische anbefohlen seyn. Letztlich wird einem gewissen Bürger, welcher des Heyders Uncatholischen Sohn, nachdem der Vater Catholisch worden, aus der Stadt Thorn in die Fremde geschicket, bey 1000. Rthlr. Straffe ausgegeben, selbigen vor denen Commissariis wieder zu stellen. Hierauf werden die Commissarii zur Execution des Decrets fest gesetzt, und ihnen aufgetragen, selbiges, ohne allen Anstand und Exception, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen,

wollen, unter militairischem Beystand, zu exequiren; hergegen Dem Magistrat und denen Ordnungen der Stadt Thorn, sich dagegen zu sezen, aufs schärfste, und gar bey Strafe des Hoch-Berraths verboten.

Das Lateinische Original dieses Decrets ist unten (a) nach der Länge zu befinden.

Um dieselbe Zeit, da dieses Decret in dem Assessorial-Gericht also abgefasset war, gieng auch die bestimmte Zeit des Reichs-Tags zu Ende, und hatte derselbe das gänzliche Ansehen, daß er unter dem bisher versührten Gezänk, wie die vorigen, fruchtlos auseinander gehen werde. Es mußte sich aber durch eine verborgene Providens fügen, daß durch eine unvermuthete Vereinigung der Gemüther in den letzten Stunden, derselbe glücklich bestanden, und zum Schluß gediehen, da denn durch besondere Kunstgriffe der Feinde der Stadt Thorn, unter den wenigen Artickeln, dieses wider gedachte Stadt gefallete Urtheil bestätigt und zu einem Reichs-Gesetz gemacht worden, mit dem Zusatz: daß dasselbe ohn' Aufschub, in allen Clausuln und nach seinem Inhalt, zur Execution gebracht, und von den Feldherren beyder Nationen, den ernannten Commissarien zu dessen Vollstreckung aller Vorschub, mit so viel Trouppen als dazu vonnothen seyn möchte, gethan werden solle, wie der Inhalt des hieher gehörigen Artickels vorgedachter Constitution (b) mit mehrern besagt.

X.

So bald das mehrgedachte Decret des Assessorial Gerichts wider die Stadt Thorn, dem Herbringen gemäß, am 16. Novemb. zu Worschau öffentlich abgetündigt, und hiemit jedermann bekannt worden, hat es eine nicht geringe Befürzung unter Einheimischen und Auswärtigen verursacht,

die

(a) S. Beylag. No. III.

(b) Beylage No. IV.

die nach den Meritis Cause, oder Schuld und Verdienst, zu urtheilen gewohnt, und nicht finden können, wie die in ge- genwärtigem Fall zuerkannte Straffen, mit denen bengemessenen Verbrechen, wenn sie auch noch so wol erwiesen wären, woran es doch allenthalben gemangelt, mit Bestand Rechtens zusammen zu bringen. Dannenhero nicht nur die anwesende fremde Ministri der Röm. Kaiserl. Majestät, des Russischen Käyser, und Sr. Königl. Majest. in Preus- sen sich der Sachen eifrig angenommen, und bey den Sena- toren, absonderlich denen, so an der Verwaltung der Staats- Geschäfte das meiste Theil haben, alle dienliche Vorstellun- gen gethan. Und weil sich hierdurch augenscheinlich ge- äussert, daß die Verbitterung wider die Religion die wahre Quelle solcher Strenge, und dieses als ein Vorspiel der be- schlossenen Zerstörung des Evangelischen Wesens in Polen anzusehen sey, so hat zuerst der Rath zu Danzig, als der næhste an der obschwebenden Gefahr, das über die gute Stadt Thorn aufsteigende Wetter zu bannen, und den ge- genwärtigen Sturm, wo nicht abzuwenden, doch zu mi- dern versucht, durch ein unterthänigstes Vorbitt-Schreiben, welches also lautet :

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr !

Gw. Königl. Majestät zur Barmherzigkeit und Gnade besonders geneigtes allerhöchstes Königl. Gemüth ist so beschaffen, daß es von Gedermann vor ein Muster loblich- und huldreicher Regenten mit allem Zug und Recht angesehen wird. Wir unsers Orts haben davon der gleichen stattliche Proben, daß, dis erwegende, wie bey so vielfältigen zugestossenen Drangsalen, und widrigen Zufällen, nächst Gott, Ew. Königl. Maj. Huld und Gnade einzig und allein diese Stadt geschützt und erhalten hat, wir nicht gnugsame Worte finden können, unsere allerunterthänigste Dankbarkeit in tieffster Demuth an den Tag zu legen, sondern uns begnügen müssen, eine so gar überschwengliche König- liche

liche Tugend mit unterthänigster Veneration zu bewundern, und mit submissesten Gehorsam und unterthänig-schuldiger Treue zu verehren. Und diese Ew. Königl. Maj. allergnädigste Bezeugungen gegen Dero bedrückte Unterthanen versichern uns, es werden Ew. Königl. Majest. nicht ungnädig aufnehmen, daß wir durch diese allerdemuthigste Zeilen vor dem Thron Ew. Königl. Majest. uns niederwerffen, und vor unsre hochbetrübte Nachbarn Ew. Königl. Maj. ohne das huldreichste Herz um Gnade und Barmherzigkeit mit devotester Submission anzusuchen uns unterstehen. Wie viel Ew. Königl. Maj. allerunterthänigste Stadt Thorn in letzteren Zeiten erlitten habe, ist bekannt, ießs scheinet ein unglücklicher daselbst entstandener tumult, gar ein trauriges Ende aus ihnen machen zu wollen, sie hält auch schon alles verloren, außer die Gnade ihres Allergnädigsten Königs und Herrn, von Welchem sie weiß und versichert ist, daß Er, nach dem Exempel Gottes, die Gerechtigkeit zwar allezeit ausübet, aber dabei auch nie die Barmherzigkeit vergisset. In diesem unterthänigsten Vertrauen wollen Ew. Königl. Maj. auch wir mit demuthigster Ehrerbietung antreten, und flehentlich bitten: Es wolle Ew. Königl. Maj., falls ja alle Schärfe des wider die höchstbedrückten Thorner gefälleten Decrets nicht zu vermeiden seyn sollte, dennoch dieselbe also zu temperiren huldreichst geruhet, daß die wohlgepriesene Clemence Ew. Königl. Maj. bey dieser Misshandlung Ihren Glanz, welcher so oft beklemmete und geängstigte Herzen erfreuet hat, hell von sich geben, und der Welt zum Beispiel Königlicher Huld und Güte dienen möge. GOTT der Allerhöchste, dessen Eigenschaft ist, barmherzig zu seyn, und wohlverdiente Straffen zu erlassen, oder doch zu mindern, wird diese von Ew. Königl. Majest. denen nothleidenden Thornern zu erweisende allerhöchste Gnade, mit einem vollen Maaf des Seegens ersezgen. Unsere bedrückte Nachbarn aber, und wir mit ihnen, werden den gnädigen GOTT herz-inbrünstig anrufen, daß Er Ew. Königl. Maj., Dero Huld und Gnade das einzige ist, worauf wir unsre Hoffnung setzen können, zu den höchsten Stäffeln Menschlichen Alters gelangen, alle hohe Königliche nur zu eriumnde Glückseligkeit zu Theil werden, und sämtliches Dero allerhöchstes Königliches Haus, mit allem dem, was von Gottes Gnade und Güte man zu erwünschen und zu hoffen vermögend ist, wolle bekrönet seyn lassen. Ew. Königl. Majest. hoher unschätzbarer Gnade uns, und gesamte Stadt, in schuldigster Unterthänigkeit ergebende. Danzig, den 24. Novemb. 1724.

Insonderheit haben Se. Königl. Majest. in Preussen die Sache tieff zu Herzen gezogen, und alsofort durch besondere Abschickung, in einem eigenen Schreiben an Se. Königliche Majest. in Polen, Dero selben Ihre Bestürzung über einer so harten Sentenz, und Mitleiden gegen Dero arme Glaubens-Genossen, die, unter dem Vorwand die Ehre Gottes an ihnen zu rächen, mit Feuer und Schwert verfolget, Kirchen und Schulen ihnen genommen, und die ganze Verfassung der Stadt über einen Hauffen geworffen werden wolle, bloß um eines von dem Pöbel wider die Jesuiten erhobenen Tumults willen, woraus nichts weniger, als eine unparthenische Administration der Justiz erscheine: es könne Sr. Königl. Majest. nicht ungleich gedeutet werden, daß Sie sich vielfals der guten Stadt annehmen, weil Sie sich hiezu, in Ansehen der Glaubens-Gemeinschafft, im Gewissen verbünden erachten, und in dem Olivischen Friedens-Schlus ein gegründetes Recht haben, die Conservation dieser, wie der übrigen Städte des Polnischen Preussens, Ihnen angelegen seyn lassen: daher Sie des Königs in Polen Majest. auf das inständigste ersuchen, den erworbenen Ruhm, eines gerechten und zur Clemenz geneigten Fürsten, auch hier zu behaupten, und die Vollstreckung eines so ungerechten Blut-Urtheils zu hemmen, die Sache durch eine impartialische von bryden Religionen bestehende Commission von neuem untersuchen zu lassen, und dadurch die Vergießung so vielen Christen-Bluts, welche ohne die äußerste Grausamkeit nicht geschehen könne, abzuwenden, wie das unten befindliche Original (a) breiter im Munde führet. Was aber alle solche Vorsprachen gefruchtet, wird bald zu vernehmen seyn. Hierbei haben es Se. Königl. Majestät nicht bewenden lassen, sondern unter demselben dato auch der Könige in Groß-Britannien, Dämmarck und Schweden Majest. Majest. Majest. das

(a) Beilage No. V.

das ungerechte Verfahren wider die arme Stadt Thorn und derselben Evangelische Eingesessene, die Absicht der Römischen Geistlichkeit in Polen, der Protestantischen Religion daselbst den Garaus zu machen, die Gewalt, der sie sich zu Ausführung ihres Zweckes anmasset, und was ein jeder unter diesen Königen, außer der gemeinen Angelegenheit der Rettung der Religion und der bedruckten Glaubens-Genosßen, für besonderes Recht und Ursachen habe, sich der Sache anzunehmen, nachdrücklich zu Gemüthe führen, und Sie ersuchen, Ihnen mit gemeinsamen Rath beizutreten. Diese Schreiben, welche werth nach der Länge gelesen zu werden, sind unten (a) zu befinden.

XI.

So bald war das fatale Decret zu Warschau nicht publicirt, als der Kron-Cämmerer, Fürst Lubomirski, der hizigste unter den ernannten Executoren, sich auf den Weg machte, und nebst seinem General Adjutanten in 26. Stunden zu Thorn anlangte, an einem Sonntag, den 19. Novemb. da er alsbald mit 150. Dragonern und einiger Polnischen Reuterey in die Stadt rückte, das übrige zu dieser Ausrichtung verordnete Kriegs-Volk, gegen 3000. Mann, wurde in die nächst gelegene Dörffer verlegt. Sein erstes war, den Präsidenten (b) Rosener und den Vice-Präsidenten Zernecke, so eben der Vormittags-Predigt bewohnten, durch einige Mannschaft aus der Kirche holen, und jeden in seinem Hause, unter einer starken Wacht, gefänglich bewahren zu lassen. Hierüber entstand in der ganzen Stadt ein heftiger Schrecken, der Rath brachte eine Bitte ein, um Aufschub der Execution, an den Gnaden-Thron Sr. Königl. Majest. zu appelliren, und Dero allermildeste Clemenz anzuflehen.

(a) Beylage No. VI.

(b) In den grossen Städten des Polnischen Preussens sind Vier Burgemeister, so mit dem Vorsitz untereinander jährlich wechseln. Derjenige nun, der den Vorsitz hat, wird der Präsident, und der nächste nach ihm, der Vice-Präsident genannt.

Die Jesuiten hingegen trieben auf die Beschleunigung, und daß der zur Vollstreckung bestimmte Termin, so der 15. Decemb. seyn sollen, ja nicht möge verschoben, vielmehr aber verkürzet werden. Beyde Theile fertigten hierauf ihre Boten mit ihren besonderen Bitt-Schriften nach Hofe ab, und der Fürst begleitete sie mit seiner Vorstellung, welche den Thornern ohne Zweifel nicht befällig müß gewesen seyn, weil die Königliche Resolution zurück gebracht, daß mit der Execution um acht Tage solle vorgezett werden. Immittelst waren beyde Bürgermeister mit ihren Bitt-Schriften, theils gesamtlich an die hohe Commission, theils jeder besonders an den Fürsten Lubomirski, eingekommen. In der ersten (a) beklagen sie ihr unglückliches Verhängniß, beteuern ihre Unschuld, und nehmen ihre Zuflucht zu der Herren Commissarien genereusem, zur Gerechtigkeit und Mitleiden geneigtem Gemüth, demütigst flehend, daß sie der Ländigkeit vor Strenge, und der Gnade vor Recht bey ihnen Raum geben wollten. In denen besonderen Bitt-Schriften stellte der erste vor, wie er durch ein verborgenes Verhängniß in eine solche Noth gerathen, da er ständig einer betrübten Verweisung, einer schmählichen Armut, oder gar eines entsetzlichen Todes gewärtig seyn müsse, in solchem Beweinenswürdigen Zustand aber keine andere Zuflucht wisse, als zu Sr. Durchlaucht, die von Sr. Königl. Majest. zum Richter ausersehen, und die Schärfe der Gerechtigkeit durch Güttigkeit zu mildern vermögend wären; daher er glaube, daß Sie auf die Unsträflichkeit seines vorhin geführten Lebens, auf die angewendete Sorgfalt in seinem Amt, und endlich auf die dem König und der Republic beständig erzeigte Treue sehen, und daher geneigt seyn werden, seiner Unschuld zu Hülfe zu kommen, damit, obgleich er eines menschlichen Fehlers gerne geständig sey, er doch von der Schuld einer Collusion in Erregung

(a) Sie ist unter den Beylegen No. VII. befindlich.

regung des Tumults frey gesprochen, und die zuerkannte Straffe gnädigst gemildert, oder gar erlassen werde. (a) Der ander beruffet sich auf den allwissenden Gott, und sein eigen Gewissen, daß er an allen denen Beschuldigungen, warum er angeklaget worden, unschuldig sey, nimmt seine Zuflucht zu Sr. Durchlaucht, als einer heiligen Freystadte, und bittet nicht zu verhängen, daß die unbilligen Kläger mit ihren angemahnten Eyden, die anders nicht, als zu Mainend und Vergießung sein und anderer Unschuldigen Bluts abzielen, zugelassen werden. (b) Die unter denen neun zum Tode Verurtheilten begriffene sieben Thornische Bürger, haben ebensals an Se. Königl. Majest. in Polen selbst eine demuthigste Supplie in den allerbeweglichsten Terminis abgehen lassen, welche hie nicht zu über gehen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr !

GW. Königl. Majestät verreten auf dieser Welt des Allerhöchsten Gottes hellige Stelle, und alle Könige kommen in keinem Stück Gott näher, als wenn Sie durch Gerechtigkeit und Gnade Ihm vollkommen ähnlich zu werden suchen. Gott lässt seiner strengen Gerechtigkeit Schwert von der Barmherzigkeit in der Scheide halten, und der armen Weiber und Kinder Thränen, Geuffen und Winseln, sind allezeit kräftig gewesen, die Schärfe der Gerechtigkeit in etwas zu erwischen. Ja die Erfahrung bezeuget es, daß die Barmherzigkeit Gott und dessen Stadthalter um deswillen zur linken Seiten gestellet wird, weil sie beyder Herzen dadurch am nächsten umfassen und ergreissen kan. Allergnädigster König und Herr ! Wir arme unglückselige und unschuldig Verurtheilte, fallen mit unsern Weibern und Kindern in allerliester Unterthänigkeit vor Ew. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn Füssen nieder, und bitten, die Strenge und Schärfe Dero Gerechtigkeit, um unser aller Thränen, Winseln und

H 3

bisher

(a) Das Schreiben, wie es nach der Länge Lateinisch lautet, ist unter den Beylagen No. VIII. zu lesen.

(b) Das ganze Schreiben findet sich unter den Beylagen No. IX.

bishero die Zeit Dero Königl. Majest. Regierung über, auch mit dem
 Ruin unserer Stadt, Haab und Güter erwiesenen allerunterthänigsten
 Treue willen, durch Dero Welt-gepriesenen Gnade und Barmherzig-
 keit zu temperiren, und allergnädigst zu vergönnen; daß wir, ehe und
 bevor unser Blut vergossen wird, von Ew. Königl. Majest. nach
 Deutschen Rechten und Preußischen Gewohnheiten, mögen gehöret,
 examiniret, und durch unverwarfliche Zeugen überwiesen werden. In-
 dem es der Göttlichen Allwissenheit bewußt ist, und Ew. Königl. Ma-
 jest. wir offenbarlich erweislich machen können, daß die wider uns heim-
 lich und ohne Confrontation angenommenen Zeugen, oder vielmehr De-
 latores, theils nicht in der Stadt gewesen, theils ihr Unternehmen selbst
 hernach bereuet, theils durch Bannisirung und andere Bedrohungen, da-
 zu persuadiret, theils auch vor unverwarfliche Zeugen nimmermehr pas-
 siren können, so lange noch in der Europäischen Welt gelten wird, daß
 Mägde, alte Weiber und dergleichen, wider Ew. Königl. Majestät
 geschworne treue und possessionirte Bürger und Unterthanen nicht anzu-
 nehmen seyn. Ew. Königl. Majest. in ganz Europa gepriesene Gnade,
 Königl. Weisheit und bishero mit Verwunderung der Welt, ge-
 führte Regierung, und wo es vergönnet ist darzu zu sezen, unserer Häu-
 ser Stein-Haussen, verbranntes Rath-Haus, zersprengte Thürme und
 Mauren, rasirte Wälle, ausgestandene Brandschäden und Contri-
 butiones, welche wir in der Stadt mit unterthänigsten, und Ew. Königl.
 Majest. allein consecrirten Gemüthe gedultig erlitten haben, wie
 auch unsere in Thränen und Blut wallende Herzen und Augen, nebst
 dem Winseln und Seuffzen unserer armen Weiber und Kinder, welche
 nach unserm Tode und Ruin, in Armut, den Bettelstab ergreissen müs-
 sen: Dieses alles, jedoch weit mehr und nachdrücklicher Ew. Königl.
 Majest. Gnade und Barmherzigkeit, werden von uns Unglückseligen,
 um Gottes willen, vor Dero heilige Augen gestellt, und wir sind, bey
 allergnädigster Erhörung, bereit, mit unserm Gebeth, Guth, Blut, Le-
 ben und Gütern zu erweisen, daß wir seyn und bis im Tode verbleiben
 wollen.

Christoph Barwiss, ein Fleischhauer.
 Johann Christian Hassf, ein Pfeffer-Küchler.
 Christoph Hertel, ein Weißgerber.
 Simon Mohauvt, gevesener Kaufmann.
 George Wunsch, ein Schuster.
 Johann George Mertz, ein Schuster.
 Jacob Schulz, ein Nadeler.

Es hatte aber der Gegenthilf allzu stark vorgebauet, so daß alle solche Bitten fruchtlos und vergeblich gewesen. Dagegen wurden zu der vorhabenden Execution die erforderliche Anstalten nach und nach verfüget, und so bald der Executoren eine genügsame Anzahl beyammen war, am 5. Dec. die Commission eröffnet, oder wie der Polnische Stylus lautet, die Jurisdiction fundirt. Die Commissarii versammelten sich in einem bequemen Gemach des Rathhauses, übergaben die Feder dem Plockischen Herren Fahnrich, und ließen die Parthenen fordern, ihre Erscheinung und Submission durch eigenhändige Einschreibung zu bekennen. An Seiten der Kläger stellte sich der P. Wolenski, und der Kron-Instigator: an der Beklagten Seite der Burgermeister Schulz nebst einigen andern aus dem Rath, dem Schöppen-Stuhl, und der dritten Ordnung oder den Sechzigern. Hierauf wurden die sämtlichen Gefangenen herzu geführt, und das Warschauische Decret ihnen nach der Länge vorgelesen. Dieselben erschienen in ihrer gewöhnlichen Kleidung, der einige Präsident Herr Rosener kam in einem schlechten Kleid, mit einem Halstuch und Spanischen Rohr in der Hand, und als er darum befragt wurde, gab er eine sinnliche Antwort, worin er auf die alte Römische Redens-Art, rude donari, zielte. Das Decret war Lateinisch abgefasset, so daß die wenigsten es verstanden, und darum sonderlich denen, die am härtesten darin angesehen waren, verdolmetschet und ausgelegt werden müssen. Als diese sämtlich abgefertiget, wurde klägender Theil befragt, ob er die verführte Klage nach denen in dem Decret vorgeschriebenen Rotulis endlich zu bestärken bereit sey. Der Pater Jesuit antwortete mit einer gar eingezogenen Geberde, (a) daß er als ein Geistlicher an Blutvergiessen kein Gefallen habe; indessen wünschte er doch einem seines Ordens Bruder, daß er an seiner

Sar.

(a) Religiosum non fuisse sanguinem.

Statt, mit noch sechs erwählten so genannten Adelichen Zeugen, niederknien, und die verlangten Ende abschweren sollte, welches auch angenommen und alsofort bewerckstelliget worden.

Es ist in den Polnischen Gerichten von langer Zeit hergebracht, daß in Bürgerlichen und peinlichen Sachen, wenn der Kläger mit anderem Beweis nicht aufkommen kan, ihm seine Intention selb dritt, fünft, oder siebende, nachdem es der Sachen Wichtigkeit erfordert, endlich zu behaupten aufgerieget wird, und wenn er solches geleistet, hat er seine Sache unwiderrisch gewonnen. Die Zeugen darff er nicht weit her holen, er findet sie im Gericht, dieweil dergleichen Leute daselbst allezeit aufwarten, und ihren Dienst um die Gebühr darstellen. Denn es hat hiermit nicht die Meynung, daß sie auf ihr eigen Wissen, sondern nur, daß sie in die Seele ihres Principalen schweren, damit dieser sich wohl bedencke, und mehr Scheu trage, einen vervielfältigten Maineyd auf sich zu laden. Diese Weise hat nach Beschaffenheit der Polnischen Gerichte ihren gewissen Nutzen, sie ist aber auch schweren Missbräuchen unterworffen. Wie denn eben in gegenwärtigem Fall will gesaget werden, daß als einem dieser aufgeföhrten Zeugen von seinem Freund vertraulich verwiesen worden, wie er ein solches endliches Zeugniß habe ablegen können, wodurch so viel Blutvergießen angerichtet worden, da er ja zur Zeit des Tumults nicht in der Stadt gewesen, er darauf geantwortet: Die Lutheraner und alle andre Reitzer werden bey uns Catholischen ohnedem nicht anderst, als zum Feuer verdammte Leute angesehen, wenn wir nun einem dazu verhelffen können, thun wir ein verdienstlich Werck. Und als der Freund ihm weiter eingeredet, daß dieses eine unerhörte unchristliche Grausamkeit sey, habe er darauf versezt: Er und die an-

Dere

dere Zeugen wären schon gründlich genug von den Jesuiten unterrichtet worden, und die Excommunication, so der Papst zu Rom auf eine feierliche Weise wider alle Ketzer jährlich ausspricht, könne sein Gewissen schon beruhigen. Wenn hiermit dasjenige, so oben von der beliebten Lehr der Jesuiten, daß die gute Meinung auch böse Thaten rechtfertige, zusammen gehalten wird, läßt sich die Sache wenigstens als glaublich ansehen.

Noch denselben Abend gegen 10. Uhr wurde denen bezüglichen Burgermeistern so wol, als den andern zum Tod Verurteilten angekündigt, sich zum Sterben zu bereiten. Den 6. wurde auf dem alten Markt eine grosse Bühne aufgerichtet, worauf die unglückseligen Verurteilten abgethan werden sollten. Es ist zwar durch eine an die hohe Commission, im Mahnen aller dreyer Ordnungen, gestellte Bitt-Schrift, ihnen das Leben zu retten, oder wenigstens die Verkümmelung der Leiber zu verbitten, versucht worden, so aber nichts gefruchtet.

XII.

In der Nacht des 7. Decemb. wurden noch einige Polnische Fahnen in die Stadt gelassen, und an bequemen Orten in Bereitschaft, die Dragoner und Fuß-Volk aber auf dem Markt in Ordnung gesetzet, und derselbe wohl besetzt. Um 5. Uhr ward der Präsident Rosener durch den Capitain Zweymann mit 50. Mann aus seinem Hause abgeholt, und in den inneren Platz des Rath-Hauses geführt, allwo er mit einem Streich völlig vom Leben zum Tode gebracht, das Haupt aber doch nicht ganz von dem Leib abgesondert, und der Körper bis um 10. Uhr daselbst also gelassen worden.

Um 8. Uhr gieng das Trauer-Spiel auf dem Markt an. Den Anfang machten Mohaupt, Hertel, Becker ein

Knopfmacher-Gesell, Mers, und Wunsch, welche nach einander über die Klinge springen mussten, doch auf eine erbärmliche Weise, indem keiner auf einmahl abgesertiget, noch der Kopff mit dem ersten Streich völlig von dem Leib abgesondert worden. Als diese abgethan, wurden so viel Särge von Stadt-Soldaten herbeiy und auf die Bühne gebracht, und die Leichen, nachdem sie von den Henckers-Knechten bis auf das Hemde ausgezogen waren, darein geleget. So dann wurden die vier übrigen, Karwiz, Gutbrodt ein Zimmer-Gesell, Schulz, und Hafft, herzu geholet, und ihnen erst die rechte Hand mit einem Beil auf einem Block, hernach der Kopff mit dem Schwerdt abgeschlagen, da es denn nicht besser, als mit den ersten zugegangen, indem der Hencker, wenn er mit der Hand fertig gewesen, sich eben nicht gefördert, den Kopff abzunehmen, und auch dieses wie bei den vorigen verrichtet. Insonderheit hat er den Gutbrodt erbärmlich gequälet, der nach dreyen Hieben in den Kopff, wovon er sich jedesmahl wieder aufgerichtet, mit dem vierten erst liegen blieben. Das gräulichste war, daß das Blut von den abgethanen Körpern nicht in Sand aufgesangen, oder damit bestreuet worden, sondern auf der Bühne herum, und durch dieselbe auf die Erde geslossen, da es unten von den Hunden aufgelecket, oben aber von den Nachfolgenden zutreten worden, die zugleich mit anschauen müssen, was sie einen Augenblick hernach selbst leiden sollten. Zulezt wurde des Karwiz Körper geviertheilet, das Herz und was sonst gewöhnlich aus dem Leibe gerissen, und von dem Hencker damit gar unanständig verfahren. Insonderheit ist nicht unangemerkt vorbeiy zu lassen, daß, als der Hencker bei Aufweisung des Herzen, nach Gewohnheit das Verbrechen anzeigen sollen, er nichts anders zu sagen gewußt, als: Sehet da ein Lütherisch Herz, womit er unwissend, oder ohne Vorbedacht, das Geheimniß der Bosheit der Anstifter

ter dieser Blutsürzung verrathen müssen. Nachdem solches alles vollbracht sind die vier gestümpte Körper auf einen Wagen geworfen, außer der Stadt geschleppt, und nahe bey dem Galgen, auf einem Scheiter-Haußen verbrannt, die vier Hände aber zum Anschauen, bis nach Mittag auf der Bühne gelassen worden, womit dann das zu Warschau ausgesprochene Decret, ohne die geringste Aender- oder Milderung, in so weit zur Vollstreckung gediehen. Es haben sich dabei von der Bürgerschaft sehr wenige auf dem Markt seben lassen, sondern in ihren Häusern still, und diesen nebst etlichen folgenden Tagen, aus Beyvorse einer Plünderung, ihre Läden verschlossen gehalten. Und daß sie dieserwegen nicht außer aller Gefahr gewesen, mag des Fürsten Lubomirski grundlosen Feindseligkeit wider die Stadt Thorn bewegemessen werden, welche glaublich macht, was ihm nachgesaget wird, daß er dem Commandanten den Vorßlag gethan, die Stadt den Towarzyszen Preis zu geben, der es ihm aber nicht gestatten wollen. Die also executirte Bürger haben sieben Wittwen und 26. Waisen nachgelassen, derer jämmerliche Klagen und Thränen in den Himmel aufsteigen.

Vor allen Dingen ist die standhaftigkeit dieser Märterer, (welcher Nahme ihnen wohl mit Recht mag bemeleget werden) zu bewundern, daß keiner unter ihnen, durch alle von verschiedenen Ordens-Leuten an sie gewandte, mit grossen Verheißungen begleitete ungestüme Überredungen zum Wandern, weniger zum Abfall bewogen werden können, da doch bis zum letzten Augenblick ihnen, und sonderlich dem Schuster Wunsch, mit Verdruf und Widerwillen derer ihnen beystehenden Evangelischen Geistlichen heftig zugesezet worden, sondern sie haben alle voll Glaubens und Trosts, ihren Kampff Christlich und freudig vollendet.

Es haben hieben die Prediger, so sie begleitet, Hr. Kölker, Rechenberg und Jänichen von der Deutschen, Hr. Rät-

tich und Koch von der Polnischen Evangelischen Gemeine, nicht wenig ausgestanden, indem sie mit den Mönchen im Gefängniß oft in harten Wort-Wechsel gerathen, da sie nicht selten anhören müssen: Vos estis deceptores, uti vester dux Lutherus: (Ihr seyd Betrüger, wie Luther, euer Vorgänger) und bey dem letzten Hingang, auf der Straffen ein insolenter Pfaff ihnen nachgerufen: Die Prediger wären werth dahin geführt zu werden, und das, was die Gefangene leiden sollen, auszustehen; den aber einer der commandirenden Officier geheissen seines Weges gehen, und die Leute ungestört zu lassen, auch nach vollbrachter Execution, die Prediger durch zugegebene Mannschaft, um besserer Sicherheit willen, nach Hause begleiten lassen.

Dass auch die Hingerichteten in ihren unterthänigsten Suppliquen sich nicht leichtsinniger Weise auf ihre Unschuld berufen, sondern hiezu genugsaamen Grund gehabt, ist unter andern auch daher abzunehmen, daß der Nadler Schulz, bald bey der ersten Commission mit 12. Fl. Pol. sich hätte loskauffen können, weil aber seine Frau nur 10. Fl. geben wollen, und auf die Unschuld ihres Mannes sich berufen, ist er in Verhaft geblieben, und endlich unter das Todes-Urtheil verfallen. Gleicher weise hätte der Weißgerber Hertel um fünf Ellen Holländischen Tuchs davon kommen können, wie er aber darüber den Präsidenten Rosener um Rath gefragt, und zur Antwort erhalten, daß er als ein unschuldiger Mann sich dergestalt zu lösen nicht nothig habe, hat ihn das Unglück mit den andern hingerafft. Mehr anderen wäre es nicht besser ergangen, wenn sie nicht zu rechter Zeit den Schlüssel zu ihrer Gefängniß im Beutel gefunden. Den Schuster Wunsch hat seine Catholische Magd angegeben, aus Rächer, weil er ihr gewehret, bey währendem Tumult mit hinzuzauffen, und als ihr von andern, das Gewissen gerühret, und wie sie einen unschuldigen Mann in Leibes- und Lebens-

bens-Gefahr gebracht, vorgehalten worden, ist sie zu dem P. Marczewski gelaufen, und hat ihm die Unschuld ihres Herren bekannt, der sie aber mit dem Bescheid abgesertigt: *Je du Hure, hast du ihn einmahl beschworen, so packe dich fort.* Der Fleischhauer Karwiz hat, nicht nur in einer beweglichen Bittschrift (a) an den Hn. Rybinski, Wozjowden von Culm, als ersten Commissarium, seine Unschuld hoch beheuret, und mit derselben gehöret zu werden, flehentlich angerufen, sondern auch vor seinem End gegen seinem Beicht-Vater bezeuget, und das heilige Nacht-Mahl darauf empfangen, daß er die Zeit seines Lebens, am wenigsten aber an dem Tage des Tumults in der Jesuiter Schule nicht gewesen. Auf gleiche Weise hat auch Joh. Georg. Merzens Ehe-Frau vor ihren Mann die beweglichste Vorbitte (b) eingelegt, die aber, gleich der vorigen, so wenig Eingang gefunden, daß sie nicht einmal ad Acta genommen, sondern nebst dem Bitt-Schreiben der Hrn. Hrn. Burgermeister, als unnütze Papiere, auf dem Tisch des Audienz-Saals zurück gelassen worden.

Nachdem nun auf dem Markt alles vollbracht, wurde des Präsidenten Rösener Leichnam, in einem mit schwarzen Tuch bedeckten Sarg, von acht Bürgern in sein Haus getragen, des folgenden Tages aber auf eben die Weise nach dem St. Georgen-Kirchhof gebracht, und daselbst, unter dem Gesang einiger Lieder von den wenigen Begleitern, in der Stille beigesetzt. Es ist ihm aber nachgehends am 7. Januar. dieses Jahrs, in Begleitung der Schule, Bürger und Bauren, und unter dem Geläut der auf dem Alten Rath-Hause zum Behuf des Gottesdiensts neu aufgerichteten Glocke, und der zu St. Georgen, (weil das Culmische Consistorium das Geläut der St. Johannis-Kirche, um welches

(a) S. Beylagen No. IX.

(b) S. Beylagen No. XI.

der Rathsherr Hauenstein, zwar ohne Vorwissen des Raths angehalten, versaget) eine ordentliche Leich-Begägnis mit einer ledigen Baar gehalten worden.

Was für Anfechtung dieser Mann ausgestanden, und wie hart ihm, seine Religion zu verlassen, zugesezt worden, ist daraus abzunehmen, daß von der Stunde an, da ihm der Tod angekündigt worden, bis an das Ende, Jesuiter, Dominicaner, Bernhardiner, und wer sonst mehr hier ein Verdienst zu erwerben sich Hoffnung gemacht, ihn fast nicht einen Augenblick verlassen, sondern Wechselweise um ihn gewesen, er hat aber durch Götlichen Gnaden-Beystand alles großmuthig überwunden, seine Verfolger zulegt mit diesen Worten: Begnügen euch an meinem Kopf, die Seele soll mein Jesus haben, abgesertiget, den Kampf des Glaubens zum Sieg hinaus geführt, und unter Anrufung seines Heilandes den Geist aufgegeben.

Ein solches Ende hat genommen Johann Gottfried Rössener, wie die bisher bekannte Nachrichten geben, Tobias Rössners, eines Kauff- und Rathsmanns zu Thorn, (a) und Jonas Wendens, gleichfalls Kauffmanns daselbst, Tochter Sohn, der seiner Geburths-Stadt in die 40. Jahr, anfanglich als Secretarius, nachgehends als Rathmann, und zuletzt als Burgermeister redlich gedienet, und jederzeit, sonderlich aber in dem letzten Schwedischen Krieg der jetzt regierenden Königl. Majest. in Polen, seine allerunterthänigste Treu unverrückt erwiesen. Er hat sein Alter auf 66. Jahr und etliche Wochen gebracht.

Der einzige Vice-Präsident Zernecke hat durch häufige Vor-

(a) Diesem entgegen giebt das Kirchen-Buch zu Zülichow, einer in dem Herzogthum Crotzen begriffenen Stadt, die Nachricht, das Johann Gottfried Rössner, daselbst den 22. Novemb. 658. geboren, und solanedes Tages in der Pfarr-Kirche getauft worden. Sein Vater Tobias Rössner, ein Kauffmann, hat erst zu Zülichow gewohnt, hat sich aber nachher zu Frankstadt gesetzt und kam seyn, daß er von da nach Thorn gezogen.

Vorbitten, nicht nur von der Stadt, sondern auch des umliegenden Adels, dessen Gunst er mit seinem leutseligen und dienstwilligen Umgang gewonnen, ja endlich der Jesuiten selbst, erst eine Fristung, und hierauf aus Königlicher Gnade, die Erhaltung des Lebens erlanget. Die Intercessiones, welche so wol die Executions-Commission, als der Rath zu Thorn, bey Sr. Königlichen Majest. vor ihn eingelegt, haben so viel gewürcket, daß Dieselben ihm das Leben allergnädigst geschenket. Das Königl. Antwort-Schreiben, so dem Rath auf seine Bitt-Schrift ertheilet worden, ist merkwürdig, und lautet also :

Wir haben Uns den Innthalte eures vor (a) Johann Heinrich Zernicke, Vice-Präsidenten und Burgmeisters an Uns von dem 9. Dieses Monaths, abgelassenen allerunterthänigsten Intercession-Schreibens allerunterthänigst vortragen lassen. Wie wir nun den betrübten Zustand, woren die gute Stadt Thorn durch den letztern Tumult gesetzt worden, nachdem dieselbe vorhin grossen Drangsalen unterworffen gewesen, sehr zu Herzen nehmen, also hätten Wir gerne gewünschet, daß die Conjunctionen es hätten zulassen mögen, in Unserm Nahmen ein nicht so strenges Urtheil sprechen zu lassen, oder wenigstens dasselbe in der Execution und Vollziehung zu mässigen. Dannenhero werdet ihr aus dem Pardon und Erlaßlung der Todes-Straffe, welche Wir aus Unserer eigenen Bewegniß bemeldtem Vice-Präsidenten selbst vor der Anunft eures Intercession-Schreibens allergnädigst verwilliget zu ersehen haben, daß Wir viel eher nach dem Erieb Unserer Väterlichen zärtlichen Liebe, als der Schärfe des Rechtes zu handeln geneigt seyn etc. Gegeben Warschau den 13. Decemb. 1724.

AUGUSTUS, Rex.

J. S. Graf von Flemming.

Was in einigen Nachrichten gemeldet worden, daß des Vice-Präsidenten Ehliebste Catholisch, und dieses unter an-

(a) Dieser Nahme ist irrig, und entweder von dem Schreiber, oder Drucker versehen worden; es soll Jacob heissen.

andern eine Bewegniß der Gunst seiner vielen Vorbitter sollte gewesen seyn, befindet sich unrichtig. Im Gegentheil hat sie durch ihr herzhafftes Zureden und nachdrückliche Vermahnungen zur Beständigkeit ihn mächtig ermuntert und gestärcket. Sie hat aber auf eine andere Weise zu seiner Begnadung viel beygetragen, indem sie durch unablässigen Überlauff und Anhalten, wobei es vermutlich mit leeren Händen nicht zugegangen, die Commissarios übertäubet.

Sein eigentliches Verbrechen soll gewesen seyn, daß sein Haus zunächst an der Jesuiter Schule gelegen, und um solcher Wohlgelegenheit willen, die E. E. W. W. Vater vorlängst darnach getrachtet, weil ihnen aber kein ander Mittel, daran zu gelangen, gelingen wollen, sie endlich diesen Vorfall ihnen zu Nutz gemacht. Und weil Hr. Zernecke sich mit einer hohen Geldbusse, die von einigen bis an 60000. fl. Pol. vergrößert wird, abfinden müssen, wird dieses Haus, da er ohnedem seinen Aufenthalt anderswo zu nehmen erwählet, ein Theil solcher Summa erfüllen können.

Wie es ihm sonst in seiner Verhaftung ergangen, was er wegen des ihm zugemutheten Abfalls ausstehen müssen, und wie er dagegen in seinem Gemüth gefasset gewesen, ist nicht besser, als aus seinem eigenhändigem Schreiben zu ersehen, welches er kurz vor seinem bestimmten Abschied, an den Seniorem des Ministerii zu Thorn, und Pastorem an der Marien-Kirche, Hr. Geret, nach Marienwerder abgelassen, und folgenden Inhalts ist:

Hoch-Ehrwürdiger Herr Beicht-Vater,
Theurester Herzens-Freund;

Da Ih. H. E. Würden in Dero liebwerthesten letzteren Zuschrift mich einen Candidatum Martyrii constantissimum zu nennen beliebet, haben Sie im Geist schon bemercket, was mir leider! bald widerfahren dürfste. Denn nachdem mir den 5. dieses hor. 9. vesp. der Tod durch den Casp. Rehling nach dem heil. und allweisen Willen Gottes angemeldet ist, doch mit der Condition, wenn ich meine rechtglaubige Religion

Religion verändere, mir das Leben und alle Ehren-Aemter beybehalten werden sollen, und ich es rund abgeschlagen, so werde stündlich und augenblicklich von Geistlichen und Edelleuten, Vornehmen und Geringen überlauffen, und modis omnibus forciret, sed frustra per Dei gratiam & assistentiam St. Spiritus, constantissimus candidatus mortis, in eo non turbatur nec turbabitur, wozu mir Gott treulichst beystehen wolle! Also wie mein Gemüth damit allarmirt wird, ist Gott am besten bekannt, E. H. E. Würden helffen mir Götlichen Beystand treulichst erbitten in dieser grossen Anfechtung. Gestern haben in der Johannis-Kirchen vor uns beyde Candidatos, mich und Hr. Rössener, doch die mehresten vor mich, die Catholischen Bürger redlich intercedirt, und die Hn. Hn. Commissarios zu denen Thränen stark bewogen, und wir schweben hierdurch zwischen Furcht und Hoffnung, so eine starcke Probe der Götlichen Versuchung ist. Hilff uns, Herr, in diesen Nöthen, Christlich dulden, hoffen, baten! Ich bin bis dato so getrost in meinem Gott und freudigst, als ein ganz Unschuldiger, daß ich Gott nicht genug dafür verdanken kan, und habe gelernt, in Todes-Nöth mutter und gelassen zu seyn, und bereit, also alle Todes Bitterkeit getrost zu überwinden durch Götlichen Beystand und Gnade, der helffe ferner durch das theure Verdiest Jesu Christi und des Heiligen Geistes kräftige Mit-Würckung, Amen!

Hac h. 8. vespert. scribo d. 6. Decemb. reliqua d. 7.

Ach wie hat mich bis anhero meines Gottes wunderbare Güte gestern geführet, in schweren Einwürffen, von mehr denn 200. Personen, glücklich und ständigst in meinem Glauben mutter erhalten, auch die gegebene gefährliche Anschläge getrost ausgeschlagen, Laus Deo in eternum! Heute früh h. 4. ist Hr. Burgermeister Rössner im Platz decollirt, Gott sei seiner Seelen gnädig. Mir sind ad recollectionem einige Tage gegonnet, da ich gesaget, cras idem ero qui hodie, dazu helfe mir Gott! Der hilft mir in dieser grossen Nöth, ut permaneam in candidatura mortis martyr constantissimus, diese Beständigkeit wird mir auch Gott stets gnädiglich gönnen, entweder bis an den instehenden gewaltsamen Tod, oder zur gnädigen Pardonniirung, wozu mir viel Hoffnung gemacht wird à plurimis DD. Commissariis, die bey Ih. Rössnigl. Majest. per Staffettam vor mich heut intercediren, dazu viel helffen und geholfen haben sämtlicher Adel aus Cuiavien und Culmischen, so wuß sich alles schicken, dem Gott geholfen wissen will. Ih. Ih. W. E. Würden

E. Würden beyderseits, die ich ganz freundlich zu tausendmahl nebst
meinem Weibchen grüsse, helfen zu Gott meine Seuffzer unterstützen,
mein kleiner Jacobus hilfft auch mit seinen milden Thränen, Gott wird
helfen, Amen! Hora 9. usque 10. sind aufm Echaffaue auf dem
Markt 5. decollirt, und 4. noch dazu, denen zuvor die Hände abge-
hauen worden, Gott sei ihnen allen gnädig. Nun hilff uns, Herr,
den Dienern dein, die mit deinem theuren Blut erlöst seyn ic. Iova
Juva! Dessen hohen Beschirmungen zu vieltem Trost Sie und Frau
Liebste und sämtliche Mit-Gesellschaft treulichst empfehle, und ersterbe

Lw. 3. L. Würden, meines herzen-Freundes,

ganz treu-ergebenster

Thorn, den 7. Decemb. 1724.

J. H. Zernick.

XIII.

Nach vollbrachter Execution wurde Session gehalten, da-
selbst der Burggraf (a) Thomas, und der Rathmann Zim-
mermann, ihrer Ehren-Aemter entsezt, und dergleichen je-
mahl's zu bekleiden unsfähig erklärret, über das dem ersten auf
12. Wochen, dem andern auf ein halb Jahr im Thurn zu
sitzen zuerkannt; dem Rathmann Jacob Meißner, und dem
Secretario Wedemeier, nebst ihren Zeugen, der im Decret
vorgeschriebene End abgenommen, und sie einfolglich von der
Straffe losgesprochen; dem Bürger-Hauptmann Grau-
rock, und dem Gewürz-Kramer Silber, als Quartier-Mei-
ster,

(a) Der Burggraf in den Preußischen grossen Städten ist eine hohe Obrigkeitliche Person, so unter etlichen aus des Raths Mittel, die jedesmahl vorgeschlagen werden, von dem König erwählt und auf ein Jahr verordnet wird. Er heisst Königlicher Burggraf, oder auch Stadt-Hauptmann, und hat in dem Rath die Ober-Stelle über die Bürgermeister. Sein Amt ist über den Burg-Frie-
den zu halten, alle Bänkereyen und Schlägereyen, so innerhalb der Ringmau-
er vorgehen, zu schlichten und zu straffen, die Entsetzen des Officials zu voll-
strecken, u. d. gl. Wenn das Jahr verlaufen, tritt er sein Amt dem an seine
statt ernannten Nachfolger ab, und nimmt seine gehörige Stelle im Rath
wieder ein. Es kan aber dieselbe Person, nach des Königs Gefallen, etliche
Jahr nacheinander continuiret, oder über einige Zeit wieder benannt werden.

ster, die in dem Decret zuerkannte Straffe angesagt. Unter denen zum Tode Verurtheilten, war oben an einer, Nahmens Heyder, welcher aber kurz vor der ersten Inquisitions-Commission zu der Catholischen Kirchen übergetreten, und damit seine Ankläger besänftigt, daß sie seine völlige Überzeugung fallen lassen, und er nunmehr von der Lebens-Straffe befreiet werden können. Seinen unechten Sohn, den einer seiner Verwandten auf die Seite geschafft, aber wieder stellen müssen, haben die Jesuiten zu sich genommen. Andere, denen Gefängniz, oder Geißelung mit Stricken zuerkannt war, wurden nach der Herren Commissarien Gutbeinden theils alssofort abgestraft, theils losgelassen, theils auch auf weiteren Bschid in Verhaft zurück geführt. Unter denen, so gegeißelt werden sollten, war auch des Präsidenten Diener Swiderski, der aber, solcher Straffe zu entgehen, Catholisch zu werden sich erklärt, und darauf losgelassen worden. Als er aber nach einigen Tagen, seines Versprechens erinnert, sich dazu nicht verstehen wollte, und darüber wieder in Arrest musste, erdachte er diese List. Er schrieb ein Brieflein, mit nachstehenden wenigen Worten: Bitte den Arrestanten Swiderski loszulassen. Marczewski, und ließ es dem Major behändigen. Dieser nahm es auf guten Glauben an, als ob es von dem P. Marczewski, der in diesem ganzen Handel eine Haupt-Person mitgespielt, herkomme, und ließ den Swiderski auf freyen Fuß stellen, der denn nicht gesäumet, sich aus dem Staub zu machen.

Hiernächst wurde der Punct der Wiedereinsetzung der P.P. Bernhardiner in die Marien-Kirche, und was damit begriffen werden sollte, vorgenommen. Von Seiten des Raths ward zwar im Nahmen der sämtlichen Ordnungen ein Memorial überreicht, und darin um eine Frist, zu Aufsuchung der zur Sache gehörigen Urkunden angehalten, solches aber abgeschlagen, die Schlüssel so wol zu der Kirchen,

als zu dem Gymnasio und dem ganzen Kloster, durch den In-
stigatorem Regni abgesondert und für die Commission gebracht.
Auf der Straße war durch gehörige Stellung des Kriegs-
Volks die Anstalt schon gemacht, und also wurden die Mön-
che, so sich nebst den Dominicanern aus der Stadt, und an-
dern vom Lande, in starker Anzahl Procesions-weise hierzu
eingefunden, in guter Ordnung bis vor die Kirche geleitet.
Da aber der Kirchen-Knecht mit dem Außschließen so bald
nicht fertig werden konte, hat es wenig gefehlet, daß nicht
die Ungedult des Volks eine neue Unordnung erwickel,
wenn nicht jemand durch eine Neben-Thür in die Kirche ge-
kommen, und die Haupt-Pforte von innen eröffnet hätte,
da denn der Schwarm so gewaltig hinzu gedrungen, daß die
vordersten, Hohe und Niedere ohn Unterscheid, über Hals
und Kopff in die Kirche gestürzt, und die meisten nicht ge-
wußt, wie sie hinein gekommen.

Und hiemit ist dieser denkwürdige Tag beschlossen wor-
den. Ein sinnlicher Kopff, der vielleicht überall mehr das
Ergezliche, als das Nützliche, vor sich heraus zu nehmen ge-
wohnt, hat auch hie seine spielende Gedanken ausgelassen,
und die ganze Geschicht, nach Art eines Schau-Spiels, in
fünff Handlungen verfasset. Die Schrift ist, wie zu sehen,
aus einer Catholischen Feder geflossen, so daß sie nicht zu viel
sagen wird, und weil sie kurz und ordentlich gefasset, soll sie
hier, so wie sie in der Stadt-Düsseldorffer Post-Zeitung
No. 6. den 14. Jan. mitgetheilet worden, jedoch mit eini-
gen Anmerkungen, ihren Platz finden.

Nieder-Rheinstromm, den 13. Jan.

Unter densjenigen Berichten von der an Denen Tumultuanten zu Tho-
ren, wegen von ihnen erregten gefährlichen Aufstand und in der Kir-
che und Collegio derer W.W. E.E. PP. Soc. Jesu fast niemahlen erhö-
ten verübten Muthwillen und Bosheit, vollzogenen Execution ist auch
folgende ohnpartheyische Relation, wie sie der Author nennet, und in 5.
verschie-

verschiedene Actus eintheilet, deren 3. mittleren er die blutigen benahmset, eingelauffen: Den 6. Dec. nahm der 1. Actus mit Hinwegnehmung (a) der von denen Lutheranern fast 200. Jahr besessenen Pfarr- oder Marien-Kirche, da diese selbigen Vormittag zum letzten mahl ihre Andacht darinnen verrichtet, seinen Anfang, und geschahe solches durch den Bischoff von Cusavien und vielen anderen Ordens- Geistlichen, so von denen Pohlischen Trouppen unterstuetzt worden, welche in aller Stille voran marschiret, und indessen die Einwohner in Thorn auf dem Wahn gelassen, daß die Execution erst den 18. Decemb. erfolgen wuerde. Der zweyte, und zwar 1. blutige Actus von denen 3. mittlern, praesentirte den 7. gemeldten Monats, Morgends um 6. Uhr, den Präsidenten und ersten Burgermeister Kosner auf dem innern Platz des alten Rath-Hauses, woselbst er ohne einiges Getümmel enthauptet, darauf in einen Sarg geleget, mit einem schwarzen Tuch bedecket, und durch 2. Lutherische Burger in sein Haus, nachdem selbiges vorher, samt dessen völligen Verlassenschafft, um den durch dessen Nachlässigkeit, in Ansehung seines nicht wohl verwalteten Obrigkeitlichen Amts, denen W.W. E.E. PP. Soc. Jesu zugewachsenen Schaden, einiger massen zu ersetzen, fiscalisch erklärret, getragen worden. Der dritte, oder von denen 3. mittlern der 2. blutige Actus, stellte selbigen Vormittag um 9. Uhr auf einem auf dem Markt aufgerichteten Schavot vor, auch s. zum Tod verdamhte Personen, (b) nehmlich, Movli (Mohaupt), einen Kauffmann, Herdel (Hertel), einen Gerber, Becker, einen Knopfmacher, Herz (Merrz) und Wunsch, beyde Schuhmacher; Der Markt und dessen Zugänge waren eine halbe Stunde vorher mit 3. bis 4000. Mann Pohlischen Trouppen besetzt worden, die Maleficanten wurden durch 4. Lutherische Predicanten convoyret, und ihnen ebenfals die Köpfe, doch solcher Gestalt abgeschlagen, daß sie noch an denen Leibern, absonderlich an denen zwey letzteren so lange noch beym Leben gelassen worden, (c) bis auf Fürbitte der Prediger der commandirende

- (a) Dieses ist irrig, die Hinwegnehmung der Kirche ist erst am folgenden Tage geschehen.
- (b) Die hier hergesetzte so wol, als die nachfolgende Nahmen, sind mehrheitlich irrig, und in Parenth. verbessert, im Conext aber bey behalten worden, damit er vor unverändert gelten möge. So sind auch der Prediger nicht 4., sondern 5. gewesen.
- (c) So gesthet denn der Verfasser, daß der Scharfrichter die Leidende ohne Noth und vorsätzlich gequält, und bald wird er bekennen, daß solches auf seiner Obern eignen Befehl geschehen. Ob solches den Rechten, und selbst dem Decret gemäß, überlässt man andern zu erbrütern.

Officier dem Scharfrichter befohlen, ihrem Leiden ein Ende zu machen. Der vierde, oder von denen 3. mittleren letztere blutige Actus, präsentierte abermahl auf dem Schavot 4. zu sterben condemnierte Personen, nemlich, Curasai (Barwiss), einen Fleischhacker, Schulz, einen Madler, Gutbrod, einen Zimmermann, und Hof (Hafft), einen Becker, so allerhand Gebackens macht, welche von obbemeldten 4. Predicanen aufgeführt wurden; jeglichen von diesen wurde erst die rechte Hand, doch nicht das erste, sondern auf das zweyte mahl (a) abgehackt, und nach einiger Verweilung enthauptet; Der Zimmermann hat 3. Siebe in dem Hals empfangen, und sich jedesmahl wieder aufgerichtet, nach dem vierdten Streich ist er zwar liegen blieben, hat aber immer noch gross Bewegung gemacht, bis ihm endlich der Scharfrichter durch verschiedene Schwert-Streiche das Lebens-Licht vollends ausgeblasen; Als dieses geschehen, wurde der Fleischhacker aufgeschnitten, das Herz aus dem Leibe gerissen, und ums Maul geschlagen, nachgehends gesiert, und nebst denen anderen 4. Körpern vor dem Thor unter dem Galgen verbrannt. So streng dieses Tods-Urthl an sich selbst gewesen, wurde selbiges doch noch dadurch geschärfft, (b) daß die lezteren über das vergossene Blut der ersteren hingehen, und neben denen schon Hinrichteten, deren Körper wie sie gefallen liegen blieben, ihre Straffe ausstehen müssen. Der Scharfrichter hat sich während der Execution allezeit lustig und beherzt erzeigt, daß er aber bestialisch besoffen gewesen, und die Ubelthäter für Lutherische Hunde gescholten, darob auch die Catholischen Geistlichen, welche die zum Sterben Condemnierte sie zu befehlen, doch vergebens ermahnet, indem diese hartnäckig und verstöckt allezeit geblieben, selbst ein Mißvergnügen bezeugt haben sollen, ist um so viel weniger zu glauben, (c) weil der Scharfrichter auf verschiedene Art den Obrigkeitlichen Befehl (d) auszuführen gehabt, gleichwie gemeldet worden, so ein vollgesoffener Mann wohl würde haben bleiben lassen; dahero dieses nicht anderster als ein Zusatz, so aus einer Lutherischen Feder geflossen, anzumerken ist. Sonsten seynd, um dieses Trauer-Spiel mit anzusehen, wenig oder gar keine Lutheraner zum Vor- schein

(a) Noch eine Geständniß, so die vorige bestärcket.

(b) Also hat man alles, was nur zu erfinnen gewesen, angebracht, unter dem Schein der Gerechtigkeit die äußerste Grausamkeit zu verüben.

(c) Wenn es die Noth erforderte, sollten sich vol lebendige Zeugen finden, die dieses was hie so weit weggeworfen wird, und noch ein mehrers, als mit eigenen Augen angesehen, und mit eigenen Ohren angehört zu haben, behaupten könnten.

(d) Eine offenkundige Bekanntniß, die viel werth ist.

schein kommen, sondern haben sich in ihren Häusern stille gehalten, und das mutwillig sich auf den Hals gezogene Unglück beklaget. Der 5. Actus führet besagten 7. Dec. Nachmittags um 2. Uhr eine Procesion von 13. Catholischen Geistlichen auf, welche zu diesem End nach Thoren kommen waren, und nahmen von der vorigen Tags denen Lutheranern abgenommenen uralten Marien-Kirchen, mit vorher getragenem Kreuz, wieder Possession, so folgenden Tag aufs neue eingeweyhet, und der Catholische Gottesdienst, welcher beynahe 200. Jahr daraus verbannet gewesen, zum erstenmahl wieder gehalten worden. Zu Anschaffung der Priesterlichen Kleidungen bey Verrichtung des Gottesdienstes und anderen Kirchen-Geräthschaften, so von der Zeit an, als die Lutheraner denen Catholischen besagte Kirche entfremdet, bis hieher verloren gangen, hat der Stadt-Magistrat, in welchem die 4. erledigte Stellen so wol, als die zwey im Schöppen-Stuhl durch 6. Catholische Burger ersekret worden, ein gewisses Quantum verwilliget, auch denen W. W. E. E. P. P. Soc. Jesu zu Erstattung ihres erlittenen Schadens 22000. Gulden accordiret, auch bereits 8000. Gulden zahlen, und bis zum vollen Abtrag der übrigen 14000. Gulden inzwischen 2. Dörffer zum Unterpand und deren würclichen Genuss einräumen lassen. Der auch zum Tod verwiesen gewesene Vice-Präsident Zernick hat Pardon erhalten, und ist dieser Tagen mit Frau und Kindern von der Lutherischen zu der Catholischen Religion übergangen. (a) Nachdem nun die Capital-Straffen vollzogen, Kirche und Schule die rechtmäfigen Eigenthümer wieder in Besitz haben, des verursachten Schadens halber ein Vergleich getroffen, und die Geld-Straffen erleget, auch wegen derer, so noch gefangen sitzen müssen, so doch viele mit Geld abgekauft, die nothige Verordnung gemachet, als seynd die Herren Commissarien, welche der Stadt den 12. schon 20000. Gulden gekostet, den 18. gemeldeten Monats von Dannen wieder abgereiset, und die Königlichen Trouppen bis auf 5. oder 600. Mann aus- und nach ihren vorigen Quartieren marschiret, folglich diese Execution ohne einigen Zumult oder Aufstand vollzogen worden.

XIV.

Den 8. Decemb. als am Fest der Empfängnis Maria, wurde die gestriges Tages eingenommene Kirche durch den Suffra-

(a) Dieses ist falsch, Herr Zernicke ist mit den Seinigen noch gut Evangelisch, und wird es durch Gottes Gnade auch wol bleiben.

Suffraganeum von Culm feylerlich eingewehhet; Die hohe Messe hielt der Hr. Wysocki, Warschauischer Canonicus, und die Predigt verrichtete der P. Wieruszewski, ein Jesuit, und derselbe, der, wie gesagt wird, vor dem Assessorial-Gericht zu Warschau die Klage wider die Stadt Thorn geführt. Die Schreib-Art darin ist so beschaffen, daß wenn der Verfasser unbekannt wäre, er daraus erkannt werden könnte. Man hat von dieser Predigt kein Polnisch Exemplar zur Hand bringen können, und die zu Danzig herausgegebene Übersetzung, wie sie hier (a) mitgetheilt wird, soll mit dem Original nicht überall genau einstimmen.

Den 9. Dec. ward die Schrift des Hn. Gerets, woraus ihm eine Gotteslästerung bengemessen werden wollen, durch den Scharfrichter, bey Rührung der Trommel, an allen vier Ecken des Marchs verbrannt. Weil keine gedruckte Exemplar zu bekommen gewesen, hat man sich begnügen müssen, weisse Bogen Papier, mit dem Titel der Schrift überschrieben, durch das Feuer geben zu lassen.

Bey der hierauf erfolgten Session wurden die Jesuiten mit ihrer Liquidation des erlittenen Schadens, so sie bis auf 35000. fl. Pol. gespannet, (der doch nach gerechter Schätzung, nicht den zehenden Theil betragen hätte) angehörtet. Da wolten aber keine Vorstellungen gelten. Die E. E. W. W. Väter waren bereit ihre Rechnung zu beschweren, und wollten es vor eine grosse Mästigung geachtet haben, daß sie sich auf 22000. fl. behandeln lassen, davon ihnen 8000. fl. drey Tage hernach baar bezahlet, und vor das übrige zwey der Stadt zugehörige Dörffer auf Nutzniessung, bis zu Ablegung solchen Rückstandes, eingeräumet werden müssen.

Der 10. Dec. war ein Sonntag, an welchem nichts vor genommen worden. Die Evangelischen, denen ihre einige noch übrige Kirche genommen war, verrichteten ihren Gottesdienst

(a) S. Beylage No. XII.

tesdienst in der so genannten Gilde. Es wollte ihnen zwar deshalb Einhalt gethan werden, weil aber die Commission hierüber keine Gewalt empfangen hatte, und sich der Sachen anzunehmen Bedenken trug, ist es dabei geblieben.

Den 11. Dec. ward dem Vice-Präsident Zernecke von der Commission die Erlassung der Lebens-Straffe, bis auf Königliche Ratification, angekündiget, und unter bindiger Versicherung, nicht aus der Stadt zu weichen, der Arrest aufgehoben.

Den 12. Decemb. wurde, was an dem Decret noch zu vollstrecken übrig, vollends abgethan, von denen zur Geld-Straffe condamnirten Delinquenten, derer an der Zahl gegen 40. gewesen, die auferlegte Bussen eingefordert, und scharf bengetrieben. Der P. Rector empfing das Geld selbst mit grosser Demuth und Kaltstinnigkeit, als ob ihm darum gar nicht zu thun wäre. Indessen war doch weder Aufschub noch Minderung zu erhalten, wiewol Stadt-kündig, daß manche darunter nicht einen Ducaten im Vermögen gehabt, und haben die armeligen Weiber, ihre Männer zu erledigen, mit grossem Wehklagen umher lauffen müssen, bey gutherzigen Leuten die hiezu benöthigte Mittel zu erbetteln, welches bey allen Christlichen Herzen ein grosses Mitleiden erwecket. Alle diese haben über das noch die Straffe des Sikkens im Thurm antreten müssen, die aber nicht lange her-nach ihnen sowol, als den übrigen, erlassen worden. Das Geld ist zu einer Alabasternen Bild-Säule gewidmet, so der H. Jungfrau zu Ehren, auf dem Markt an dem Ort, wo ihr Bildniß im Tumult vermeyntlich verbrannt worden, soll aufgerichtet werden.

Den 14. Dec. wurde zu Ergänzung der in dem Rath und Schöppen-Stuhl erledigten Stellen geschritten, und, nach Inhalt des Decrets, einer Rubinkowski, Maryanski, Skomorowski, vormahls Capituls-Schreiber zu Culm, und

Schwertmann, gewesener Rent-Schreiber zu Culmsee, als Rathmanne, in den Schöppen-Stuhl aber ein Hutmacher, Nahmens Faust, so weder Lesen noch Schreiben kan, und ein verdorbener Kaufmann, Barthold Lier, alle Catholische, eingesetzt, mit der Verwarnung, auf anderweit sich begebende Erledigungs-Fälle, keine andere zu wählen, bis die Helfste aller dreyen Ordnungen mit Catholischen besetzt seyn würde, worauf endlich diese Commission auseinander gegangen.

XV.

Als die Güter des verurtheilten Präsidenten Rösner, so in dem Decret vor verfallen erklärt, und der Stadt Thorn zuerkannt waren, der Erstattung des den Jesuiten zugefügten Schadens, welchen die Stadt gut thun sollte, zu Hülfe zu kommen, inventirt werden sollen, haben die hierzu Committirte, was ihnen anständiges unter die Hände gekommen, an Hausrath, Silber und anderen, bis 3000. fl. am Werth, unterm Wissch miteinander getheilet, und vor ihre Mühe sich bezahlt gemacht. Doch hat sich hieben ein Trauer-Fall begaben. Als die Diener, nach dem Exempel ihrer Herren, sich auch nicht vergessen wollen, und unter andern über einen Schrank gerathen, in welchem sie eine gewisse Art Pfeffer-Kuchen, mit Rattenpulver zugerichtet, angetroffen, weil der Verstorbene, aus der Erfahrung, dieses vor das leichteste Mittel, solch Ungeziefer aufzubreiben, befunden, haben sie davon, in Meynung daß sie von der gewöhnlichen Gattung wären, begierig zu sich genommen, die ihnen aber so übel bekommen, daß davon einer bald hernach mit dem Leben bezahlen müssen, und ein ander gefährlich erkranket.

Mit der Schule und Bibliothec hätte es grosse Noth gehabt, wenn nicht die möglichste Vorsicht zu rechter Zeit wären angewendet worden. Denn so bald am 19. Novemb. das ausgesprochene Decret des Assessorial-Gerichts fund wor-

den,

den, überfiel der allgemeine Schrecken auch die in dem Gymnasio wohnende Professores, indem sie leicht nachrechnen konnten, daß es ihnen nicht besser, als allen den übrigen in dem Decret mitbegriffenen, ergehen werde, daher sie unverzüglich die Anstalt machten, ihren Aufenthalt anderswo zu nehmen. Es hat auch der Erfolg gezeigt, daß sie sehr wohl gethan, wenn sie die schmeichelnde Hoffnung der Königl. Clemens, oder einer Nachsicht bey der Commission sich nicht einschläfern lassen. Also begaben sich die meisten Professores heizeiten heraus, und ist der Rector allein bis aufs letzte in seinem alten Sitz verblieben. Doch wurden die Lectiones bis zum 4. Decemb. fortgesetzt, wiewol nicht ohne Störung verwege-ner Jünglinge, die in die Classen eindrungen, und der Lehrenden samt den Lernenden spotteten, so daß man genöthigt wurde, am 6ten die Classen und das Kloster selbst, vor der Menge des herum streichenden mutwilligen Pöbel-Volks, zu verschließen. Es hat aber dieses wenig geholfen, indem noch vor dem Abend, selbigen Tages, einige solcher Gäste, durch ein erbrochenes Fenster in Supremam gestiegen, ferner durch das Atrium an die Border-Thür gelanget, und dieselbe eröffnet, worauf der draussen stehende Schwarm mit Macht hinein gedrungen, keiner Thüren noch Schloßer geschohet, alle Gemächer durchsuchet, und so gehauset, daß die Soldaten-Wacht um Hülfe angerufen werden müssen, die dem gegenwärtigen Übermuth gescheurert, bis an dem folgenden Tag die Bernhardiner nebst der Kirchen, auch das Gymnasium und ganze Kloster eingenommen.

Mit der Bibliothec ist es schwer hergegangen, dasselige, so von Zeit der Reformation an Büchern, Bildern, und andern Seltenheiten angeschaffet und gesammlet worden, auf die Seite zu bringen, das meiste ist noch zu Abends-Zeit des 4. und 5. Decemb. geschehen, wiewol bey solcher Eilsertigkeit noch vieles hinterblieben, so mit recht, und nach den Vor-ten des Decrets, hätte zurück genommen werden sollen, wie

denn die Commissarii selbst, als sie am 11. Decemb. auf der Bibliothece die Revision gehalten, gar bescheidenlich erklärten, daß wenn noch etwas übrig, so aus der Jahrzahl, oder andern sicherer Anzeichen kennbar wäre, daß es von den Evangelischen angeschaffet worden, solches noch hinweg genommen werden möge.

Indessen lassen ihnen die Mönche die neue Gelegenheit wohl gefallen. Die Wohnung des Rectoris, welche durch vieler Jahre Fleiß und Vorsorge gar artig und bequem zugerichtet war, hat der P. Guardian eingenommen, das grosse Auditorium ist zum Refectorio ausgesondert, aus Prima in die Kirche zu kommen, ein Zugang durch die Mauer gebrochen, die Schul-Bänke und dergleichen Gerät weggebrochen, und zum Feuer verwiesen, und was sonst zu ihrer Gemächlichkeit nöthig war, nach und nach angeordnet.

Als der P. Prediger das erstemahl die Cangel betreten, hat er mit einem zu sich genommenen Beil, das Pulpit, worauf gemeinlich die Bibel gelegt wird, herunter geschlagen, mit Vermelden, daß solches zu nichts nütze sey, welches man ihm bey gegenwärtigem Zustand wol glauben kan.

Sonst haben die Mönche, wegen einiges ermanglenden Kirchen-Ornats, Silber-Geschirres und dergleichen, einen Anspruch an den Rath gemacht, und obgleich derselbe aus den alten Registern dargethan, daß bey Übernehmung der Kirchen nichts dergleichen darin verhanden gewesen, hat doch solches nicht versangen wollen, und man hat sie überhaupt auf 2000. fl. Pol. behandeln müssen.

XVI.

Was die beyde Geissliche, Hr. Christophorum Andream Geret, des Chrw. Ministerii zu Thorn Seniorem (a) und Pa-

storem

(a) Dieser Titel wird in den grossen Städten des Polnischen Preussens, demjenigen beygelegt, der an der Haupt-Kirche der erste Prediger ist, ob er gleich den Vorsprung an Amts- oder Lebens-Jahren nicht hat. Sein Ausehen erstreckt sich auch nicht weiter, als daß er den ersten Ort vor allen, und in der Versammlung des Ministerii den Vorsitz hat.

storem an der Marien-Kirche daselbst, und dann den Hrn. Ephraim Oloff, Predigern in der Neustadt, betrifft, so haben die an dem Tumult gar kein Theil gehabt, sind auch dessen weder beschuldigt noch angeklaget, sondern außer der Tumults-Sache, um anderer angerichteter und fälschlich aufgebürdet Verbrechen willen, belanget worden. Der erste hatte dem Thornischen Raths-Aeltesten und Cammerer, Hr. Jacob Meißnern, zu seiner mit des verstorbenen Senioris Ministerii, Hn. Praetorii, nachgelassenen Wittwen, den 5. Sept. des abgewichenen 1724. Jahres vollzogenen Ehe-Berbindung, in einer gedruckten Schrift von einem Bogen Glück gewünschet. Der Stand bender Verlobten, und einige zwischen dem Ministerio und elichen Raths-Gliedern obgeschwebte Mizhelligkeiten, hatten ihn veranlasset, der Schrift den Titel: Concordia Sacerdotii & Imperii secundissima felicitatis mater, vorzusezen, und in derselben auszuführen, wie wohl es in einem Regiment zugehe, wenn der Geist- und Weltliche Stand sich mit einander wohl bestragen. In solcher unschuldigen Vorstellung haben die Jesuiten etwas gefunden, so sie dahin verdrehet, als ob es ärgerlich, verfänglich, und dem Römischen Glauben, dem Papst und den Kronen, Frankreich und Polen, schimpflich wäre, und weil sie daneben die der Braut beigelegte Benennung, Sacri ordinis vidua, vor eine Lästerung ausgedeutet, haben sie ihn darüber vor der zu Untersuchung des Thornischen Tumults verordneten Commission scharff angeklagt, da aber er aus rechtmäßigen Ursachen dieses Gericht entkennet, und sich auf seinen ordentlichen Richter berufen, ihm eine Ladung vor das Königl. Assessorial-Gericht gegeben, dem er aber so wenig als dem vorigen zu trauen Ursach gehabt, und weil kein ander Mittel übrig gewesen, sich für ungerechter Unterdrückung zu retten, auf Einrathen seiner Freunde, sich beyzeiten

beyzeiten nach Marienwerder, unter Königlichen Preußischen Schutz, in Sicherheit begeben.

Der ander, Hr. Olof, hatte in seinen Predigten über die grosse Bosheit des dortigen Catholischen Gesindes heftig geklaget, und gewünschet, daß man frömmeres, der Evangelischen Religion zugethanes Gesinde in Thorn haben möchte. Dieses ist ihm ausgedeutet worden, als ob er einen Aufruhr wider die Catholischen geprediget, und sie alle aus der Stadt geschaffet haben wollen. Um dieser Sache willen ist er ebenfalls vor der Commission angeklagt, und ist zu seiner Rettung eben das Mittel, so der Hr. Geret gewählt, zu ergreissen genothigt worden.

Auf solche Weise sind diese beyde unschuldige Männer, in den Thornischen Handel eingestochen, und ihren Widersachern zu Gefallen in das mehrgedachte Assessorial-Decret ex capite contumacia mit eingeschoben worden, welches sie als ehrlos, und aus dem Reich verbannet erkläret. Sie haben aber nachgehends einen Königl. Sicherheits-Brief (a) ausgewürfelt, wodurch ihnen ihre Sache zu Recht zu verfolgen, daß gegen sie widerrechtlich versfahren worden, zu erweisen, und ihre Unschuld an denen ihnen aufgebürdeten Vorwürfen auszuführen verstattet, sie auch wieder alle unrechtmäßige Gewalt in Königlichen Schutz genommen worden. Der erste hatte auch schon die Göttliche Vorsorge über sich erfahren, indem von Sr. Königl. Majestät in Preussen ihm in Dero Landen verschiedene Stellen angetragen worden, die er aber, nachdem er das sichere Geleit erhalten, beschiedentlich ausgeschlagen, nach Thorn umgekehret, und daselbst, bey ungemeinem Zulauff, wieder geprediget, vielleicht in der Hoffnung, seine Wiedereinsetzung zu erhalten.

Dergleichen Missdeutungen und Verdrehungen, wie diesen Männern widerfahren, sind unter so boshaften und arglisti-

(a) S. Beylag. No. XIII.

arglistigen Widersachern gar gemein, und wie sie Unwissen-
den oder Voreingenommenen leicht bezubringen, also kön-
nen sie anderst nicht, denn grosse Gefahr und viele Beschränkungen
nach sich ziehen. Ein noch frisches Exempel, so hier
nicht vorbeu zu gehen, wird die Sache bestätigen. Es hatte
M. Joh. Ulnd, damahls Professor Gymnasii Thorun. Ordinarius,
am Char-Freitag A. 1719. nach Gewohnheit einen
Actum Passionis dramaticum angestellet, und eine auf die Zeit
sich schickende Materie erwählet, De impia pietate Caiphae ex
Consiliis contra Jesum, d. i. Von den gottlosen Rathschlä-
gen Caiphas wider Jesum. In seinem Intimationen Pro-
grammate hatte er nach Anleitung des Seldeni d. Synedr. Hebr.
behauptet, daß der Hohepriester der Juden A. T. inge-
mein, und besonders Caiphas, nicht Präsident des
grossen Raths zu Jerusalem gewesen, daraus nach-
mahls zu erweisen, daß Caiphas sich eines widerrechtlichen
Gewalts über Jesum unverantwortlicher Weise angemäßet.
In dem Actu Oratorio befand sich ein Officier von der
Besatzung, ein ungelehrter Franzose, aber grosser Eiferer.
Derselbe nimmt die Worte Pontifex maximus, aus Un-
verständ, vor den Römischen Papst, und deutet auf ihn al-
les, was von dem Jüdischen Hohenpriester gesaget worden,
laufft auch sofort zu den Jesuiten, und giebt die vermeinte
Lästerungen flagbar an. Diese, ohne sich anderweit zu un-
terrichten, nehmen solches vor bekannt an, beschweren sich
darüber bei dem Präsidenten, und fordern Kürzrund, daß
der Urheber in gefängliche Haft gezogen werde. Der Prä-
sident möchte ihnen lange genug vorstellen, was für ein Mis-
verständ hierunter walte, und wie kein verständiger Mensch,
der die Handlung angehöret, die Worte in solchem Sinn
aufnehmen könne, es wollte nichts versangen, und mußte

der Präsident leiden, daß er propter actum blasphemum (wegen einer Gotteslästerung) wie die Worte der Citation gelau-
tet, in eigener und alleiniger Person vor das Königliche As-
sessorial-Gericht geladen worden. Wie aber über einer so un-
gereimten Beschuldigung die Jesuiten in der Stadt ziemlich
herhalten müssen, wurden sie von dem Actu ganz still, und
nahmen das Programma so viel schärffer vor, in Meynung,
es koste was es wolle, Blasphemien daraus zu erzwingen.
Von was vor Gelichter aber dieselben gewesen, ist daraus
abzunehmen, wenn auch diese darunter angeschrieben war,
dass der Professor die Evangelischen Prediger Plurimum Re-
verendos (Wohl-Ehrwürdig) geheissen.

Mitterzeit kam der Cujawische Bischoff Casimirus de Al-
ten Bokum nach Thorn, bei welchem die Jesuiten über der
Tafel, wider den Prof. Arnd und die ihm beypflichten, ja wi-
der den Proto-Scholarchen selbst ihre Anklage mit grossem Ei-
fer vorbrachten, und den Bischoff bewogen, dass er den Prä-
sidenten darüber beschicket, und begehret, dass alle Exemplar
des Programmatis zusammen gesucht und weggethan (com-
portentur & aboleantur) werden sollten. Er bekam aber zum
Bescheid, die Sache wäre von den Jesuiten selbst am Hof-
Gericht anhängig gemacht worden, sie könnten ja eine Klage
vor zwey Gerichten zugleich nicht führen. Hierauf meldeten
sich zwey Jesuiter bei dem Präsidenten, mit dem Anbringen,
sie wollten die Klage vor dem Assessorial-Gericht fallen lassen,
und vor dem Bischoff gütliche Handlung pflegen. Der Prä-
sident aber wollte zum Nachtheil der Freyheit der Stadt sich
hierauf nicht einlassen, doch ließ er durch einen Rathsherrn
dem Bischoff eine Erklärung des Programmatis zustellen, die
Anklage der Jesuiten dadurch abzulehnen. Der von dem
Gegentheil eingenommene und gleichsam bezauberte Bischoff,
gab ihm mit Unwillen die Antwort: Ich will davon we-
der

der hören noch reden, der Präsident mag nur auf eine Satisfaction, nicht Explication gedencken: Und so bald er in seiner Residenz wieder angelangt, ließ er eine scharfe Citation an den Proto Scholarchen Rösener, den Rector, die Professores, und endlich den Buchdrucker ergehen, daß sie persönlich und unausbleiblich erscheinen sollten, eine gewisse "Schand- und Läster-Schrift wider den Römischen Papst ic." zu verantworten, oder anzuhören und zu sehen, wie dieselbe zum Feuer verurtheilet, und durch den Nachrichter öffentlich verbrannt werden solle. (a) Da nun hierüber die andern bestürzt waren, behielt der Präsident allein einen standhaften Muth, schicks von Raths wegen einen Secretarium an den Bischoff mit nachdrücklichen Vorstellungen, wodurch es so weit gebracht wurde, daß der Bischoff sich erkläret, der Stadt Gerechtigkeit nicht zu fränken, und eine Commission in der Stadt zu verordnen, die mit Zuziehung des Raths eine Satisfaction, d. i. Bestrafung des Autoris ausfinden sollte.

Weil nun Recht und Billigkeit hier keinen Platz mehr fanden, versuchte der Präsident Rösener die Sache an einem andern End anzugreifen, und den Jesuiten Marczewski zu gewinnen, einen Erzfeind der Evangelischen, der nach seinem durchtriebenen unruhigen Geist vor seine beste Kunst achtet, unfertige Händel anzuspinnen, und wie seine eigene Mit-

M

Brü-

(a) Die eigene Worte der Citation lauten; Personaliter legitime & peremptorie, uno editio pro tribus, citati compareant, ad justificandum certum scriptum infame, temere & calunioso editum, typisque impressum, in quo summi Pontificis Romani ecclesiastica, aliorumque Principum & Episcoporum Catholicorum authoritas & jurisdictione cavillatur, despoticè tractatur. Alias in defectu justificationis judicialiter faciendæ ad videndum & audiendum hocce infame scriptum ad rogum condemnari, & per carnificem publice cremari mandari, authores vero & complices dicti scripti infamis, pro condignis pénis ex personis illorum sumendis ad forum fori remitti &c.

Brüder im Spruchwort von ihm sagen: Leute zusammen zu hängen, und nach seiner Gelegenheit wieder auseinander zu setzen, (a) wenn ein Arbeits-Lohn dabei zu gewinnen; insonderheit in denen mit den Evangelischen vor-gefallenen Händeln, gern an der Spize gestanden, und nach dem in Polen bekannten Spruchwort: Reibe dich an Lu-therum oder an Calvinum, es fällt dir allezeit etwas davon zu: (b) seinen Vortheil dabei zu machen gewußt. Die Sache war mit einem Duzent Reichsthaler ausgerich-tet, Marczewski ward aus einem bitteren Anfläger ein ge-schäftiger Mittler, ja heimlicher Rathgeber, wie die Expli-cation, womit man die Commission und prætendirte Satisfac-tion abzuwenden bemühet war, einzurichten, daß sie annehm-lich würde. Allein es war zu weit gekommen, und ob er gleich weder Kunst noch Fleiß gespart hat, mußte er endlich be-kennen, Er habe gethan, was ihm möglich gewesen, die Erklärung sey gut, aber der Bischoff wolle sie nicht verstehen, und dem könne er nicht widerspre-chen ic. Dieses war genug, dem Professori zu erkennen zu geben, daß sein Proces nicht nach Recht, sondern nach Ge-walt und Eigensinn sollte entschieden werden, und da noch hinzu kam, daß der Bischoff, weil er zu seinem Zweck nicht gelangen können, sich auf andere Weise zu rächen alles er-regte, und den umliegenden Adel, den Commandanten der Stadt, ja selbst den Burggrafen wider ihn und den Präsi-denten Rössener verheizte, entschloß er dem ungewitter zeitig auszuweichen, legte sein Amt nieder und gieng nach Danzig und Königsberg, an welchem letzten Ort er ist als Eloquen-tia & Historiarum Professor Extraordinarius stehet.

XVII.

(a) Marczewski y szyje y porze.

(b) Vexa Lutherum, & dabit tibi thalerum; vexa Calvinum, & dabit tibi vinum.

Diejenigen, so auf geheime Vorbedeutungen halten, haben angemercket, daß der Hr. Senior Geret diesen Unfall der Stadt Thorn gleichfalls zuvor verkündiget. Es war daselbst, zur Erinnerung der A. 1703. von den Schweden ausgestandenen Belager- und Verwüstung, einen jährlichen Buß-Tag auf den 24. Sept. zu begehen verordnet, der aber diesesmal, weil eben zu solcher Zeit die Königliche Inquisitions-Commission zugegen gewesen, ausgesetzt, und auf den folgenden 27. Octob. verleget worden. An demselben nun hat vorbesagter Hr. Geret über den Text Hos. X. v. 9-12. eine scharfe Buß-Predigt gehalten, und zum Eingang die Worte aus dem Propheten Jona III. v. 4. mit Nachdruck vorgetragen, und so wol auf die ehmählige Gefahr, da bey der heftigen Bombardirung nicht in 40. Tagen, sondern in 40. Stunden, der Untergang der Stadt hätte erfolgen können, wenn ihn Gott nicht gnädiglich abgewendet, und dem fressenden Feuer ein Ziel gesetzt hätte, als auch auf die gegenwärtige höchstmifliche Zeit, mit diesen nachdencklichen Worten gezogen: Wer weiß, ob es nicht um unserer Sünde willen im Rath der Wächter also bestanden? Es sind noch 40. Tage, so wird das Thornische Ninive untergehen: wie er denn ferner in dem Exordio die Worte Jerem. XVIII. v. 7. 8. beweglich eingeschärffet. Wenn man nun von diesem Buß-Tag inclusive bis auf den Tag der zu Thorn fundirten Executions-Commission und publicirten entsecklichen Decrets, als den 5. Decemb. oder auch exclusive die bis zum 7. Decemb. da die blutige Execution vorgegangen, verflossene Tage zählt, werden beyderseits 40. Tage heraus kommen. Und wenn, wie vermeldet wird, in denen Polnisch-Preußischen Calendern am 7. Decemb. statt eines sonst gewöhn-

gewöhnlichen Heiligen, der Nahme Ninive soll geführet werden, würde solches die Sache noch mercklicher machen.

Andere haben durch Carmina, Orationes, Elogia in stylo lapidari, und andere dergleichen sinnreiche Erfindungen, das Andencken dieser merkwürdigen Geschichte auf die Nachwelt zu bringen sich bestissen, denen aber hier Raum zu geben, außer anderen Bedenken, das vorgeschriebene Maß nicht verstattet. Doch mag man nicht umhin, nachfolgende Chro-nosticha hieher zu setzen :

Fata Thorunensia Anni M DCC XXIV. præcipua.

PLebs fVrIosa ThorVnII, tVrba eXClata ColLegIVM fCho-
LasqVe PontifICias frIVoLe Infestans VrbI eXtlosa
fVI.

Ioannes GotifridVS RæsnerVs Præses ThorVnensIs ense oC-
CVMBlt.

NoVeM pLeriqVe CIVes gLaDio perIerVnt.

CIVes ThorVnlenses saCra æDe Mariana priVantVr.

ÆDesqVe GIMnaſII oCCVpanVr à FrairIbVs:

OrDInIs qVI DIVo BernharDo habetVr ConſeCratVs.

CVRIas aDMoVent PontifIClos qVaiVor.

Prob! DeCVs VrbIs abeft, VItaM GetICVs røpit hospes,

ECCe CrVentatVM bInC CICeronIs sangVine CorpVs.

ChrIſtophorVs H:InrICVs Andreas Geret, R. MiNisterII Tho-
rVnensIs Senior.

Und zwey Anagrammata :

Johannes Gotfredus Ræsner, Præses Civitatis Thorunensis.

Anagr.

Ense cadit vita is, Præses Thorunensis. O ferns & inhonestus rigor!

Christophorus Heinricus Andreas Geret, Senior Ministerii Thorunen-
sis, exul.

Anagr.

Exulta vir strenue, horrende offici, tu es Minister honoris Christi Regis.

XVIII.

XVIII.

Den verborgenen Wegen Gottes, und den unerforschlichen Getrieben seiner allezeit heiligen und weisen Vorsehung, bey dieser so ungemeinen und so entsecklichen Begebenheit, nachzuspüren, kan dem Menschlichen Vorwitz die Lust leicht vergehen wenn er an die treue Warnung des Heylandes Luc. c. XIII. v. 2-5. gedencket. Man begnüget sich hier, die Worte eines frommen und bescheidenen Gottesgelehrten anzurühren, womit er sich gegen einen vertrauten Freund hierüber ausgelassen.

Ich betrachte, spricht er, bey mir selbst dieses Verhängniß der Thörner, als ein neues Exempel solcher Begebenheiten, dabey die heimliche Gerichte Gottes mit Furcht und Zittern sollen angebätet werden. Ich verfluche das mehr als bestialische Blut-Bad: ich beweine das unschuldig-vergossene Blut: ist jemand darunter wahrhaftig schuldig gewesen, dem wünsche ich die göttliche Barmherzigkeit: ich bedaure aufrichtig den Verlust der Kirchen, und die Zerstörung der Freyheit. Es hat dieses alles der Thörnische Professor D. Schulz in dem Trauer-Gedicht, welches er bey der am 7. Jan. jüngsthin dem sel. Rössener angestellten feyerlichen Leichen-Begägniß heraus gegeben, nach Anleitung des weisen Mannes Seneca, einem ungemeinen und unvermeidlichen Verhängniß beygemessen. Ich aber erwäge, was der Käyser Mauricius, als in dem verrätherischen Mord des Phocas, nicht nur er vor sich, sondern auch seine unschuldige Kinder hingeraffet wurden, ausgesprochen: Herr, du bist gerecht ic. und was der König Carl I. in England, als er auf der Richt-Bühne stand, zu dem Obristen Thomlinson gesagt: Gott behüte, daß ich aus angebohrner Schwachheit mich weigern wollte, die nach Gottes Willen mir auferlegte Straße vor recht zu erkennen. Denn Gott übt oft ein gerechtes Gericht durch ein widerrechtlich ausgesprochenes Urtheil, ic. Selbst der sel. Rössner, als er an dem war, dem Scharfrichter den Hals darzustrecken, soll gesagt haben, daß er nach Gottes Willen und Befahl also unkomme. Ich will nicht hoffen, daß mir jemand diese meine Gedanken verüblen werde, wenn er dasjenige,

„jenige, so in dieser Stadt seither A. 1675. vorgegangen, wohl inne
„hat, und überdencet.“ So weit dieser tiefeinschende Mann. (a)

XIX.

Wann man nun fragen wollte, wie das zu War-
schau gefallene blutdürstige Urtheil, und dessen ohne die ge-
ringste Milderung, ja dem Ansehen nach willkührlich ge-
schärffte zu Thorn erfolgte Vollstreckung, bey den Auswär-
tigen angesehen worden, so ist wol nicht zu zweifeln, wie in-
gemein dergleichen unmenschliche Grausamkeit der menschli-
chen Natur selbst ein Entsetzen und Abscheu erwecket, also
werde sie bey allen vernünftigen Catholischen ins besondere
ein rechtmäßiges Missfallen und Unwillen, bey den Evange-
lischen aber ein Christliches Mitleiden und Bejammern er-
zeuget

(a) Seine eigene Worte lauten also: *Ego quidem totum hoc Thoru-*
nensium fatum tacitus mihi repräsentato, tanquam parallelismum
factorum, in quibus occulta Dei judicia cum tremore adoranda
veniunt. Lanienæ plusquam belluina specimen summo cum hor-
rore execror: sanguini innocentí uti par est illacrimor: noxiis qui
libertatisque convulsionem ingenue deploro. Cuncta hæc Profes-
sor Thorunensis, Dr. Schultz, in epicediis funeri Rœsneriano d. 7.
Jan. solenni pompa elato scriptis, themate ex Seneca sumto, Fato
cuidam non vulgari, eique inevitabili, imputat. At ego expendo,
quid Imp. ille Mauritus, cum parricidio Phocæ non ipse tantum,
*sed & innocentissima pignora ejus involverentur, dixerit: *Justus**
es Domine &c. Quid item dixerit Carolus ille Stuartus, in ferali
pegmate ad Thominsonum tribunum, (Theatr. Trag. London. p.
188.) Deus prohibeat, ut ex naturæ mee debilitate, judicium
hoc Dei arbitrio mihi jam impositum, justum esse diffitear. Sæ-
penumero enim Deus sententia injuste pronunciata justum judici-
um exercet, &c. Ipse Rœsnerus, cervicem carnifici subjiciens,
Se Deo volente & jubente ita cadere, dixit. Nec puto fore, ut
quis Cogitationibus hisce meis succenseat, qui res in civitate hac
ab A. 1675. hucusque gestas, earundem probe gnarus, sine partium
studio perpendit.

zeuget haben. Und zwar, daß die in Religions-Sachen in Polen gefallene Urtheile bey anderen nicht allezeit Beyfall finden, ist kein Wunder, dieweil sie nicht aus dem Recht, sondern aus des Richters Eigensinn oder Abneigung genommen werden. Zum Exempel kan dienen der Fall des Hn. Siegmund von Unruh, eines Polnischen von Adel, und damals Königl. Poln. und Thurfürstl. Sächs. Cammer-Herren. Derselbe hatte einige, den Päpsten und der Röm. Cleriken nachtheilige Stellen, aus Poeten, Historien, Scherz-Reden und täglichen Begebenheiten angemercket, und unter seine von vielen Jahren her gesammelte Excerpta gebracht. Die- se fielen durch ein besonderes Unglück seinem abgesagten Feind in die Hände, der ihn darüber vor dem Tribunal zu Peters- fau A. 1715. grausamer Lästerungen wider Gott und die heil. Kirche angeklagt, und nachdem er Rechts- gewöhnlich be- schworen, daß Beklagter solche Excerpta aus bösem Vorhab zu Verachtung Gottes und der Religion zusammen getragen, ergieng das Urtheil, daß Beklagtem, wegen der angegebenen Blasphemien, die rechte Hand abgehau- en, die Zunge zum Nacken heraus gerissen, der Kopf abgeschla- gen, und seine Güter versallen seyn sollten. Als dieses Ur- theil zwey Jahr hernach der berühmten Theologischen Facultät zu Paris vorgeleget, und derselben Bedenken darüber erfor- dert worden, hat sie gemeldten Hrn. von Unruh von der an- gegebenen Blasphemie gänzlich losgesprochen, und davor gehalten, daß durch obiges Urtheil alle Göttliche und Weltliche Gesetze verletzt worden. (a) Ja es ist dasselbe zu Rom selbst, wiewol nur ex capite incompetentiæ fori cassirt, annullirt, " die restitutio in integrum anbefohlen, und die Vollstreckung" dem Päbstl. Nuntio in Polen aufgegeben worden, wiewol " dieser den Stein viel zu schwer zu heben geachtet, daß er sich darum die Mühe hätte geben wollen.

Unter

(a) Casus Unrugianus A. 1718. heraus gegeben, fol.

Unter denen Evangelischen Mächten sind Se. Königl. Majest. in Preussen, der erste gewesen, der hierüber Dero gottseligen Eifer bezeuget, allermassen Dieselben zu fordern am des Königs Augusti in Polen Majest. in einem nachdrücklichen Schreiben unterm 9. Jan. sich heraus gelassen, und „darin vorgestellet, wie die übereilte Vollstreckung eines so „grausamen und barbarischen Urtheils, von der Justiz und „dem Christenthum derer so daran Theil haben, in der ganzen raisionablen Welt, ohn Unterscheid der Religionen, gar „ungleiche Sentimens erwecket, wie die Vergießung so vielen unschuldigen Bluts die Nachgier der Feinde nicht ersättigen können, sondern auch Kirchen und Schulen angegriffen, und alles umgekehrt werden wolle, dergleichen aber mit „der Stadt Thorn, ohne einen offensbaren Friedens-Bruch „und Verletzung des Olivischen Tractats, nicht vorgenommen werden könne; und dann Sr. Königl. Majest. an der ungekränkten Aufrechthaltung sothanen Friedens hoch gelegen, und die hohen Compalcientes so wol, als Garants desselben, Thro hierunter nicht entstehen werden, daß dannenhero Dieselben von Sr. Königl. Majest. begehren, hierunter Remedur zu schaffen, und solche Verfügung zu machen, damit die Stadt Thorn an ihren Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen ungekränkt gelassen, was aber darüber bereits vorgenommen worden, wieder abgestellet, und also den Evangelischen Puissancen nicht Ursache gegeben werde, sich der Mittel, welche in dergleichen Fällen dem Göttlichen Gesetz, und auch dem Recht alter Völker gemäß sind, zu gebrauchen ic. (a)

Hierbei haben Dieselben es nicht bewenden lassen, sondern auch, unter eben dem dato, durch wiederholte Schreiben an auswärtige Puissancen, Dieselben zum Bentritt in einer so gerechten, und nicht so wol weltlichen Angelegenhesten,

als

(a) S. das Lateinische Original unter den Beylagen No. XIV.

als die Beschirmung der Evangelischen Kirche und Rettung
derer mit Unrecht und Gewalt Bedrängten, betreffenden
Sache einzuladen. In solcher Meynung haben Dieselben
an den König in Dännemarck, dessen, in dem an den König
in Polen unterm 23. Decemb. 1724. erlassenen Schreiben, (a)
bezeugten Gottseligen Eifer über dem wider die Stadt Thorn
verübten grausamen Verfahren rühmen, daß Dero einge-
legte Vorsprache, weil sie nach schon vollbrachter That eingea-
lauffen, nicht gefruchtet, beklagen, und zu kräftiger Ret-
tung des noch übrigen anmahnen wollen, wie unten (b)
nach der Länge zu lesen.

An den König in Schweden beziehen sich Dieselben auf
Dero voriges, doliren heftig über der zu Thorn gegen so
viel unschuldige Leute verübten Grausamkeit, zeigen die
Nothwendigkeit an, warum alle bey dem Olivischen Frie-
den-Schluß interessirte Puissances einer so offensbaren Con-
travention desselben sich zu widersezen, auch die Garants zu
sommiren, und in einem so unwidersprechlichen Fall, um die
Leistung der versprochenen Garantie zu ersuchen haben ic. (c)

Nicht weniger haben Se. Köngl. Majest. in Preussen
ben Ihr. Russisch. Kärs. Majest. mit heftiger Bezeugung
Dero über die von Polnischer Seiten, durch præcipitirte
Exequirung des Thornischen Blut-Urtheils, geäußerte of-

N

fenbare

(a) In demselben beschweren sich S. Kön. Maj. in Dännemarck, daß Dero vor die Dissidenz-
ten in Polen, Ihre Glaubens-Genossen, vielfältig eingelegte Intercessiones
so wenig vorgeschlagen, daß anstatt ihnen auf ihre gerechte Gravamina die
geringste Justiz zu administriren, im Gegenthil Beschwerden mit Beschwer-
den gehäuft worden, dessen ein neuer eclatanter Beweis, das bey den Asses-
sorial-Gerichten zu Warschan gegen die arme Stadt Thorn abgesprochene ent-
schliche Urtheil sey, auf eine so unerhörte und crianre Weise, daß wenig Exem-
pel einer grösseren Injustice zu finden seyn werden: Sie bezeugen, wie nahe
Sie den betrübten Zustand Ihrer Glaubens-Genossen zu Herzen nehmen, mit
Bitte, besagtes Urtheil zu cassiren ic. Das ganze Schreiben ist unter den
Beylagen No. XV.

(b) Beylage No. XVI.

(c) Beylage No. XVII.

senebare Verachtung der eingewandten hohen Vorsprachen,
 die dabey verübte Grausamkeit auf das äusserste gemischt
 billigt, und da hierunter eine unleidliche Contravention des
 Olivischen Friedens bey dessen Aufrechthaltung alle Mor-
 dische Puislancen hoch interessirt, begangen worden, Diesel-
 be eingeladen, sich der Sache ernstlich mit anzunehmen, und
 nebst den übrigen Puislancen ihre Bemühung dahin zu rich-
 ten, daß die Stadt Thorn bey ihrer bisherigen Verfassung
 in Geist- und Weltlichen Sachen, mehr gedachten Frieden
 gemäß, ungeschmälert gelassen, und was darwider atten-
 tiert wäre, redressirt, auch den übrigen Dissidenten dasjeni-
 ge, so ihnen eine Zeit her mit grossem Unrecht abgenom-
 men, wieder eingeräumt werden müsse, n. (a)
 Und dieses nach Wunsch zu erhalten, haben Dieselben
 um so weniger Schwierigkeit angetroffen, weil Se. Russisch.
 Käys. Majest. mit der Republik Polen vorhin wegen ver-
 schiedener an Dero Glaubens-Genossen, denen unter Pol-
 nischem Schutz lebenden Griechischen Religions-Verwand-
 ten, begangener Gewaltthätigkeiten übel zu frieden gewesen,
 und nur vor zwey Jahren, drey von dem Bischoff zu Lucko
 ihnen abgenommene Kirchen oder Kloster wieder herzustel-
 len, durch Dero Ministres die äusserste Bemühung anwenden
 müssen, auch noch kürzlich in einem sehr ernsthafsten Schrei-
 ben dieser wegen nachdrückliche Vorstellung gethan, und
 daß die gegen der Griechischen so wol, als der Protestantis-
 chen Religion zugethane Einwohner, bis dahin geübte Ver-
 folgungen abgestelllet werden mögen, inständigst verlanget.
 Dieses Schreiben ist um so viel mehr anmerkens würdig,
 weil darin Se. Russisch. Kaiserl. Majest. nicht Ihrer Glau-
 bens-Genossen allein, sondern zugleich der gesamten Dissi-
 denten, worunter die Protestanten mitgehören, sich kräftig
 annehmen, vornehmlich aber, weil Sie den Grund umstos-
 sen,

sen, worauf der Gegentheil durch Missdeutung eines Articuls (a) in dem A. 1716. zwischen dem König in Polen, und der Confederation, unter Czaarischer Vermittelung geschlossenen Tractats, die seit dem getriebene ganz widerrechtliche Beeinträchtigungen der Dissidenten fälschlich gebauet, wie sol-

M 2

Hes

(a) Es ist derselbe in der Ordnung der vierte, und lautet, aus dem Polnischen genau übersetzt, wie folget: Gleichwie in dem Rechtglaubigen Königreich Polen und incorporirten Landen, ein großer Eifer für den heiligen Römisch-Catholischen Glauben jederzeit hervor geleuchtet hat, wie solches die deshalb gemachte Haupt-Gesetze, respective aber in denen Warschauischen General-Confederationen A. 1632. 1648. 1668. 1674. bezeugen, dergestalt, daß denen Dissidenten in der Christlichen Religion, außer denen vor Alters gehabten Ottes-Häusern, nebst einem freyen Ottes-Dienst in denselben, und welche vor obgemeldten Gesetzen erbauet worden, nicht vergönnet ist, vergleichen neue zu errichten, sondern daß denen, welche sich in den Städten, Flecken und andern Dörfern des Königreichs Polen und des Groß-Herzogthums Litthauen aufhalten, nachgelassen sey, private und nur in ihren Wohnungen und Häusern ihre Andacht zu verrichten, jedoch ohne Predigen und Singen. Derowegen, nachdem man wieder vor sich genommen, alle alte Gesetze, auch respective die Masurische Exceptiones, ist durch die Autorität des gegenwärtigen Tractats fest gesetzet, daß, wenn etwa bisherero einige Kirchen von ihnen nach und nach wider die obenwähnte Gesetze, in den Städten, Flecken, Dörfern, und selbst in den Adelichen Höfen aufgerichtet, solche ohne einige Hindernis demoliret werden, und denenjenigen, welche vergleichen differente Meynungen in der Religion bekennen, ist nicht erlaubt, Versammlungen, öffentliche oder Privat-Zusammenkünfte, oder in denselben Predigen und Singen, (welches bey währendem gegenwärtigen Schwedischen Kriege zur Ungebühr und aus Missbrauch practiciret worden) in der Versammlung zu verrichten. So aber einige vergleichen Zusammenkünfte, Andachten, Predigten, heimlich oder öffentlich auszuüben, oder Lehrer, Secticer, Prediger, um ihre Kirchen Gebräuche auszuüben, an sich zu ziehen, oder da sie von sich selbst kommen, aufzunehmen sich unterstehen, sollen dieselbe, wenn sie darüber ergriffen, zuerst an Gelde, hernach mit Gefängniß, und das dritte mahl mit der Landes-Verweisung, nebst ihren Predigern bestraffet werden, so wol durch die Marshälle der Kron und des Groß-Herzogthums Litthauen, oder durch die Tribunals-Gerichte, als auch durch die Starosten eines jeden Orts etc. Das übrige des Artikels betrifft die Stadt Danzig, gegen welche die alte und mehr denn einmahl feylerlich abgethanen Pretensiones an die Marien-Pfarr-Kirche, mit grosser Heftigkeit wieder aufgenämet, und erwecket werden. Dieser Artikel ist ein rechtes Meisterstück der Arglistigkeit des Bischoffs zu Culm, eines Lodfeindes wie des Dissidenten ingemein, also besonders der Stadt Danzig, da er eine jede Zeile ~~so~~ lästlich auf Schrauben gesetzet, daß durch die angemahnte einseitige Auslegungen auch das, so zu der Dissidenten Vortheil zu gereichen scheinet, zu ihrem Schaden und wider sie verdrehet werden kan. Wie denn in

ges
Le
B
ge
ho
ber
nu
vo
in
th
ris
na
M
ber
he
Ge
W
ner
Bo
wi
ein
tige
ste
ni
den
den
das
Sa
sche

hes darin mit mehrern nachzulesen. (a) Es hat auch die desfals geschöpfte Hoffnung so gar nicht gefehlet, daß vielmehr Se. Russisch. Käys. Majest. mit denen übrigen Protestantischen Puissances mit Rath und That vest zusammen zu treten, und daß der vorgesetzte Zweck auf eine oder die andere Weise erhalten werde, mit ganzer Macht zu befördern entschlossen zu seyn sich erkläreret. Und obzwar nach dem unerforschlichen Rath und Willen Gottes, Se. Majest. ganz unvermuthet und frühzeitig das Zeitliche verlassen, und in die Ewigkeit versetzt worden, so hat doch die gegenwärtige Regierung versichert, daß Sie in denen etnmahl gefassten Rathschlägen keine Aenderung machen, und die übernommenen Verbindlichkeiten beständig unterhalten wolle.

Endlich haben auch Se. Königl. Majestät in Preussen den König in Frankreich nicht vorbey gehen wollen, sondern Ihn der von seinem Herrn Alter-Vater mit grossen Verbindlichkeiten übernommenen Garantie des Olivischen Frieden-Schlusses erinnert, die unleidliche Verlezung desselben, durch die der Stadt Thorn widerfahrne Beeinträchtigung mit fast gänzlichem Umsturz ihrer rechtmäßig hergebrach-

Kraft solches Artickels schon verschidene Kirchen weggenommen worden, die weil die, so von alter Fundtion sind, vor ein geraubtes Eigenthum der Catholicischen, denen sie mit Recht wieder zugeeignet werden müssen, angesehen, vor neuen Bauan aber, auch geringe Besserungen, ja nur etliche ins Dach eingeschobene Schindeln gerechnet, und darauf die Kirchen angebrückt werden. Und wie die Kirchen der Evangelischen in Polen gemeinlich nur von Holz und schlechter Dauer sind, so ist leicht zu ermessen, daß wenn man auch keine Strenges brauchen, sondern nur die Zeit will walten lassen, über 30 oder aufs längst 50 Jahr keine Evangelische Kirche in Polen und Litthauen mehr übrig seyn werde, zu geschweigen, daß sie boshaftiger Weise durch Feuer vermüset werden können, wie man dessen Tempel ehemahls in Polen, und gar kürzlich in Preussen, unweit Danzig geschen. Die grösste Kunst aber hat der Bischof darin bewiesen, daß er mit diesem Artikel durchgedrungen, der doch beyden Theiten dem Königlichen, da der Gen. Feld-Marschall Graf von Flemming ihn ungerne gesehen, und der Confederation, die den Dissidenten wohl wollte, gleich zuwider gewesen.

(a) Beilage No. XIX.

(a)
(b)
(c)

gebrachten Verfassung, vorgestellet, und um die wirkliche Leistung sothaner schuldiger Garantie angesprochen.“ (a)

Wie hoch und ernstlich Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien sich diese Sache angelegen seyn lassen, davon zeugen die unermüdeten Unterhandlungen, so an verschiedenen hohen Höfen durch kostbare Absendungen dieserhalb getrieben werden, wie denn Dero wohlbedachten Sinn und Meinung, Dero Abgesandter zu Regensburg, M. Finch, als er von dannen nach Dresden, bey dem König in Polen, eben in dieser Sache einen gemessenen sehr ernstlichen Vertrag zu thun, abreisen sollen, in einer an die Gesandten des Corporis Evangelicorum gehaltenen wohlabgefasseten Rede, (b) nachdrücklich zu erkennen gegeben.

Gleichen Ernst und Sorgfalt haben auch Se. Königl. Majest. in Schweden verspüren lassen, indem Dieselben“ bey der Röm. Kaiserl. Majest. durch Dero weltkündige“ höchste Gerechtigkeit, nach welcher Dieselben auch bey dieser“ Gelegenheit keine andere Absichten, als welche aus der“ Wahrheit, Gerechtigkeit, Willigkeit, und Liebe zur allgemeinen Ruhe herfließen, führen würden, bewogen, und in“ Betracht Dero Allerdurchlauchtigster Herr Vater, Glor-“ würdigsten Andenkens, bey dem Olivischen Frieden-Schlus“ einer der pacifici enden Theile mit gewesen, um Dero mächtige“ Mediation anhalten, und daß Dieselben Dero gute Dienste nebst Ihnen dahin anwenden wollten, damit die Thornische Sache und die Freyheiten der Evangelischen in Polen,“ den öffentlichen Tractaten gemäß, wieder hergestellt werden, ic.“ (c) Dem König in Frankreich haben Dieselben das widerrechtliche grausame Verfahren in der Thornischen Sache ausführlich vorgestellet, wie hoch dadurch der Olivische Friedens-Schlus verletzt werde, gezeigt, und, weil auf“

(a) Beylage No. XX.

(b) Beylage No. XXI.

(c) Beylage No. XXII.

„der damahls compacisciren Theile Begehrten, Sr. Majest.
 „Aelter - Herr - Vater, Glorwürdigen Andenkens, die Ga-
 „rantie sothanen Frieden-Schlusses auf die verbindlichste Wei-
 „se übernommen, um würckliche und kräftige Leistung des
 „selben geziemend angesprochen ic. (a) Und endlich haben
 „Sie bey dem König in Groß-Brittannien, einen gerechten
 „Unwillen über der Thornischen Verfolzung zu erwecken,
 „und Dieselben zum gemeinsamen Beytritt und Ergreifung
 „diensamer Rathschläge einzuladen versucht, was Sie bey
 „dem Röm. Käyser und dem König in Frankreich dieser we-
 „gen angebracht, Anzeige gethan, und daß man sich, in ei-
 „ner so drünglichen Angelegenheit, wie derselben am besten
 „abgeholfen werden möge, ungesäumt vertraulich verneh-
 „men möge, angesuchet ic. (b)

Zu wünschen wäre, daß so viele hohe Bemühungen, so
 von allen Seiten in diesem Geschäft angewendet werden,
 den glücklichen Ausschlag gewinnen möchten, daß ohne meh-
 rere schädliche Weiterung ein kräftiges Mittel erfunden wür-
 de, die Herren Polen zu linderen und verträglicheren Ge-
 danken zu bringen, damit die sämtlichen Einwohner in gu-
 tem Vertrauen beysammen leben, die Verfolgungen aufhö-
 ren, was den Dissidenten mit Unrecht entzogen, redlich wie-
 der zugestellet, die alte in den Reichs-Gesetzen gegründete
 Sicher- und Gewissens-Freiheit ihnen aufs neue befestigt,
 und dem ganzen Königreich die so nöthige Ruhe wieder-
 bracht werden möge. Die Zeit wird lehren, ob, und wie
 bis auf den Grund erschütterte oder schon zerfallene Wesen
 der Dissidenten in Polen, einiger massen gefasset, und wieder
 aufgerichtet werden könne.

Zum

(a) Beilage No. XXIII.

(b) Beilage No. XXIV.

Zum Beschluss wird der Mühe werth seyn, zu vernehmen, wie die Polen selbst, nachdem sie erfahren, wie diese Sache bei den Auswärtigen eine solche Bewegung verursacht, dieselbe ansehen. Anfänglich hat es sie befremdet, daß jemand außer Polen sich um ihre einheimische Geschäfte bekümmern, und wie sie in ihren Gerichten gegen ihre Untertanen und schwere Verbrecher verfahren, sie zur Rechenschaft fordern wolle. Und damit dem Volk ein blauer Dunst vorgemacht würde, haben die Urheber des Handels, durch ausgesreute listige und zum Theil schmähliche Überredungen, alle die von den Protestantischen Puislancen eingelegte Vorschriften und ernsthafte Vorstellungen, vor falsch und ertichtet, die Drohungen vor eitel und ohnmächtig, ausgeschrien, und dadurch dem gemeinen Adel einen solchen Muth gemacht, daß er, was geschehen ist, ihm zum Ruhm rechnet, und wider aller Welt Willen und Dancz zu behaupten sich vermisst. Da aber die Protestantische Puislancen in ihrem rühmlichen Eifer einmütig beharren, und auf einen so rechtmäßigen Grund, den sie zum Theil aus dem Olivischen Friedens-Schlus, zum Theil aus anderen Tractaten vor sich haben, ihre Forderungen nachdrücklich fortsetzen, auch allenfalls zu einem mehreren zulässliche Anstalten machen, so beginnen die Klügeren, so die Welt ein wenig kennen, und was zu des Vaterlandes Besten das ersprießlichste ist, besser einzusehen, worunter auch der Erz-Bischoff und Primas des Reichs, der doch anfänglich die gänzliche Ausrottung der Protestanten in seinem Sinn entworfen, und sich dessen gegen sie selbst nicht undeutlich vernehmen lassen, anderes Sinnes zu werden, und auf gelindere Mittel zu gedencken, aus dem Handel zu kommen. Selbst die von der eifrigen Parthen, scheinen von ihrem Troz nachzulassen, und suchen den Handel vor der Welt, wo nicht zu rechtsfertigen, doch zu beschönigen. Was sie zu dem Ende anführen, ist, wie aus Warschau neulich gemeldet worden, folgendes;

Nachdem

„ Nachdem die Zeitung von der an der Jesuiter-Schule zu Thorn
 „ verübten Gewalt erschollen, habe man anfänglich am Hofe dessen we-
 „ nig geachtet, in der Meynung, es werde der Präsident zu Thorn, so
 „ wie es sein Amt erfordert, solchen Muthwillen gehörig abstraffen: es
 „ habe aber derselbe an dessen statt, sich äusserst bemühet die Verbey-
 „ cher zu entschuldigen, so daß Se. Königl. Majest. in Polen, auf instan-
 „ diges Anhalten des gesamten Adels, nicht umhin gekont, eine Com-
 „ mission zu Untersuchung der Sache zu verordnen. Es wären hierzu
 „ 23. Commissarii, darunter zwey Bischöfö, verschiedene Woywoden,
 „ noch andere Senatores, und der Kron-Ober-Cammerer, Fürst Lubo-
 „ mirske, ernennet worden; diese haben zu Thorn viel Tage verharret,
 „ 160. Zeugen, meist Lutheraner, abgehört, und das Protocoll nach
 „ Warshaw überbracht, worauf der Land-Boten-Marschall im Nah-
 „ men aller Deputirten den König ersucht, das Recht ergehen zu lassen.
 „ Der Reichs-Canzler, um in der Sache mit reisserer Überlegung zu
 „ verfahren, habe über die ordentliche Beysitzer des Assessorial-Gerichts,
 „ andere aus dem Senatorischen sowol, als Adelichen Stand, an der
 „ Zahl 40. dazu gezogen, so daß nicht weniger in betracht der Person
 „ des Reichs-Canzlers, dessen Aufrichtigkeit jedermann bekannt, als in
 „ betracht der sechs ordentlichen, auch der Anzahl und des Standes der
 „ außerordentlich dazu gezogenen Beysitzer, dieses Gericht ein so hohes
 „ Ansehen erlanget, daß auch der geringste Verdacht einiger Unrichtig-
 „ keit, so dabey hätte begangen werden können oder wollen, keine statt
 „ habe; und da das von demselben ergangene Urtheil, auf völligem
 „ Reichs-Tag, von allen Land-Boten einstimmig, durch eine Constitu-
 „ tion bestätigt worden, wäre solches ein Beweis der Gerechtigkeit des
 „ Urtheils, in Ansehen der den Verbrechern zuerkannten Bestrafung.
 „ Was die Wiedereinräumung der Kirche an die Catholischen betrifft,
 „ da sey es kundbar, daß sothane Kirche den Franciscanern zugehöret,
 „ und als dieselben in einer grossen Pest, womit die Stadt heimgesucht
 „ worden, alle ausgestorben, habe der lezt überbliebene sie dem Magi-
 „ strat übergeben, unter dem ausdrücklichen Versprechen, di selbe, wenn
 „ die Pest würde aufgehöret haben, seinem Orden wieder zu geben, so
 „ aber der Magistrat zu thun sich geweigert. Belangend die Verord-
 „ nung, daß hinführö der Rath halb Catholisch und halb Evangelisch
 „ seyn solle, so sey bekandt, daß der Rath keine andere Gerechtigkeit ha-
 „ be, als daß er vor sich die erledigte Stellen wieder ersezten möge, und
 „ daß selbst nach dem Olivischen Frieden-Schlüß der Rath halb aus Ca-
 tholischen

tholischen, und halb aus Lutherischen bestanden, die sich untereinander gewähltet, bis die Lutheraner durch die mehrere Stimmen den Vorsprung gewonnen, und die Catholischen verdrungen: woraus dann folge, daß durch mehrgedachtes Urtheil dem Olivischen Frieden-Schlus nicht zu nahe getreten werde, in welchem nicht mehr enthalten, als daß die Städte des Polnischen Preussens die freye Übung der Catholischen und Evangelischen Religion, wie sie vor dem Krieg gesessen, behalten sollen, welches ihnen nicht gestritten werde.

Wie weit aber diese Verantwortung gegründet, werden die Thorner am besten zu sagen wissen, und ist zum Theil aus dem hic vorhergehenden abzunehmen.

Und dieses wäre also eine kurze zusammenhangende Nachricht von dem unglücklichen Thornischen Vorfall, und was darauf bis hieher erfolget. Zu volliger Erläuterung wird noch übrig seyn, von dem so oft gedachten Olivischen Frieden-Schlus, als dem Grund, worauf die auswärtige Puissances ihre Befugniß setzen, der Thornischen Sache, welche sonst, nach der Polen Meynung, als ein inländischer Handel, davon sie Niemand Red und Antwort zu geben schuldig, vor sie allein, und zu ihrer alleinigen Erörterung gehöre, sich anzunehmen, mit wenigem Bericht zu geben. So ist denn bekannt, daß nach Absterben des Königs Stephani, die Polen, aus wohlgemeinter Hochachtung gegen das Jazgellonische Blut, des Königs in Schweden Johannis ältesten Sohn Sigismundum, dessen Mutter von solchem Geblüt stammete, zu ihrem König erwähltet. Dieser war von seiner Mutter in der Römisch-Catholischen Religion unterwiesen, und dadurch zu solcher Wahl fähig geworden, hat aber dafür sein Erb-Königreich, eingebüßet, und der Kron Polen unsägliches Unheil und Schaden zugezogen. Denn als er nach seines Vaters Absterben die Thron-Folge unter einer gewissen bindigen Capitulation angetreten, bald anfangs aber, aus unzeitigem Eifer für seine Religion, worin er von den Jesuiten,

ſuiten, die, nach des Polnischen Historici Piasecii, Episc. Premisl. häufigen bitteren Klagen, ihu ganz zu ihrem Willen hatten, noch mehr verhezet wurde, unbefugte und den Schweden gar unangenehme Neuerungen vornahm, auch nachgehends mit Gewalt zu behaupten ſuchte, ist es endlich nach vielen Verdrüſlichkeiten dahin gediehen, daß die Schweden Sigismundo den Gehorsam aufgesagt, und ſeines Vaters Bruder Carolum, bisherigen Regenten, völlig zu einem König eingesetzt. Hierüber verfielen beyde Vettern im Krieg und Feindſchafft, die anderſt nicht, als auf oder aus dem Polnischen Ge- biet verübt werden konten, und dadurch die Republic wider ihren Willen mit eingeflochten wurde, mit fo ſchlechtem Erfolg für Polen, daß darüber ganz Liefland verloren, und der Krieg bis in Preußen, woselbst die Schweden auch ſchon einen weiten Fuß genommen, fortgeſetzet worden, den aber der A. 1629. auf ſechs Jahr getroffene, und nachmals A. 1635. auf 26. Jahr verlängerte Stillstand gehemmet, und den Nachkommen Caroli den ruhigen Besitz des Königreichs Schweden versichert.

Immittelſt begab es ſich, daß die Königin Christina in Schweden die Krone abzulegen, und ihrem Vetter Carolo Gustavo, Pfalzgrafen von Zweibrücken, aufzugezen ſchlüßig wurde. Hier gedachte Johannes Casimirus, König in Polen, der einig noch übrige Schn Sigismundi, und der sein Geſchlecht fortzupflanzen wenig Hoffnung mehr vor ſich hatte, ſeinem Erb-Recht nichts zu vergeben, noch es in ein fremdes Haus ſtilfahweigend übertragen zu laſſen, und ließ durch eine Gesandtſchafft gegen alle ſolche Veränderungen feyerlich protestiren. Den neuen König verdroß dieses nicht wenig, und da er, als ein großer Kriegs-Held, nicht gewohnt war ſich trocken zu laſſen, fäſte er die Resolution, A. 1656. mit einer wohlgerüſten Armee nach Pommern überzufezien, und Polen mit Krieg zu überziehen, da es ihm dann im Anfang so

so wohl von statthen gegangen, daß er mehrentheils durch freywillige Ergebung der Kriegs-Völcker sowol, als des Adels, in drey Monaten sich einen Herren des größtesten Theils des Königreichs sahe, und Johannes Casimirus außer demselben flüchtig werden müsse. Es wendete sich aber das Blatt gar bald, da eines Theils die Polen von den Schweden missvergnügt und wieder abtrünnig wurden, der König mit einer frischen Armee wieder ins Land kam, der Kaiser den Polen Hülfe leistete, und Chur-Brandenburg sich von Schweden absonderte, daß nach vieler Länder und Städte Verwüstung, der König in Schweden sich aus Polen ziehen, und auf Dämmenarck, welches ihm den Krieg angekündigt, losgehen müste.

Und da wurde, sonderlich durch Vermittelung des Königs in Frankreich, endlich eine Unterhandlung veranlasset, die in dem eine Meile von Danzig belegenen Kloster Oliva vorgenommen, und nach vieler Bemühung den ^{23. Apr.}
_{3. May} 1660.
zum Schluß gebracht worden.

Die schließende Theile waren an einer Seite der König und das Königreich Schweden, am andern der König und das Königreich Polen, mit seinen Bunds-Genossen dem Römischen Kaiser und Chur-Brandenburg. Diese haben über die Verhaltung solches Friedens-Schlusses, die General Garantie, allgemeine Eviction und reciproque Defense von allen Seiten, einander unter sich selbst aufs kräftigste versprochen, dergestalt, daß wo ein Theil vom andern, oder mehr Theile von mehrern, diesem Friedens-Schluss zu wider, mit Krieg möchten angegriffen werden, der Anfänger durch die That selbst vor einen Zerstörer des Friedens gehalten, und die übrigen dem verletzten Theil mit gesamten Waffen bezustehen verbunden seyn sollen. Dafern aber einem Theil von dem andern eine grobe Beschwer-

„oder Verlezung, doch ohne Kriegs-Gewalt, angehan würde, sollen zuerst Mittel und Wege, den Zwiespalt freundlich beyzulegen, versuchet, wo aber der beleidigende Theil alle gütliche Vorschläge anzunehmen halsstarrig weigerte, alsdenn erst das Recht durch Krieg verfolget werden, wie solches in dem Art. XXXV. ausführlich versehen. (a)

Über

- (a) Die Worte lauten im Original also: §. 1. Damit aber dieser Friede desto fester, beständiger und sicherer verbleiben und aufwachsen, und von allen Seiten unverlegt möge gehalten werden, so versprechen alle obgedachte Fried-machende Theile, so wol Principale, als Confoederirte, daß sie diese Transaction und Frieden, wie auch alle dessen Articul, Capita und Clausula, heilig und unverbrüchlich halten wollen, und sollen, und damit selbiger hinführer nicht möge gebrochen werden, verbinden sie sich untereinander zu einer General-Garantie, allgemeinen Eviction und reciproquen Defension von allen Seiten hiemit aufs kräftigste, als es seyn mag: Gelobende, daß, dafern es sich treffen möchte, daß ein Theil vom andern, oder mehr Theile von mehrern, zu Wasser oder zu Lande, mit Kriegs-Macht, dieser Pacification zuwider möchte angegriffen werden, so soll der Anfänger und Aggressor in der That selbst vor einen Verbrecher und Zerstörer des Friedens von allen gehalten, und von dieses Friedens Beneficien gänzlich ausgeschlossen werden, und soll das andre, wie auch die übrigen Pacisirende Theile, dem verlehten Part zum längsten innerhalb zweyen Monaten von Ansuchung des verlegten Theils zu rechnen, mit gesamten Waffen beyzustehen, und solange den Krieg wider den Aggressor führen zu helffen, bis der Friede mit gesamter aller Theile Consens wieder hergestellt ist, unter einander verbunden seyn. §. 2. Dafern es aber geschehen möchte, daß ein Theil vom andern, oder aber mehr von mehrern, mit einem gröblichen Beschwer- und Verlezung, doch ohne Kriegs-Macht, solten vexiret oder belegt werden; So soll dem letztern Theil nicht frey stehen bald die Waffen zu ergreissen, sondern es sollen Mittel und Wege gesucht werden, wie solche Zwiespaltungen und Uneinigkeiten freundlich mögen beyelegt werden, dergestalt, daß wosfern das verlegte Theil, immediate und allein mit dem

Über das, als die gesamte Paciscenten den König in Frankreich ersuchet, den Frieden, welchen er als Mediator gestiftet, als Fidejussor auch zu gewähren, hat derselbe mit den nachdrücklichsten Verbindungen, sothane Gewähr und Garantie übernommen, dergestalt, daß Er die Execution, " Besthaltung und immerwährende Beständigkeit dieser Pa-^cten, wie solches am besten wird geschehen können, auch " durch Waffen, dafern fried- und glimpfliche Mittel nicht " vorschlagen wollten, unterhalten und befördern wolle, wie " der Art. XXXVI. mit mehrern besagt. (a)

O 3

Und

Verleihenden sich nicht vergleichen könnte, so soll selbiges, denen übrigen Paciscenten Theilen solches entdecken, und alsdenn eine allgemeine Commission im Nahmen aller in diesem Frieden Begriffenen, an des verleichten Theils Gränzen innerhalb vier Monaten angestellt werden, woselbst zwischen beyderseits deputirten Commisarien, solche zwistige Sache untersucht, und wosfern möglich, innerhalb vier andern Monaten geschlichtet, und zum Ende gebracht werden. §. 3. Im Fall aber verleihendes Part hartnäckig möchte befunden werden, und sich durch billige Vorschläge nicht wollte lenken lassen, oder selbige annehmen, so soll alsdenn denen verleihenden Theilen frey stehen, doch mit vorhergängiger rechtmaßiger Ankündigung des Kriegs sein Recht zu verfolgen, und den Krieg, wie oben gesetzt worden, wider den Beleidigenden zu führen.

- (a) Weil aber zu mehrer Sicherheit dieser Pacification, sowol der Durchlauchtigste und Grobmächtigste König und Kron Polen, als auch der Durchlauchtigste, Grobmächtigste König von Schweißen, wie auch der Durchlauchtigste Thur-Fürst von Brandenburg begehret und erfordert, daß der Durchlauchtigste und Grobmächtigste Fürst und Herr, Herr Ludewig der XIV. der Allerchristlichste König in Frankreich und Navarren, durch dessen Hülffe, Fleiß und Vermittelung zwischen obgedachten Durchlauchtigsten Königen, und dem Durchl. Thur-Fürsten zu Brandenburg dieser Friede befördert und zum gewünschten Ende gebracht werden, als ein Bürge und Fidejussor der unzerbrüchlichen Observation und

Und da der Friede zwischen Schweden und Dämmemark
bei dieser Versammlung nicht getroffen werden können, so
ist jedoch hier bedungen worden, daß der König in Dämne-
mark in diesen Tractaten mit begriffen, und alles was zwis-
schen obgedachten beyden Kronen beschlossen werden wird,
„als ob es in denselben wörtlich enthalten wäre, geachtet
„werden solle, nach dem Art. XXXI. (a) Aus welchem allem
nun deutlich erhellet, wie alle ob bemeldte Machten an sol-
chem Friedens-Schlusß Theil haben, und entweder als Com-
pacienten, oder als Garants, oder als Mit eingeschlossene,
zu dessen Bewahr- und Besthaltung verbunden sind.

So

Haltung derselben sich stellen möchte: Als haben Thro Allerchrist-
lichste Königliche Majestät, Dero selben Begehrn hierin ein Gnü-
gen thun wollen, wie Sie denn aus eben demselben Gemüthe, als
Sie den lieben Frieden befördert, auch dessen immerwährende un-
zerbrüchliche Beständigkeit wünschende, selbige vor sich und ihre
Nachfolger Könige in Frankreich biemit gelobet und verspricht,
und solches durch den Erlauchten, Hoch-Wohlgebohrnen Herren
Antonium de Lumbres, Dero, zu Versicherung solcher Garantie
mit vollkommner Macht versehnen Legaten: Daß sie nehmlich die
Execution, Observirung und immerwährende Beständigkeit dieser
Pacten, zwischen ob genannten Königen und Fürsten, bester massen,
wie solches wird geschehen können, auch durch Waffen, dafern
Fried- und glimpfliche Mittel nicht verschlagen wolten, zu unter-
terhalten und befördern. Und wofern jemand etwas desjenigen,
was unter dieser Fidejussion oder Bürgschaft enthalten, violiren
und brechen sollte: Mit Dero selben Macht und Waffen dem ver-
legten Theil, auf dessen Requisition und Ansuchen, bezuspringen.

(a) Weil aber zu mehrer Befestigung dieses Friedens hoch daran gele-
gen, daß auch universaliter und ein allgemeiner Friede zwischen die-
ses Krieges Mitverbündeten und Confederirten möge geschlossen,
und die Sicherheit der Commercien vollkommen in acht genommen
werden, derowegen, ob zwar die Zwiespalt und Zwistigkeiten,
welche zwischen dem Durchl. Könige und Kron Schweden, und
dem auch Durchl. Könige von Dämmemark schweben, hier nicht
füglich haben können geschlichtet und begelegt werden, und in

So viel nun die gegenwärtige Beschwerde und so hoch empfundene Contravention betrifft, so hat die ihren Grund in Artic. II. § 3. sothanes Frieden-Schlusses, allwo den Städten des Polnischen Preussens, die Zeit währenden Krieges in Schwedischer Gewalt gewesen, zum besten versehen wird, daß sie bey ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, derer sie in Geist- oder Weltlichen Sachen vor dem Krieg genossen, (doch mit Beding des freyen Exercitii der Catholischen und Evangelischen Religion, so wie sie vor der Zeit des Kriegs im Schwang gewesen) erhalten und geschützt und von Sr. Königl. Majest. in Polen zu voriger Königl. Gnade angenommen werden sollen. (a) Und weil durch

die

Dennemarck solche, in Hoffnung glücklichen Successes, deswegen tractirt wird: So ist nichts desto minder es also verglichen, daß der Durchlauchtige König von Dennemarck und Norwegen, und dessen Reiche und Herrschaften in diese Tractaten, nachdem der Friede zu Dennemarck auch wird beschlossen und gestiftet seyn, mögen mit begriffen werden. Dergestalt, daß dieses alles, was zwischen obgedachten Königen von Schweden und Dennemarck wird beschlossen, und benahmet seyn, ebenmäfig zu diesem Frieden gehörig, soll geschätzt werden, als wenn solches mit in diesem Instrumento specificie wäre einverlebt worden; Doch ohne Verletzung oder Nachtheit im geringsten derer ichigen, entweder schon geschlossenen, oder künftig beschließlichen Friedens-Tractaten in Dennemarck, zwischen beyden Königen und Kronen.

- (a) Imgleichen sollen alle Städte des Königlichen Preussens, welche die Zeithero währenden Kriegs in Ihr. Majest. und der Kron Schweden Possession gewesen, bey ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, derer sie entweder in Geist- oder Weltlichen Sachen vor diesem Kriege sich gebrauchet, und derer genossen, (doch mit Beding des freyen Exercitii der Catholischen und Evangelischen Religion in obgedachten Städten, so wie sie vor der Zeit dieses Krieges im Schwange gewesen,) wie auch Dero Länder, Obrigkeit, Zünften Bürger, Einwohner und Unterthanen von Ihr. Königl. Majest. in Polen, mit voriger Königlicher Gnade und Elen mensch hinsührō angenommen, erhalten und geschützt werden.

die mit der Stadt Thorn vorgenommene Proceduren diesem
Art. offenbarlich zuwider gehandelt worden, daß vermöge
des Art. XXXV. die sämtlichen übrigen Compalcidenten einan-
der hierunter hülßliche Hand zu bieten, und den Beleidiger
zu Wiederherstellung des zugefügten Unrechts durch Gute
oder Ernst anzuhalten verpflichtet, auch um mehrern Nach-
drucks willen, die versprochene Garantie darüber anzurufen
besucht seyen. GOTT wolle das gute Vorhaben mit sei-
nem Segen also begleiten, daß es zur Beruhigung der
Christenheit, Rettung der Bedrängten, Erhalt- und Wie-
derbringung des in letzten Tagen liegenden Evangelischen
Wesens in Polen, und zu Vorkommung mehrer
Verfolgungen und Grausamkeiten, aus-
schlagen möge.



Beylagen.

No. I.

STATUS CAUSÆ

Des zu Thoren am 16. Jul. 1724. vorgefallenen Tumults, wie er von den Thornischen Deputirten am Königl. Hofe zu Warschau und unter die Senatores ausgegeben worden.

Innotuit sine dubio per publicam famam, fatalis plebis in hac civitate, contra scholam & collegium Rev. PP. Societ. Jesu tumultus. Cuius origo, progressus & finis, ex sequentibus genuinis patebit circumstantiis. Celebrabatur die 16. Jul. anni currentis, soleannis processio in coemiterio templi divo Jacobo dicati, & à conventu monialium possessi, cui spectandæ cum extra coemiterium civium liberi, aliquie ex vicinitate juvenes, detecto capite adstarent, quidam studiosus scholæ Rev. PP. Soc. Jesu addictus, ut genua fletterent, partim injuriosissimis verbis, partim infictis colaphis, illos adigere præsumpsit; quod cum ipse inulte suscepisset, rursus post decursum duarum horarum, finita jam processione, alios iterum juvenes, civiumque famulos, nulla data occasione, una cum assistentibus suis, injuriis realibus afficere, imo ipsos cives, ob tantam injuriam cum illis expostulantes, confluentibus aliis pluribus studiosis Jesuitarum, lapidibus & verberibus offendere ausus est. Quia vero auctor hujus excessus in recenti apprehensus, atque a militibus civitatibus in personale arrestum deductus erat, hinc prædicti studiosi, nimia qua gaudent, licentia duci, sequenti die in majori numero congregati, novos excitare motus, unumque ex his civibus, quos præterita die verberibus exceperant, in via publica aggredi, ac usque ad domicilium ejus persequi, civesque in subsidium illi advenientes, stricis frameis cum furore repellere præsumperunt, prætendentes pertinaciter, ut arrestatus studiosus extraderetur. Cum vero ex his aggressoribus principalis, pari ratione in custodiam militum deducens esset, Nobilis autem

(2)

Præfes hujus civitatis, considerando, quod jam priorem arrestatum, ad instantiam Rev. Præfedi scholarum impune dimiserit, extraditionem posterioris arrestati aliquantum distulisset, donec cum Rev. Parre Rectore, Collegii Jesuitarum, ratione novi hujus excessus contulisset, studiosi non contenti jam tot perpetratis violentiis, primo quidem, eliberationem complicitonis sui violentio modo tentare, tandem vero mutato consilio, alium iterum civem Lutheranum in via publica aggredi, strictisque frammeis persequi illum ausi sunt, donec sese in ædes Nobilis & Spectabilis Dni Burggravi Regii salvasset. Post hæc autem certum studiosum ger- manum, ante fores hospitii sui stantem, vestibusque nocturnis indutum, summo cum furore arriperunt, variisque contumelias in certa domo veteris civitatis, in platea arabica, vulgo Krucza Ulica appellata, affixe- runt, ac per dictam plateam obtorto collo, in scholas suas tractum, squa- lidissimo carceri, cum comminatione mortis, intruserunt. Porro deni- quæ, ex scholis suis, in homines innocentes, & pacifice quæ agantur, spe- ciantes, prouti immediate antea jam tacitum erat, summo iterum impetu irruerunt, ipsosque de novo strictis franeis aggredi præsumperunt, tam- que diu in hac ferocia perseverarunt, donec tandem a militibus civita- tensibus, quibus sese non minus pertinaciter opponebant, ex mandato Nobilis Dn. Præsidis civitatis, repulsi, ad collegium Rev. PP. Jes. refu- gium sumere addacti essent. Licet vero Nobilis Dn. Præses, percep- mani, a Rev. Parre Rectore Collegii Jesitarum, per secretarium civitatis in tempore requisiverit, convocatis etiam interea civibus, omnem curam & soleritiam pro avertendo ulteriori tumultu adhibuerit, nihilominus ta- men, recusata prædicti germani studiosi extraditione, nisi polonicus quo- que studiosus ex arresto liberaretur, res eo devenit, ut plebs jam irritata, ante subsecutam & delatam in hoc punto favorablem Nobilis Dn. Præ- sidis per eundem Secretarium declarationem, primo quidem in cœmité- rio templi S. Johannis, absque tamen alicuius iæsione, die tum temporis vero plebs ex Collegio Rev. PP. Soc. Jesu lapides ejaculari cerneret, illa- vice versa lapides in fenestras dicti collegii mittere commota fuit. Tan- dem autem, licet quidem redeunte Secretario aliquantulum mitigata mandatum ejusdem Secretarii a furibunda irruptione securam conserva- runt, ex parte discussa fuerit, nihilominus ejaculatis denuo e Schola plum- beis glandibus, lapidibusque in infra stantes ejecsis, illico ad portam colle-

collegii convolavit plebis multitudo, summoque cum impetu ad illam irrupsit, pacificata tamen ad modicum fuit a Secretario, mediante extraditione captivari studiosi germani. Cum autem pergerent studiosi, ex Collegio globos & lapides ejaculare, de novo plebis multitudo exacerbata fuit, & licet cives ac milites S. R. Majestatis, per Nobilem Dn. Praesidem ac Generosum Capitanum Guardiarum Regiarum, in auxilium Rev. PP. Soc. Jesu ad tumultum sedandum convocati propius accedere non possent, hinc neque prohibere potuerunt, quin multitudo vulgi, maximo furore in scholam & collegium irrueret, effrigendo portam illius, cuiusque novas sclopetorum interea explosiones audiret vulgus, cæco impetu, primo conclavia scholæ & tandem collegii una cum mobilibus ibi reconditis desolavit, ultimo tandem, igni in platea ex opposito scholæ accenso, varia ligna ingessit & combussit. Usque dum signis datis ad venientes undique cives & milites regii, plebem furientem repellerent finemque tumultus taliter sacerent. Quod vero simul tam imagines sanctorum, quam imaginem beatissimæ Virginis Marie igne comburere præsumperit, nullibi haecen, ex institutis statim secunda die, & usque ad hoc tempus continuatis a Nobili Magistratu inquisitionibus innotuit. Prout etiam nullo veritatis fundamento nititur, quod Nobilis Magistratus, fatali hoc die, prout asseritur, portas civitatis una hora citius, quam solito more claudi mandaverit, sed potius, illas solito per campanam dato signo causas fuisse, probari potest. De reliquo autem Nobilis Magistratus sequenti die, claudendo portas non minus solertia suam hac in causa adhibuit, ne autores & complices hujus tumultus evaderent. Ad quantam vero licentiam, supra dicti studiosi, scholas Rev. PP. Soc. Jesu frequentantes, vacationibus suis mesaliibus procedant, tot extra præsentem, tragicci casus, passim ubi seminaria hæc florent, prostantes restantur, & civitas hæc luctuosis exemplis docere potest, prout etiam non ita pridem, occasione certi ex schola relegati studiosi, adeo effrænes contra ipsos Rev. PP. Jesu hujus collegii motus excitarunt, ut insufficientes le illis compescendis, impediti Patres agnoverint &c.

No. II.

Wider die Thorner, des Jesuitischen gevollmächtigten Anklage für dem Königl. Assessorial-Gericht, aus dem Polnischen übersezt, und in derselben Form, wie sie an ihrem Ort im Druck herausgekommen, hier nachgedruckt.

Lezte demuthige Anruffung an die Assessorial-Gerichte
 Sr. Königl. Majest. II. A. S. H. in Beystand der aus dem
 Senatorischen sowol als Ritterstand hochverordneter Richter,
 unserer gnädiger und hohgeneigter Herren, als der letzten
 Instanz: Entgegen die peinlich-beklagte Thorner von dem
 Collegio Societatis Jesu zu Thorn, durch einen ** aus ges-
 dachter Societät Jesu in aufhabender Vollmacht vor ge-
 tragen, den letzten Octobr. 1724.

Hochgebohrner Herr Cron-Cantzler,
 gnädiger Herr,
 Hoch- und Wohlgebohrne gnädige Herren.

Man E. E. Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden die Erkann-
 nis über die Thornische Gottlosigkeit übergeben / wenn die
 Verbrecher zu der verdienten Straße zu ziehen dem Eifer
 Ihrer hohen Beschirmung anbefohlen / wenn die Ehre
 Gottes / seiner allerheiligsten Mutter / der heiligen Beschirmer des Pol-
 nischen Reichs / und des ganzen Himmels / nach der Strenge zu rächen
 Söhnen als mächtigen Atlanten auferlegt worden / so erscheine vor den
 selben auch ich / als eine heilige Person in einer heiligen Sache / In diesem
 Tempel der heiligen Gerechtigkeit nicht in der Meinung die Sache Gottes
 zu vertheidigen / denn die wird von dieser hochanschulichen Versammlung
 mächtig gnug beschirmt / sondern nur / damit ich meinen bitteren Schmerz
 durch Bergießung meiner Thränen lindern möge. Es treten mir mit bethrän-
 ten Angesichtern bey / und rufen um Recht / um Recht / um Recht / es schreyen /
 sag ich / und sehn das Catholische Wesen in der ganzen Christenheit /
 das Regiments-Wesen in ganz Europa / das Catholische und Be-
 giments-Wesen zusammen in diesem Königreich / zu dem Richtersuhl
 des Königs / unsers allernädigsten Herrn / dem der Catholische Glaube
 die Kron aufgesetzt ; zu dem hocherleuchteten Senat / von dem der
 Lobspruch warhaftig ist / daß die Senatores in Polen eben das sind /
 was die Cardinale zu Rom / nemlich Säulen des Geist- und Weltli-
 chen

* Sie wird die lezte genennet, nicht als wenn andere vorhergegangen, sondern weil sie in der lezten Instanz vorgetragen.

** Er wird zwar hier nicht genennet, es soll aber der P. Wieruszewski seyn, der hernach die Einweihungs-Predigt in Thorn gehalten. † Poslev.

chen Regiments; sie schreyen und stehen zu der Durchlauchtigsten Die-
public/ welcher tieff im Herzen eingewurzelt ist der denkwürdige Ausspruch
Urbani VIII. Die Herren Pohlen werden ihre Freyheit behalten/ so
lange sie an dem rechten Glauben treulich halten, denn wo der Geist
Gottes ist, da ist die Freyheit. Ist nicht also/wenn wir alle Königreiche
in Europa übersehen / daß * freye Regierungen, die vor Zeiten in dem
herrlichsten Stand geblühet / unter eines alleinigen Beherrschers
selbstwältige Macht, und dieses Regiments Beschwerlichkeit, aus
Veranlassung der Secten verfallen. Es steht zuerst das Catho-
lische Wesen/ zu Ihnen/ Meine Gnädige Herren/ um die heilige Gerech-
tigkeit. Die Chrerbietigkeit/ Verehrung und andächtige Bedienung (cultu-
rus dulie) der heiligen Bilder/ ist eine unfreitige Lehr und wahrhaftiger Arti-
cul unseres Glaubens. Ein Glaubens-Articul/ denn er ist in dem Morgen-
ländischen Reich von den Zenonibus, Leonibus, Lauris und anderen Bildern
stürmerischen Könfern mit dem Blut unzählbarer Märterer überflüßig be-
währet. Ein Glaubens-Articul/ denn er ist von Gott mit Millionen Wun-
derwerken bestätigt. Anderer nicht zu gedenken/ so hat in diesem heiligen
Fürstenthum Masuren der H Jacek ein steinernes Bild der allerheiligsten
Mutter Gottes über diese eure Weichsel bey Wysogrod trockenes Fusses ge-
tragen/ also durch den Glauben dieses Articuls sich über die Elemente ge-
schwungen / und dieses/ so viel wir wissen / um deßwillen / damit er dieses
Schutz-Bild des Pohlischen Reichs von der Schmach der Tartaren errette-
te. O du Mutter meines Gottes! du bist in Thorn unter ein Tartarisches
Heydenthum verfallen. Siehe/ wie dich die Gottlosen mit Hüssen treten/
zerhauen/ auf einem Scheiter-Haußen wie eine Ubelthäertinn öffentlich ver-
brennen/ wie sie dir/ du allerunschuldigste und allerreineste Jungfrau/ aus ei-
ner Pohlischen Stadt hinaus leuchten. Magst du nun wohl zu einem Julio
sagen: ** Marum heisst du mich nicht die Königin in Pohlen:
Ist dieses die Erfüllung deiner Weissagung: Siehe, von nun an werden
mich seelig preisen alle Geschlechter. Du bist unter der Pohlni-
schen Herrschaft zu einem Spott geworden. Du bist bey den Thornern
durch eine Rotte Heydnischer Herren-Dächer/ nicht eine Königin in Pohlen/
sondern durch eine gottoße und allerschämlichste Verunehrung eine zum
Scheiter-Haußen verurtheilte Dirne geworden. Siehe wie die Gotteelä-
ster dich segnen: Du grosse Frau, hilff dir selbst, die Papisten sagen
ja, daß du ihnen Hülfe thust. O Rachen! o Stimmen! o Zungen! die
nicht heydnicsh/ nicht menschlich/ nicht bestialisch sind. Nicht heydnicsh/
denn

denn Mahomet schreibt in seinem Alcoran/das diese Mutter des grossen Propheten ohne Erbsünde empfangen worden/ und schmähet sie nicht. Nicht menschlich/denn auch die ungezogensten/benen nicht das Licht des Evangelii/ sondern nur ein schwaches Licht der Natur geschimmt/ haben an ihren erdichteten Dianen/ zu Ehren der Jungfräuschaft/ mit unmäßiger Ehrbietigkeit sich versündigt. Nicht bestialisch/ ein Hund fällt nicht so leicht einen wohlgekleideten Herrn an/ der Glanz seiner Person hemmt seine Wuth/ er bellet eher einen abgerissnen Bettler an. Gnädige Herren/ ich mag hie nicht ein schon brennendes Feuer mehr anzünden/ da Ihre edle Herren vorhin entbrennet sind. Der alte und bey grünenden Jahren in den andächtigen Brüderschafften jedesmahl erneuerte Eyd/ wird tief in ihrem Gedächtniß eingeschrieben stehen: Ich will nimmer verstatten/ daß wieder deine Ehre von meinen Untergebenen etwas begangen werde. Sie sind eine Marianische Brüderschaft. Die Thorner sind ihre Unterthanen/ ihre Einwohner/ ihre Freygelassene/ und aus verruchtem Übermuth Mutwillige. Ein jeder forsche sein eigenes ausrichtiges/gottseeliges Gewissen/ ob er/wenn es möglich um ihn gestanden/wenn er in Nöthen gewesen/ und Mariam angerufen/nicht Hülfe erlanget. Wie werden wir in der letzten Todes-Stunde sagen können/wir fliehen zu deiner Beschirmung/ wo ihre Ehre von uns nicht gerettet wird. Die Verehrung der heiligen Bilder ist ein Glaubens-Articul. An wunderthätigen Orten/womit solche Bilder andächtigen Augen zur Schau gestellet werden/russen die vom Teuffel Besessnen laut/ sie fliehn aus den Leibern der Menschen/ sie empfinden von ihnen eine gegenwärtige göttliche Kraft. Die Thorntische von dem Teuffel besessene Seelen sind kühner/sie brechen/sie hauen dieselben in Stücke. Ich muß bekennen/ daß ein Teuffel in einem Menschen wider Gott mehr ausrichten könne/ als wenn er allein ist. Denn als der Teuffel mit dem ErzEngel Michael um den Leichnam Moses gestritten/ durfste er das Urtheil der Lästerung nicht fällen. Ist denn nun Gott der Herr/ ist die Mutter Gottes nicht heiliger als der Leichnam eines verstorbenen Mose. Was haben ihnen die heilige Bilder gehan? Sie haben die Gymnasien nicht angegriffen/sie in die Schulen nicht geführt/ auch dahin zu führen nicht gehetzen. Gnädige Herren/ dieses ist ein augenscheinlicher Beweis der heydnischen/hindischen Bosheit der Thorner/ daß sie die Catholische Religion selbst beschimpfen/schmähen/ verlästern wollen wie sie auch dieselbe beschimpft/ geschmäht/ gelästert. So bitten dann die heilige Könige/ die mit Gott herrschen für der Hohheit dieses Gerichts/ bey denen die (ob Gott will) zugleich mit ihnen Könige und Mit-Erben der Herrlichkeit

feit werden sollen diese bitten um Recht. Es hiltet der gecreuzigte Gott
 und strecket die von den Thornen abgehauene Hand aus/ schaffet Recht,
 helfet im Gericht. Es ruffet der gecreuzigte GOTT/ sie haben mir
 Wunden ohne Zahl angethan. Die Bosheit der Juden auf dem
 Berge Golgatha hörte auf zu wüten/ als der Heyland am Kreuz gehan-
 gen; der blinde Grimm der Thornischen Longinen hat sich an dem geweideten
 bessen Schmach so gar die leblose Felsen empfunden. Die Schmach/ so
 die unbändigen Thorner den Bildern göttloser Weise angethan/ fällt auf
 Gott/ auf seine Mutter/ und auf die Heiligen zurück. Saul/ welch er
 nur allein nicht der Beste war/ als er den Propheten ein Stück von seinem
 alten Mantel abgerissen/ hat seine Straffe daren getragen/ daß das Ko-
 nigreich von ihm gerissen worden: Der Herr hat das Königreich
 Israel hente von dir gerissen; gleichwohl ist es etwas mehr des Bay-
 sers Bild, als sein Kleid mit Roth anverffen. Die treüe ische
 Majestäten pflegen ja das Verbrechen ihrer an ihren Bildern beleidigten
 Ehre hart zu räven. Was würden wohl uncatholische Fürsten thun/ wenn
 ihre Bilder von Catholischen beschimpft würden? Ja was thun heilige
 rechtshülige Könige? Der Schatten der Könige soll gefürchtet und
 in Ehren gehalten werden. Auch bey der Armee/ wenn einer im Bild-
 niß an einem schmählichen Holz angehaftet/ wird er im Stande Rechtnes
 vor tode geachtet. Der zu allen Zeiten höchsterbühmte Ludwig/ letzter König
 in Frankreich hat bey unserm Andenken 16. tausend Bomben in die Stadt
 Genua geworfen/ und drey Viertel derselben in einen Greuel der Verwü-
 stung v rkehrt/ bloß darum/ weil der mutwillige Pöbel sein Wappen mit
 Roth geschändet/ wievol die Französische Lillen nur einer irridischen Majes-
 tät Zeichen sind/ die heilige Bilder aber die himmlische Majestät vorstellen.
 Derowegen stellest sich das Catholische Wesen/ und nimmt zu der Freystät-
 te dieses Gerichts seine Zuschüt. Gott vergilt dem Bild zu Czestochovv
 mit Millionen Wunderwerken/ daß ihm von heydnischer Hand zwey Hiebe
 beigebracht worden. Man lasse dann auch Thorn die Ehre der Mutter
 Gottes ersätteln/ durch Wiedergebung der Kirche/ welche zu Gottesläste-
 rungen missbraucht wird: Man lasse den Heiligen Erstattung thun/ durch
 Wiedergebung der geheiligten Orte/ welche sie ihren rechtmäßigen Herren
 den Catholischen geraubet. Und diweil es einem Rauber nicht eine Straf-
 se sondern vielmehr eine Wohlthat ist/ wenn er bloß mit Heraus-
 gebung des Geraubten durchgelassen wird/ so lasse man Thorn dem
 ganzen Catholischen Wesen Erstattung thun/ durch Vertilgung der
 öffentlichen Übung ihrer Seete; man lasse die Erstattung thun/ durch

Bertreibung ihrer Predicanten/ die von dem Beytrag und den Thränen der Catholischen gemästet und gekleidet werden. Man lasse die Erstattung thun damit/ daß diese Secte empfinde/ daß sie * eine Magd, nicht eine Herrscherin sey. Gott wird verleihen/ wenn durch diese Gall ihre Augen erleuchtet worden/ daß sie zur Erkenntniß des wahren Lichts gelangen/ bisweil ja Heyden und Juden zu dem Glauben beruffen/ die Reher aber so gar genöthigt werden sollen/ so wäre/ ihnen hierunter nachsehen und ihrer schoen, nichts anders, als sie aufopfern und verderben.

Das Regiments-Wesen flehet um Gerechtigkeit. Eine jede Obrigkeit/ Gnädige Herren/ ist schuldig zu seyn ein Fürbild der Heerde, ein hell-leuchtendes Licht, das Saltz des Volks, damit es gewürzt werde, ein Bild des Friedens, damit es einträchtig lebe. Die Thorische Obrigkeit ist eine Schändung der Heerde; sie sind Blinde, und Leiter der Blinden; sie sind die Thorheit des Volks, ein unruhiges Babel, die Haupt-Ursach alles Aufruhrs, und aller mit so grosser Bosheit verübten Thaten. Ich will es kurz fassen: Vor dem Auflauff/ wohl zwey Stunden/ hat man befohlen/ die Stadt-Thore und die Kramläden zu schliessen. Vor dem Auflauff sind die unter dem Commando der Raths-Herren stehende Bürger-Viertel im Gewehr zu erscheinen / bey 30. Rithlr. Straße aufgeboten worden / und zwar in den Vierteln / wo allein Reher/ nicht aber wo Catholische wohnen/ also gar nicht zum Schutz der Catholischen/ der Jesuiten und ihrer Studenten. Unter währendem Tumult haben sie ihre Soldaten auf das Collegium/ auf die Adeliche daselbst studirende Jugend Feuer zu geben aufgemuntert. Nach dem Tumult haben sie der Schuldigen sich nicht versichert. Der Herr Präsident, so aus diesen stinkenden Händeln ihm einen Ruhm eingebildet, hat mit einer sträflichen Beleidigung dieses heiligen und höchst-ansehnlichen Gerichts, sich gerühmet und geprahlet, daß sie den Handel mit Gelde schlachten werden; sie haben die abschreckliche That auszubreiten verboten/ die so davon geredet und es bedauert/ gesänglich eingezogen/ die Verbrennung der Bilder für ein Jesuitisches Gedicht ausgerufen/ und ihre Hölse (wie ihr Secretarius hier zu Warschau gethan) dawider zu Pfande gesetzt; sie haben die Stadt-Diener/ und den Secretarium Widemeier/ als Werkzeuge der Ausführung ihres verdammlichen Anschlags/ welche zu mündlichem Verhör durch eine Verordnung von der Commission vorgeladen/ und auf St. Kon. Mas. u. A. G. H. Befehl zur persönlicher Erscheinung erforderlich waren/

* Lips.

den / hier nicht gestellt: Also erblasst der Magistrat über seine Schuld / damit er durch das unlaugbare Zeugniß der Mitschuldigen an seinem Ver- brechen nicht überzeuget werde. Diesem allem dann zu richtmäßiger Folge fordere ich sie zur Schuld und Straße. Denn, wo nach dem Sinn des H. Augustini und aller Gerichte / wer da nicht hindert, wenn er es thun kan, der stimmet mit ein; wenn nach dem Justiniano es gleich viel ist, ein Verbrechen begehen, oder denen, so es vollbringen wollen, nicht wehren; wenn nach dem Salviano und selbst dem Völker-Recht / bey dem es steht zu hindern, wenn er es nicht thut, so viel ist, als ob er es heisse oder selbst vollbringe: So rede nicht ich / sondern der H. Chrysostomus zu dir / du Thornischer Magistrat / was er zu dem Rath der Stadt Antiochia gesprochen / und über ihn erkannt: Ein mutwilliger Hauffe des Pöbels in dieser Stadt hatte des Theodosii Bild spöttlich geschändet; des Kaysers Heer und unversöhnlicher Zorn war wieder sie ausgezogen: Die Unschuldigen und die kein Theil davon hatten / wurden voll Schreckens: der Rath / so diesem Unwesen nachge sehen zuckte die Achseln / und bat den H. Lehrer Chrysostomum um guten Rath; er aber konte nicht mehr / als sie zu Christlicher Gedult und Erduldung der Straße / verweisen: Sehet, das Verbrechen ist von wenigen begangen, die Klage ergehet wieder alle, um desswillen dann spricht er zu dem Rath der ganzen Stadt) trage die Last, und leide die Straffen, dieweil du nicht zugelauffen, nicht gewehret, die Rasenden nicht zurück gehalten, um die Wohlfahrt des Kaysers dich der Gefahr geweigert (und wie leidet die Wohlfahrt des Kaysers in seinen Bildern?) du hast an den bösen Thaten kein Theil gehabt, (so wie der Thorenische Rath einwendet / sie haben nicht mitgesternet / die Bilder der Heiligen nicht verbrennen) ich lobe es, und lasse es hingehen: aber ihr habt nicht gewehret, was da geschehen, und dieses ist die Schuld eurer Anklage. Was soll man sagen? wenn ihr zum Aufstand gerufen / wenn ihr Pulver und Blei ausgetheilet / wenn ihr zum Anfall verhecket: Dieses ist die Schuld eurer Verurtheilung.

Es fallen hier Ero. Gnaden zu den Füssen / die unter dem Reherischen Tisch liegende Catholische zu Thorn. Ein armer Catholick muß gleich so viel Kopfgeld / wie ein Lutherischer reicher Kaufmann / bezahlen. Kein Catholischer darf ohne des Präsidenten Willen heyrathen und sich trauen lassen. Was gilt denn der Pfarrer? Wenn er ohne solche Einwilligung zur Ehe schreitet / muß er Gefängniß und schwere Busse leiden. Ist dieses nicht ein Engelländisches Papstthum? Ein Catholisches Gesind darf an den

Festen der Mutter Gottes nicht eine Messe hören. Um Gottes willen! Die Juden wehren es ja nicht. Man belegt sie an solchen Tagen mit der verächtlichen und gemeinsten Arbeit / da doch die Tartarn in diesem Reich die Freiheit ihren Bahram zu fehren haben. Die Häuser derer / so sich zu dem wahren Glauben bekehren / werden eingezogen. Gnädige Herren / ich sehe Thorn an als ein wahres London / unter Englischen/nicht Polnischen Recht. Es ist nicht möglich die unerträgliche Beschwerungen an Ehre / Hab und Gut hier auszurechnen: ich will es mit einem Wort sagen. Weder die Catholische Kirche in Königsberg oder Holland / noch die Griechische zu Constantinopel duldet eine solche schwere Tyranner / wie die Catholischen in Thorn / einer Polnischen Stadt / unter einem rechtglaubigen König / in einem Reich / wo der Catholische Glaube herrschet / ausstehen. Diese lebendige / nicht verstorbene oder abgehauene Glieder Christi dann / die Brüder Christi / diese allezeit gehorsame Kinder / diese treue Unterthanen / die sich nach einer benachbarten Macht niemahls umgesehen / russen mit Thränen / zu der Gewalt des Statthalters Gottes / zu ihren gnädigen Vätern und milden Beschirmern / sie wollen der Wansen Helfer seyn. Es steht das kleine Häuslein Christi / die / durch so viele Beeinträchtigung der Thornen / trostlose Ordens-Leute; und flehen für diesen Raub. Vbgeln unter die Fügel E. E. Gn. Gn. Es flehen die Kirchen / die Gottes-Acker / die bei ihnen weniger denn die Thornische Schenken geachtet werden; sie betteln mit Weinen um künftige Sicherheit / welche ihnen nicht nachdrücklicher gewähret werden kan / als wenn das Ansehen des ganzen Raths / alle Gerichtsstühle und öffentlichen Lemter / Catholischen Personen anvertrauet werden. Die Catholischen haben schon vor sich die Verordnungen der weyl. glorwürdisten Könige Sigismundi und Uladislai sie haben die Constitution von anno 1638. das sie bey Straße 500. Ungarische Ducaten bis zur Helfste des Magistrats zugelassen werden sollen. Diese Gesetze werden verächtet / und veraltet bloß in dem Buch der Reichs-Rechte. Wenn sie nun dieses mahl zu würcklicher Vollstreckung gedenyen / Gnädige Herren / so ist es nicht die Strafe des gegenwärtigen Verbrechens / sondern die Vollziehung der ehemaligen Urtheile werder die Schuldigen: Dieser Schlange muss der Kopf zerireten werden: Es diene Moab dem Israel weil er sich empöret.

Das Catholische und Weltliche Regiments-Wesen dieses Königreichs / steht sie / Gnädige Herren / um Recht an. Ohne eine Constitution und der ganzen Republic Einwilligung / mögen so wenig die Jesuiten / als sonst jemand / eine hohe Schul aufrichten / sie werden es auch nicht wagen. Thorn / eine hartnäckige Stadt / ist wegen ihrer Kühnheit und Verachtung ein

ein Pohlisches Rochelle, sie maest sich über ihre eigene Herren der Herrschaft an. Sie haben eine hohe Schul angerichtet / sie ziehen an sich die allergünstigsten Lehrer und Schüler aus Berlin / Hamburg / Leipzig / und aus anderen bößartigen Ländern; und was die Catholischen am heftigsten schmerzen / sie besolden sie aus der Catholischen Leder. Der heilige Glaube leidet hierunter gewaltig. Denn aus dieser verpesteten Schule erwachsen schändliche Pesten / so die einfältige Catholische anstecken ; und eben igt haben sie sieben Catholische zu ihren Mählein überredet / und halten sie würcklich an sich / den Reichs-Geseken zu wider. Der heilige Glaube leidet dadurch Abbruch / denn durch diese Nöhre ergeut sich der Unflath in alle Preußische Städte / und wächst die Rezerey. Denn aus diesem Zeughauß der Bosheit kommen die heftigsten Feinde des Catholischen Glaubens / wie denn eben alle die Anführer des gegenwärtigen Zumults Gymnasianen zu seyn befunden werden. Es leiden dadurch Abbruch die Gesetze des Vaterlandes / dieser Strudel (Charybdis) hat wider die Constitutiones / zu Störung der gemeinen Sicherheit / und zum Verderben der Seelen / den Nachen aufgethan. Denn hier lernen die * künftigen Einwohner von den ärgsten Meistern / damit sie wohlabgerichtete Bosewichte werden. Denn hier lernen sie ein solches Vaterland zu wünschen / wie ihnen auf ihren noch reinen Tafeln die unruhige Verbitterung der ausländischen ** nichtswerthen Prediger vorzumahlen pflegen. Sie haben auch eine Druckerey angelegt / ohne Sr. Königl. Maj. Bewilligung / eine Werkstatt der Lästerungen wider Gott / und die Majestäten / die wir auf der Erden verehren sollen / wie dann die hier verlesene Schmäh-Schriften dessen ein beglaubtes Zeugniß ablegen. Die Druckerey ist ein immerwährendes Archiv und Schutz der Secte / ein stummes Maul / das über viel Jahre noch schreyet / dieser stumme Nacha wird nicht aufhören in den zukünftigen Zeiten zu plaudern. Derohalben erfordert die Angelegenheit des Catholischen Wesens die heilige Gesetze dieser Kron / daß durch sie Gnädige Herren / dieses Gymnasium mit dem Fluch der Vergess-nheit vertilget / und die Druckerey durch Ihren heiligen Aus-spruch aufgehoben werde.

* Quintil. ** Es ist zu mercken, daß die Evangelischen Geistlichen in Pohlen anders nicht als Minister oder Prædicant genannt, und solche Benennung gegenüber, so sie ihren eigenen Geistlichen geben, als verkleinerlich geachtet wird. Wie braucht der Verfasser bis Wort Ministellus, welches umstreitig eine gross Verachtung hinter sich führt, auf Deutsch aber mit Nachdruck nicht kan gegeben werden, darum es also umschrieben werden müssen.

Dieweil aber / * wenn der Gottlose aufs äusserste kommt, er es verachtet; insonderheit die Thornische Reker / die von den Catholischen nur geduldet werden, kein Recht über sich dulden wollen, haben wir so viel Exempel ihres Muthwillens vor uns, daß sie die Königliche Verordnung nur vor sich, und nicht wider sich gelten lassen, so siehen wir, Gnädige Herren, um eine solche Vollstreckung Ihres Ausspruchs daß dadurch die Ehre Gottes, die Ehre des Richterlichen Ausspruchs, die Ehre des hochangesehnlichen Gerichts, ohne Aufschub, welcher allezeit eine Kalsinnigkeit mit sich führet, unverzüglich aufrecht gehalten werde. Ich könnte hier vor mein Hauf reden, allein die Wunden meiner Brüder, so von der Reker Händen ihnen geschlagen worden, die sind ihre Ehren-Zeichen, ** um des Nahmens Jesu willen Schmach zu leiden. Ich erwehne keiner Leib- und Lebens-Straffe. Als ein Geistlicher durste ich nicht nach Blut. Zuletzt muß ich noch bekennen, daß auswärtige Drohungen, gefährliche Folgen, das Einfliechten der Ausländer, meinem Mund, mit mehrerm Eifer zu reden, gewehret, doch diese sind nichts anders, als verworrene Aussprengungen des Gegenthells, Furcht einer ungewissen Gefahr: aber ich glaube, Gnädige Herren, der H. Casimir, Beschützer der Cron Polen, ist von dem Thornischen Feuer nicht so beschädigt worden, daß er als ein Cron-Prinz, seinem Königreich nicht zu Hülfe kommen könne, wie er den Litthauischen Armeen beygestanden: Der H. Stanislaus Kostka, des Pohlinschen Reichs Beschirmer, ist nicht so gar von den Thornern zerdrümmt worden, daß er nicht sollte seinem Vaterland die Hand bieten, wie er es bei Chocim gegen die ganze Ottomannische Macht gethan. Es lebt die allerheiligste Mutter, ja sie lebet noch, ob sie gleich von den Thornern zerhauen und verbrannt worden. Denn *** Himmel und Erde vor längst vergangen wären, dasfern sie MARIA durch ihr Gebet nicht erhalten hätte, so wird sie auch ihr Königreich, ihre Cron Polen erhalten. Schließlich glaube und schwere ich: So wahr der HERR lebt, für dessen Ansicht ich stehe, schaffet Recht und hältet das Gericht, richtet den Unterdrückten wieder auf, so wird Friede in euren Gränzen seyn, einer wird zehn Tausend jagen.

No.

* Prov.

** Actor. V.

*** Bernh.

No. III.

Decretum Thorunense die 16. Nov. in
Judiciis S. Regiae Majest. Assefforialibus publicatum
Anno 1724.

Pro cuius Decreti Executione Commissarios, Illustres & Magnificos, Jacobum Sigismundum Rybynski Culensem, Ignatium Dzialynski Pomeraniae Palatinos, Adamum Puninski Gnesnensem, Andream Dombski Brestensem Cujaviensem, Casimirum Radzinski Czersensem, Petrum Czapski Culensem Castellanos, & Georgium Lubomirski Regni, Felicianum Grabski Lancensem, Antonium Trzysilski Kiowiensem, Franciscum Aloysium Luski Warsaviensem, minoris Cancellariæ Regni Regentem, Adamum VVilkonski Sochaczewensem Succammerarios, Johannem Adamum VVirotiernski, Ciechanowiensem Capitaneum Josephum Nakwaski. Instigatorem Regni, Paulum Jaroszewski Plocensem, Franciscum Mokronowski Varsaviensem Vexilliferos, Franciscum Poninski Dapiferum Posnanensem Josephum VVysocki Siradiensem, Ludovicum Bonicki, Brestensem Cujaviensem Pocillatores, Casimirum Polanowski subdapiferum Busensem, Johannem Piwnicki Notarium Terrestrem Culensem, Franciscum Lopacki, nominamus.

Judicium S. Regiae Majestatis Inquisitionibus lectis & per omnes Circumstantias matura deliberatione discussis. Si quidem Judicio S. R. Majestatis patet & sufficienter deductum est, quod in Civitate Thorunensi (qua olim tota fuit Catholica) Cives Incolæ & Populus Augustanæ confessionis Acatholice, abutendo beneficio Reipubl. Religionem ipsorum hoc in Regno Catholico tolerantis, aliquoties jam, uti Acta testantur,

inolenter & violenter Tumultus & Seditiones contra Catholicos & Spirituales Personas excitavit, & nunc recenter in contemptum ejusdem fidei Ortodoxæ Romanæ, perturbationemque Pacis & Tranquillitatis publicæ, ac in convulsionem Legum & Constitutionum Regni Anno 1607. quæ Religiosis Patribus S. JESU & Studiosis Scholaribus in Civitatibus Terrarum Prussicæ, singulariter in eadem Civitate Thorunensi, omnem præcavit securitatem, improba temeritate & audacia ducti ex levi Causa, dejectionis videlicet Galeri de capite cū iudam Acatolici, irreverenter processionem cum Sanctissimo Sacramento, in solennitate Festi Sacratissimi Scapularis B. V. Mariæ, per Cœmeterium Ecclesiæ S. Jacobi Religiosarum Monialium Ordinis S. Benedicti, Anno præsenti Celebratam, prope stando intuentis, per Studiosum Catholicum Zelo cultus divini ductum factæ, eundem Studiosum, in cœmeterio Ecclesiæ præfatæ, spreta illius immunitate famatus * Heyder colaphisavit & cum famato Karvisa aliisque concivibus suis ex Cœmeterio violenter extraxit, ac custodiæ Civili Militari tradidit, atque ad postulationem studiosorum tam idem Heyder, quam & Nobilis & Spectabilis Rœsner Præsidens eundem Studiosum ex Carcere dimittere noluerunt, imo in crastinum alterum Studiosum, propterea acsi quod precibus suis tam eidem famoso Heyder quam & Nobili & Spectabili Rœsnero Præsidenti molestus esset, incarcерari fecerunt, talique incarceratione & ad crebras preces studiosorum denegata illorum excarceratione, eosdem Studiosos Catholicos Polonos ad abducendum vicissim Gymnasiastam Acatolicum ad suas Scholas permoverunt, unde offensam & injuriam prætendentes Acatolici Tumultum & Gverram excitarunt, quem Tumultum Nobilis & Spectabilis Præsidens, sub cuius Potestate populus Thorunensis erat, prout ab initio non compescuit, ita postea cum hic Tumultus invaleseret, nullum Consilium cum Civitatis hu-

jus

* Ist ein Titel, der nach dem Polnischen stylo den Burgern gegeben wird, soll so viel heißen als wohlbenahmt.

jus Consulibus de sedando Tumultu fecit, qui tumultuans populus, dimissione Gymnasiastæ Acatholici Studiosi non contentus, animis ferocibus & magna Vi ac impetu cum armis primo Scholas, demum & Collegium Religiosorum Actorum effractis & exsecatis foribus invasit, hypocausta, Cubicula, Scamna, Sellas, Cathedras, Fornaces, Fenestras, Sacellum, congregations, binas beatæ Virginis Mariæ, & in iis Altaria duo in particulas securibus confregit, tandem & imagines Crucifixi Christi Salvatoris Nostri, Deiparæ multorumque Sanctorum Regni Patronorum dilaceravit, acinacibus confudit, dissecavit, & nonnullas Imagines, statuamque Deiparæ, Sanctorum Patronorum ac aliorum exportando, accenso Igne in Platea ante Domum Nobilis & Spectabilis Cernik Vice-Præsidis imposuit & combusit, & per hunc ignem Imagines cremantem saltando varias Blasphemias effrenatis in omnem licentiam Linguis effutre præsumpsit, Religiosum Rectorem ac duos confratres ejusdem Societatis convulnatur, converberavit, uti obductiones testantur, ex quibus unus concussus de vita periclitatur, ac post cessatum quinque circiter horas durantem Tumultum insceleratos tumultuantes Cives & incolas præfatus Nobilis quoque & spectabilis Rœsner advertere & inquirere tanta Crimina neglexit, impunitaque reliquit, & aperte se conniventem huic tumultui contra paucos Studiosos ex minoribus Scholis, ex majoribus enim jam vacabant, circa Collegium commorantes, & contra Actores reddidit. Nobilis quoque & spectabilis Cernik Vice-Præses ex Vicina Scholis & Collegio Actorum domo sua lapidea, ex fenestra aspicioendo tumultuantes Cives, ad sedandum hunc tumultum, uti ex officio tenebatur, se non applicavit, imo ut milites & Cives bombardas ad Studiosos exploderent, mandavit, ignemque ante suam Domum lapideam & in eo combustionem Imaginum passus est, & nisi ad finem Tumultus eum extingvi curavit.

Ideo ex præmissis & aliis rationibus judicialiter illatis & deductis memoratos Nobilem & Spectabilem Rœsner Præfitem

dem & Cernik Vice-Præsidem Torunensem pœnas criminales
 succubuisse adinvenit & decernit, quatenus Actores per Reli-
 giosum Jacobum Piotrowicz & Michaelem Schubert sive illo-
 rum unum, eosdem Nobiles & Spectabiles Rœsner & Cernik,
 cum 6. Testibus sibi genere similibus Secularibus Personis,
 Juramento coram Commissariis S. R. Majestatis ad executi-
 onem Decreti Præsentis assignatis convincant, & quidem No-
 bilem & Spectabilem Rœsner in eam Rotam; Quia ipse per
 carcerationem studiosorum ex levi causa & non dimissionem
 eorum ad Preces studiosorum, occasionem Tumultus dedit,
 eumque Tumultum sedare potuit & non sedavit, imo propter
 non adhibitum Consilium Magistratus & per mandatum mili-
 tibus & Decurionibus datum, Tumultum eundem auxit, &
 culpa ejus invasio & devastatio Collegii ac Scholarum, & sa-
 crarum imaginum dissectio & combustio, a Tumultu facta
 est, pœnas criminales promuerit: Jam vero nobilem & spe-
 ctabilem Cernik Vice-Præsidem in eam Rotam, quia ipse quoq;
 ad Tumultum sedandum ex officio suo se non applicavit, eumq;
 per data mandata ad ejaculandas Bombardas ad Studiosos Ca-
 tholicos in Cœmeterio & in Scholis se continentibus auxit, com-
 bustionem Sacrarum imaginum ante suam domum conniven-
 ter passus est, & dissimulavit, Pœnas Criminales promeruit, ita
 illos & Testes Deo adjuvante & passione Christi: Quod Jura-
 mentum postquam Actores præstiterint, extunc utrosque tam
 Rœsner Præsidem quam Cernik Vice-Præsidem Capite plecten-
 dos esse sententiat, bonaque Rœsner Præsidis omnia confiscat,
 & Civitati Torunensi dat & adjudicat; Civitas vero Toru-
 nensis, quatenus damna per Actores liquidanda, per Judicium
 moderanda, durante Commissione futura solvat, sub intromis-
 sione in bona adjudicatis damnis proportionata Civitatis Pa-
 tronymica, in præsentia Commissariorum S. R. Majestatis depu-
 tandorum per ministeriale & nobiles duos conferenda, qua
 bona per intromissionem tradita, usq; ad Solutionem Summæ
 si bi adjudicatae Religiosi Actores pacifice possidere & Fructus

ex

ex illis percipere debebunt, ad quorum dannorum solutionem Catholici contribuere uti innocui minime tenebuntur, imo a tali Contributione liberantur. Actuales autem Cœmeterii Collegii, Scholarum & Congregationum invasores, violentiarum manuales patratores, & principales hujus Tumultus Authores, quos inquisitiones eductæ arguunt esse reos, utpote Heyder, Mohaupt, Hertell, Hans Christoff Mularczyk, Gieszelczyk ignoti nominis Bekier Guzykarz, Mertz, Wunsz Sutor Capite plestantur, tum & alii non solum invasores sed etiam Blasphematores, imaginum combustores, & quidem Karwisz, Szultz, Iglarz, Hafft piernikarz, prævia amputatione Manuum dextrarum nec non Gutbrot capitibus in foro publico Civitatis Torunensis, vel alio ibidem suppliciorum loco solito, in Theatro plestantur prævia tamen simili eorum per Actores præfatos juratoria convictione, prout objectorum Criminum sunt Rei & ejusmodi promeruerunt, corpora vero & quidem Corpus Karwisz, in quatuor partes dilaniatum & aliorum Blasphematorum Szulca, Haffta, Gutbrota extra civitatem Rogo imponantur & comburantur.

Jam vero Nobiles & Spectabiles Thomas Burggravius, & Zimmermann Consul Tumultus spectator, qui ad sedandum hunc Tumultum, utri ex officiis suis tenebantur, "non concurredunt, ab officiis suis tam Burggrabilis quam & Consulari removet & privat, ac inhabiles horum officiorum esse declarat, & præterea quatenus sessionem turris civilis in una ab actu inchoatae Commissionis futura septimana ingrediantur, eundem Zimmerman per spatium dimidii anni, Thomas vero per duodecim septimanas continent & expleant decernit sub Pœna infamiae in Judicio S. R. Majestatis publicandæ.

Quoad Personas Nobilium & spectabilium Meyner Consulis & Wiedemeyr Secretarii, propiores eosdem citatos ad evasionem Juratoriam adinvenit, in eam Rotam: Nobilem Meyner quia de Tumultu inchoato nescivit, & ad finem ejus demum veniendo media sedandi illius non habuit, jam autem Wiedemeyr, quia Lapidem contra Collegium Actorum, ut ipsi objicitur non projecit, neque Populum ad projiciendos Lapidess

pides concitavit, nec ullo modo consilio & opere ad eundem Tumultum & violentias illatas cooperatus est, idque cum tribus quisque testibus sibi genere similibus possessionatis, quibus Juramentis praestitis liberos fore debere a Poenis pronuntiat. Quoad Personas Graurok Praefecti Militiae civilis & famosi Zilber Apothecarii ductoris unius Quartiere: Quoniam ipsi non sedarunt eundem Tumultum manum fortis habentes, imo contra Studiosos Catholicos Scholasque eorum, non autem contra Tumultum, bombardas exploferunt, & per recessum suum a Scholis, easdem & Collegium indefensum furor Populi Tumultuantis reliquerunt, ideo licet Poenam Capitis Jure merito succumbere deberent, quia tamen id ex Mandato Praesidis factum fuisse cognoscitur, quod alias tali casu attendere non debuerant, ab initio res descendendo decernit; quatenus uterque redimendo Caput fundum Turris Civilis Thorunensis in una ab actu inchoatae futurae Commissionis Septimana iugrediantur, sessionemque ejus per annum & sex septimanas continuent & expleant, & in egressu de Turri, Zylber 100. aureos, Graurok vero 50. aureos in vim multæ Actoribus solvant decernit, facturi sunt præmissa iidem citati sub Poena infamia & Colli ac Libera captivatione in Judiciis S. R. Majestatis in Calum contraventionis huic Decreto publicanda. Reliqui autem citati quos inquisitiones eductæ circa invasionem Actorum Præsentes fuisse & Tumultui se cum armis immiscuisse demonstrant, licet tanquam Complices tantorum scelerum eadem Poena qua Principales Criminati puniri deberent, quia tamen de Personalis seu Manuali eorum excessu luculentiter non constat, quatenus ipse videlicet Teublinger, Leban, Turkovski, Pisarek Famosi Klaiba, Macieyovski, Nagerny & Grunau Gymnasiastæ, Bednarczyk redimendo Capita fundum Turris seu Carceris per Commisarios designandi in una ab Actu inchoatae Commissionis futuræ Septimana ingrediantur, ejusque Sessionem itidem per annum & 6. Septimanas continuent. Jam vero Jatka & Pisarek seu Famulus Zilbera per diuidium Anni, Walter civis, Heina Pisarek seu Famulus Kusegojanka Gutbrod, Pantel, Westphal & Kriger Gymnasiastæ, Pisarek seu Famulus Dankmejera mercatoris Famulus seu Pisarek Seycmanna, Nathaniel Pisarek Fangiera, Helas Pisarek Rozdaycera, Gryffat Famulus, Reich Filius Anczovvey vidua, Alexander Balvierz, Kahl Wachmeister, Fichel Perukarczyk zpol złotego Jelenia, Kleber Pisarek seu Famulus Teifnera, Belka, Kraus, Berenda Laniones, Pisarek Sztirny, Nosek Bialoskurnik, per unum quartualem Anni carceres Civiles subeant continuent & expleant, & in egressu de turri Famulus Teiblinger & Leban, tanquam Cœme-

Cœmterii & Ecclesie S. Iacobi invasores, immunitatisque ejus Violatores, quisque ex Persona sua quinquaginta aureos & Barka 25. Aureos Waltero & Heina tum & Hanszovva Vidua profilio 50. Aureos in vim multæ, pro extruenda columna & statua marmorea B. V. Mariae, in Loco in quo statua ejusdem B. Virginis & aliae imagines sacræ combustæ sunt, si commode fieri poterit, aut ei vicino prope Collegium statuenda, applicandos ad manus religiosi Rectoris Collegii S. Iesu solvant, sub pena bannitionis perpetuae in judiciis S. R. Majestatis publicanda, & ipsa pena Captivationis. Reliquos autem famulos scilicet Westphal & Ludusk. Sviderski, exactorem Sarpacz nuncupatum, tum & Pueros seu Tyrones Sevismann Tangiera Zpodbialego Konia aurigam, Steinig flagellis coercendos & puniendos esse censet, resolvendoque suspensam in anterius factam appellationem, inadmissibili nec prosequibili a Sententia Commissariorum adinventa, partes circa Sententiam Commissariorum S. R. Majestatis conservat, cum ea declaratione quod non coram Judicio S. R. Majestatis sed coram Commissariis infra nominatis omnes eosdem carceratos Arrestatos & Sequestratos pro sumendis penis assignatis Nobilis & Spectabilis Magistratus, & Ordines civitatis Thorunensis statuere teneantur sub rigore in præfata Sententia Commissariali expreso.

Et quoniam frequenter hi Tumultus præ potentia Acatholicorum in Civitate Thorunensi sunt, eosdem Magistratus Acatholicus sedare & compescere negligit, imo conniventer se in illis habere consuevit, ideo ad coercendam facilius insolentiam & licentiam populi Acatholici, Tumultibusque ulterioribus contra Catholicos usū jam ferme receptis in futurum obviando, atque constitutionem Regni Anni 1638. ad executionem dedicendo, statuit & ordinat, quatenus ab hinc in magistratu Consulari, Scabinatu & 60. Viratu, ac officio Secretariorum sit medietas Catholicorum, idque per Electionem juxta præscriptum jurium Civitatis, procedendo in Locum demortuorum vel post ascensum aut resignationem Acatholicorum, ad eadem officia assumendorum, incipiendo statim post remotos præsenti Decreto a suis officiis: Quos Catholicos in præsentia Commissariorum ad Executionem præsentis decreti eligit. Partiter ad Jus Civile suscipiendum, contuberniaque sua & opificia, Catholicos sine cunctatione admittant & in servitio militari Civili medietatem Catholicotum, officiales autem militum Catholicos semper habeant, idque sub pena quingentorum aureorum Hungaricalium memorata Constitutione Regni Anno 1638. vallata per generosum instigatorem Regni in Judiciis S. R. Majestatis vindicanda & sub nullitate Electionis in Contrarium præsenti decreto peracta.

Ut autem cultus divinus augeatur & honor lastis Deiparae per Combustionem illius statuae & imaginum sanctorum reparetur, fidesque Catholicæ in eadem civitate depresa resflorescat & propagetur, admissa interventione Religiosorum Bernhardinorum ordinis Sancti Francisci, Ecclesiam B. V. Mariae antea in Possessione corundem Religiosorum ordinis Sancti Francisci existentem, tanquam proprietatis & ultimis ante occupationem per Acatolicos hujus Ecclesiæ Possessoribus, cum suppellefili Ecclesiastica & Bibliotheca, quæ & qualis intercepta est, & ex inventario antiquitus conscripto per Nobilem & Specabilem Magistratum produendo, ejusdem Ecclesiæ propria esse apparuerit, & Gymnasium quod ex Monasterio eorum Acatolici fibi fecerunt, iisdem religiosis Bernhardinis adjudicat, utque ipsos Commissarii S. R. Majest. ad exequendum prescriptum decretum reinducant, illis committit, quam reinductionem Nobilis & spectabilis Magistratus ordines & nemo ex populo Acatolicus civitatis Torunensis seu quævis persona impugnare audebit, sub pena infamie, quæ decernitur & terminus publicandæ coram iisdem Commissariis S. R. Maj. conservatur. Processiones quoque publicas statis temporibus cum sanctissimo sacramento juxta morem & instituta Ecclesiæ Catholicæ, tum sepulturæ processionaliter publicas Catholicorum (uti olim fuerat) Acatolici impeditæ & inter turbare in eadem civitate ne audeant prohibet, & penam 50. aureorum & alias per Judicium S. R. Maj. decernendas & extendendas interponit; Scripta typis impressa sarcasmos & convitia in ludibrium & contumeliam fidei Catholicæ Ecclesiæque orthodoxæ continentia, uti & hymenea per Geret prædicantem, sacra miscendo profanis concepta cassat, & ad rogum per executorem Justitiae comburendas damnat, ipsumque Geret & Olof Prædicantes ob non comparitionem coram Commissariis S. R. Maj. & in Judicio præsenti, non datamque in objectis fibi Justificationem, infames & proscriptos de regno esse declarat, & ut reliqui Prædicantes Thorunenses modeste se gerant, fidem Catholicam & spiritualem statum, dictis factis suis famosis non lardant, & Typographia Torunensis nullos libros & scripta sine facultate loci ordinarii & censura Theologi ab eo constituti imprimere audeat, evere sub confiscazione Typographiæ interdit.

Et siquidem ex occasione binorum studiorum & studiosorum, Catholicorum videlicet & Acatolicorum, in eadem civitate Thorunensi tranquillitas publica sèpius turbari solet, idcirco discrimina quævis turbas & rixas amovendo, scholam seu studium Acatolicum ex civitate Thorunensi, ad aliquam villam vicinorem, vel locum extra civitatem separatum transponere, Acatolicis permittrit; Religiosos quoque Actores S. Jesu nunc &

pro tempore existentes præmonet, ut studiosos scholas suas frequentantes in modestia & disciplina debita contineant, ne injuriis & contumeliis Aca-
tholicos affiant, aut aliquas violentias ipsis inferant, reliquos indicentes ad Commissarios S. R. Maj. cum suis querelis & prætensionibus de jure re-
mittit, indicentibus tam pellionibus Catholicis quatenus & spectabilis Ma-
gistratus S. R. Maj. Decreti cum Acatholicis violati satisfactionem injun-
git, illudque exequatur ipsis demandat, ad extremum famatum Radzki, qui
filium Acatholicum Heydera, postquam Pater Heyder Catholicus factus est, de civitate Torunens. ad exteriores expedivit, coram Commissariis statuat
ipsi sub pena 1000. Thalerorum Imperialium injungit. Pro cuius Decreti
executione Commissarios dat & assignat, iisque committit & mandat, ut
præviis innotescientiis suis duabus septimanis ante terminum ponendis, ad
civitatem Torunens. condescendant, ibidemque absentia nonnullorum
non obstante, modo quinque ad sint Jurisdictione sua Commissoriali in
Prætorio, vel alio loco qui ipsis commodior videbitur fundata, acclamatis-
que ad præsentiam sui partibus in præsentia eorum tum arrestatorum &
incarceratorum statuendorum, Decretum præsens publicari faciant, illudque
in omnibus contentis, non attentis quibusvis citatæ & jure videtæ partis op-
positionibus, rescriptis, appellationibus, citationibus, prosecutorialibus
mandatis, ad executionem etiæ forti militari manu adhibita deducant & de-
duci curent, quam executionem Nobilis & spectabilis Magistratus & ordines
civitatis Torunens. & nemo irritare & impugnare audebit, sub pena legum
contra convulsores Decretum S. R. Maji sancitis, & ipsa pena perduellio-
nis. Demum indicentium seu intervenientium ad præsens prætensiones
exaudiant, cognoscant, & pro jure & Justitia & æquitate decident, sapient,
vel si complanare poterunt complanabunt, moderabunt, appellatione sola
definitivæ sententiaz, in his duntaxat indictionibus, partibus se gravatas
sententibus, ad Judicia S. R. Maj. salva manente.

No. IV.

Aus der Constitution des zu Warschau den 2. Octobr.
1724. eröffneten und den 12. Novembr. geschlossenen
Reichs-Tags. Art. III.

Nachdem die Einwohner der Stadt Thorn unangesehen Unserer
durch die von Unsren Durchl. Vorfahren am Reich eingegangenen Con-
stitu-

stitutiones und Decreta bekräftigte Verbothe ihre Vermessenheit so weit heraus gelassen / daß sie zur Verachtung Göttr. und Menschl. Rechte aus einer sehr geringen Ursache und mit Gutheissung ihrer Obern ihre gewaltsame Hände an die Gottgeheilten Dörter und Personen gelegt / und solches mit so viel mehr Rühmheit verübet / weil dergleichen vorhin begangene Excesse und Frevel unbestraft blieben / wodurch aber nicht allein die rechtgläubige Religion / allgemeine Sicherheit und Freyheit der Kirchen grosse Gewalt erlitten / sondern auch / was das schändlichste ist / die Gesetze in Verachtung gerathen ;

Gleichwohl aber Uns und den Ständen der Republic viel daran gelegen / daß Unsere Unterthanen und Einwohner ruhig leben und sich unter einander vertragen / damit in einer so offenbahren Verachtung Gottes und der ganzen himmlischen Hierarchie nach der göttlichen Ordnung die geheiligten Personen und Götter auf Erden so wohl als die Rechte des Königreichs in Ehren gehalten werden ; so soll das von unserem Assessorial-Gericht auf Ansuchen unsers Cron-Instigatoris und der Ehrwürdigen P. P. Jesuitarum des Collegii zu Thorn wieder dortigen Magistrat , die Ausführer und Urheber des erregten Eumults abgesprochene Urtheil ohne Aufschub in allen Clauseln und nach seinem Innthalte zur Execution gebracht werden. Wir befehlen demnach ernstlich denen Cron- Feld- Herren den ernannten Commissarien zu Exequirung solches Urtheils allen Vorschub zu thun / so viel Troupen als dazu vonnothen seyn werden herzugeben und marchiren zu lassen / jedoch zu verhüten / daß die durch das neue Gesetz vorgeschriebene Kriegs-Zucht keinen Abbruch leide.

No. V.

SERENISSIME &c.

Acerbum dolorem , quo ob sententiam contra cives Thorunenses suscitati per urbem tumultus causa latam , affecti sumus , Vestre Maj. minime celandum putavimus ; Neque potuit nobis nisi luctuosissimum esse illud judicium , quo in consortes Religionis nostræ , specie pietatis erga Deum , ferro & igni animadvertisit , scholæ eorundem destruntur , jura denique civitatis cum maximo detimento Evangelicorum ci- vium violantur .

Si perduellionis adversus Mtem Vtram & Rempublicam accusarentur cives Thorunenses, aut alio, si quod gravius excogitari potest, crimen contaminati in judicium traherentur, nihil profecto decerni in eos gravius, nihil crudelius posset; nunc cum de poena ejus tumultus queritur, qui ab infima plebe in quosdam nullius numeri Jesuitas excitus, atque ab his ipsis quodammodo austus & propagatus est, hujus poenae atrocitatem crimini admisso neutquam convenire, neque ob paucorum insaniam tot innocentes occidendos urbemque ipsam vastandam esse Vtra Mti facile patet.

Existimabunt sane omnes æqui rerum arbitri id quod & permultis indiciis in hac causa proditum est, terribilem illam adversus Evangelicos cives sententiam non amori Justitiae, sed potius Jesuitarum fraudibus & implacabili in Religionem nostram odio deberi, nec aliam facile occasione illis magis aptam visam esse, qua non solum privilegiis suis fraudarentur Evangelici Thorunenses, sed etiam si fieri posset, internecione delerentur.

Sed nota per orbem Vtra Mts Clementia minime probabit ini-
quum hoc atque intolerabile judicium, neque tot præclare gestorum
suum gloriam cæde miserorum civium obfuscari atque minui patientur.

Quam ob rem certo nobis pollicemur, fore ut Mas Vtra rejecta priore sententia, controversiam hanc ad Tribunal Judicum ex utraque Religione delegandorum, juris petitorum pacisque amantium remittat, qui momentis causæ denivo expensis auditaque uti par est reorum defensione, ex jure & æquo sententiam ferant, & ita confirmatis simul Urbis Privilegiis tot incolarum & Christianorum & innocentium sanguini (quem sitire crudelitas summa est) parcatur.

Neque vero ingratum esse potest Mti Vtra quod pro civibus nostræ Religioni addicatis, ut boni Principis officium postular, intercedimus, quod eo minus negligendum nobis fuit, quo magis jam sedere Olivensi ut sarta testa manerent Thorunii totiusque Prusæ Polonicae jura nos in perpetuum curatueros obligavimus; Simile certe pietatis officium ab iis Principibus expectamus, qui ad servanda pacta Olivensia omne consilium atque operam se collatueros esse fidem dederunt.

Exoptatum è contrario erit Principibus Evangelicis, Vrae vero Mti in primis gloriosum, si Thorunium fatorum iniuritate pene ad incitatas redactum ab interitu vindicet, atque calamites innumerias, quæ rebus adeo exulceratis imminentem videntur, Regia auctoritate avertat.

Comendavimus rem omnem nostro ad Comitia Varsaviensia
ablegato ejusque fratri ex Comitibus de Sverin, atque M^tis Vtræ de re
tanti momenti responsum, quale a Rege tam justo, tam nobis amico
sperari potest, expectamus. Dab. Berolini die 28. Novemb. 1724.

FRIDERICVS WILHELMVS, Rex.

Ad
Regem Poloniae.

Jlgen.

No. VI.

Durchlauchtigster R.

Gstan Ew. Majest. nicht verborgen seyn! was vor ein entseßliches Urtheil bey den jüngsten Assessorial-Gerichten zu Warschan gegen die arme Stadt Thoren und deren Evangelische Eingesessene er-gangen/ da verschiedene considerable und andere Leute unter denselben / um eines alda von dem gemeinen Pöbel wider die Jesuiten erregten Zumults und darbey vorgeganger Excesse willen/ zu den härtesten und infamisten Todes-Strafen condemniret/ der Stadt ihre Kirche genommen/ ihre Schule destruirt/ die ganze Verfassung des Magistrats über den haussen geworffen/ und mit einem Wort der Stadt alle ihre theure erworbene und durch den Olivischen Frieden bestätigte Privilegien geraubet werden wollen/ und zwar solches alles blos und allein auf der Jesuiten falsches und durch den gleichen producire Zeugen scheinbar gemachtes Anbringen/ und ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hören/ auch sonst auf eine so ungerechte und crimiante Weise/ daß wenig Exempel von einer cruelleren In-justice zu finden seyn werden.

Es geht auch die rage des Römisch-Cathollischen Cleri in Pohlen so weit/ daß derselbe nicht allein die Stadt Thoren zu ruiniren und unter den Fuß zu bringen/ sondern auch alle übrige Dissidenten gänzlich auszurotten suchen

suchet, und sich dessen öffentlich und ohne allen Scheu vantiret, gestalt denn auch bereits gewisse dahin gerichtete Constitutiones parat gelegen, welche in dem Fall, da der jüngsthin limitirte Polnische Reichs-Tag zu seiner völligen Consistentz gediehen wäre, haben publiciret, und damit denen in Polen und Lithauen noch übrigen Evangelischen Kirchen auf einmahl das Garaus gemacht werden sollen.

Was die Pohlische Reichs-Gesetze, insonderheit aber die zwischen den Königen und der Republique errichtete, und wie von allen vormaligen Königen in Pohlen, so auch von dem iest regierenden mit den sogenannten Eyd-Schwüren bestärckte Pacta conventa, oder Wahl-Capitulationes, in Ansichtung der so genannten Dissidenten und zu derselben Schutz und Besten disponiren, das ist zwar in so verbindlichen und den Dissidenten avantageusen Terminis gefasset und eingerichtet, daß man deshalb ein mehrers nicht verlangen kan.

Es wird aber weniger denn nichts darauf reflectiret, und der Königl. Pohlische Hof lässt dem Römisch-Catholischen Clero in Pohlen bey allen gegen die Dissidenten unternehmenden Verfolgungen, wie hart und ungerecht dieselbe auch immer seyn mögen, mit solcher Connivenz und unbegreifflichen Gelassenheit den vollen Bügel schiessen, daß man, wo Gott der Höchste nicht andere Mittel und Wege schickt, den toralen Untergang aller in Pohlen und Lithauen sich befindenden Evangelischen Kirchen daraus ganz gewiß zu erwarten hat.

Die Sache ist an und vor sich selbst so beschaffen, daß unmöglich die Evangel. Puissancen von Europa, und absonderlich Ew. Majest. welche bereits so viel rühmliche Proben von Dero vor die Erhaltung der Kirche Gottes tragenden unermüdeten Sorgfalt gegeben, die gänzliche Oppression dieser Ihrer armen Glaubens-Verwandten ohne das äußeste Mitleiden, und ohne dadurch zu einer nicht weniger Gottseiligen als glorieusen Begierde, die unterdrückte Unschuld zu retten und zu protegiren, gebracht und aufgemuntert zu werden, ansehen können.

Ich an meinem Ort bin so bereit und willig, als ich in meinem Gewissen mich verpflichtet erkenne, Ew. Majest. in allem, was Sie deßfalls gut und dienstam erachten werden, treulich hinzutreten, und es an nichts erwidnen zu lassen, was deßhalb in Meinem Vermögen beruhet.

Ich habe auch an des Königs in Pohlen Majest. wegen der Stadt Thorn geschrieben, wie Eure Majest. aus der davon hierbey gehenden Copey zu ersehen belieben.

Weil Ich aber fürchte, daß meine Intercession allein, falsc Die-
selbe

selbe nicht von Ew. Majest. unterstüzet und secundiret werden sollte, schwerlich das der guten Stadt Thoren und allen Evangelischen in Pohlen und Litthauen über dem Haupt schwebende grossel Unglück abzuwenden vermögend seyn dürfste: So stelle Ich Ew. Majestät Freund-Brüderlich anheim, ob Sie nicht zu solchem Ende eine expresse Schickung nach Pohlen zu thun, und sich solcher gestalt, auch wie Ew. Majest. es sonst noch weiter convenable zu seyn befinden werden, dieser armen bedrängten Leute anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe deshalb bereits Meinen Gesandten in Pohlen, und werde mit Ew. Majest. dahin abschickendem Ministro in der Sache gerne de concert arbeiten lassen, damit die zu Thoren obhandene Bergießung so vielen unschuldigen Christen-Bluts verhindert, die Stadt bey ihren Verfassungen, Privilegien und Freyheiten geschützt und conserviret, auch den übrigen bedrängten Evangelischen in Pohlen und Litthauen einig Soulagement verschaffet werden möge.

Ew. Majest. sind als Garant des Olivischen Friedens in alle wege befugt, Sich in specie vor die Stadt Thoren, und derselben Conservation bey Ihren Rechten und Privilegien mit Nachdruck zu interessiren, und will Ich dannenher auch um so vielweniger zweifßen, daß Sie sich dazu ohne einig Bedenken großmuthig zu entschliessen, und was deshalb nöthig, in der That und ernstlich zu prastiren geneigt seyn werden.
Ich verbleibe ic. Berlin den 2. Dec. 1724.

Friderich Willhelm, R.

An

Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien.

Und gleiches Inhalts

An Der

Könige in Dennemarck und Schweden Maj. Maj.

Nur daß in dem Schreiben an Ihro Königl. Majest. in

Dennemarck der letzte Articul nicht enthalten,

Und in dem Schreiben an des Königs in Schweden Majest.
in selbigem Articul an statt des Worts Garant gesetzet worden ist:

Einer von den Compaciscenten.

No. VII.

No. VII.

*Sacræ ac Sereniss. Reg. Maj. Commissarii Ex-
celsi, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Domini Gratiissimi.*

QUAM repentine dignitas, facultates, tranquillitas, vita insuper nostra defloruerit, quo rerum turbine ex altissima pace in statum miserrimum dejecti sumus ac perturbati, facies nostra tam inopino fulmine attonita manusque interscribendum tremens loquitur, ubi vel ardor Augustiss. Regis, vel inclyti Judicij posteurialis justissimus dolor nil nisi gladium vindicem, honoris amissionem, rei familiaris jacturam, famæ dispendium, minatur, ultimumque indicit exterminium. Quamvis vero non desint, qui contra nostram prodire innocentiam testes audeant, & vel conviciis denteque maligno nomine & officium arrodere, vel etiam jurejurando malitia, dissimulatio- nis, conniventiae vel certe negligentie circa sopiendum fatalem illum amplene luctuosum tumultum convincere satagent, utique nos libere, optime nobis concii, mente integra verbisque conceptis, Deum vivum summum vindicem appellamus, & confidenter in partes nostras advocamus, nihil occulte fovisse non consilio, non ope ulla, vel clandestinis suggestibus efferatam hominum colluviem movisse, incitasse & adjuvisse, tantum ut susciperet & exsequeretur facinus, quin imo ab initio furorem illum serio detestatos nihil non egisse, ut autores facti in apricum protraherentur, justisque poenis plecterentur, qui postquam fuga quoquomodo sibi consuluerent, durum esset flagitosorum hominum crimina in nos redundare & deflectere velle, qui ut isthac civitas pacis & securitatis vinculo contineretur, remis velisque (quod dicitur) semper allaboravimus. Tam genuinis conscientiae fulcris innixi, confugimus uterque nostrum ad Celsam Regiæ Commissionis auctoritatem & justitiæ stateram, respiciat annos ad senium fatiscentes & gratiose permittat, ut tot curis laboribusque publicis fracti in regia clementia conquiescamus. Consideret in excelsø confessu quæsumus humillime, multo esse glorioius unum bonum civem servare, quam mille hostes perdere; & si Romanus ille consul vere dixit, nullam esse tantam vim, quæ non ferro & viribus frangi & debilitari possit; verum animum vincere, iracundium cohíbere, jacentem extollere, hæc qui faciat, eum non cum summis Viris & heroibus comparandum, sed Deo judicandum esse simillimum. Hinc in eam spem erecti sumus fore, ut celsiss. Commissio Regia justum Dicaste-

rii Assessorialis Zelum temperet, non nisi clementiam implorantes erigat, æquissimoque judicio vita ac famæ apud posteros periclitanti benigne consulat. Magnum est, quod miseri rogamus beneficium, sed etiam major exinde dimanabit gloria, si qui ad incitas redacti fuerunt, iidem vitam redditam, salutem servatam illustriss. protectoribus suis acceptam ferent. Sane omnis vita anteactæ fructum eo momento quem maximum nos cepisse dicemus, quo innocentia nostra asserta, immunitasque ab imputato scelere clementer collata fuerit. Mirabitur Rex Augustiss. temperamentum justitiae saluberrime inventum, ac vindex æquitatis dignis laudibus macabit. Et vero Deus O. M. Celsiss. Reg. Commissarios in functionibus publicis pro salute patriæ, regnique pace suscipiendis regat, consolidet, spiritu heroico induat, familias etiam illustriss. incolumes præstet, omnia denique largiatur, quæ felices faciant atque perennes. Quod ex animo precantur

Illustriss. Excellentiss. nominibus vestris

obsequientissimi

Joh. Godofr. Rœsnerus.
Jac. Heinr. Zernecke.

No. VIII.

Celsissime Princeps,
Illustrissime & Excellentissime Domine,
Domine benignissime,

Perveni arcano fatorum impetu ad ultimam rerum lineam, in horridis versor lethi faucibus, exilium, egestatem ac mille fortunæ in horas & momenta expecto ludibria! Hoc etiam, quod vivere & sperare videar, vel in lucro deputatur mihi, vel mortis atque ærumnae perpetua putatur esse prodromus. Quid mirum! rem in praesenti esse arduam, nihil tremere, nihil commoveri, à statu bona mentis non defici? Tot enim me undique circumstant mala, tot obsident dolores, ut, nisi per summam Celsitudinis Vestrae Clementiam & intercessionem respirare, & deploratae conditionis medelam assequi contingat, auctum de me, planeque conclamatum esse videatur. In hisce tamen angustiis praesentia Illustrissimæ Celsitudinis Vestra me recreat. Eam enim intelligo ab Augustissimo Rege, Domino nostro clementissimo delegatum esse judicem, qui summum Justitiae rigorem æquanimitate mulcere ac temperare noverit. Habet hoc Celsissima Domus Lubomirsciorum proprium

um divino munere datum, ut & egregia belli pacisque extent facinora & subjectis parcere, tucari insontes, crimina præter meritum impacta diluere, æquitatis orbitam tenere constanter & ubique sciat. Quo magis confido apud Illustrissimam Celsitudinem Vestram pondus habituram esse virtutæ ante actæ integritatem, in officio Regio non minus quam Consulari adhibitam circumspectionem, tum etiam fidem Regi Augustissimo, Regno inclyro illibate servatam. Rebus ita constitutis, tanto fidentius ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram confugio, animoque ac precibus demissis hoc rogo suppliciter, dignetur malevolorum testimonium retundere atque audaciam, meæ opitulari innocentia, ut qui culpam erroris humani deprecari nequeo, à scelere tamen, & Collusionis vel concitatii Tumultus suspicione immunis esse censear, poena judicialiter prolatæ benigne vel mitigentur, vel remittantur. Recolam aeternum devota mente hanc gratiam, praesentaneo ereptum me esse periculo, & quod spirabo adhuc, id omne Celsitudini Vestrae in solidum vindicabo.

Illustrissimæ Celsitudinis Vestrae

Thoruni d. 4. Dec. 1724.

humillimus Servus
Joh. Gottfr. Rœsner.

No. IX.

Celsissime Princeps,

Illustrissime atque Excellentissime, Domine,
Domine longe gratiosissime,

Quandoquidem Illustrissimæ Celsitudini Vestrae propter detentio-
nem militarem in persona supplex fieri mihi minime liceat, hinc
præsenti vicaria litera eaque supplicaria avitam ejusdem grati-
am atque protectionem Clementissimam omni Venerationis
Cultu accedere, eamque humillime exorare audeo; qui Deum omni-
scium Scrutatorem Cordium appello, teneritudineque Conscientia meæ
testor, omnium eorum, quorum accusor atque inculpor innocentissi-
mum me in omnibus tribus adjectis punctis esse. Toti Civitati in primis
notissimum est, nulla à me data fuisse mandata ad ejaculandas bombar-
das ad studioflos Catholicos in Coemeteriis se continentes, & tamen R.
Reverendis Dominis Actoribus injunctum, ut cum sex testibus sibi ge-
nere similibus personis desuper jurent. Ne itaque hac ratione perju-
tiis

riis occasio detur, & innocens pereat; qua propter ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram eo, quo par est humillimo Venerationis cultu, tanquam ad sanctam anchoram confugio, per Deum & omnia sacra enixissime rogans, dignetur Eadem me innocentem protegere gratiosissime, retinendo D. D. Actores, ne sanguinem effundere & juramento suo me occidere faciant, imo vere mihi vitam, uxori Consortem, liberis Parentem conservent. Ego vicissim pro salute atque incolumente Illustrissimæ Celsitudinis Vestrae inde sinceriter Deum Ter Optimum Maximum precaturus, ad quævis Obsequia paratus, maneo

*Illustrissimæ Celsitudinis Vestrae
Domini longe gratiosissimi*

Servitor. humillimus

Jacobus Zernicke,

No. X.

Durchlauchtigster Herr Woymode,
Allergnädigster Herr,

SU Dero Welt, berühmten hohen Gnade gegen alle arme Verfolgte und Betrühte, nehme auch unter andern ich armer unschuldiger und gefangener Mann, in allen nur erstaunlichen unterthänigstem Respect, fußfällig meine endliche und letztere Zuflucht. Gleichwie ich nun im geringsten nicht zweifele, Ew. Durchlaucht, werden Dero hohe Gnade und Huld, nach fattsam erwiesener Unschuld alles dessen, wessen man mich beschuldigt, mich gnädigst würdigen; Als werde diese meine Unschuld zum Voraus, und so viel mit Grund der Wahrheit beweisen kan, aufs kürzeste hinterbringen. Ich bin allererst nach 10. ja was noch mehr, gegen 11. Uhr, und also schon späte in der Nacht dahin gekommen. Denn als ich von einem so grossen Tumult gehöret, so habe mich dahin begeben, bloß zu sehen, was inzwischen geschehen oder nicht geschehen sey. Berufse mich diesefals auf 3. meiner beyseyenden Mit-Brüder; der erste ist ein Fleischer, Nähmens Windmüller, der zweyte Hans Carl, ein Kohgerber, und der dritte Christoph Fenzeler, eines ihesigen Fleischers Sohn, als fattsame Zeugen meiner Unschuld. Provocire auch noch auf andere 3. Zeugen, so damals hem Tumult gewehret, und mich nicht dabey gesehen, außer daß ich auf

den St. Johannis-Kirchhof, rechtüber doch von ferne von dem Collegio getreten, da allbereits die Fenster eingeschlagen, und der Schulen sowol, als des Collegii Thüren erbrochen waren; Während der Zeit habe keinen Fuß von dem Kirch-Hofe, weder in der Schulen, noch in das Collegium gesetzt, (wie ich denn auch die Zeit meines Lebens nicht darin gewesen bin) sondern nachdem ich dieses alles höchst-betrübt angesehen, wiederum nach Hause gegangen, wohl wissende, was vor schwere Straffen auf so grosse Verbrechen zu folgen pflegen, welches alles die oben gedachten 3. Zeugen, nebst denen leztern, als dem Feldwebel der Guarnison Preiß, Neumann, und hiesiger Quartier-Diener Maczewski, eydlich nicht anders aussagen können, ich aber auch mit einem guten Gewissen vor dem allwissenden Gott, dem nichts verborgen, so wol, als meiner hohen Obrigkeit beschweren und hoch betheuren kan. Dieses ist Durchl. und Gnädigster Herr Woywode, was zu Rettung meiner Unschuld zu Dero Füssen unerthänigst streuen wollen, um Gottes und Jesu Christi willen siehende, die Sache allergnädigst, Dero hohen und weltberühmten Clementz nach, noch einmahl genau zu untersuchen, und nach sattsamer Erklärung meiner Unschuld, nebst andern hohen Häuptern mehr, mich eines so harren Gefängnisses und Todesfurcht zu liberiren. Gott der Allerhöchste, und mildeste Bergelter aller Gnade und Wohlthaten gegen arme und unschuldige Gefangenen, wird auch diese mir elenden und zwischen Furcht und Schrecken schwebenden gefangenen Mann erwiesene Gnade nicht unbelohnt lassen, und solche mit zeitlichen und ewigen Wohlseyn reichlich ersetzen. Denn darum werde mit meiner 70. Jährigen Mutter, mit meinem anieko hochschwangeren Weibe, die fast vor grossem Herzeleid vergehet, und meinen 4. noch unerzogenen Kindern, nicht nur unaufhörlich beten und seufzen, sondern auch die noch übrige Zeit meines mühsamen Lebens, zu allen Ew. Durchl. nur ersinnlichen Diensten in allem unerthänigsten Respect zubringen, der ich ohnedem verbleibe

Kw. Durchl.

Meines allergnädigsten Herrn Woywoden

Thorn den 5. Decemb. 1724.

allerunterthänigster Knecht

Christoph Carvise.

Allerunter-

Allerunterthänigste Supplique an Thro Durchlaucht. den Hrn. Woywoden von Culm, Herrn Jacob Sigismund Rybinski, Meinem allergnädigsten Herrn

allerunterthänigster Knecht
Christoph Carvise.

*A son Excellence Monseigneur le Comte Rybinski,
Palatin de Culme*

à Thorn.

No. XI.

Hochgebohrner, Großmächtiger,
Gnädiger Herr,

Ew. Großmächtige Gnaden falle ich armelige und betrübte Frau, des zum Tode verurtheilten Johann George Merz, zu Fuß, und bitte in Unterthänigkeit und mit hundert tausend Thränen, Gnade vor Recht ergehen zu lassen, und sich meiner häufigen Thränen gnädigt, nach Dero beywohnenden Gnade und Barmherzigkeit zu erbarmen. Ew. Großmächt. Gnaden werden darinnen desto eher Dero Gnade meinem Mann erweisen können, wann sie gnädigt resolviren wolten den Paul Springsgut, Salomon Mezger, Frau Drombeisn eydlich abzuöhren, welche bezeugen werden, daß er bis halb u. Uhr im Schießgarten gewesen, und also bey dem größten tumult nicht zugegen gewesen; Um u. Uhr ist er zwar zum Ende hingangen, das grosse Unglück nach Möglichkeit abzuwenden: Nachdem er aber die Naserey des Volks gesehen, ist er vor dem Posthause bestehen geblieben, und hat daselbst nicht das geringste unternommen, vielweniger sich der Gottlosigkeit theilhaftig gemacht, sondern ist nach einer halben Stunde, nachdem er durch den Pöbel durchkommen können, von dem Regiments-Tambour nach Hause begleitet worden: Wie dessfalls Florian Lieber und Schorsteinfeger Hellwig bezeugen werden, daß mein Mann ganz und gar nicht Hand angelegt, auch nichts gesündigt hat, als daß er eine halbe Stunde mit Betrübung und Seufzen vor dem Posthause gestanden. Dannenhero ich nicht weiß, von wem er einer des Tods würdigen That angestellt und angegeben worden. Ew. Großmächt. Gnaden demnach bitte ich, mehr todte als lebendige Frau, mit Unterthänigkeit, und um Jesu Christi unschuldigen Blutes willen, das Blut meines Mannes nicht vergießen zu lassen, sondern angeführte Zeugen gnädigt anzuhören, und also meinen Mann aus lauter Gnade und Barmherzigkeit beym Leben zu erhalten. Ich will dagegen Tag und Nacht den grossen Gott andächtig ansehen, daß Er Ew. Großmächt. Gnaden allezeit in seinem allmächtigen Schutz erhalten, und Sie nebst Dero Hochgebohrnen Grossen Famili zum Wunder seiner Güte machen wolle. Die ich erfürde

Ew. Großm. Gnaden

Den 4. Dec. 1724. An Hrn.
Woywoden Rybinski.

allerunterthänigste

Joh. George Merz Ehefrau.

No. XII

No. XII.

Einweihungs-Predigt der Marien Kirche zu Thoren, wie dieselbe den 8. Decembr. 1724. von dem P. VVieruszewski S. J. daselbst gehalten worden, aus dem Pohlnischen übersezt.

ASYLUM,

**Die Zuflucht der Ehre und des Schutzes der Cron-Pohlen, oder die geöffnete Kirche, erstlich die Jerusalemische, welche durch den streitbahren und frommen Helden MACCABAEUM, darnach die Thornische sub titulo Annuntiatæ Virginis Dei paræ, welche durch die erlauchte Commission Ihro Köngl. Majest. von Pohlen AUGUSTI des II. Aus fremden Händen weggenommen, und bey der ersten infesto Immaculatae Conceptionis von Casimiro Wieruszewski S. J. gehaltenen Predigt ad solennissimam Catholicæ Religionis Romanæ possessionem, aufgethan worden, Anno Restitu-
tæ Salutis Orthodoxæ 1724. d. 8. Dec.**

**Der von
Ihro Kön. Maj. in Pohlen AUGUSTO II.
Erlauchten Commission,**

**Denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herren,
Jacobo Rybinski, Culmischen Woiewoden, des Cron-Tribunals Marschallen &c.**

Adamo Poninski, Castellan von Gnesen.

Andreas Dombski, Castellan Brzeski-Kujawski.

Casimiro Rudzinski, Castellan Czerski.

Petro Czapski, Culmischen Castellan.

Georgio Lubomirski, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, der
Cron Unter-Cammerer ic.

Feliciano Grabski, Unter-Cammerer von Lenczyc.

Antonio Tripolski, Unter-Cammerer von Kijow.

Francisco Loski, Unter-Cammerer und Regent von War-
schau.

Adamo VVilkowski, Unter-Cammerer von Sphaczow.

Josepho Nakwaski, Cron-Instigator.

Paulo Jaroszewski, Fähndrich von Plocko.

Francisco Mokronowski, Fähndrich von Warschau.

Francisco Poninski, Ober-Schenck von Siradien.

Ludovico Borucki, Unter-Schenck von Brzest in Kujav.

Casimiro Polanowski, Unter-Truchses von Busko.

Johanni Pivnicki, Landschreiber von Culm.

Francisco Lopacki.

Meinen gnädigsten Herren und Patronen.

Hochgebohrner Herr Marschall,

Hoch- und wohlgebohrne Herren gnädige Patronen.

So wohl die göttliche, als auch menschliche Ehre, wenn sie einmahl verletzt ist, kan nicht anders, als eben mit der Ehre geheilet werden. Vulnera herbarum & olerum, additamento, honorem laxum honore pensamus. Und je würdiger und anscheinlicher die Person, welche zur Heilung solcher Ehren-Wunden gebrauchet wird, je eher wird dieselbe zugeheilet. Lutum non moveo: Ich will den Unflath allhier nicht anführen, damit Gottes, seiner Mutter, und der Heiligen Würde, durch die allzugrosse Freyheit des Thornischen Pöbels besudelt gewesen. Sie haben allbereit öffentlich auf der Bühne, diese Flecken mit ihrem Blute benetzt und abgewischt: Der Kirchen-Räuber Hauffe, hat dieselbe mit der Asche von ihren Leibern, in ihrem vollen Brand gleichsam ausgelöscht: sie haben, die, den Bildern der Heiligen zugesetzte Wunden, mit den abgehauenen Händen versorgt und verbunden; weil aber das Haupt der Stadt Thorn, ob es gleich unter den Thron der entrüsteten

Freten Gerechtigkeit Gottes geworffen, keine proportion hat mit
 der Versöhnung, welche der göttlichen Majestät anständig ist, in-
 dem dasselbige, nicht die Ausföhnung der Beleidigung zu thun,
 sondern bloß um der Hartnäckigkeit halben, durch die Vlothwen-
 digkeit des Gesetzes, damit es eine Anbetung und Abbitte thun mö-
 ge, erniedriget worden ist, so gebühret es Ihnen, Erlauchte Herren
 Commissarii: Viri, viva terrarum sidera; Proceres, humani generis or-
 namenta; Vice-Reges Regis, Vice-Judices Dei. Ihnen, gnädige Her-
 ren, Ihrem hohen Ansehen, und Stande gebühret es, im Namen
 der Republic, zum wenigsten de congruo der Ehre Gottes einige
 Linderung und Satisfaction zu thun. Diese hat Gott, und seine
 allerheiligste Mutter, heute von Euch empfangen. Ihr neiz
 get in dem Capitolo der triumphirenden Catholischen Religion
 Eure mit Lorber-Kräntzen gezierte Stirne, belli duces, bellique
 trophyæ. Ihr fallet nieder auf Eure Angesichter, frontes populi
 magnique Senatus augustæ facies, um die höchste Königin von Poh-
 len damit zu besänftigen: quod si permittit se Deus offendit a mino-
 ribus, ut a maximis venia postuletur, & injuria sarciatur. Durch Euch,
 Erlauchte Herren, und Eurenthalben, beruhiget Gott und seine
 Mutter, das ganze Reich Pohlen, von der Beleidigung und
 den Verbrechen, welches die Stadt Thorn als ein Mitglied des
 Reichs verübet. Durch Euch und Eurentwegen, kehret der ver-
 söhnte Gott mit der ganzen himmlischen Familie, in diese Gemä-
 cher wieder ein. Durch Euch und Eurenthalben, ist diese Zuflucht
 der Pohlischen Ehre und des Schutzes eröffnet worden: Und
 Ihm, hochgebohrner Herr Marshall, soll dieselbige zu einer un-
 überwindlichen Festung, wider die Feinde beydes des irdischen
 als auch des himmlischen Glückes werden. Wie solches wünschet,
 der in castris ducis Ignatii, militari sacramento obligatus

Eu. Hochgebohrnen Gnaden,

Eu. Eu. Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, meiner
 gnädigen Herren und Gönner

unterthäniger Diener

CASIMIRUS VVIERUSZEVVSKI, S. J.

Jesus! Maria! Joseph!

Die Predigt

Textus I. Maecab. IV. v. 36. 48. 57.

Dixit Judas, & fratres ejus, ecce contriti sunt inimici nostri,
ascendamus mundare sancta, & renovare: Et ædificaverunt
sancta, quæ intra domum erant, & ornaverunt faciem templi,
coronis aureis, & scutulis,

Die Historie / welche in den unsterblichen Gedächtniß Büchern
ausgezeichnet / die Historie / welche nicht mit der Feder / sondern mit dem Fin-
ger Gottes in der Bibel unter die Geschichte des redenden Gottes einge-
schrieben / die Historie / welche aus den irrdischen in die himmlische Bücher /
in das Buch des Lebens abgeopenet; historia fortissimi virorum Iuda Maccabaei,
von der Wiederernehmung / Erneuerung und Reinigung des Hierosoly-
mischen Tempels / wird heute zur Pohlischen Historie / zur Pohlischen Bi-
bel: Und eben die Bücher der Maccabäer / welch die Disidenten für keine
Heil. Schrift / noch vor Canonische Bücher halten wollen / müssen sie jeko
vor die Pohlische Schrift annehmen / halten / glauben / fühlen / verehren:
Dixit Judas & fratres ejus, ascendamus mundare sancta & renovare. Du Er-
leuchtete Commission übernimmt diesen Gottes Pallast / dieses Nazareth
seiner Mutter: Du übernimmst / sag ich / und gibst denen richtmäßigen Herrn
die entwandelte Besitzung wieder / und zwar mit eben dergleichen Mühe und
Fleiß nimst du es ab / und gibst es wieder / wie dorten Judas der Macca-
bäer: Derowegen eben das / was von ihm gesagt und geschrieben / bin ich von
Euch erleuchtete Herren Commissarii / zu sagen und zu schreiben schuldig;
Iustis de semine virorum illorum, per quos salus facta in Israel: Durch Euch ge-
schiehet das Wachsthum der gemeinen Wohlfach. Ich bin verbunden
zu sagen / was von des Käysers Constantini seinem Senat gesaget worden/
da derselbe in Anquileja denen Arianern die Kirche abgenommen / und denen
Catholisch n wieder gegeben : * Ecce viri! veri Dei veri filii, vera vi-
tis veri palmites, nepotes divum; propago sancta: acce viri! potius angelis, quam ho-
minibus simillimi; Der grosse Escher / die Ehre Gottes zu schütz'n / schliesset
Euch aus dem Rang und der Zahl der Menschen aus / und versetzt Euch in der
Engel Zahl und Ehren. Stell'n: Angelis potius quam hominibus simillimi. Ich
muss hier sagen / was dorten von denen Plenipotentiařen Sigismundi Bathorei
gesa-

* Jul. Verus de gestis post Conf. Magn.

gesaget worden/ da dieselbe in Polocko/ die Kirchen der Schismatischen un-
vereinigten Russen/ denen so sich mit den Catholischen vereiniget/ gegeben
und zuerkannt haben: *Sape Deus per seipsum sua sibi non restituit, plenipotentia-
rios deligit, dignos se in terris, dignos se in caelis, ut Deum vindicent in terris & id-
circo possideant in caelis.* † Wer Gott auf Erden die Erschafft giebt/ der er-
langt dieselbige im Himmel, & idcirco possideant in caelis. Ach wenn die all-
mächtige Hand Gottes/ die Decke der Sterblichkeit von unsren Augen ab-
reissen wolte/ so möchten wir erblicken einen unzähllichen Haufen der Engel
und himmlischen Fürsten/ die von Euch/ erleuchtete Herrn/ allhier eingefüh-
ret sind/ eben wie dorten der Patriarche Jacob gesehen/ da er dem lieben Gott
nicht eine Kirche/ sondern nur einen Altar aufgerichtet/ *erexit lapidem in Titu-
lum, vidit angelos descendentes.* Wir möchten erblicken die allerheiligste MA-
RIA, die höchste Königin des Himmels und der Erden/ wie sie in diesem ih-
rem Hause auf dem Throne sitze/ und Ihr Vice-Reges, die Ihr diese Mutter
Salomons liebet/ habt Ihr einen Thron aufgerichtet/ * *positusque est thronus
Marii regis.* Wir möchten erblicken am heutigen Feste/ der Patriarchen und
der Könige grosse Majestät/ Abraham genuit Isaac, Jacob, David Salomonem,
welche der Königin von Pohlen bey Threm herrlichen und triumphirenden
Einzug/ auf Threm Stuhl assiziren: *nam haec pulcra ut luna,* muß auch seyn/
ut castrorum acies ordinata, es muß sich nicht nur eine grosse Menge der Kron-
Völcker auf den Gassen/ sondern auch/ die himmlische Heerscharen/ der Da-
viden/ Salomonen/ Ezechiel/ bey derselben finden; *terribilis ut castrorum &*
astrorum acies ordinata. Heute/heute ist das Fest der unbefleckten Empfängniß;
† Du hast allerheiligste Jungfer/ als das blühende Kind/ in dem ersten Augen-
blick deines Lebens/dem höllischen Drachen den Kopf zutreten. Ach aber/ siehe/
nachdem dieser Drache in deine Wege sich eingeschlichen/ und bey nahe 200.
Jahr in derselben gewohnet/ indem er deine unschuldige Seele nicht kannte/ so
hat er deine unschuldige Ehre mit giftigen Lästerungen/ vergisseten
Schmach-Neden/ mit Verachtungen/ ja mit Otter-Aithem angesteckt/ ge-
geplagt/ und tölich verwundet. Thorn ist die erste Stadt/ welche Luther
mit seinem Irrthum und der Hölle angesteckt siehe da/ heute ist das Fest
der unbefleckten Ehre/ an welchen die Mutter Gottes auf dieses Haupt der
Kherey getret: n/ *ipsa conteret caput tuum,* und also wird auch in andern Glie-
dern derer Vereinigten Preußischen/ das Gift geschwödet. ‡ Darum/ *gaude
Maria Virgo, cunctas hereses, sola interemisti in universo mundo.* Triumphire in
diesem deinem Capitolo. Lade heute die unschuldigste Esther/ den allmächtigen

‡ Kojalovvitz de Bathor. * 3. Reg. 2. † Vulg. IPSA conteret &c. ‡ An-
tiph. Eccl.

gen Alhasverum in diese deine Gemächer mit Freuden ein : † Respondit Esther,
si Regi placet, obsecro, veni ad me hodie ad convivium. Lade und führe ein / den
ewigen Vater/ als eine Tochter/ den einigen Sohn/ als eine Mutter/ den al-
lerheiligsten Geist/ als eine Braut/ bewillkomme Sie/ als die Wirthin in dei-
nem Hause : Siehe da/ optimates terra, der Woywodschafften und Land-
schaften höchste Beamte werden dir helfen/bey diesem deinem Gastmahl die
Freude forzusehen/ welche sie erfüllet: Gaudie Maria Virgo.

Es sind bereits 200. Jahre/ grosse Mutter meines OTtes/ die da
vordiesem allhter/ sub titulo annunciatæ † gewohnet/ daß du in dieser Kirche
von keinem Gabriel gehöret hast: Ave gratia plena, Ave gratia plena! Nun
siehestu/ wie die Fürsten der ersten Hierarchie/ vor dir auf ihr Antliz fallen/
wie sie mit rechtgläubigen Herzen und kindlichem Munde/ den wiederkeh-
renden Gast bewillkommen und grüssen/ Ave gratia plena, Ave gratia plena,
und fast mit einem Tage/ die 200. Jährige Lästerungen ersezten. Du wirst
aber vielleicht durch diese Verkündigung deiner Kirchen/ erfreuete Jungfer/
Uriach finden/ dich um etwas zu bekümmern/ turbata est in sermone. Du
wirst vielleicht Ursach haben/ dich um etwas zu befürchten/ vielleicht wirstu für
eine abgegebene Kirche/ viele andere bey fremden Feinden verlieren/ denn/
derrementum est lucrum, si lucrum sit causa majoris damni. * Es kan vielleicht
auch die Cron-Polen befürchten/ es möchte etwa die Schlange/ der sie jeho
auf den Kopff getreten/ denselben wieder aufrichten/ ihren Gifft auslassen/
und mit dem Stachel verwunden/ ut hinc tandem fieri posset, de corpore Reipubli-
ca membra amputatio. Nichts destoweniger kan ich eben das in dieser Kirche
zu dir/ allerheiligste Mutter sagen/ was in Nazareth/ mit der himmlischen
Versicherung Gabriel gesprochen: Me timeas Maria, invenisti gratiam apud
Deum, du hast/ so viele Gnade bey Gott gefunden/ daß du auf Erden dich kei-
ner Misgung zu befürchten hast/ plena gratia propter Te, invenisti gratiam apud
Deum, ut etiam Tui honoris Vindice tuearis. † Fürchte dich nicht du Cron-Po-
len/ indem du bey der Ehre Maria unüberwindlich siehest. Nachdem Ju-
das der Maccabäer/ den Kindern Esau/ expugnabat filios Esau Judas diese
stelleten uns eben die Disidenten vor/ indem sie einer Rebecca/ einer Mutter
der heiligen Kirche/ durch das Bad der Wiedergeburt Kinder sind/ die aber
von dem Seegen Isaacs entzweit sind) nachdem er/ sage ich/ den Kindern
Esau/ die Hierosolymische Kirche abgenommen/ so hat er dieselbe mit gül-
denen Kränzen geschmückt/ ja er hat sie auch mit Schilden bewaffnet/ orna-
verunt faciem templi coronis aureis & scutis, wodurch er zu verstehen gegeben/
daß

† Esther. V. † Ecclesia haec, sub tit. annunciatæ B. M. Virginis ercta est, a Pop-
pone, Magistro cruciferorum, A. 1263. Vadingus. * Salviat. † Ildephonius.

das das eroberte Heilighum des Herrn/ die Ehre des Reichs in dem Krantz
(in der Eron/) den Schutz in den Schilden begreiffet und erhält / und hie-
mit die Zuflucht zu wege bringet/ ornaverunt faciem templi aureis coronis & scutis.
Hievon bin ich nun etwas mehreres zu reden/ zur Ehre Gottes gesonnen/ un-
ter deinem ersten Segen von diesem Orte/ du gebenedeite Jungfer/ que be-
nedicta es in his terris , benedicta in cælis, benedicta in omnibus creaturis. ††

Gott glebt eine reiche Belohnung denenjenigen welche Ihm Altäre/
Hütten und Wohnungen bauen/ selche Belohnung erlanget ja dorten Sa-
lomon. 3. Reg. IX. sanctificavi domum hanc, quam edificasti mihi, ponam thronum
tuum super Israel in sempiternum. Seines Reichs Standhaftigkeit und Ho-
heit/ war auf den Gründen der Kirchen gegründet/ edificasti domum, ponam
thronum; Über das Gott lässt seine Augen und Herz in den Kirchen zum
Pfande & erunt oculi mei, & cor meum ibi cunctis diebus: Die Augen: Indem
er solche Bauleute so weit versorget/ damit sie von wegen derer auf die Kir-
chen spendirten Güther/ keinen Mangel/ an irgends einer Sache haben
möchten. Das Herz: Weil solche Bauleute mit dem Herzen unsterblich
leben: Et erunt osuli mei & cor meum ibi. Es hat zwar das heilige Evangelium
etwas/ Petrum zu beschämen; ancilla ostiaria dixit, nichts destoweniger ist der
H. Petrus princeps Apostolorum, cui traditæ sunt claves regni cælorum, nichts de-
stoweniger ist der heil. Petrus das höchste Haupt der Erden geworden/ ob er
gleich mit dem niederverts gefehrten Kopff gekreuzigt; Petrus demissio in ter-
ram vertice crucifixus factus est supremum terrarum caput omnium †, nichts desto
weniger wird der Heil. Petrus in der Linie der Römischen Nachfolger der
höchsten Hirten/ bis an den jüngsten Tag zu blühen nicht aufhören/ rogavit,
ne deficiat, quo merito? Woher/ aus was Ursachen hat er denn so herrliche Pil-
vilegien? Antwortet darauf Cornelius a Lapide: Petrus factus est princeps Apo-
stolorum, quod in monte Thabor tabernacula ponere voluerit & optaverit, Christo unum
Moysinum, Elia unum. Wider Verlangen getragen Christo/ und unter dem
Mahnen Christi seinen heiligen/ Moysi und Elia Hütten zu bauen/ so ist er
selber auf einen unbeweglichen Grund aufgebauet/ saper hanc Petram *edicabo.*

Dieses aber ist noch das wenigste/ derselbe thut Gott mehr zu gesal-
len/ und verbündet sich denselben desto stärker zur reichen Belohnung; derselbe
sage ich/ thut mehr/ der die Kirche wiederergiebt/ als der sie bauet: Denn
überhaupt zu reden/ so vergnügt Christum mehr/ das Wi dergeben einer Sa-
che die man schuldig ist/ als die freywillige Allmosen: Warum hat der allge-
genwärtige Christus/ alles Heyl/ Glück und Ehre universitatem gratiarum
in das Haus Zachäus eingeschlossen: *bodie salus domini huic facta est, universitas
acclusa*

acclusa gratiarum, spricht Tostatus, laßt uns den Zachdum hören: ecce dimidium
 bonorum meorum do pauperibus, er gab die Helfste seiner Güther den Armen: si-
 quem defraudavi reddo quadruplum, er gab vierfältig was er semanden mit Un-
 recht weggenommen hatte/ und ihn betrogen. Weil nun das vielfältige
 Wiedergeben des unrecht entwandelten/ weit grösser gewesen/ als die freywilli-
 ge und christliche Austheilung der Helfste seiner Güther unter die Armen/ so
 ist er mit seinem ganzen Hause gesegnet worden/ hodie huic domui salus fasta, &
 universitas acclusa gratiarum, quod plura restituerit, quam in pauperes erogaverit; ††;
 Also ist auch Gott viel angenehmer/ das Wiedergeben der Heilighümer/
 als das Aufbauen. Da sich dorten Casariensis bemühte/ damit die Kirchen
 den Arrianern weggenommen/ und den Catholicischen wieder gegeben werden
 möchten/ so liest er folgende demuthige Bitte/ an den Gratianum abgehen: Po-
 tes Imperator, novis templis rapinas Deo compensare, sed nobis erpta sancta ades, illae
 sunt ovicula, quam relicta 99. quasvir pastor optimus*; die verlorne Kirchen/ sind
 das verlorne Schaf/ welches in so grossem Ansehen bey Gott ist/ daß er
 wegen einer Kirche/ wegen eines Schafs/ die 99. welche sich in Sicherheit
 befinden/ lässt/ und hingehet das Verlorne zu suchen. Den Menschen ist
 lieb und angenehm/ in ihre liebe Erbschafft wieder zu kehren/ dulcior ad admisse-
 regressus, quam ad nova parta accessus, spricht Sophocles. Die natürliche Re-
 gierung reizet jedweden/ dasselbe zu finden/ was ihm aus den Händen gefallen.
 Ius ad rem magnes est, quo trahimur ad amissu. ** Die Adler/ ob es gleich un-
 vernünftige Thiere/ eilen doch dahin/ wo sie einmal gesessen und genestet: eti-
 am aquilis, sui nidi memoria nunquam excidit, revolant ubi contingit habitasse. ***
 Also ist auch dem lieben Gott/ lieb und angenehm/ die Wiederkehrung in sei-
 ne Herrschaft/ die ihm vor mahl speciali jure zugehört. In Sole posuit taberna-
 culum suum, nach des Propheten Aussage†. Gleichwie nun die Häuser der
 Planeten auf ihre Stelle (Horizonten) jährlich zu allen Zeiten wiederkehren/
 so will auch Gott/ eben in selbigen Kreis und mit derselbigen Hize kommen
 und wiederkehren/Daraus er einmal heraus gegangen war/ in Sole posuit taber-
 naculum. Es ist uns bekannt/ daß Christus in der Jerusalemischen Kirche/
 die grösste Lästerungen leyden musste/ da hat er gehöret/ demonium habes, da hat
 man Steine aufgehoben/ tulerunt lapides, da man Ihm auf tausenderley Art
 und Weise nach seinem Leben gestellet/ nichts destoweniger/ ob er gleich auf
 eine Zeitlang heraus gegangen/ kam Er doch wieder: warum das? Weil die
 Kirche das Vaterland gewesen/ dominus patris mei. Es ist uns wohl bekannt/
 daß unser Heyland vorher gesehen/ wie der verrätherische Ischarioth nach ihm
 auf den Ölberg/ mit den Stricken des Todes kommen würde/ dennoch gieng

†† Abul.* Florimundus de haeret. ortu. ** Grotius. *** Puteamus, † Ad planetar. domos.

er auf den Oelberg / & egressus ibat secundum consuetudinem in montem oliveti,
 warum das? denn er war alda gewohnt sein Gebeth zu verrichten / secundum
 consuetudinem, und also konte Ihn auch der vorher gesehene Todt selbst nicht
 abhalten / von der Zurückkunft an den Ort / welchen er mit seinem wahrhaftigen
 Gebet geheiligt hatte / ab eo loco ubi sepius oratum est, nec præviso mortis pe-
 riculo salvator avocari potuit ^{ff}; Und also bleibt es wahr / nec fiscus nec Christus pra-
 scribit, so besitzen Christus die ihm einmal abgegebene Werte daß Ihm dieselbe
 keine Gesetze / keine Befehle / keine Verfahrungen verwehren können / vielmehr
 Ihn entferben. Ist dem nun also / ey so danket dir Durchlächtigster
 König, unser allergnädigster Herr / der Himmel / vor so ein Urtheil und De-
 cret, das die Catholische Religion bauet und unterstützt: Du gibst Gott
 und seiner heiligsten Mutter den Ort wieder, darnach Sie so lange Jahr ein
 herzliches Verlangen getragen / es sind dir so viele Pallaste in dem ewigen
 Vaterlande zugesunken / wie viel du derer in deinem Vaterlande abgegeben
 hast: Eben das kan ich von dir sprechen / was dorten von Augusto / der die
 Stadt Rom mit den Kirchen geheiligt / gesprochen: *Urbem templis, temple*
Dis adauxisti, sic urbi cœlum accludis & Deos facis imperio inquilinos, eorum immor-
talitate fruturus. Du hast die allerheiligste Mutter zur Einwohnerin dieser
 Stadt gemacht / du hast derselbigen die Heiligen zu erkennet / und die Erbschafft
 wieder gegeben / *jam concivis eorum immortalitate fruturus.* Und nun hast du
 so wol auf Erden dem Nahmen nach / als auch in dem Himmel in der That die
 Unsterblichkeit zur Belohnung. Es danket dir der Himmel / hochgebohrner
 Herr Cron-Cantler. Ihr erlauchte hochgebohrne Commissarii; das ver-
 spreche ich Euch / was dem Albino / samt seinen Beyfizern / da sie nach dem
 Befehl Constantini M. die Götzen-Tempel in wahre Kirchen verwandelt; *Al-*
bini, tua cura, templo Deo adjudicat, credo quacunque largior munera Deus, in
templis distribuit, primus occurses, cui distribuat. Ihr erlauchte Commissarii / als
 primi hujus ecclesie Patres, primi hujus ecclesia Fili. Ihr / sage ich / soll den ersten
 Anteil haben an den unzehlichen Gaben / welche Gott der Herr / vor alle
 Opfer / Gebete und Gottesdienste / so vom heutigen Tage an / bis an den
 jüngsten Tag / auf diesen Altarn von Ihm werden aufgenommen werden / be-
 zahlen wird. *Vos primi occurretis, quibus distribuat.* Es dancke dir der Himmel /
 Durchlächtigste Republic der Cron Pohlen. Du gibst wieder deiner
 Königin Ihr eigenes Patrimonium. Du achtest nicht der benachbarten Po-
 tentaten ihre bittere Drohungen. Du bist bereit *& sanguine fuso, divisorum iura*
rueri. Sei versichert / o Pohlen! die Mutter Gottes wird dich in diesem
 Tempel / als in einer Festung schützen. *Ornauerunt faciem templi coronis aureis*

Scutis. Mit dieser Gnade/ Gewogenheit/ Freyheiten/ ist heute die verflun-
dige Maria in ihr Haß wiederkommen; mit welcher Gnade/ Gewogenheit/
Freyheiten/ sie aus Nazareth nach Bethlehem / in Ihr eigenes Vaterland/ wieder
gekehret: Es ist uns die Historie bekandt/ daß nach dem Befahl Au-
gusti, wie andere/ also auch Joseph mit der allerheiligsten Mutter Maria/ wel-
che nach der Verkündigung allbereits mit Gott erfülltet war/ in seine Vater-
Stadt wiederkommen/ ascendit Ioseph, ut prosteretur cum Maria uxore pregnan-
te, in civitatem David, qua vocatur Bethlehem: Lest uns vernehmen/ was für ein
grosses Glück dem wiederkommenden Mann auf dem Fuß nach Bethlehem
gesfolget; Siehe/ da verkündigte man den Frieden vom Himmel/ pax homini-
bus bona voluntatis, es ist ein angenehmer/ süßer/ guldener Friede angekündigt
worden/ denen/ so mit gutem/ aufrichtigem und wahrhaftigem Willen/ die
Mariam auf- und angenommen.

Siehe/ die himmlische Heerscharen stehen in Parade/ facta est militia
caelestis. Siehe/ ob gleich der böse und missgünstige Herodes sein Schwert
wegezte/ kamen dennoch drey andere Könige/ welche Ihr Glücke wünschten/
und zum Unterhalt Ihrer Nothdurft/ Gaben geschenket/ Venimus cum mu-
neribus adorare, so muß ich denn mit Carthagena schliessen: Redit in natalem
Bethlehem domum MARIA, ut eam pace adimpleret, protectione militiae caelestis ob-
maret, trium honore Regum coronaret, und was dem Hause David wiederfahren/
eben das wird vor den kindlichen Eysen/ vor den unerschrockenen Muth/ vor
die tapfere Execution/ Ihrer Kron-Polen/ Ihre Königin unschbar erreisen.

Heute/ siehe heute/ fehret wieder diese heilige Lade des Bundes/ an-
gefüttert mit dem himmlischen Manna/ aus der Philister Händen/ zu dem woh-
ren Israel/ und was bringet sie mit sich? siehe 1. Reg. VI. Facietis quinque mu-
res aureos, & ponetis in capellam ad latum arca, & sic dimittite eam: So verhält
sich die Sache/dafür/ daß die Philister denen Israeliten die Lade des Bun-
des entwandt/ straffete sie Gott insonderheit mit Mäusen/ welche ihnen die
Erndte/ Scheuren und Speicher verhereten/ da sie nun dieselbe wiederga-
ben/ wolten sie mit diesen Straffen die Israeliter abhalten und abschrecken/
damit sie dieselbige nicht wiedernehmen mögen/ facietis quinque mures & sic di-
mittite; Allein sie wurden in ihrer Meynung gar sehr betrogen/ das war nur
ein Schrecken vor die Mäuse/ Maximi bestiarum Elephantum mures timeant, non ti-
ment Aquile; sie fehleten in ihrem Vorhaben/ so bald die erlangte Lade in das
Haus Abinadab (gleicher weise auch in das Haus der Kron-Pohlen, Abinadab
populus spontaneus, populus liber) eingeführet wurde/ erlangte das ganze Haus
Israel so wol den himmlischen/ als auch den friedischen Frieden/ ex qua die man-
na arca in domo Abinadab, requievit omnis dominus Israel post Deum.

Ihe

Ihr öffnet nicht/ gnädige Herren/ templum belli , in diesen Vorhöfen/
sondern templum pacis . Die Maccabäer haben blutige/ langwierige und grau-
same Kriege mit dem Antiochus geführet. Und warum ? Um die Freyheit Ih-
res Volks/ und um den Tempel Ihrer wahren Religion / die Freyheit und
die Religion stehen beysammen. Denn jene/ ohne diese/ ist gleich einem ent-
seelten Leibe/ und bricht leichter/ als ein aufgeblasnes aufgedehntes Glas ; Li-
bertas sine vera Religione vita est , vel stramineis compeditibus obnoxia . Es trium-
phiret immer Maccabäus / weil er vorhabens ist/ den Tempel in die vorige
Freyheit zu setzen / zuletzt gab der Antiochus / da er durch die offtmahlige
Schlachten geschwächt/ dieses Decret aus : * Volentes & hanc gentem quietam
esse, judicantes statuimus, templum illis restitui ut agerent secundum majorum suorum
conscientinem.

Wir beschliessen des Tempels Wiedergebung/ damit sie den vorigen
Gottesdienst darin pflegen mögen secundum majorum consuetudinem und zwar
nach dem gerechten Urtheil judicantes , zur Versicherung des Friedens/ nicht
zur Ankündigung des Krieges/ volentes gentem quietam esse.

Diese gewisse/ unfehlbare/ unveränderliche Hoffnung lässt uns auch
haben ; Es stürme auf uns die Macht/ welche immer wolle/ es wird ihr wie-
derfahren / was Exod. XVI. Die Israeliter keherten wiederum in das gelobte
Land/ zu den Altären/ auf welchen Abraham und Moses vor Zeiten geopf-
fert hatten ibimus viam trium dierum, ut sacrificemus in deserto . Da solches die
mit Irrthümer umhüllete Egyptier gesehen / eilten sie denselben mit einem
grossen Heer nach/ sie zu tödten und zu binden/ tamen an das durch die Wun-
der-Hand Moses getheilte Meer/ und giengen verwegem hinein/ was gescha-
he aber ? Reversa sunt aqua & operuerunt currus & equites Pharaonis ; Also stürzte
der Herr den Pharaos mit seiner Macht mitten ins Meer/ und also ward das
Wiederkehren des Meeres in seinen ordentlichen Lauff ein Verderben der
Feinde. Du Allerheiligste MARIA , bist so wol dem Nahmen nach/ als auch
wegen der unerschöpflichen Gnade/ das unergründliche Meer/ da du wieder-
kehrest zu diesem Ufer/ zu diesem Hafen ; wird dir ein Pharaos nacheilen / so
wird ihm gewiss wiederfahren/ was wir lesen/ reversa sunt aqua & operuerunt
currus & equites Pharaonis.

Heute/ siehe heute / bricht uns der Gnaden-Sommer an/ denn die
Worte/ so wir b ym Sirach XXIV, 18 lesen/ bestätigt MARIA : Quasi palma
exaltata sum, & quasi plantatio Rosa in Hiericho ; Von der Rose schreibt Ctinus;
Rosa sapientia transplantata, si in natale iterum restituatur solum, fortius armatur , di-
ctius servat purpuram. Die Rose/ welche aus einem Garten-Beethe ins andere

versehet ist/ wenn sie wieder an ihre vorige Stelle gepflanzt wird/ wo sie ausgewachsen/ wird sie mit stärkern Dorn-Büschen umhüllt/ nimmt eine dauerhaftere Purpur-Farbe an/ und unterhält sie fortius armatur, diutius servat purpuram. Und wer sieht nicht/ daß heute die Paradies-Rose in ihre vorige Stelle versehet wird/ derowegen lebe der gewissen Hoffnung/ Durlauchtigster König/ und erlauchteter Senat/ die Erde Eures Purpurs werde nimmer beschädigt werden/ diutius servat purpuram; Lebe der Hoffnung/ o du Wohlischer Weinberg/ Vinea Dei Sabaoth, du werdest hinter diesem Rosen-Busch als einem Zaun sicher bleiben; Lebe der Hoffnung/ O du Catholischer Glaube/ es werde bey Versezung dieser Rose/ sich der triumphirende Palmbaum jügesellen/ quasi palma exaltata sum, & quasi plantatio rosea: Ihr/ Erlauchte Commissarien/ habt den Vorzug ad fructum dieses Palm-Baums/ ascendam in palmanam & apprehendam fructum ejus, welcher aus der Versezung der Rose herkommt/ ihr habt den Vorzug ad purpuram, ihr habt den Vorzug ad turamen desselben. Ihr habt der MARIA die Schlüssel zu diesem Heilthum abgegeben/ ihr habt dieselbige zu ihrem Schatz abgenommen; Groß ist Johannes der Evangelist/ denn er ist unsterblich/ discipulus iste non moritur. Er ist ein Beherrischer des Herzens Christi/ weil er es ganz eingenommen/ recubuit supra pectus. Wo währet diese Gnade her? Zulert a antwortet darauf/ und giebt die Ursach/ discipulus ille non moritur, supra pectus Domini occubuit, quia erat Matrem in sua recepturus. Denn er sollte die allerheiligste MARIA in seine Behausung/ wiewol nur vielleicht in eine Kammer/ auf und annehmen.

Übertrifft nicht dieser so prächtige Vollast den schlechten Fischer-Kathen (Häuschen) Johannis; indem Ihr denselben der Allerheiligsten Gottes Mutter/ zum Eigenthum/ als der Beherrcherin wiedergebet; Ihr seyd der Unsterblichkeit gereift/ ihr seyd versichert/ daß von einem jedweden unter Euch wird gesaget werden/ vir secundum cor Dei, discipulus iste non moritur, recubuit supra pectus. Es wird vor Euch eine Vorbitte thun/ des Seraphinischen Francisci Ordens/ in dem er Gott und Euch zu rühmen/ und Euch mit dem Gebeth zu stärken nicht aufhören wird. Franciscus pauper, humilis, dives cælum ingreditur. Vor die irdische Demuth hater im Himmel einen vornehmen Ort eingenommen; Vor diesen Ort wird er euch einen Raum an seiner Seiten lassen/ die theuren Schätze welche er vor seine Armut erlangt/ werden auf euch aus seinen mit Nügeln durchbohrten Händen ohnseßbar fallen; Es werden auch die Seelen der Catholiken/ welch r Leiber allhier ruhen/ und heute erschlich nach so langer Zeit der Vorbitten theilhaftig werden/ vor Euch supponeirem. Ich habe von glaubwürdigen Leuten diese Erzählung gehöret/ daß vor etlichen Jahren/ ein gottsfürchtiger Catholic/ da er auf diesem Kirchhofe

des

des Nachts durchgieng/ eine mit weissen Klidern angethanne Person
begegnete; nachdem er erschrocken gesraget/ wer sie wäre/ antwortet dieselbe:
Ich bin dersjenige/ so die Schlüssel von dieser Kirche dem Thornischen Ma-
gistrat zur Verwahrung abgegeben/ und werde nach dem gerechten Urtheil
Gottes die Quaal in dem Fege-Feuer so lange leiden müssen/ bis die Catho-
lischen diese Schlüssel wieder bekommen hab n. O mit was vor Freuden
habt ihr Erleuchtete Commissarien/ heute d. n. Himmel erfülltet/ da er die mit
dem Blute Jesu geschätzte und tapirte Perle findet und annimmt/ *inuenta
una pretiosa margarita;* Vor welche er Euch/ alle in der Ewigkeit eingeschlosse-
ne Schätze willig und freudig schenket/ *pre gaudio vendit universa, qua haber.*
Es stellet sich dieser grosse durch Euch aus den Banden und Gefängnisse be-
freihte Abgesandte vor dem Throne der Allerheiligsten Dreieinigkeit/ um eine
deutsche und dem Himmel erfreuliche Nachricht/ von Eurer Gerechtigkeit/
die durch kein Interesse kan gebeuget werden/ dem ganzen Himmel zu ertheilen!
Von Euch! Von Euch! Gnädige Herren wird da die erste Nede seyn/ vor
Euch wird dieser Abgesandte/ nach dem er zu des barmherzigen Jesu und
Maria Füssen aus natürlicher Pflicht demuthig gefallen/ die erste Vorbitte
als seine Heylande thun.

Auch ich hebe meine Hände auff zu dir/ o du mit der Ewigkeit heute ge-
ehrte Seele/ stelle dich hier mitten in diesen Tempel/ und die du viel bey mir
lieben Gott erbitten kanst/ erbitte einer Person bey den Vice-Regibus und eben
deshalben *Vice-Diu* Gnade und Barmherzigkeit f. So bald die Allerheiligste
Mutter nach der Englischen Verkündigung in das Haus Elisabeth ein-
getreten/ *exultavit insans in utero, manus Domini erat cum illa;* hat sie den in dem
Mütterlichen Gefängniß bleibenden Johannem/ aus den Banden durch die
Hand Gottes befreyet/ die Todtes-Sentenz hat die Heimsuchung Mariä im
Freuden verkehret/ *exultavit insans in utero;* Zweifels ohne wird heute eben
derselbe Eintritt der verkündigten Mutter seyn/ welcher vor Zeiten über das
Gebürg geschah/ las sie dergleichen Indulgencie dem gesangenen bringen.

Es kan/ Erleuchtete Richter/ und soll auch nicht menschl. Gerechtigkeit/
die Strenge der Göttlichen übertreffen/ der Göttlichen geschiehet aber gnug/
wenn *unus assumerur, alter relinquetur.* Es hat der barmherzige Gott/ dis vor
ein gleichsam geschehenes und würckliches Opfer angerommen/ da Abraham
dem Isaac an den Hals das Schwert nur angeleget/ leuchtete Isaac am Himm-
mel nach der Sentenz ohne Execution/ *magnum inter sidera sidus, multiplicabo te
scias stellas.* Es krafftet selten Gott ein Paar zugleich/ *cum uno feci misericordiam,
cum altero iusticiam.* Auch auf dem Berg Calvarien hat einen mit dem Par-

f Instantia pro nobili Zernick Vice presidente ad illustrissimam commissionem
facta, postquam Praesidens capite jam plexus fuisset.

der erfreuet mecum eris im par adiso, den andern aber ohne Indulgenz verworffen.
So supplicaret immunitatis majestas dieser Kirchen/ man lasse die bussfertige,
Stadt Thorn mit Freuden erkennen/ das wir in unserer wahren Kirche/ In-
dulgenz erlangen. Sie wird nicht so sehr den Verlust befürchten/ indem das/
was Ihr abgenommen worden/ Asylum vite wird.

Zum Beschlus/ last uns alle/ die wir hier versammlet sind/ eine War-
nung nehmen: Ich lese in der Französischen Historie des Baluze. Sepulchrum
Christi a porestate Christianorum, ad caput civitatem Turcarum translatum est, quod in
majori apud barbaros reverentia haberetur. O lieber Gott! Christus hat sein
Grab/ die Wiege unsers Lebens/ in custodium denen Mahomedanern gegeben/
o Schande der Christen! denn es hat bey Ihnen grössere Ehrerbietung. Es
ist euch o ihr Catholischen/ die Kirche zur Advendit-Zeit abgegeben worden/
da die Posaune des Gerichts Gottes/ unsere Herzen durchdringet/ Ihr wer-
det stehen/ Ihr werdet stehen vor dem Zorn-Gericht eures Christi/ es werden
auch die Dissidenten/ welche in dieser Kirche so viele Jahre durch/ ach leider/ ih-
re Gebete verrichtet haben/ da stehen. Ich weiß nicht/ ob ihre Sanftmuth
im Sillschweigen/ ihr Esse in Gebeth/ ihre Standhaftigkeit in vollen Ver-
sammlungen/ ihre Bescheidenheit in der Ehre/ Euch nicht beschämen/ Euch
überwinden/ Euch nicht verdammen werde. Was sind die Catholischen
Hierarchien in hohen und niedrigen Ständen anders/ als/ sol. luna, stella, was
sind Rezereyen? cometæ, phenomena, ignis fatur; bemühet Euch/ prima cœli lu-
minaria, damit Ihr von diesen Cometen/ am Tage des Gerichts Gottes/ fel-
ne Finsterniß leyden möget/ gebe der siebe Gott/ daß dieses nicht erfüllt wer-
de. Erunt signa in sole, luna & stellis.

No. XIII.

Augustus Secundus, DEI Gratia, Rex Po-
loniæ, Magnus Dux Lithuanie, Russiæ, Prussiæ, Maso-
viæ, Samogitiæ, Kijoviæ, Volhyniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livo-
niæ, Smolensiæ, Severiæ, Czernichoviæque nec non Hæ-
reditarius Dux Saxoniæ & Princeps Elector.

Significamus præsentibus literis nostris quorum interest uni-
versis & singulis: Intercessisse non ita pridem Decretum no-
strum in Judiciis Assessorialibus de actu Varsaviæ sub tem-
pus Comitorum Regni Generalium Feria secunda post Festum

Sax.

Sanctorum Simonis & Judæ Apostolorum proxima, die trigesima mensis Octobris, anno nunc currenti millesimo septingentesimo vigesimo quarto, super honoratis Giereth & Oloff Ministris obtentum; Quo decreto ipsos ob non comparitionem coram Commissariis nostris Torunii atque in Judicio nostro, non datumque in objectis sibi justificationem infames & proscriptos esse de regno declaravimus; Supplicatumque nobis esse per certos Consiliarios nostros nomine eorundem Ministrorum Giereth & Oloff, ut ipsis Salvum Conductum nostrum Regium ad Jure agendum de male contra se obtento Processu, deducendaque in objectis innocentia sua, quam Torunii & in Judiciis nostris acsi propter intimidationem sui & comminationes ab adversariis suis factas non deduxerunt, dare & concedere, illosque in Protectionem Nostram Regiam, contra omnem vim & potentiam assumere, atque Citationem pro Restitutione Causæ suæ in integrum, ex Cancellaria Regni exportare concedere dignaremur; Cui supplicationi Nos benigne annuentes faciendum esse duximus, ut illos in Protectionem nostram Regiam assumeremus, ipsisque hunc Salvum Conductum nostrum ad jure agendum & a vi potentia quavis daremus, uti quidem ad spatiū sex mensium a publicatione præsentium damus, ac citationem pro restituzione Causæ suæ in integrum ex Cancellaria Regni exportare permittimus. Quibus illi muniti tute securè & fine ulla perhorrescentia in Regno Dominiisque nostris ac in Civitate Torunensi versari, commorari, in Judicioque nostro & coram quovis subsellio Regni stare, comparere, negotia sua quævis licita & honesta peragere poterunt, personis bonisque eorum sub hac nostra Protectione salvis manentibus; Ita tamen ut se modeste gerant, contentionum occasionem ne dent, beneficioque hoc nostro non abutantur, sed de male contra se processu obtento Jure agant. Quod ad notitiam omnium, quorum interest, præfertim vero Magnificorum & Generosorum Locorum quorūvis Capitaneorum, eorumque locotenentum, tum Magistrorum civilium, præcipue Civitatis Torunensis deducendo ipsis

mar-

mandamus, ut præsentes Salvi Conductus Nostri literas ad acta
fusci, iisdemque ingrossari, & publicari faciant, easque & ipsi
observent, & ab aliis observari current pro Gratia Nostra. In cu-
jus rei fidem præsentes manu Nostra subscriptas sigillo Regni
communiri jussimus. Datum Varsaviæ die XXII. mensis De-
cembris Anno Domini millesimo septingentesimo vigesimo
quarto Regni vero nostri vigesimo octavo anno.

Salvus Conductus ad Jure
agendum & à vi & potentia
Honoratis Giereth & Olof
Ministris Thorunens.

AUGUSTUS REX. (L.S.)

Pro-Cancellariatu Illustrissimi & Excellentissimi
ac Reverendissimi Domini Joannis a Lipe Lips-
ki, Pro-Cancellarii Regni.

Casimirus Ocki Pocillator Braclavienſ.
S. R. Majest. Secretarius.

No. XIV. FRIDERICUS WILHELMUS Rex &c.

Quanta cum festinatione super negotio Thorunensi con-
ceptum, Mti Vræ minime ignoratum ferae decretum,
plane anticipato funesti termini constituto spatio, ex-
ecutioni datum sit, fama Nobis quidem innotuit. Sed &
Mem Vam haud dubie fugere non potest, qualem de Justitia &
Christianismo eorum, qui hujus decreti ejusque executionis au-
tores se præbuerunt, existimationem conceperint, in orbe uni-
versim omnes, sine discrimine Religionis, quorum animis recti
& æqui sensus qualiscunque insidet. Factitam immanis tam-
que barbari justam ultionem, Divino quod cuncta mortalium
regit arbitrio, & supremæ sapientiæ merito relinquimus. At
enimvero, quoniam neque hac adeo copiosa innocentis & justi-
tiam Dei tantorum facinorum ultricem & vindicem nunc in-
cla-

clamantis, sanguinis effusione, neque cadaverum horum martyrum, si non omnium at complurium a canibus lacerandorum projectione, expletam esse fævitiam apparat, sed eam quoque ad tempa scholas & magistratum civicum urbis Thoruniensis extendere, cunctaque summa infimis miscere propositum esse videtur, hujusmodi vero eversio urbi inferri nequit, nisi una pax Olivensis manifesto nec ulla juris specie colorando modo convellatur; eam autem pacificationem intactam inviolatamque servari nostra summopere interest, ipsa rei necessitate adducti sumus cuncta hæc Mti Væ consideranda proponere, tandemque ad dictæ pacificationis, singulatim vero eorum quæ Art. II. §. 3. & Art. XXXV. §. 1. expressa continentur, in tam gravi momento observationem hortari, postulantes, ut prompta efficacium remediorum interpositione, eas rationes amplecti velit, quibus civitati Thoruniensi legitime parta privilegia jura & immunitates in Sacris & Politicis salva & intacta serventur, & si quid in contrarium patratum esset, id continuo aboleatur & in pristinum statum redintegretur; ne, si præter expectationem res aliter succedat, Principibus Evangelicis, præcipue his qui seu sponsores pacificationis Olivensis, eam tueri propiore obligatione tenentur, quique omnes, quod pro certo Mti Væ affirmare non dubitamus, hoc negotium singulari attentione speculanturn, causa præbeatur, rationes & media lege Divina & Gentium jure in hujusmodi casibus constituta expediendi, & quod proximumque fuerit, in subditos suos, cultum Romano-Catholicum profitentes, partem eorum derivandi, quibus in Polonia Evangelici oppressi & ad incitas fere redacti, per extremam injuriam iniquissime sunt afflicti. Hæc latere Mem Vam noluimus, de cetero Eandem Divinæ tutelæ ex animo commendantes. Dabantur Berolini die 9. Januar. Anno Orbis redempti 1725.

Ad
REG. MAJ. POL.

No. XV.
 Copia Königl. Dännemärckischen Schreibens;
 An den König in Pohlen
 Sub dato Friderichsberg, den 23. Decemb. 1724.

Durchlauchtigster K.

Gwird Ew. Majest. noch im frischen Andencken seyn / welcher geftalte Ich zu verschiedenen mahlen / und noch neulich unterm 14. Julii c. a. Dero selben Freund- Brüder- und Vetterlich zu erkennen gegeben / wie höchst empfindlich mir sey / daß dach so oft für meine Glaubens- Genossen / die Dissidenten in Pohlen und Lithauen / wegen der vielen unerhörten Unterdrückungen / welche diese von dem Römischen Clero täglich erlenden müssen / bey Ew. Majestät und der Republic intercediret / Ihnen bis dato nicht die geringste Iustiz auf ihrc gerechte Gravamina administrirt / vielmehr ab seitens des Gegenheils forth gefahren worden / die Evangelische um ihre Kirchen zu bringen / und ihre durch die Grund- Gesetze des Pohlischen Reichs selbst befestigte Privilegien und Freyheiten unter allerhand wiederrechtlichen Pratexen / se mehr und mehr zu infringen / mit Bitte / Ew. Majestät geruheten Freund- Brüder- und Vetterlich es in die Wege zu richten / daß die bisherige Unterdrückungen der Evangelischen in dem Königreich Pohlen eingestellt / ihre Kirchen in Sicherheit gesetzet / die ihnen seit dem Olivischen Frieden Abgenommene restituiret / und das Religions- Exercitium cum annexis Ihnen frey und ungehindert gelassen werden möchte. Ob ich nun zwar gehoffet / es würden bey Ew. Majestät meine so nachdrückliche Freund- Brüder- und Vetterliche Intercessione für die bedrängte Dissidenten den erwünschten Effect gehan / und Dieselbe nach Dero Welt- bekannten Aequanimität denen rechtmäßigen Beschwehrden der Evangelischen Wandel geschafft haben; So muß Ich mit der größten Bestürzung vernehmen / daß ab seitens Ew. Majestät und der Republic Pohlen / weder auf meine Vorsprache / noch die Willigkeit der Sache an sich selbst die geringste Reflexion gemacht worden / vielmehr die Grieff der um die Gewissens- Freyheit siehenden Dissidenten und die Zudringungen des Röm. Cleri sich von Tag zu Tag häussen. Es kan hi von kein eclatanterer Beweis behgebracht werden / als daß bey denen jüngsten Assessorial- Gericht

ten zu Warschau gegen die arme Stadt Thorn/ und derer Evangelische Ein-
 gesessene abgesprochene entseigliche Urtheil/ wodurch verschiedene considerable
 und andere Leute derselben/ um eines alda von dem gemeinen Pöbel wider
 die Jesuiten erregten Tumults und der dabei vorgegangenen Excessen willen zu
 den hartesten und infamestes Todes- Straffen condamniret/ der Stadt ihre
 Kirche genommen/ ihre Schule destruirt/ die ganze Versaffung des Magistrats
 übern Haussen geworssen/ und mit einem Wort der Stadt alle ihre theuer-
 erworben und durch den Oliverischen Frieden bestätigte Privilegia geraubet wer-
 den wollen/ und zwar solches bloß und allein auf der Jesuiten falsches Ange-
 ben und eben dergleichen producirter Zeugen scheinbahr gemachtes Anbrin-
 gen/ auch ohne die Beklagte mit ihrer Defension zureichend zu hörn/ und
 sonst auf eine so unerhörte und crante Weise/ daß wünig Exempel von ei-
 ner grösseren Injustis zu finden seyn werden; Ja es ist sehr glaublich/ daß die
 Jesuiten selbst diesen von einigen aus dem allergeringsten Pöbel der Stadt
 Thoren erregten Tumult zu dem ende fomentret/ um dadurch Gelegenheit
 zu überkommen/ die sämtliche Evangelische auf die grausamste Art um Leben/
 Ehre und Freyheit zu bringen/ wie dann auch die Animosität der Nörmischen
 Clerks so weit gegangen/ daß/ wo GOTT nicht andere Wege und Mit-
 tel zeigt/ es in furhen um die Evangelische Religion in ganz Pohlen und
 Litauen gehan sein wird/ ohngeachtet denen Iuribus und Privilegiis der so
 genannten Dissidenten durch die Fundamental-Gesetze des Pohlnischen
 Reichs/ auch die von Könige zu Könige und Ew. Majestät Selbst durch die
 solemneste Eyd-Schwüre b-stärkste Wahl Capitulationes genugsamt prospici-
 ret worden. Ew. Majestät können versichert seyn/ daß Ich alle diese gegen
 meine arme Glaubens- Genossen unternommene Grausamkeit- und Verfol-
 gungen mit dem höchsten Mitleiden ansehe/ und Ich lebe der zuversichtli-
 chen Hoffnung/ daß Ew. Majestät der unglücklichen Stadt Thoren in der
 höchsten Billigkeit gegründete Gerechtsame/ und deren berübtten Zustand sich
 zu Herzen gehen lassen/ die unbillige Sentenz des Assessorial-Gerichts zu
 Warschau casiren/ und ein unpartheyisches Gericht aus Rechts-Erfahrenen/
 Friedliebenden und beyderley Religionen zugethanen Männern zu Untersuch
 und Entscheidung dieser Sache constituiren werden. Ew. Majestät werden
 hieran GOTT/ der keinen Gefallen an Vergießung so vieler unschuldigen
 Leute Blut haben kan/ und sich die Beherbung der Gewissen allein vorbe-
 halten/ einen angenehmen Dienst thun/ auch nicht zugeben/ daß Dero so
 fest etablierte Gloire durch die Massacre so vieler rechtschaffener Männer/ und
 durch das gen Himmel um Rache schrehende unschuldige Bluth beslecket
 werde; Mit aber werden Ew. Majestät durch Sozialirung meiner bedrück-
 ten

ten Glaubens-Genossen eine sehr reelle marque Dero zu Mir tragenden Freundschaft geben/ und Ich werde hinwieder bey allen Gelegenheiten an den Tag zu legen suchen/ daß Ich mit vieler Ergebenheit sey ic.

FRIDERICUS IV.

NO. XVI.

An des Königs in Dānnemarck Majest.
Friedrich Wilhelm König ic.

FEr gottselige Eyfer welchen Ew. Majest. in der fameusen Thornischen Sache / wider des Königl. Poln. Hoses daben gehaltenes ungerichtetes Verfahren/ und des Römischt-Catholischen Cleri gegen die arme Evangelische eingessene der Stadt Thorn ausgesetzte derestable Grausamkeit bezeigen/ ist billig sehr zu rühmen/ und wird Gott der Höchste Ew. Majest. vor die Rettung dieser unschuldig verfolgten Leute angetwendete Bemühung nicht unvergolten lassen.

Weit aber Ew. Majest. dieser Sache wegen an den König in Pohlen abgelassenes Schreiben/ so spät eingelauffen/ daß es vor der Execution der Tohnischen Blut-Urtheil nicht übergeben werden können; So wird man nunmehro sich dahin zu bearbeiten haben/ daß zum wenigsten der Status Religionis in der Stadt nicht auch gar alterirt und umgekehret werde.

Wir haben deshalb dergestalt wie in Copia hieben kommt/ an den König in Pohlen/ unter heutigen dato geschrieben/ und stellen Ew. Majest. anheim/ ob Sie nicht desgleichen thun wollen. Dero mir übrigens ic Berlin/ den 2. Januaril 1725.

NO. XVII.

An Thro Königl. Majestät in Schweden
Friedrich Wilhelm ic.

SIe zweifeln nicht/ es werde Ew. Majest. unser an dieselbe wegen der unglücklichen Tohnischen Affaire jüngsthin abgelassenes Schri-

Schreiben / aber auch bald darauff die Nachricht von der zu Thorn
würcklich exequirten/ bewussten Blut-Urtheil zugekommen / und Ew. Majest.
durch diese von dem Römischen Clero in Pohlen/ und dessen Anhang/
wider so viel unschuldige Leute verübt infame Grausamkeit / eben so emp-
findlich gerühret worden sein / als wir unsers Orts dieselbe mit der grösse-
sten Compassion gegen das vergossene Blut so vieler Männer / und mit einer
gerechten indignation gegen diejenige / so an diesem blutdürstigen / und unge-
rechten Verfahren th. il haben / und dasselbe gutheissen / oder auch unterstützen
und zum effect gedracht / billig consideriren und ansehen.

Ob nun zwar die Naché über solch cruelties und unverantwortliches
von der ganzen raisonablen Welt detestirtes Verfahren / der Göttlichen Ge-
rechtigkeit lediglich zu überlassen ; So werden doch Ew. Majest. mit Uns
auch darinnen einig sein / daß / da es nunmehr auf dem punct steht / daß der
Stadt Lohren ganze Verfassung in Geist- u. Weltlichen Sachen umgeschrif-
fen / derselben ihre Freyheiten / Privilegien und Gerechtigkeiten entzogen / und
die Evangelische daselbst ihrer Kirchen und Schulen beraubt werden sollen /
alle bey dem Olivischen Frieden interessirte Paissances / insonderheit aber Ew.
Maj. und Wir / die grösste Ursach von der Welt haben / Uns einer so offen-
bahren contravention gedachten Friedens-Schlusses mit allen Ernst und Nach-
druck zu widersetzen / auch die garanti von diesem Frieden zu sommiren und zu
ersuchen / daß sie Ihre deshalb versprochene Garantie / in diesem dazu ohn alle
Exception qualificirten Casu / würcklich leisten / und dadurch die Conservation der
Stadt bey Ihren Privilegien / Freyheiten / und Gerechtigkeiten nach Maßge-
bung des Olivischen Friedens - Instruments bewirken / und zu wege bringen
helfen mögen.

Wir ermangeln nicht überall / wo es nötig / deshalb behörige Instanz
zu thun / sind auch des nochmahligen erblebens / Ew. Majest. in allem was
Sie zum besten und Erhaltung der Stadt Lohrn / auch aller übr gen Evangelischen
in Pohlen zu thun und vorzunehmen gut und dienlich erachten
werden / beyzutreten / und mit Ihr darunter völlig de concert zu gehen / pro-
mitieren uns auch hierwieder von Ew. Majest. ein gleiches / und verblei-
ben Derselben in Erwartung beliebiger Antwort und Erfährung zu Er-
weisung ic. Berlin/ den 9. Januaris 1725.

No. XVIII.

An Thro Russische Kaiserl. Majest.
Durchlauchtigster ic.

Ges hat mich zwar nicht wenig consolirt, daß Ew. Kärs. Majest. bey dem süßigsten Reichs-Lage zu Warschau dem Kön. Pohl. Hofe, wie auch den Magnaten selbigen Königreichs, so ernst und nachdrückliche Vorstellungen zum Faveur der in dem äussersten grad versolgt und bedrängten Dissidenten, und absonderlich der Evangelischen Eingelassenen zu Thorn thun lassen. Ich beklage aber zum höchsten, daß solche Repräsentationes eben so wenig gefruchtet, als diejenige so von mir selbst schriftlich und durch Meine Ministros mündlich Thro Maj. dem König in Pohlen selbst geschehen, und man Pohlnischer seits solches alles so gar keiner Reflexion gewürdigter, daß man vielmehr im Gegenheil, und um gleichsam eine offenhahre Verachtung Eu. Kärs. Maj. und Meines Vorworts aller Welt zu zeigen, die Exequirung der bekannten Thoraschen Blut-Arthet præcipitir, und dadey so viel Grausamkeit gegen diese arme unschuldige Leute ausgiebet, daß es bey der posteritats fast keinen Glauben finden, aber auch von denselben, wie jeho schon von der ganzen raisonnablen Welt geschiehet, auf das äusserste gemißbilligt und derestirt werden wird.

Gleichwie aber die rige des Römisch-Catholischen Cleri in Pohlen durch dieses ihm aufgeopferte unschuldige Christen-Blut noch bey weitem nicht erfüllt, und abgeliuet zu seyn scheinet, sondern es nunmehr auch darauf angehehen ist, daß der Stadt Thorn ihre wohlerlangte Privilegen, Freyheiten und Gerechtigkeiten genommen, die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen beraubet, und mit einem Wort, der ganze Statut Ecclesiasticus und Politicus doselbst reoversirt und umgekehret werden soll; Solches aber eine offenhahre und unleidliche Contravention des mit so vielem Blat und Gelde, auch unsäglicher Mühe und Arbeit, erworbenen und zu wege gebrachten Olivischen Friedens ist, bey dessen ungekrankten Aufrechthaltung nicht weniger Eu. Kärs. Majest, als Ich und alle übrige Nördliche Puissancen interessirt sind; Also stelle Ich auch Eur. Kärs. Majest. Freynd-Brüderlich anheim, ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit auenehmen, und nebst Mir und ermeldten Puissancen bey dem König und der Republik Pohlen es dahin zu richten bemühet seyn wollen, daß die Stadt Thorn bey ihrer bisherigen Verfaßung in Geist- und Weltlichen Sachen, und allen davon dependirenden Rechten, Privilegen und Gerechtigkeiten dem Olivischen Frieden gemäß ungeschmäht gelassen, und was dawider allbereit attencirt und vorgenommen, redressirt, auch den übrigen Dissidenten alles dasjenige zurückgegeben und wieder eingeräumet werden müsse, was man ihnen mit so großem Tort und Unrecht abgenommen.

Ew. Kärs. Majest. wollen sich darunter meines Beytritts völlig verschert halten, und daß alle übrige Evangelische Potentaten ein gleiches thun, und Eur. Kärs. Majest. in einer so gerechten Sache anwendende rühmliche effors mit allem Eyer und behdriegen Nachdruck secundiren, auch denen in Pohlen sich befindenden Griechischen Kirchen bey allen begebenden Fällen, in Consideration und aus Freundschaft vor Eu. Kärs. Maj. gleichmästig Assistenz und Hülfe werden wiedersahen lassen. Ich bin hierüber Eu. Kärs. Majest. Erklärung nach dero Gefallen mit dem fordernstien gewärtig, und verbleibe übrigens mit ganz besonderer Hochachtung ic.
Berlin, den 9. Jan. 1725.

No. XIX.

An den König in Pohlen.

GW. K. Maj. haben wir in Unsern Freund-Nachbarlichen Schreiben von 22. Maij. 1722. umständlich vorgestellet/ was vor unziemliche und grosse Verfolgungen/ gegen die Dioecesen/ Kirchen/ und Klösser der Griechischen Religion/ und die darinnen befindliche Einwohner Geistlichen und Weltlichen Standes/ so sich zur Griechischen Religion bekennen/ vorgenommen worden/ indem man Kirchen/ Klösser/ und Bischoffthümer zur Union mit Gewalt zwinget/ und also deren Einwohner Griechischer Religion ihrer wohlgegründeten Rechte/ Freyheiten und Prærogativien/ ohne ihr Verschulden/ ganz und gar beraubet. Weil denn auch die übrigen/ in dem Gebiete Ew. K. Maj. und der Republic besindliche/Dissidenten/gleichen Bedrückungen unterworffen sind/ und gleichmäßige Verfolgung , wie die von der Griechischen Kirchen/ leyden und dulsten müssen/ Wir aber/ Uns gleicher gestalt derselbigen anzunehmen/ Uns versichtet finden; So haben Wir auch/ wegen dieser deren Dissidenten/ zu gefügten Verfolgungen und Kränkungen/ Ew. K. Maj. durch unsern an Dero Hoff subsistirenden Minister/ behörige Vorstellung thun/ und/ umb ungesaumte und billigmäßige Abstellung derselben/ von Zeit zu Zeit/ bitten und erinnern lassen; Haben auch rechtmäßige Ursache gehabt zu hoffen/ daß solche unsere Freund-Nachbarliche und eyfferige Vorstellung die behörige und erwünschte Würckung haben/ und von Ew. K. Maj. solche Anstalten gemacht werden/ daß die Einwohner Griechischer und Protestantischer Religion/ bei ihren Kirchen/ Klöstern/Dioecesen/ und allen ihren wohlgegründeten Rechten und Prærogativien/ gegen alle wiederrechteliche Anfälle und Beeinträchtigung/ vermöge des zwischen Uns und Ew. K. Maj. und der Republic bestehenden/ ewigen Tractats geschützt und erhalten werden konten. Dieweil aber solches zu Unseren grossen Betrübniss bisher nicht erfolget; Hergegen die Verfolgung und Unterdrückungen nicht alleine nicht aufhören/ sondern auch von Tage zu Tage ärger wer-

werden / und dieser armer Leute ihr äußerster Untergang bereits übern
 Häuptern schwebet; So können wir nicht unterlassen, obgedachte/ wegen
 solcher wiederrechtlichen vorgenommenen harten Verfolgungen Ew. K.
 Maj. geschehene Vorstellung aufs eyfrigste und inständigste hiermit zu
 wiederholen/ umb so vielmehr, weil der Anno 1716. zu Warschau ge-
 schlossene Tractat sothaner Verfolgung zum Prætext und Rechtsferti-
 gung genommen/ und ausgedeutet wird. Ew. K. Majest. ist bekannt/ daß
 dieser Tractat unter Unser Mediation und Guarantie geschlossen wor-
 den/ und Wir folglich nicht zugeben können/ daß selbigem eine solche Deu-
 tung gegeben werde/ welche diesen unschuldigen Leuten schädlich seyn, und
 Sie aller Ihrer Rechte/ und von Alters her gehabter/ auch durch die
 Fundamental - Geseze der Republique in dem ewigen/ zwischen Uns
 und Eu. Kön. Majest. und der Republique subsistirenden Tractat
 bekräftigten Freyheit und Prærogativien gänzlich berauben könnte: Viel-
 mehr finden Wir Uns in Unsern Gewissen verbunden/ dieselbige bey sol-
 chem ihrem wohlgegründeten Rechte beschützen und erhalten zu helfen;
 Wie Wir denn zu dem Ende Ew. Kön. Majest. und die Republique
 aufs inständigste bitten/ nicht länger zu zugeben/ daß die so wohl Unse-
 rer Griechischen als der Protestantischen Religion zugethane Einwoh-
 ner der Verfolgung und Drückung einiger particulier Personen unter-
 worffen seyn mögen/ sondern bey bevorstehendem Reichstage solche Me-
 sures zu nehmen/ damit dieselben bey ihren Freyheiten und Prærogati-
 ven künftig hin ruhig gelassen/ und Sie ferner nicht gedrungen werden/
 Beeinträchtigung und Verfolgung zu leiden. Wir hoffen um so viel
 mehr/ daß diese Unsere inständigste Bitte und rechtmäßiges Verlangen
 von Ew. Kön. Majest. und der Republique werden in behörige Erwe-
 gung genommen werden/ als Wir in der Zuversicht stehen/ daß Ew.
 Kön. Majest. selbst nicht unbekannt seyn werde/ daß auch verschiedene
 andere hohe Protestantische Puissance sich derer Dissidenten kräftig
 annehmen/ und für sie interessiren/ und über dieses die Fortsetzung die-
 ser Verfolgung nicht anders als zu vielen unangenehmen Suites Ursä-
 che und Anlaß geben kan. Womit Wir Ew. Kön. Majest. ic. Pe-
 tersburg, den 6ten Aug. 1724. Unserer Regierung im 43. Jahr.

No.

No. XX.

An Se. Königl. Majestät in Frankreich.

Tres - haut &c.

Nous ne doutons point, que Vot. Maj. ne soit pleinement informée de la terrible sentence, prononcée contre la ville de Thoren & de l'exécution qui en a été faite depuis peu.

Nous devons remettre à la Justice Divine la vengeance d'une si grande cruauté , exercée contre des personnes pour la pluspart tout-à-fait innocentes.

Mais comme la Cour de Pologne bien loin de se contenter d'une si grande effusion de sang chrétien , s'est proposée de pousser encore plus avant son injustice , & de renverser entièrement l'ancienne constitution de la ville de Thoren , & de priver ses habitants de leur églises, écoles, priviléges & prerogatives, chose directement contraire à la paix d'Olive , dont la conservation Nous est d'autant plus d'une très grande importance, parceque le repos & la tranquillité dans le Nord en dépendent. Nous ne pouvons nous dispenser d'en porter nos plaintes à Vot. Maj. & de la sommer, comme Garant de ladite paix , qu'Elle veuille obliger le Roi & la République de Pologne , par les voies que Vot. Maj. jugera les plus convenables & les plus efficaces, de ne plus troubler la ville de Thorn dans la possession & exercice de ses droits priviléges & libertés , & que les choses y soient remises sur le pié où elles doivent être selon la disposition de la paix d'Olive, tant par rapport au spirituel , qu'à l'égard du temporel.

La gloire de Vot. Maj. & la foi donnée pour l'exécution & garantie de tous les articles de ce Traité étant également engagées dans cette affaire de Thorn , cela nous fait espérer , que Vot. Maj. donnera lieu à cette Nôtre requistion , & un entier effet à sa garantie , dont Nous Lui serons sensiblement obligés, prians Dieu au reste , qu'il vous ait &c.

Berlin ce 9. Janvier 1725.

No. XXI.

Discours de Mons. Finch, Ministre de Sa Majesté Britannique à Ratisbone tenu aux Ministres du Corps Evangelique.

EN conformité des Instructions de mon Maître le Roy de la Grande Bretagne j'eus hier l'honneur de Vous communiquer par mon Secrétaire

les ordres, dont il a plu à Sa Majesté de m'honorer, pour me rendre incessamment auprés de Sa Majesté le Roy de Pologne. Le Roy mon Maître, comme Prince Protestant, ne voulant en aucune occasion se dispenser de donner des preuves convaincantes du grand cas, qu'il fait, & de l'attention, qu'il a, pour un Corps si illustre & si respectable, que l'Evangelique. Les extremités, auxquelles les affaires de Thoren ont été portées contre cette ville par les conseils temeraires, pour me servir d'une expression tres douce, des ennemis jurés & déclarés de notre sainte foy, sont trop récentes, pour que l'on puisse me reprocher, que je veuille reveiller le souvenir d'une scène si tragique, si barbare & si funeste, & laquelle pour l'honneur de ceux qui en sont les auteurs, & qui ont tres mal servi leur Maître & leur Patrie, devroit être ensevelie dans un oubli éternel. La conscience du Roy mon Maître, comme Prince Protestant, & Defenseur de la Foy, Son honneur, comme Guarant du Traité d'Olive, Traité aussi solennel, que l'Histoire ne scauroit nous donner un exemple d'un autre, qui ait reçû la Sanction de tant de Rois & de tant de Puissances, l'obligent, de prendre part aux Infractions inouies, que l'on vient d'y faire. Et de plus la Clemence, la Justice & l'Equité de Sa Majesté Britannique sont trop connues dans le monde, pour croire, qu'Elle ne pourroit pas compatir du fond de son ame à la mort aussi tragique qu'injuste de tant d'innocents; & selon les forces, qu'il a plu à la Providence Divine de Luy confier pour le Bien de la Grande Bretagne pour le Soulagement des opprimés, comme aussi pour la paix & tranquillité de l'Europe. Le Roy mon Maître ne peut se dispenser, de tenter premierement toutes les voies de la douceur par les représentations les plus efficaces en faveur de ceux, que le carnage assouvi a encore laissé survivre à leurs Confrères, pour leur recouvrer la liberté bouleversée, les Eglises profanées, les Ecoles enlevées, les Biens confisqués - & le rappel & le retour des Exilés, contre la foy des Paëtes stipulés, même avec l'Invocation de la tres sainte & bien heureuse Trinité, & cela pour nul autre crime, que celui d'avoir voulu faire leur salut selon la parole de Dieu & les lumieres de leur conscience. Car il est averé, que de ces pauvres gens il y en a eu, qui meritent la qualité de Martyrs à d'autant plus juste titre qu'ils auroient pu sauver leur vie, s'ils avoient voulu sacrifier leur Religion.

Les mesures donc, que le Roy mon Maître, prendra dans cette affaire ne seront autres, que celles qui Lui sont dictées par sa conscience, par son honneur, par ses sentiments d'humanité, & qui seront suffisantes, pour calmer l'esprit de toute la Nation Angloise, qui d'une voix unanime crie où Justice ou

où Vengeance , & à l'heure que nous parlons , Messieurs , je ne doute point . que l'affaire de Thoren n'ait été portée au Parlement , ce qui attirera de sa part les remerciements les plus sincères , & les assurances les plus vives , de soutenir Sa Majesté dans toutes les resolutions , qu'Elle jugera convenables avec la dernière goutte de leur sang & le dernier denier de leur bourse .

Je n'ay pas , Messieurs , besoin , d'emprunter le secours de l'Eloquence , pour exciter vos passions , ou animer Vôtre ressentiment , puisque j'ay été témoin avec une très grande satisfaction des expressions , pleines de douleur & d'indignation , dont vous vous êtes servis , pour montrer l'horreur & la detestation , que vous ressentiés , quant cette tragique nouvelle nous fut annoncée . Et véritablement la tragedie de Thoren , écrite en tant de lettres de sang , ne pouvoit pas manquer de faire une impression la plus profonde & la plus durable sur le cœur de chaque bon Protestant , comme l'Epée meurtrière , qui a tranché la tête à tant d'Innocents , y laissera des cicatrices éternelles . Je suis persuadé que le parti , que le Roy mon Maître a pris , de mettre tout en œuvre , par rapport aux affaires de Thoren , pour que les Protestants soient remis & rétablis dans leurs anciens priviléges & les nouvelles marques éclatantes , qu'il donne par là de son Zèle pour notre sainte Religion , lequel redouble à mesure , que le danger , & même l'aneantissement la menacent , vous sera la matière d'une joye parfaite , à moins que l'incapacité & le peu d'experience de la personne , que Sa Majesté a choisi pour une Commission aussi epineuse , qu'elle est impottante , ne la diminuent .

Mais j'espere , que la grace du Seigneur m'éclairera , & que sa main me conduira dans tout ce que je feray pour la defense de la Parole , qu'il a préché Luy même , & pour laquelle les Protestants de Thoren viennent de souffrir . J'ose même me flatter , que l'autorité d'un aussi Grand & aussi Puissant Roy , qui me fait parler , & la justice de cette cause , qui n'a pas besoin d'être mise dans un plus grand jour , pourront en quelque manière suppléer à mes defauts .

J'espere , Messieurs , que vous rendrez conte à vos Maîtres de ce que j'ay eu l'honneur de vous annoncer de la part du mien , afin que toute l'Europe soit convaincuë , que tous les Protestants agissent véritablement de concert . La meilleure marque du bon succès de ma Commission sera d'avoir l'honneur , de vous rejoindre bientôt , pour vous marquer en toutes occasions mon attachement pour la cause commune , & la grande considération & égard que j'aurois toujours pour vos personnes .

An dem Römischen Kaiser. Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser &c.

Seiner Majestät eher, wie Wir gerne gewollt und es die Sache erfordert hätte, zu schreiben, hat Uns die Verweilung der Couriers und die Entlegenheit derjenigen Dörter verhindert, woselbst sich die traurige Begegniß zugetragen, welche Uns auch wider Willen gernthiget, solches hiermit ins Werk zu richten. Wir sind von innerstem Grund des Herzens erstaunet und betrübet über den gegenwärtigen Zustand der Affairen in dem Polnischen Preussen, über die Erbarmungs-würdige Situation der Evangelischen, oder wie man sie nennt, Dissidenten selbigen Landes, und über die entsetzliche Execution des von dem Assessorial-Gerichte zu Warschau gefällten Urtheils, wodurch viele vornehme und unschuldige Bürger zu Thorn dem verfluchten Has eines gewissen Blut-durstigen Haussens auf einmahl aufgeopfert, und ihre Leben, ihre Güter und Ehre, ja alle geist- und weltliche Rechte dieser freyen Stadt gleichsam durch einen Donnerschlag zerschmettert worden. Wann dieses Urtheil wider offenbahr erkandt Missethäter, und wider Leuthe, die des Hoch-Berraths oder anderer grossen Verbrechen überzeuget, wären gefällt und exequiret worden, ja hätte dasselbe so wohl die Urheber und Anstifter des Zumults, als diejenigen, so mit daran schuldig gewesen, auf eine gleiche Art und nicht die Evangelischen allein betroffen, so würde sich niemand mit Recht darüber beklagen; allein dies verursacht einem Schrecken und Entsehen, kan auch von keinem billigen Menschen mit Fug erkandt werden, daß dieses Urtheil nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit und von einem ganz unpartheyischen Gericht ausgesprochen, sondern es erscheinet vielmehr klar, daß es einzig und allein dem blinden und zur Unzeit wider die Evangelischen gefassten Has zuzuschreiben ist, wie man aus dessen Ursprung, Fortgang, Folgen und Ausgang genugsam abnehmen kan. Ob nun schon die Sache die Evangelischen angehet, so erwecket doch die Welt-kündige höchste Gerechtigkeit Ew. Majest. bey jedermann, insbesondere aber bey Uns das feste Vertrauen, und Hoffnung, es werden Ew. Majest. bey dieser Gelegenheit keine and're Absichten haben, keine and're Meinungen und Principia hegen, als welche aus der Wahrheit, Gerechtigkeit, Billigkeit und Liebe zur allgemeinen Ruhe herfliessen, und auf die Vertheidigung der Unschuld, auf die Miss-

Misbilligung alles Gewissens-Zwanges, über welches sich Gott die Herrschaft allein vorbehalten, imgleichen auf die Widerherstellung und Befestigung der göttl. und weltlichen Gesetze abzielen, Diese blosse Betrachtung könnte zwar hinlänglich seyn, sowohl unser Vertrauen zu stärken, und die Evangelischen in Thorn zu trösten, als auch gerechte Rache wegen der begangenen Ubelthaten zu hoffen; Nichts desto weniger aber träget dieses zu unserer Hoffnung nicht ein geringes mit bey, daß Ew. Majestät Allerdurchl. Herr Vater, Glorw. Andenkens einer der pasciscirenden Theile bey dem Olivischen Friedens-Tractat mit gewesen, worinnen die Religions-Freyheit den Evangelischen in Preussen wieder eingeräumet u. bestätigt worden. Welches uns demnach um desto weniger zweifeln lässt, es werden Ew. Majestät diese Sache tieff zu Herzen nehmen, die Freyheit, wie sie stipuliret worden, nach Dero äußersten Vermögen erhalten heissen, und Dero mächtige Mediation und gute Dienste nebst Uns dahin anwenden, damit das von dem Assessorial-Gerichte zu Warschau gefällte Urtheil annullirt u. aufgehoben, der ganze Proces an ein gerechtes billiges und unpartheyisches Gerichte verwiesen und es also dahin gebracht werden möge, daß zur Ehre und Würde des Christl. Namens, wie auch zur Sicherheit der öffentlichen Ruhe hervor blicke, daß die Gerechtigkeit gehandhabet, das unschuldig vergossene Blut gerochen, und alle Rechte, Privilegien und Freyheiten der Evangelischen in Polen den öffentlichen Tractaten gemäß wieder hergestellt und bestätigt werden. Ew. Majest. werden dadurch Gott nichts angenehmers, Deroselben nichts Ruhm-würdigers, der ganzen Christenheit nichts heilsamers, Unseren und aller Protestantischen Puissancen Wünschen und Verlangen nichts gemässers erweisen können. Die Wir übrigens ic. Gegeben Stockholm den 6. Februarii 1725.

Friderich.

D. M. v. Höpken.

No. XXIII.

NO^s FRIDERICUS &c. Si que res animum nostrum commovere eumque ad Sacra Religionis & publice tranquillitatis jura serio advertere, atque simul Majestati Vestræ sinceram amicitiam, nec non communes Partes ac glorioſissimi ejus Atavi, amica quondam studia, datamque fidem & sponionem Nobis in mentem revocare possit,

test, præsens sane quæ in Borussia Polonica nunc rerum facies extat & ille Evangelicoru
 ibidem sic dictorum Dissidentium calamitosus status, plus quam ulla alia causa, hos sensus
 à Nobis jam exigere debent; Scilicet illa in sacris & profanis Evangelicorum in Polonia
 & Borussia libertas, olim quidem per publica pacta & avitam Majest. Vestræ sidejussio-
 nem sibi asserta, & in integrum restituta, nunc vero per aliquod tempus vehementer
 labefactata, & imprimis nuper horrenda quadam tempestate gravissime concussa, &
 tantum non funditus eversa. Evidem Majestatem Vestrā non fugere opinamur,
 post varias dictorum Evangelicorum in diversis Poloniæ locis, persecutioes, ac No-
 strā aliorumque consortium summarum potestatum pro dicta eorum libertate in va-
 num collocata hucusque officia. Tandem in libera civitate Regalis Borussiæ Thoruni-
 ensi (nescimus quo turbulentio & ferali sidere) factum esse, ut Magistratus Præses, alia-
 que egregia civitatis illius membra & eximii cives, omnes Evangelicæ Religioni addi-
 cit, alii capite plecterentur, bonis, fortunis & fama multarentur alii, omnes autem
 fere omni libertatis & privilegiorum suorum parte privarentur, ac templis, scholis,
 sacrificisque suis removerentur & spoliarentur. & id quidem omne per sententiam pri-
 mū judicii sic dicti Assessorialis Varsaviensis latam, & deinceps confirmatam. In
 honorem Christiani nominis & imprimis inclitæ Poloniarum gentis optandum sane es-
 set, tam atrocia supplicia non aliis nisi nefaris sceleratis & gravissimorum criminum
 manifeste convictis irrogata fuisse; Sed quod æquis arbitris paret, & maxime dolen-
 dum est, res longe aliter se habet. Levisima fuit inter infimam plebis partem & quos-
 dam Jesuclarum Alumnos exorta disidii causa, eaque ab his ipsis primū data & con-
 flata, deinde repetitis vicibus iterata, & tandem adeo aucta, ut nec Magistratus au-
 thoritate, & vix demum militari manu compesci potuerit, nullo tamen insigni nec u-
 nius nec alterius partis damno. Atqui propter hunc ab effera & male feriata scholasti-
 ca juventute excitatum cum plebeja & irritata quadam turba tumultum, (cui tamense-
 dando omnis opera viresque à Magistratu mature uti jam dictum, adhibitæ fuerunt)
 tot eximios & honestos viros civesque in judicium trahi, nec satis audita, aut sine sum-
 mo partium studio, examinata causa, condemnari & sævis suppliciis affici, ac simul
 totius civitatis sacra profanaque jura violari, id vero horrendum & immane facinus
 esse, judicamus, imo tanto iniquius, quo magis sub pietatis specie commissum est,
 quove pluribus indicis patet, crudelem illam contra Evangelicos Thorunienses sen-
 tentiam non alia causa, quam partium studio & cæco ac atroci in Evangelicos odio da-
 ram, atque ideo horum Evangelicorum in religione sua constantiam, ipsis pro solo cri-
 mine fuisse. Id quod magis adhuc inde constat, quod illis crimen istud ex tumultu im-
 putatum, in quem utraque parte pari impetu ruente, nec una sola nocens, nec altera
 sola innocens esse potuit. Sed sanguinolenta huic turbæ non alia occasio magis oppor-
 tuna visa fuit, tot egregios viros, uno quasi iœtu detestabili suo odio immolandi, reli-
 quos persequendi, & si fieri potuisset, penitus extirpandi, aut in suas opiniones cogeri.
 Verum enim vero, quod alienum id sit ab omni æquitate, justitia & pietate & ab
 omni sacro profanoque jure, Majestas Vestræ ipsa per se satis superque intelliget, si
 pro Christianissimo nomine suo non minus, quam pro re ipsa perpendere, solius Dei
 esse, conscientiis imperare, que ab humanis potestatibus non possunt nec debent co-
 gi, atque simul cogitarit, tam ea propter, quam ob publicam salutem, publicis & so-
 lennibus pactis sanctissime cautum esse, ut certis in regnis diversæ religiones, quæ ibi-
 dem antea viguerunt, tolerentur, conserventur & protegantur. Cum itaque in Tra-

Statu Pacis Olivenis Art. II. claris & expressis verbis statutum sit, ut in civitatibus regalis Prusiae omnia jura, libertates & privilegia, quibus sive in ecclesiasticis sive in profanis, poterit sunt, ante id bellum, salvo libero, uti ante bellum viguit, in praedictis civitatibus Evangelicæ & Catholicæ, religionis Exercitio, earumque territoria, Magistratus, communitates, cives, incolas & subditos S. R. M. Poloniæ eadem qua olim clementia regia & gratia impostremum persequeretur foveret & tueretur. Pro qua pacificatione inter glorioſissimos tunc Reges & Coronas Sueciæ & Poloniæ & earum Conſederatos, inita, & laudabili ſua ope & studio ad finem perducta glorioſissime Majestatis Vestræ Proavus pro ſe ac ſucceſſoribus Regibus Galliæ in ꝑ ultimo ſpoondit & promiſit, ſe executionem pactorum illorum, eorumque observantiam ac perperitatem omni meliori, quo fieri poſſit modo, etiam armis, ubi amicabilia remedia non proceſſerint, aſſerturum, & ſi quis eorum ſub hac fideijuſione comprehenſorum illa violarit, arma viresque suas parti læſa ad ejus requiſitionem juncturum. Ea propter Majestatis Vestræ nec mirum nec ingratum eſſe poterit, quod eandem in partes hic amice vocemus. Ejus fidem & ſponſionem conſiderer appetemus, cuius toto orbe celebra ta æquanimitas & juſtitia Evangelicorum in Boruſſia Polonica oppreſſionem innocentium ciuium cædem & ſacri profanique juris violationem ferre, haud poterit, quin potius certo Nobis pollicemur, iniqua & miſera hæc Thorunenſium fata Majestatis Vestræ animum ita affectura, ut ad hoc Proavi ſui exemplat, inſigne illud gloriæ & pietatis monumentum, omnem operam & omnia ſtudia & officia ſua eo Nobis cum collocata velit, ut ſententia Judicij Assessorialis Varsaviensis totaque cauſa ad æquum, iuſtum & à partium ſtudio remotum Tribunal revocetur, innocentis ſanguinis effuſio & vindicetur & in posterum ſiſtatur ac libertas tam in ſacris quam profanis aſſeratur ac reſtituatur, adeoque tot cruente tempeſtates & calamitatiſ, que rebus tam exulceratis alioquin palam utrinque imminere videntur, divino auſpicio atque Majestatis Vestræ & omnium piorum & cordatorum Principum mature ſitti & averti poſint, idque & Deo Optimo Maximo acceptum, Majestati Vestræ gloriouſum, & Nobis omnibus que Principibus Christianis, quibus tranquillitas publica vere curæ cordique & tyran niſ in conſcientiæ in horrore eſt, longe gratiſſimum erit. Quod reliquum eſt &c.

Dab. Holmiæ d. 26 Jan. 1725.

A Reg. Majest. Sueciæ

Ad Reg. Majest. Galliæ.

No. XXIV.

NOs FRIDERICUS &c. Sicuti nulli dubitamus, quin Evangelicorum in Polonia oppreſſio, & imprimis nupera illa Thorunenſium perſecutio, qua per conformatam ſententiam judicij Assessorialis Varsaviensis in eorum vitam, membra, bona, famam & omnia ſacra profanaque jura ſævitum eſt, Majestati Vestræ ſatis cognita fit, ejusque animum ſummo dolore affecerit, iuſtaque indignatione, quod ſua pro libertate & ſecuritate eorum collocata haſtenus sincera & fervida ſtudia nihil profecifere videtur; ita cum hæc eadem cauſa etiam nos imprimis & hucusque commoverit, & nunc maxime post Thorunenſem illam tempeſtatem animum noſtrum exulceret, haud intermit-

termittendum aut cunctandum esse rati sumus, quin super hoc tanti ponderis negotio, Majestatem Vestram ad communia nobiscum consilia, non ita pridem per Ministrum nostrum ad Aulam Suum Plenipotentiarium expeditum, ipsimet hisce literis sollicite invitemus. Nos certe etiam gloriosissimorum nostrorum, qui & in Regno Poloniae libertatem Evangelicam quondam afferuerunt, & Olivensi Pace confirmarunt, memoria & exemplis hic admoniti, nullis pro eadem conservanda & tuenda studiis, nulli consilio, nullique operae unquam parcituri erimus. Et quia in Augustissimi Romani Imperatoris aequanimitate, multam hic spem repositam habemus, quod gloriosissima memoria Parenis ejus in praedicta pace etiam pars compacifrons fuerit, hanc causam ipsi, ut par fuit, commendare non dubitavimus. Pari etiam animo potentissimum Galliarum Regem, cuius gloriosissimus Proavus pacis Olivensis, pro Se & Successoribus suis Sponfor & Fidejussor extitit, in partes vocare ejusque datam fidem & sponsionem obtestari nihil cunctati sumus, certa spe freti, alte memoratas potestates, non minus ac nos gloriosissimorum Majorum suorum vestigiis infistentes, sua studia & officia pro libertate Evangelicorum in Borussia, secundum dictam pacificationem Olivensem afferenda, serio nobiscum collocaturas fore. Atqui vero Majestatem Vestram idem hoc negotium, & apud has aliasque summas potestates, commendaturam, & alio, quo optimum judicaverit, modo curaturam, de eo certo hoc minus dubitamus, quo magis Majestati Vestrae, pro sua summa prudentia patet, quod prompta, hoc malum remedia exigat, & quod proinde neceste sit, ut matura sua in huic finem consilia nobiscum quantocius communicare velit, siquidem nimium in aperto, crudeli illa sententia Varsaviensis executione, sanguinolentos hujus facinoris autores, quasi quoddam classicum accinuisse, quo omnis Evangelicorum in Polonia libertas uno istu simul feriretur & periret. Quod reliquum est, Majestatem Vestram Divinæ tutela animitus commendamus. Dab. Holmiæ d. 26. Jan. 1725.

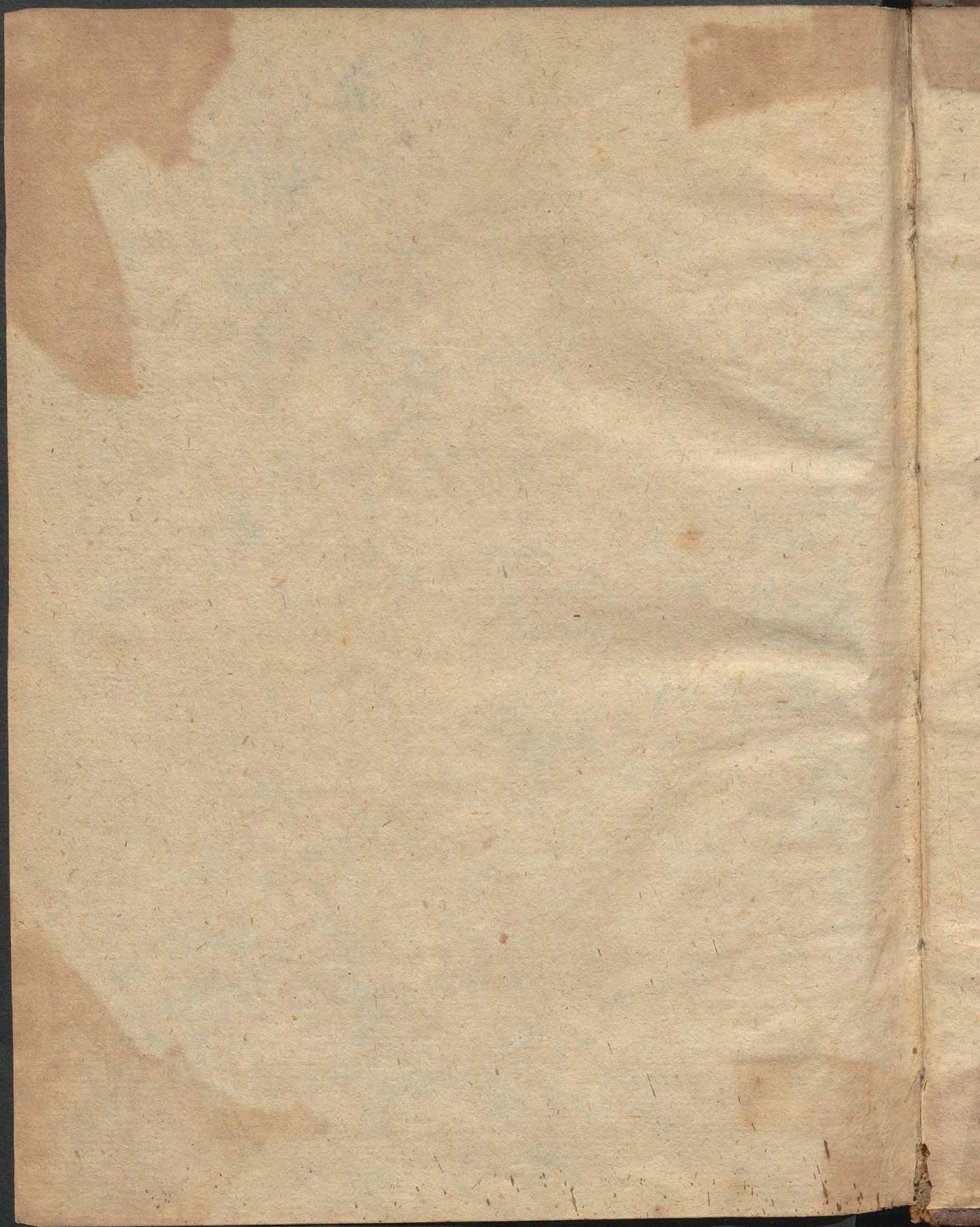
A Reg. Majest. Sueciæ

Ad

Reg. Majest. Britanniæ.



a.
1.
p.
hl
w
10
9.
7.
e:
r.
e:
na-
e:
is,
ri-
se-
ne,
se-
ge:
22.



Biblioteka Jagiellońska



Starr0023013

